

Erste Beschlußempfehlung und erster Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/901 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

a) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/381 –

Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien
im Jahre 1996

b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/16 –

Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen
Familienleistungsausgleich

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Andrea Fischer (Berlin),
Immingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/936 –

Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996

- d) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/698 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

- e) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 12/7538, 12/8234 Nr. 1.3, 13/725 Nr. 58 –**

**Zwischenbericht der Bundesregierung über die Möglichkeit,
die Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich
zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 t und 16 t im Zusammenhang
mit der Einführung einer Autobahngebühr ab 1. Januar 1995 abzusenken**

- f) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/1071 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene
Fahrzeuge**

A. Problem

- a) Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 (Drucksache 13/901)*

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 soll das Existenzminimum von der Einkommensteuer freigestellt werden. Die mit dem Steueränderungsgesetz 1992 begonnene und mit dem Standortsicherungsgesetz fortgeführte Reform der Unternehmensbesteuerung soll in einer dritten Stufe fortgesetzt werden. Das steuerliche Förderungsinstrumentarium für die neuen Bundesländer soll fortgeführt werden, bedarf aber der Konzentration und Straffung. Die gewachsene Kompliziertheit des Steuerrechts erfordert Maßnahmen zur Steuervereinfachung.

- b) Bericht über die Höhe des Existenzminimums
(Drucksache 13/381)*

Der Bericht der Bundesregierung über das Existenzminimum von Kindern und Familien kommt zu dem Ergebnis, daß das Existenzminimum im Jahre 1996 bei Alleinstehenden 11 874 DM, bei Haushalten mit zwei Erwachsenen 20 118 DM und bei Kindern 6 288 DM beträgt.

c) *Antrag „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“ (Drucksache 13/16)*

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs auf, der auf den Ersatz des steuerlichen Kinderfreibetrags, des einkommensabhängigen Kindergelds und des Kindergeldzuschlags durch ein einheitliches Kindergeld von 250 DM monatlich abzielt, das im Wege der sog. Finanzamtslösung als Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt wird. Für kinderreiche Familien soll ein Familienzuschlag gezahlt werden. Der Splittingeffekt bei Ehegatten soll ab einem Bruttoeinkommen von 100 000 DM begrenzt werden.

d) *Antrag „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“ (Drucksache 13/936)*

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen tariflichen Grundfreibetrag von 14 000 DM, den Ersatz des steuerlichen Kinderfreibetrags durch ein einheitliches Kindergeld von 300 DM, die Abschaffung des Ehegattensplittings, eine Reform des Einkommensteuertarifs und Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage vorsieht.

e) *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 13/698)*

Die Koalitionsfraktionen halten es für erforderlich, die für den deutschen Güterkraftverkehr in der EU bestehenden steuerlichen Wettbewerbsverzerrungen durch eine Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für sog. Altfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 t und 16 t zu mildern.

f) *Zwischenbericht über die Möglichkeit zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für bestimmte Kraftfahrzeuge (Drucksachen 12/7538, 12/8234 Nr. 1.3, 13/725 Nr. 58)*

Die Bundesregierung hat in dem Zwischenbericht mitgeteilt, daß die von ihr erbetenen Untersuchungen über die Möglichkeit zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für bestimmte Kraftfahrzeuge seinerzeit noch nicht abgeschlossen werden konnten. Ein von ihr in Auftrag gegebenes diesbezügliches Gutachten lag zum Zeitpunkt der Erstattung des Zwischenberichts noch nicht vor.

g) *Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge (Drucksache 13/1071)*

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Mineralölsteuersatz für Erdgas als Kfz-Treibstoff für einen Zeitraum von 15 Jahren auf den EU-Mindeststeuersatz zu senken, um die rasche Einführung des umweltschonenden Erdgases als Kraftstoff zum Antrieb von Nutzfahrzeugen zu fördern.

B. Lösung**a) Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 (Drucksache 13/901)**

Annahme des Gesetzentwurfs in einer vom Ausschuß in erheblichem Umfang veränderten Fassung. Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf sieht zahlreiche Steuerrechtsänderungen vor, von denen insbesondere hervorzuheben sind:

- Steuerfreistellung des Existenzminimums in Höhe von 12 095 DM/24 191 DM (Alleinstehende/Verheiratete) außerhalb des Einkommensteuertarifs durch Einführung einer „Grundentlastung“, die mit steigendem Einkommen stetig abgebaut wird und bei einem zu versteuernden Einkommen von 43 361 DM/86 723 DM ausläuft; zugleich Einführung eines neuen Einkommensteuertarifs, bei dem
 - die Steuerbelastung mit einem Anfangssatz von 2,82 v. H. „von der ersten Mark“ an beginnt und linear bis zu einem Steuersatz von 19,5 v. H. bei einem zu versteuernden Einkommen von 12 095 DM/24 191 DM ansteigt,
 - im Anschluß daran die Progression bei durchgehender Absenkung der Grenzbelastung um 0,7 v. H.-Punkte parallel zum bisherigen Progressionsverlauf linear weitergeführt wird, so daß sich eine Rechtsverschiebung dieses Teils der Tarifkurve von 2 322 DM/4 644 DM ergibt,
 - der unveränderte Spitzensteuersatz von 53 v. H. bzw. 47 v. H. bei gewerblichen Einkünften bei einem gleichfalls um 2 322 DM/4 644 DM erhöhten zu versteuernden Einkommen von 122 364 DM/244 728 DM bzw. 102 546 DM/205 092 DM erreicht wird,
- Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer,
- Ausdehnung des Freibetrags bei der Gewerbeertragsteuer in Höhe von 48 000 DM auf jeden vollhaftenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft; Spreizung der Meßzahlstufen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften bei der Gewerbeertragsteuer von 24 000 DM auf 30 000 DM; Senkung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag einschließlich der Steuermeßzahlen im Bereich der Staffelung um jeweils 10 v. H.,
- Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer in Höhe von 2,7 v. H.,
- Erhöhung der Einheitswertgrenze für die Inanspruchnahme der mittelstandsbezogenen Sonderabschreibung und Ansparabschreibung von 240 000 DM auf 300 000 DM,
- Reduzierung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 30 v. H. auf 25 v. H.,
- Einführung eines Bewertungsabschlags von 25 v. H. für das den Freibetrag von 500 000 DM übersteigende Betriebsvermögen sowie Einbeziehung der Anteile an Kapitalgesellschaften in den Freibetrag und den Bewertungsabschlag für das Be-

triebsvermögen bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer,

- Senkung der Sonderabschreibungen für Ausrüstungsinvestitionen in den neuen Bundesländern von 50 v. H. auf 40 v. H. bei Verlängerung dieser Steuervergünstigung für die Jahre 1997 und 1998,
- Senkung der Sonderabschreibungen in den neuen Bundesländern für Betriebsgebäude im verarbeitenden Gewerbe von 50 v. H. auf 40 v. H. bei eigenbetrieblicher Nutzung und auf 20 v. H. bei fremdbetrieblicher Nutzung bei Verlängerung dieser Steuervergünstigung für die Jahre 1997 und 1998,
- Senkung der Sonderabschreibungen in den neuen Bundesländern für Betriebsgebäude in den übrigen Wirtschaftsbereichen von 50 v. H. auf 20 v. H. und Verlängerung dieser Steuervergünstigung für die Jahre 1997 und 1998,
- Senkung der Sonderabschreibungen in den neuen Bundesländern für den Mietwohnungsbau von 50 v. H. auf 20 v. H. bei Verlängerung dieser Steuervergünstigung für die Jahre 1997 und 1998,
- Senkung der Sonderabschreibungen für die Modernisierung und Sanierung von Gebäuden in den neuen Bundesländern von 50 v. H. auf 40 v. H. bei Verlängerung dieser Steuervergünstigung für die Jahre 1997 und 1998,
- Einführung einer Steuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Betrieben in den neuen Bundesländern für die Jahre 1996 bis 1998 in Anlehnung an den früheren § 16 des Berlinförderungsgesetzes bei einem Darlehens-Plafond von 500 Mio. DM,
- Verlängerung der Investitionszulage von 5 v. H. in den neuen Bundesländern nur für das verarbeitende Gewerbe für die Jahre 1997 und 1998,
- Verlängerung der Investitionszulage von 10 v. H. für das mittelständische verarbeitende Gewerbe und Handwerk in den neuen Bundesländern für die Jahre 1997 und 1998,
- Befristete Ausdehnung der steuerneutralen Wiederanlage betrieblicher Veräußerungsgewinne auf den Erwerb von Anteilen an mittelständischen Kapitalgesellschaften in den neuen Bundesländern und an Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen in den neuen Bundesländern beteiligen,
- Verlängerung der Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern bis einschließlich 1998,
- Einführung einer Betriebsausgaben-Pauschale von 8 v. H. des Umsatzes bei kleineren Gewerbetreibenden und Freiberuflern und Schaffung einer Ermächtigung zur Einführung von Betriebsausgaben-Pauschalen für kleinere Gewerbetreibende bestimmter Berufs- und Gewerbebezweige und für Freiberufler in Höhe bestimmter Prozentsätze der Umsätze,

- Einführung einer Werbungskosten-Pauschale bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 42 DM/qm Wohnfläche,
- Vereinheitlichung und Vereinfachung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen, Einsatzwechseltätigkeiten und Fahrtätigkeiten,
- Einführung einer Kurzveranlagung zur Einkommensteuer mit einem zusätzlichen Sonderfreibetrag von 1 200 DM/2 400 DM,
- Erhöhung des Pauschsteuersatzes von 15 v. H. auf 25 v. H. für im Ausland wohnende und im Inland tätige selbständige Künstler und Sportler und Anwendung der Lohnsteuertabelle für abhängig beschäftigte Künstler und Sportler, die im Ausland wohnen und im Inland tätig werden,
- Einführung eines Wahlrechts, Steuererklärungen für zwei Jahre gemeinsam abzugeben,
- Verlängerung der Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung vom 10. auf den 28. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums und Wegfall der Dauerfristverlängerung,
- Neuregelung des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens bei Anhebung der Grenze für Monatszahler von 6 000 DM auf 12 000 DM,
- Förderung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen aufgrund tarifvertraglich zugelassener Betriebsvereinbarungen bei Anlagefreiheit zwischen allen Beteiligungsformen,
- Anhebung der Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage von 27 000 DM/54 000 DM auf 35 000 DM/70 000 DM.

In Ergänzung bzw. Abänderung des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuß insbesondere folgende Maßnahmen:

- Umgestaltung des Einkommensteuertarifs in der Form, daß
 - das – gegenüber dem Gesetzentwurf mit 12 095 DM/24 191 DM unveränderte – steuerfreie Existenzminimum wieder in Form eines Grundfreibetrages in den Tarif integriert wird,
 - der Eingangssteuersatz 25,9 v. H. statt 19,5 v. H. beträgt,
 - auf die durchgehende Absenkung der Grenzsteuerbelastung um 0,7 v. H.-Punkte verzichtet wird und
 - der Progressionsverlauf bei einem zu versteuernden Einkommen von rd. 55 700 DM/111 400 DM wieder in den geltenden Tarif einmündet,
- Neuregelung der Einkommensbesteuerung sog. Grenzpendler, die EU-Staatsangehörige sind und auch in einem EU-Mitgliedstaat wohnen, insbesondere durch Ausdehnung des Splitting-Verfahrens, des Haushaltsfreibetrags für Alleinerziehende, des begrenzten Realsplittings und der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten auf diesen Personenkreis; zugleich Anhebung des Unterhaltsfreibetrags von 7 200 DM auf 12 000 DM

und Reduzierung des „Beamtenprivilegs“ (§ 1 Abs. 3 EStG) auf an einen ausländischen Dienstort versetzte Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne diplomatischen oder konsularischen Status,

- grundlegende Neuordnung des zu einem Familienleistungsausgleich fortentwickelten Familienlastenausgleichs durch alternative Inanspruchnahme eines von 4 104 DM auf 6 264 DM erhöhten Kinderfreibetrags oder eines vom Elterneinkommen unabhängigen Kindergeldes, das auf monatlich 200 DM für erste und zweite Kinder, 300 DM für dritte und 350 DM für vierte und weitere Kinder erhöht wird, wobei
 - die Durchführung des Familienleistungsausgleichs der Bundesfinanzverwaltung übertragen und das Kindergeld im Einkommensteuerrecht geregelt wird,
 - die Kindbegriffe des Einkommensteuer- und Kindergeldrechts harmonisiert werden,
 - der Kinderfreibetrag und das Kindergeld für über 18 Jahre alte Kinder bei eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes in Höhe von 12 000 DM und mehr entfallen,
 - beim Kinderfreibetrag das Monatsprinzip eingeführt und das Kindergeld monatlich statt bisher zweimonatlich gezahlt wird,
 - die Auszahlung des Kindergeldes nicht nur im öffentlichen Dienst durch den Arbeitgeber erfolgt, sondern auch bei privaten Arbeitsverhältnissen vom Arbeitgeber vorgenommen wird,
 - sichergestellt wird, daß bei Nichtberücksichtigung des Kinderfreibetrages für Zwecke der Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage stets ein fiktiver Kinderfreibetrag berücksichtigt wird,
- Abkopplung der dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform vom Gesetzentwurf,
- Einführung einer auf 10 v. H. erhöhten Investitionszulage für Betriebe des Groß- und Einzelhandels in den neuen Bundesländern mit nicht mehr als 50 Beschäftigten für eine Investitionssumme bis 250 000 DM pro Jahr, sofern der betreffende Betrieb nicht in einem Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegt,
- Einbeziehung von Betrieben in Berlin (West) in die erhöhte Investitionszulage von 10 v. H. für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks mit nicht mehr als 250 Arbeitnehmern,
- Einbeziehung von Betrieben in Berlin (West) mit nicht mehr als 250 Arbeitnehmern in die Sonderabschreibungen bis zu 40 v. H. für Gebäude des verarbeitenden Gewerbes und bewegliche Wirtschaftsgüter im verarbeitenden Gewerbe und Handwerk,
- Absenkung der Sonderabschreibungen in den neuen Bundesländern für den Mietwohnungsbau statt auf 20 v. H. nur auf

- 25 v. H. bei Aufhebung des Kumulierungsverbots beim Modernisierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau,
- Steuerbefreiung der Einnahmen für häusliche Pflegeleistungen bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI, sofern die Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder anderen Personen ausgeführt werden, die damit eine sittliche Verpflichtung erfüllen; zugleich Sicherstellung der Schenkungsteuerfreiheit dieser Beträge,
 - Anerkennung von Verpflegungsmehraufwand auch bei eintägigen Dienstreisen und Beibehaltung des bisherigen Niveaus der Verpflegungspauschbeträge für mehrtägige Dienstreisen,
 - Anhebung der Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge von 30 DM auf 50 DM monatlich,
 - Verzicht auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen aufgrund tarifvertraglich zugelassener Betriebsvereinbarungen und auf die Anhebung der Einkommensgrenzen bei der Vermögensbildung,
 - Verzicht auf den Sonderfreibetrag von 1 200 DM/2 400 DM bei der Kurzveranlagung,
 - Umsetzung der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie in deutsches Recht,
 - Verzicht auf die Verlängerung der Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Voranmeldung und auf den Wegfall der Dauerfristverlängerung.
 - Kfz-Steuerbefreiung für Fahrzeuge von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden,
 - Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für sog. Altfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 t und 16 t auf den um 300 DM abgesenkten Steuertarif für Fahrzeuge der Geräuschkategorie G 1,
 - Befreiung der Warentransportversicherung von der Versicherungssteuer, sofern die Beförderung ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr stattfindet,
 - jährliche Durchführung der Umsatzsteuerstatistik anstelle der bisher nur jedes zweite Jahr vorzunehmenden Erstellung dieser Statistik, Durchführung einer Gewerbesteuerstatistik in dreijährigem Turnus und einer Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in fünfjährigem Turnus.

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss veränderten Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS angenommen. Gleiches gilt für die vom Ausschuss empfohlenen Entschlüsse (Seite 13).

- b) *Bericht über die Höhe des Existenzminimums*
(Drucksache 13/381)

Kenntnisnahme des Berichts.

Die Kenntnisnahme erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe PDS.

- c) *Antrag „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“*
(Drucksache 13/16)

Ablehnung des Antrags.

Die Ablehnung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe PDS.

- d) *Antrag „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“*
(Drucksache 13/936)

Ablehnung des Antrags.

Die Ablehnung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion.

- e) *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 13/698)*

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs. Die in der Vorlage vorgesehene Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für sog. Altfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 t bis 16 t wurde in die Ausschlußfassung des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 übernommen.

Die Erledigterklärung erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS. Die in die Ausschlußfassung des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 übernommene Senkung der Kraftfahrzeugsteuer wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS beschlossen.

- f) *Zwischenbericht über die Möglichkeit zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für bestimmte Kraftfahrzeuge*
(Drucksachen 12/7538, 12/8234 Nr. 1.3, 13/725 Nr. 58)

Kenntnisnahme des Zwischenberichts.

Die Kenntnisnahme erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe PDS.

g) Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge (Drucksache 13/1071)

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die Ablehnung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Abwesenheit der Gruppe PDS.

C. Alternativen

Insbesondere folgende Änderungsanträge zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

a) Anträge der SPD-Fraktion

- Steuerfreistellung eines Existenzminimums von 13 000 DM bei Ledigen und 26 000 DM bei Verheirateten durch entsprechende Anhebung des Grundfreibetrags im Einkommensteuertarif,
- Antrag der SPD-Fraktion „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“ (Drucksache 13/16),
- Weitergewährung der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsbau in den neuen Bundesländern in Höhe von 40 v. H., jedoch nur für Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 3 500 DM/qm,
- Begrenzung des Steuervorteils für die Steuerermäßigung bei Hingabe von Darlehen für kleine und mittlere Betriebe auf 12 000 DM und Erhöhung des dabei vorgesehenen Plafonds von 500 Mio. DM auf 750 Mio. DM,
- Verlängerung der Investitionszulage von 8 v. H. für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Juli 1994 begonnen worden sind und vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen werden, im Hinblick auf industrielle Großvorhaben,
- Verzicht auf die Ausdehnung der steuerneutralen Wiederanlage betrieblicher Veräußerungsgewinne auf den Erwerb von Anteilen an mittelständischen Kapitalgesellschaften in den neuen Bundesländern und an Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen in den neuen Bundesländern beteiligen,
- Anerkennung eines Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen von 20 DM bei eintägiger Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mehr als zehn Stunden,
- aufkommensneutraler Ersatz der Kilometerpauschale durch eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,61 DM/km auf der Basis der kürzesten Straßenverbindung,
- Abzugsverbot von Bestechungs- und Schmiergeldern, wenn die Zuwendung strafrechtlich geahndet werden kann, und bei Mandatsträgern und „ausländischen Bestechungen“,
- Verzicht auf eine vereinfachte Gewinnermittlung durch Pauschalierung von Betriebsausgaben,

- Verzicht auf die Einführung einer Werbungskosten-Pauschale bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
- Streichung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse als Sonderausgaben,
- Streichung des Sonderausgabenabzugs von Schulgeldzahlungen bei Privatschulen,
- Streichung der Gesamtregelung zur Einführung einer Kurzveranlagung,
- Streichung der Möglichkeit zur Abgabe der Steuererklärungen in zweijährigem Turnus,
- Anhebung des Pauschsteuersatzes von 15 v. H. für im Ausland wohnende und im Inland tätige selbständige Künstler und Sportler u. a. auf 30 v. H. statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen 25 v. H.,
- Minderung der Bemessungsgrundlage „Einkommensteuerschuld“ für den Solidaritätszuschlag des Jahres 1995 um 840 DM pro Kind,
- Ausdehnung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine beim begrenzten Realsplitting vom Unterhaltsverpflichteten auf den Unterhaltsberechtigten,
- Verzicht auf die Anhebung der Umsatzfreigrenze für Kleinunternehmer von 25 000 DM auf 32 500 DM,
- Verzicht auf die Einführung eines Bewertungsabschlags von 25 v. H. für das den Freibetrag von 500 000 DM übersteigende Betriebsvermögen sowie auf die Einbeziehung der Anteile an Kapitalgesellschaften in den Freibetrag und den Bewertungsabschlag für das Betriebsvermögen bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- Herabsetzung des Mineralölsteuersatzes für Erdgas, Flüssiggas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff in Fahrzeugen verwendet werden, im Sinne des Bundesratsentwurfs eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge (Drucksache 13/1071).

b) Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Nichtverlängerung der Steuervergünstigungen nach dem Fördergebietsgesetz mit Ausnahme der Fördermaßnahmen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für land- und forstwirtschaftliche Investitionen, für selbstgenutztes Wohneigentum und für eigengenutzte Betriebsgebäude in der gewerblichen Wirtschaft; statt dessen Schaffung einer Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden ostdeutscher Eigentümer in Anlehnung an die früheren §§ 17 BerlinFG und 7 c EStG,

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“ (Drucksache 13/936), der als Gegenkonzept zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes verstanden wird.

D. Kosten

Nach Abschluß der Ausschußberatungen ergeben sich gegenüber dem Gesetzentwurf in Drucksache 13/901 Steuermindereinnahmen auf der Basis des Entstehungsjahres in Höhe von insgesamt 4 510 Mio. DM. Eine detaillierte Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Ausschußfassung ist aus Anlage 1 ersichtlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. a) den vom Finanzausschuß verabschiedeten Teil des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996 – Drucksache 13/901 – in der anliegenden Fassung anzunehmen und den übrigen Teil des Gesetzentwurfs einer späteren Beschlußfassung vorzubehalten,

b) folgende EntschlieBungen zu fassen:

aa) Die im Jahressteuergesetz 1996 festgelegten Beträge für das Existenzminimum eines Erwachsenen und eines Kindes müssen – nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – jeweils den veränderten Bedingungen angepaßt werden:

1. Die Bundesregierung wird beauftragt, alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vorzulegen.

2. Wird der Kinderfreibetrag angehoben, wird der Betrag für das Kindergeld entsprechend erhöht.

3. Wird der Grundfreibetrag angehoben, wird die Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes, bei deren Überschreitung das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag wegfallen, entsprechend erhöht.

bb) Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

1. zu prüfen, ob die allein auf den Individualverkehr abgestellte Kilometerpauschale in der Weise in eine Entfernungspauschale umgewandelt werden kann, daß die Pendler in den Flächenstaaten, die keinen unmittelbaren Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr haben, nicht benachteiligt sind;

2. zu prüfen, welche Alternativen dazu möglich sind und welche haushaltsmäßigen Auswirkungen sie haben.

2. die Unterrichtung „Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahre 1996“ – Drucksache 13/381 – zur Kenntnis zu nehmen,

3. den Antrag „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“ – Drucksache 13/16 – abzulehnen,

4. den Antrag „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“ – Drucksache 13/936 – abzulehnen,

5. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes – Drucksache 13/698 – für erledigt zu erklären,

6. die Unterrichtung „Zwischenbericht über die Möglichkeit zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für bestimmte Kraftfahrzeuge“ – Drucksachen 12/7538, 12/8234 Nr. 1.3, 13/725 Nr. 58 – zur Kenntnis zu nehmen,
7. den Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge – Drucksache 13/1071 – abzulehnen.

Bonn, den 31. Mai 1995

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Gisela Frick
Berichterstatterin

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Joachim Poß
Berichterstatter

Christine Scheel
Berichterstatterin

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes	1 a
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	1 b
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	1 c
Änderung des Wohngeldgesetzes	1 d
Änderung des Wohngeldsondergesetzes	1 e
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	1 f
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	2 a
Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes	3
Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande	4
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	5
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	6
Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes	7
Änderung des Investitionszulagengesetzes	9
Änderung des Fördergebietsgesetzes	10
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	11
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	12
Änderung des Bewertungsgesetzes	13
Änderung des Vermögensteuergesetzes	14
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	15
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	16
Änderung der Abgabenordnung	17
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	18
Änderung des Bodenschätzungsgesetzes	19
entfällt	20
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	21
entfällt	22
Änderung des D-Markbilanzgesetzes	23
entfällt	24
Änderung des Heimarbeitsgesetzes	25
Änderung des Mineralölsteuergesetzes	26
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	27
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	28
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	29

	Artikel
Neufassung des Gesetzes über Steuerstatistiken	30
Änderung des Versicherungsteuergesetzes	31
Änderung des Tabaksteuergesetzes	31 a
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	32
Inkrafttreten	33

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

0. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Antrag werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben. Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten hierbei als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend. Weitere Voraussetzung ist, daß die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird. Der Steuerabzug nach § 50a EStG ist ungeachtet der Sätze 1 bis 4 vorzunehmen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen

Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des § 1 a beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben.“

Oa. Nach § 1 wird folgender neuer § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4 erfüllen, oder die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, gilt bei Anwendung von § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 7 und § 33 c Abs. 1 hinsichtlich des Ehegatten und der Kinder folgendes:

1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Voraussetzung ist, daß der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Weitere Voraussetzung ist, daß die Besteuerung der Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird;
2. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland wird auf Antrag für die Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 1 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 2 ist auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Betrag von 12 000 Deutsche Mark zu verdoppeln;
3. ein Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7) wird auch abgezogen, wenn das Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht, in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, die nicht im Inland belegen ist. Nummer 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Weitere Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige, falls er verheiratet ist, von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt;
4. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden Kindes (§ 33 c Abs. 1) gelten auch dann als außergewöhnliche Belastung, wenn das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nummer 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Lebt der Steuerpflichtige, falls er verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist § 33 c Abs. 5 anwendbar.

(2) Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 3, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und an einem ausländischen Dienstort tätig sind, gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnung oder Haushalt im Staat des ausländischen Dienstortes abzustellen ist.“

Ob. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Einkommen, vermindert um den Kinderfreibetrag nach §§ 31 und 32, den Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 7 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer. Knüpfen andere Gesetze an den Begriff des zu versteuernden Einkommens an, ist für deren Zweck das Einkommen in allen Fällen des § 32 um den Kinderfreibetrag zu vermindern.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um den Entlastungsbetrag nach § 32 c, die anzurechnenden ausländischen Steuern und die Steuerermäßigungen, vermehrt um die Steuer nach § 34 c Abs. 5, die Nachsteuer nach § 10 Abs. 5 und den Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Forstschädenausgleichsgesetz, ist die festzusetzende Einkommensteuer. Wurde das Einkommen in den Fällen des § 31 um den Kinderfreibetrag vermindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer das erhaltene Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen.“

c) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte den während der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten Einkünften hinzuzurechnen.“

1. In § 2 a Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums nach den Sätzen 3 und 4 der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete (verbleibende) Betrag ist gesondert festzustellen; § 10 d Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, die Arbeitslosenhilfe, das Unterhaltsgeld und die übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeit-

suchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes, Leistungen auf Grund der in § 141 m Abs. 1 und § 141 n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166a des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141 b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vorliegt, und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249e Abs. 4 a des Arbeitsförderungsgesetzes;“

b) Nummer 4 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) der Geldwert der auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Heilfürsorge;“

c) In Nummer 13 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 nicht übersteigen;“

d) Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen, bei Verpflegungsmehraufwendungen die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und bei Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nicht übersteigen;“

d0) Nummer 24 wird aufgehoben.

d1) Folgende neue Nummer 36 wird eingefügt:

„36. Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Abs. 2 gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pau-

schalbeihilfe nach Beihilfavorschriften für häusliche Pflege erhält;“

e) entfällt

f) Folgende neue Nummer wird angefügt:

„69. Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Personen durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe“;“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln (§ 4 Abs. 3), können einen Betrag in Höhe von 8 vom Hundert der Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes als Betriebsausgabe abziehen (Betriebsausgaben-Pauschbetrag); Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nicht zu berücksichtigen. Neben dem Betriebsausgaben-Pauschbetrag dürfen nur die folgenden Aufwendungen abgezogen werden:

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens zuzüglich der darauf entfallenden nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuerbeträge und der nach § 9 b nicht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter zurechnenden Teile der Vorsteuerbeträge,
2. die Arbeitslöhne,
3. die an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer und
4. Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung nach § 7 Abs. 4 bis 6, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen sowie Abzugsbeträge nach § 6 c.

Bei der Veräußerung oder Entnahme abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an ihre Stelle tretende Wert, vermindert um die abgegoltene oder in Anspruch genommenen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen, als Betriebsausgaben abzugsfähig; bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bleibt § 4 Abs. 3 Satz 4 unberührt. Veräußerungskosten dürfen neben dem Betriebsausgaben-Pauschbetrag abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann im folgenden Veranlagungszeitraum zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben übergehen. In diesem Fall ist eine erneute Anwendung des Betriebsausgaben-Pauschbetrags oder eines besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags erst nach Ablauf der vier folgenden Veranlagungszeit-

räume zulässig; §§ 140, 141 der Abgabenordnung bleiben unberührt. Wechselt der Steuerpflichtige zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben, sind die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die abgegoltene oder in Anspruch genommenen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. § 4 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.“

b) Absatz 5 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 46 Deutsche Mark,
- b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 20 Deutsche Mark,
- c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 10 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 10 Deutsche Mark

abzuziehen. Wird der Steuerpflichtige bei seiner individuellen betrieblichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig, gilt Satz 2 entsprechend; dabei ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend. Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle des Pauschbetrags nach Satz 2 Buchstabe a länderspezifische unterschiedliche Pauschbeträge, die mit 120 vom Hundert der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt werden. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale Abzug nach Satz 2 auf die ersten drei Monate. Die Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die Pauschbeträge nach Satz 2 und 4 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 5 gelten auch für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne der Sätze 2 oder 3 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kom-

mende Pauschbetrag abzuziehen und die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist.“

4. § 4 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem betrieblich veranlaßt wären und sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslanglich laufende Leistungen gewähren:

- a) das Deckungskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle. Leistungsempfänger ist jeder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebenenebene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält. Dem ehemaligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer ehemaligen Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;

b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,

- aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert,
- bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert

der jährlichen Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, dessen Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können. Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse schriftlich zugesagte

Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne von Buchstabe a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter stehen andere Personen gleich, denen schriftlich Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;

- c) den Betrag des Beitrags, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung erhalten kann, durch Abschluß einer Versicherung verschafft. Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug des Beitrags nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Satz 2 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für den erstmals Leistungen der Altersversorgung vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsanwärter das 55. Lebensjahr vollendet hat, und während dieser Zeit jährlich Beiträge gezahlt werden, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen. Das gleiche gilt für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, für Leistungen der Altersversorgung unter der Voraussetzung, daß die Leistungsanwartschaft bereits unverfallbar ist. Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Si-

cherung eines Darlehens dienen. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vor, sind die Zuwendungen nach den Buchstaben a und b in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind;

- d) den Betrag, den die Kasse einem Leistungsanwärter im Sinne von Buchstabe b Satz 2 und 5 vor Eintritt des Versorgungsfalls als Abfindung für künftige Versorgungsleistungen gewährt oder den sie an einen anderen Versorgungsträger zahlt, der eine ihr obliegende Versorgungsverpflichtung übernommen hat.

Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse sind der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung der Kasse zur Vermögensteuer auf den Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, und Ansprüche aus einer Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten. Zulässiges Kassenvermögen ist die Summe aus dem Deckungskapital für alle am Schluß des Wirtschaftsjahrs laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigegeführten Tabelle für Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a und dem Achtfachen der nach Satz 1 Buchstabe b abzugsfähigen Zuwendungen. Soweit sich die Kasse die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft, ist, wenn die Voraussetzungen für den Abzug des Beitrags nach Satz 1 Buchstabe c erfüllt sind, zulässiges Kassenvermögen der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; in diesem Fall ist das zulässige Kassenvermögen nach Satz 4 in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind. Soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, tritt an die Stelle des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der nach § 176 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag berechnete Zeitwert. Gewährt eine Unterstützungskasse an Stelle von lebenslanglich laufenden Leistungen eine einmalige Kapitaleistung, so gelten 10 vom Hun-

dert der Kapitalleistung als Jahresbetrag einer lebenslänglich laufenden Leistung;

2. bei Kassen, die keine lebenslänglich laufenden Leistungen gewähren, für jedes Wirtschaftsjahr 0,2 vom Hundert der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens, mindestens jedoch den Betrag der von der Kasse in einem Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen, soweit dieser Betrag höher ist als die in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren vorgenommenen Zuwendungen abzüglich der in dem gleichen Zeitraum erbrachten Leistungen. Diese Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Als zulässiges Kassenvermögen kann 1 vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Jahre angesetzt werden. Hat die Kasse bereits 10 Wirtschaftsjahre bestanden, darf das zulässige Kassenvermögen zusätzlich die Summe der in den letzten 10 Wirtschaftsjahren gewährten Leistungen nicht übersteigen. Für die Bewertung des Vermögens der Kasse gilt Nummer 1 Satz 3 entsprechend. Bei der Berechnung der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens sind Löhne und Gehälter von Personen, die von der Kasse keine nicht lebenslänglich laufenden Leistungen erhalten können, auszuschneiden.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zuwendungen, die bis zum Ablauf eines Monats nach Aufstellung oder Feststellung der Bilanz des Trägerunternehmens für den Schluß eines Wirtschaftsjahrs geleistet werden, können von dem Trägerunternehmen noch für das abgelaufene Wirtschaftsjahr durch eine Rückstellung gewinnmindernd berücksichtigt werden.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

6. entfällt

7. § 7 e wird aufgehoben.

8. entfällt

9. § 7 g Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. der Steuerpflichtige keine Rücklagen nach § 3 Abs. 1 und 2 a des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), ausweist.“

10. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. Die Werte nach Satz 2 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind. Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen. Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 Deutsche Mark im Kalendermonat nicht übersteigen.“

11. § 9 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 a

Pauschbeträge für Werbungskosten

Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte folgende Pauschbeträge abzuziehen,

1. wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:
 - a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:

ein Arbeitnehmerpauschbetrag von 2 000 Deutsche Mark;
 - b) von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:

ein Pauschbetrag von 100 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöht sich dieser Pauschbetrag auf insgesamt 200 Deutsche Mark;
 - c) von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1 a:

ein Pauschbetrag von insgesamt 200 Deutsche Mark;
2. wenn der Steuerpflichtige bei Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen, die Werbungskosten pauschal ermittelt:

von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung:

ein Pauschbetrag von 42 Deutsche Mark pro qm Wohnfläche. Neben dem Pauschbetrag können die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 abziehbaren Schuldzinsen, Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für den folgenden Veranlagungszeitraum die tatsächlichen Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist eine erneute Anwendung des

Werbungskosten-Pauschbetrags erst nach Ablauf der vier folgenden Veranlagungszeiträume zulässig. Für Zeiträume, in denen das Gebäude nicht Wohnzwecken oder der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dient, ist der Pauschbetrag nicht abzuziehen. Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer des Gebäudes und sind sie an den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beteiligt, können sie das Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Die vorstehenden Sätze sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Dieser Betrag erhöht sich auf 2 400 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb des Orts untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung seines Ehegatten erwachsen und die Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen; in diesem Fall können die Beträge von 1 800 Deutsche Mark und 2 400 Deutsche Mark für den in der Berufsausbildung oder Weiterbildung befindlichen Ehegatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung gehören nicht Aufwendungen für den Lebensunterhalt, es sei denn, daß es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch eine auswärtige Unterbringung im Sinne des Satzes 2 entstehen;“

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Aufwendungen des Steuerpflichtigen bis zu 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversi-

cherung entrichtet werden. Weitere Voraussetzung ist, daß zum Haushalt des Steuerpflichtigen

a) zwei Kinder, bei Alleinstehenden (§ 33 c Abs. 2) ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7, die zu Beginn des Kalenderjahrs das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder

b) ein Hilfloser im Sinne des § 33 b Abs. 6

gehören und

c) die Aufwendungen nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Leben zwei Alleinstehende, die jeweils die Voraussetzungen von Buchstabe a oder b erfüllen, in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel;“

cc) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. 30 vom Hundert des Entgelts, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, für den Besuch einer gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden Ergänzungsschule entrichtet mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c ein zusätzlicher Höchstbetrag von 360 Deutsche Mark für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind;“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Vorsorgeaufwendungen, die die nach den Nummern 1 bis 3 abziehbareren Beträge übersteigen, können zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag).“

13. § 10a wird aufgehoben.

14. § 10b Abs. 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung

wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in den zwei vorangegangenen Jahren und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d gilt entsprechend.“

15. § 10c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erster Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorsorgepauschale beträgt 20 vom Hundert des Arbeitslohns,“

- b) Absatz 3 letzter Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„beträgt die Vorsorgepauschale 20 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 2 214 Deutsche Mark.“

- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und ein Ehegatte zu dem Personenkreis des Absatzes 3 gehört, ist die höhere Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt, wenn entweder die Deutsche-Mark-Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 verdoppelt und der sich für den Ehegatten im Sinne des Absatzes 3 nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ergebende Betrag auf 2 214 Deutsche Mark begrenzt werden oder der Arbeitslohn des nicht unter Absatz 3 fallenden Ehegatten außer Betracht bleibt.“

16. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 30. Juni 1970 und vor dem 1. Januar 2001 seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im ganzen, so wird auf Antrag der Veräußerungsgewinn (§ 16 Abs. 2) nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 150 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn

1. der für den Zeitpunkt der Veräußerung maßgebende Wirtschaftswert (§ 46 Bewertungsgesetz) des Betriebs 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. die Einkünfte des Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 in den dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung vorangegangenen beiden Veranlagungszeiträumen jeweils den Betrag von 35 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Einkünfte beider Ehegatten zusammen jeweils 70 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.“

- b) Absatz 4 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„Veräußert oder entnimmt ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1979 und vor dem 1. Januar 2001 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden

Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung oder der Entnahme entstehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 120 000 Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten oder der Grund und Boden innerhalb von 12 Monaten nach der Veräußerung oder Entnahme in sachlichem Zusammenhang mit der Hoferbfolge oder Hofübernahme zur Abfindung weicher Erben verwendet wird und
2. das Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Gewinns aus der Veräußerung oder Entnahme und des Freibetrags in dem dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder Entnahme vorangegangenen Veranlagungszeitraum den Betrag von 35 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöht sich der Betrag von 35 000 Deutsche Mark auf 70 000 Deutsche Mark.

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 35 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden und deren Einkommen den Betrag von 70 000 Deutsche Mark übersteigt, vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1 000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark.“

- c) Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 2001 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung entstehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 90 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn

1. der Steuerpflichtige den Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten zur Tilgung von Schulden verwendet, die zu dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und vor dem 1. Juli 1985 bestanden haben, und
2. die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind.

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 35 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden und bei denen das Einkommen den Betrag von

70 000 Deutsche Mark übersteigt, vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1 000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark.“

17. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat. Ein Veräußerungsverlust ist nur zu berücksichtigen, wenn der Veräußerer, bei jeweils unentgeltlichem Erwerb seine Rechtsvorgänger

- a) die wesentliche Beteiligung im Rahmen der Gründung der Kapitalgesellschaft entgeltlich erworben hat oder
- b) die Anteile mehr als fünf Jahre vor der Veräußerung entgeltlich erworben hat und der Veräußerer oder im Fall des unentgeltlichen Erwerbs einer seiner Rechtsvorgänger während dieses Zeitraums wesentlich am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.“

18. entfällt

19. entfällt

20. § 22 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, 26 Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden.“

b) Satz 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62,“

20a. § 25 Abs. 2 wird aufgehoben.

21. Nach § 25 wird folgender neuer § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Kurzveranlagung

(1) Im Rahmen einer Kurzveranlagung werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte neben den Beträgen, die nach § 38 c Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 bis 5 in den Lohnsteuertabellen berücksichtigt sind, und den nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ermäßigten Kinder-

freibeträgen als Sonderausgaben nur die gezahlte Kirchensteuer und der Abzugsbetrag nach § 10 e und als außergewöhnliche Belastungen nur die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene abgezogen. Die gezahlte Kirchensteuer wird im Rahmen der Kurzveranlagung nicht um erstattete Kirchensteuer gekürzt.

(2) Der Steuerpflichtige kann unwiderruflich durch Abgabe einer verkürzten Einkommensteuererklärung die Kurzveranlagung wählen.“

21a. § 26 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 oder des § 1 a sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26 a) und Zusammenveranlagung (§ 26 b) wählen; für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie statt dessen die besondere Veranlagung nach § 26 c wählen.“

21b. In Abschnitt IV wird folgender neuer § 31 eingefügt:

„§ 31

Familienleistungsausgleich

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes wird durch den Kinderfreibetrag nach § 32 oder durch Kindergeld nach §§ 62 ff. bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. Wird die gebotene steuerliche Freistellung durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Kinderfreibetrag abzuziehen. In diesen Fällen sind das erhaltene Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nach § 36 Abs. 2 zu verrechnen, auch soweit sie dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zugute kommen. Wird nach ausländischem Recht ein höheres Kindergeld als nach § 66 gezahlt, so beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des inländischen Kindergeldes.“

21c. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Kinder, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält).

(2) Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, so kann es nur als Pflegekind berücksichtigt werden.

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht

oder

2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und

a) für einen Beruf ausgebildet wird oder

b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder

c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder

d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet

oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in Höhe von wenigstens 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr zustehen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Kinderfreibetrag nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 4 nicht entgegen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes,

oder

2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes,

oder

3. das eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes,

über das 21. oder das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen wird ein Kinderfreibetrag von 261 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben, bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein Kinderfreibetrag von 522 Deutsche Mark monatlich abgezogen, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Ein Kinderfreibetrag von 522 Deutsche Mark monatlich wird auch abgezogen, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder,

2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen ist. Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt, oder wenn der andere Elternteil dem Antrag zustimmt. Eine Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden. Der Kinderfreibetrag kann auch auf einen Stiefelternteil oder Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; in diesen Fällen ist Satz 5 nicht anzuwenden.

(7) Ein Haushaltsfreibetrag von 5 616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagung ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen mit Wohnung im Inland gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Wohnung eines Elternteils, der nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend.“

22. § 32a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34, 34 b und 34 c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 12 095 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
2. von 12 096 Deutsche Mark bis 55 727 Deutsche Mark:
 $((86,63 \cdot Y) + 2\,590) \cdot Y$;
3. 55 728 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
 $((151,91 \cdot Z) + 3\,346) \cdot Z + 12\,949$;
4. ab 120 042 Deutsche Mark an:
 $0,53 \cdot X - 22\,842$;

„X“, ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.

„Y“, ist ein Zehntausendstel des 12 042 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

„Z“ ist ein Zehntausendstel des 55 674 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.“

23. 32 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraumes unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 Anwendung findet,“

bb) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefaßt:

„a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwetter-

geld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungs-gesetz,

b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,“

cc) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

- „2. ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 geregelten Fälle,
3. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 1 a oder § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist,“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 32a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen vermehrt oder vermindert wird um

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Summe der Leistungen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a), soweit er nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist;
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 die dort bezeichneten Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.“

24. entfällt

25. § 32 d wird aufgehoben.

25a. In § 33 Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.“

26. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer Person, für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld hat, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr

1. für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nach Absatz 2 erfüllt, bis zu 6 264 Deutsche Mark,
2. für andere Personen bis zu 12 000 Deutsche Mark.

Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 6 264 und 12 000 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte je Kalenderjahr ein Ausbildungsfreibetrag wie folgt abgezogen:

1. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Höhe von 1 800 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist;
2. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Höhe von 2 400 Deutsche Mark. Dieser Betrag erhöht sich auf 4 200 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.

Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 3 600 Deut-

sche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4. Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für das selbe Kind die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag, so kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden. Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3. Steht das Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. Liegen im Fall des Satzes 6 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 5 bis 8 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.“

c) Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) wegen Krankheit des Steuerpflichtigen oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7 oder einer anderen zu seinem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist,“

26a. § 33 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Erhalten für das Kind mehrere Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld, so gelten für die Übertragung des Pauschbetrags § 33 a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 sinngemäß. Abweichend hiervon kann auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der zu übertragende Pauschbetrag anders aufgeteilt werden; in diesem Fall kann eine Steuerermäßigung nach § 33 wegen der Aufwen-

dungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, nicht gewährt werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, kann er an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr geltend machen (Pflegepauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen erhält. Hilflos im Sinne des Satzes 1 ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 2 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muß, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vorliegen, geteilt.“

26b. § 33 c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gelten als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33, soweit die Aufwendungen wegen

1. Erwerbstätigkeit oder
2. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
3. Krankheit

des Steuerpflichtigen erwachsen.“

26c. § 34 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. daß es sich einschließlich des ersten Kindes um Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7 handelt, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder in dem für die erhöhten Absetzungen maßgebenden Begünstigungszeitraum gehört haben, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes in An-

spruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34 g und 35, auf Antrag um je 1 000 DM für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1, 2, 4 und 5 in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um je 1 000 DM für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7.“

27. entfällt

28. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:

„Wurde das Einkommen in den Fällen des § 31 um den Kinderfreibetrag vermindert, so wird das Kindergeld nach § 62 ff. im entsprechenden Umfang der Einkommensteuer hinzugerechnet.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und in Nummer 3 Satz 4 Buchstabe f wie folgt gefaßt:

„f) wenn die Einnahmen oder die anrechenbare Körperschaftsteuer bei der Veranlagung nicht erfaßt werden;“

29. entfällt

29a. Dem § 38 b wird folgender neuer Satz angefügt:

„Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten nur Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 oder des § 1 a erfüllen.“

30. § 38 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium der Finanzen hat auf der Grundlage der diesem Gesetz beigelegten Einkommensteuertabellen eine allgemeine Lohnsteuertabelle für Jahresarbeitslöhne bis zu 120 000 Deutsche Mark aufzustellen und bekanntzumachen.“

b) In Satz 4 werden der 3. und 4. Satzteil wie folgt gefaßt:

„... die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 25,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens; für den 60 048 Deutsche Mark übersteigenden Teil des abgerundeten zu versteuernden Einkommens beträgt die auszuweisende Einkommensteuer 53 vom Hundert.“

- c) Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) für die Steuerklassen I bis V,“
- bb) Nummer 5 wird gestrichen.
- d) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „Der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle ist eine dieser Vorschrift entsprechende Anleitung zur Ermittlung der Lohnsteuer für die 120 000 Deutsche Mark übersteigenden Jahresarbeitslöhne anzufügen.“

31. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Gemeinden haben den nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern für jedes Kalenderjahr unentgeltlich eine Lohnsteuerkarte nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und zu übermitteln.“
- b) Die Absätze 3 und 3a werden wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere einzutragen:
1. die Steuerklasse (§ 38 b) in Buchstaben,
 2. die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV, und zwar für jedes nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3
- a) den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 261 Deutsche Mark nach § 32 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder
- b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 522 Deutsche Mark zusteht, weil
- aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 2 vorliegen oder
- bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder
- cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat.

(3a) Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 1 bis 6 von 261 oder 522 Deutsche Mark zustehen, die nicht nach Absatz 3 von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte einzutragen sind, ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge sowie im Fall des § 38b Nr. 2 die Steuerklasse vom Finanzamt auf Antrag zu ändern. Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens die auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragene Zahl der Kinderfrei-

beträge beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. In den Fällen des § 32 Abs. 6 Nr. 1 Alternative 2 und letzter Satz gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen auch im Laufe des Kalenderjahrs bestehen bleiben. Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.“

- c) Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte umgehend ändern zu lassen, wenn die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs zugunsten des Arbeitnehmers abweicht;“

32. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen,“

- bb) Am Ende der Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 6 gestrichen.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist jeweils die Summe der nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 in Betracht kommenden Beträge gemeinsam zu ermitteln; der in Absatz 1 Nr. 2 genannte Betrag ist zu verdoppeln.“

- c) Absatz 4 a wird aufgehoben.

32a. § 39b Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 wird jeweils wie folgt gefaßt:

„Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend.“

32b. § 39c Abs. 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer unabhängig von einer Lohnsteuerkarte zu ermitteln. Dabei ist die Steuerklasse maßgebend, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 auf einer Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers einzutragen wäre. Auf Antrag des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1) über die maßgebende Steuerklasse und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 39 a) eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.“

(4) Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, haben ihrem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers vom Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Nr. 1) des Arbeitgebers erteilt. In die Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind, trägt das Finanzamt die maßgebende Steuerklasse und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 39 a) ein. Ist der Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Erteilung jeder weiteren Bescheinigung das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das die erste Bescheinigung ausgestellt hat. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von einem inländischen Arbeitgeber beziehen, ist für die Erteilung der Bescheinigungen das Betriebsstättenfinanzamt des älteren Ehegatten zuständig.“

33. § 39 d Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt für einen Arbeitnehmer, bei dem § 50 Abs. 1 Satz 6 anzuwenden ist, auf Antrag folgendes ein:

1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen.
2. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10 b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1) übersteigen, und die wie Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge nach § 10 e, jedoch erst nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme.“

34. § 40 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind unzulässig

1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer ein Zweihundertstel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt,
2. bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach den §§ 39 b bis 39 d dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird.“

35. § 42 b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 b wird aufgehoben.

35 a. § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefaßt:

„cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrages handelt und wenn für den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr der Gut-

schrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Wohnungsbauprämie oder eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt oder gewährt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,“

36. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44 b zu erstatten oder die Körperschaftsteuer nach §§ 36 b, 36 c zu vergüten ist, einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht übersteigen,“

b) Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen,“

37. § 44 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 44 a Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44 a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet.“

38. entfällt

39. § 45 d Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 38 b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,

4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. Im übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.“

40. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn auf der Lohnsteuerkarte des Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag im Sinne des § 39 Abs. 3 a oder ein Freibetrag im Sinne des § 39 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 eingetragen worden ist.“

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. wenn

a) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte ein Ehegatte im Sinne des § 1 a Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt worden ist oder

b) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1 a gehört, das Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung nach § 39 c Abs. 3 erteilt hat; dieses Finanzamt ist dann auch für die Veranlagung zuständig.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Kommt nach Absatz 2 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Steuerpflichtigen durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten, soweit er nicht für zuwenig erhobene Lohnsteuer in Anspruch genommen werden kann. § 42b bleibt unberührt.“

41. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder

Sitz im Inland hat oder wenn es sich in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb um ausländische Erträge im Sinne der §§ 17 und 18 des Auslandsinvestment-Gesetzes handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen; dies gilt außer in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 37 a, des § 38 b, des § 43 a in Verbindung mit § 38 b und des § 44 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;“

41a. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 und 7 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 5 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, § 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 10 c Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10 b nachzuweisen, sowie § 10 c Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, anzuwenden. Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 10 c Abs. 1 bis 3 ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach § 32 a Abs. 1. Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 6.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50 a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1 a nicht vorgelegen haben; § 39 Abs. 5 a ist sinngemäß anzuwenden oder

2. ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 bezieht und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder

eines Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt. In diesem Fall wird eine Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das die Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 erteilt hat, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 durchgeführt. Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. Absatz 1 Satz 7 ist nicht anzuwenden. Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50 a unterliegen, werden nur im Rahmen des § 32 b berücksichtigt.“

42. § 50 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Einkünften aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatte einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4), es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 unterliegen,“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Das Finanzamt kann anordnen, daß der Schuldner der Vergütung für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzuhalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Der Steuerabzug beträgt 25 v. H. der gesamten Einnahmen, solange der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nicht glaubhaft macht, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. Absatz 5 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. § 50 Abs. 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

43. entfällt

44. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht, die Beschränkung der Steuer-

erklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen und über die Beistandspflichtigen Dritter,“

bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) über die Höhe von besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträgen für Gruppen von Betrieben, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15) oder selbständiger Arbeit (§ 18) erzielt, in Höhe eines Vomhundertsatzes der Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes; Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nicht zu berücksichtigen. Einen besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrag dürfen nur Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 ermitteln. Bei der Festlegung der Höhe des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags ist der Zuordnung der Betriebe entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Fassung für Steuerstatistiken, Rechnung zu tragen. Bei der Ermittlung der besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträge sind alle Betriebsausgaben mit Ausnahme der an das Finanzamt gezahlten Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Bei der Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 sowie die Veräußerungskosten neben dem besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrag abzugsfähig. Der Steuerpflichtige kann im folgenden Veranlagungszeitraum zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben übergehen. Wechselt der Steuerpflichtige zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben, sind die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. § 4 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt. Nach dem Wechsel zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben ist eine erneute Inanspruchnahme des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags oder

des Betriebsausgaben-Pauschbetrags nach § 4 Abs. 4 a erst nach Ablauf der folgenden vier Veranlagungszeiträume zulässig; §§ 140, 141 der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

- cc) Buchstabe e wird gestrichen.
- dd) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
- bb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
- „c) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 10b auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, über den Ausschluß des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig;“
- cc) Buchstabe k wird aufgehoben.
- dd) Buchstabe w wird wie folgt gefaßt:
- „w) über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und vor dem 1. Januar 2000 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt worden sind. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff vor dem 1. Januar 1996 in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller oder nach dem 31. Dezember 1995 bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres erworben worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren bis zu insgesamt 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden; für Anteile an einem Handelsschiff gilt dies entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden sind und die zur gewerbsmäßigen Beför-

derung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Sätze 1 und 3 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei der Vorschrift des Satzes 5 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten;“

ee) Buchstabe z wird aufgehoben.

44a. § 51 a Abs. 2 und 2 a werden wie folgt gefaßt:

„(2) Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Abs. 6 unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen in allen Fällen des § 32 festzusetzen wäre.

(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer, die sich ergibt, wenn in die Hinzurechnung nach § 38c Abs. 1 Satz 5 für die Steuerklassen I, II und III ein Kinderfreibetrag von 6 264 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV ein Kinderfreibetrag von 3 132 Deutsche Mark für jedes Kind einbezogen wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt. Das Bundesministerium der Finanzen hat in den nach § 38c aufzustellenden Lohnsteuertabellen die Bemessungsgrundlage für Arbeitnehmer mit 0,5 bis 6 Kinderfreibeträgen gesondert auszuweisen. § 38c Abs. 1 Satz 6 gilt sinngemäß. Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“

45. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Anwendungsvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1995 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1995 zufließen.

(2) § 1 a Abs. 1 ist für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Antrag auch für Veranlagungszeiträume vor 1996 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind; für Staatsangehörige und für das Hoheitsgebiet Finnlands, Islands, Norwegens, Österreichs und Schwedens gilt dies ab dem Veranlagungszeitraum 1994.

(2a) § 3 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(2b) § 3 Nr. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. § 3 Nr. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.

(2c) Für Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz für Kalenderjahre vor 1996, die nach dem 31. Dezember 1995 zufließen, ist § 3 Nr. 24 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

(2d) § 3 Nr. 36 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf Einnahmen für Pflegeleistungen, die ab dem 1. April 1995 erbracht werden, anzuwenden.

(2e) § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) ist vorbehaltlich des Satzes 2 letztmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden. Die Vorschrift ist für die Kalenderjahre 1989 bis 2000 weiter anzuwenden auf Zinsersparnisse und Zinszuschüsse bei Darlehen, die der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1989 erhalten hat, soweit die Vorteile nicht über die im Kalenderjahr 1988 gewährten Vorteile hinausgehen und soweit die Zinszuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

(2f) § 3 Nr. 69 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(4) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder die Steuer hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der festgesetzten Geldbußen als Betriebsausgaben vorläufig festgesetzt worden ist.

(5) § 4 d ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen. § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.

(6) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nur gebildet werden, soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erwirbt. Bereits gebildete Rückstellungen sind in den Bilanzen des nach dem 30. Dezember 1988 endenden Wirtschaftsjahrs und der beiden folgenden Wirtschaftsjahre

mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.

(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals auf Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 vorgenommen werden. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b ist erstmals auf Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.

(8) § 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist auf Gewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in Wirtschaftsjahren entstehen, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen und vor dem 1. Januar 1999 enden, in der folgenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß abweichend von § 6 b Abs. 1 Satz 1 ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abgezogen werden kann:

„5. Anteilen an Kapitalgesellschaften,

- a) die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angeschafft hat, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) anerkannt ist. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung;
- b) soweit sie durch Erhöhung des Kapitals dieser Gesellschaften angeschafft werden, wenn die Gesellschaften ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Fördergebiet nach § 1 Abs. 2 des Fördergebietgesetzes haben und im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligungen jeweils nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen; entsprechendes gilt, wenn die Anteile durch Neugründung von Kapitalgesellschaften angeschafft werden;
- c) soweit sie durch Erhöhung des Kapitals dieser Gesellschaften angeschafft werden, wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaften (Beteiligungsgesellschaften) als Unternehmensgegenstand ausschließlich
 - aa) den Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die durch Erhöhung ihres Kapitals entstehen;
 - bb) den Erwerb von Mitunternehmeranteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), die

durch Einlagen der Kapitalgesellschaften entstehen;

cc) die Verwaltung und die Veräußerung der in Doppelbuchstaben aa und bb genannten Anteile oder

dd) die Beteiligung als stiller Gesellschafter an Unternehmen

bestimmt, die genannten Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Unternehmen ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Fördergebiet nach § 1 Abs. 2 des Fördergebietgesetzes haben und im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile, Mitunternehmeranteile oder stillen Beteiligungen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigten, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen. Spätestens drei Monate nach dem Erwerb der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft muß jeweils die Summe der Anschaffungskosten aller von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften zuzüglich der von ihr als stiller Beteiligter geleisteten Einlagen mindestens 90 vom Hundert ihres Eigenkapitals umfassen. Entsprechendes gilt, wenn die Anteile durch Neugründung einer Beteiligungsgesellschaft angeschafft werden.“

Ist in den Fällen des Satzes 1 eine Rücklage nach § 6 b Abs. 3 Satz 1 von mehr als 50 vom Hundert des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns gebildet worden, so ist ein Abzug nach § 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 ausgeschlossen; ist der Steuerpflichtige keine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 1 Buchstabe a, kann der Abzug abweichend von § 6 b Abs. 3 Satz 2 von den Anschaffungskosten der in Satz 1 Buchstabe b und c genannten Anteile an Kapitalgesellschaften erfolgen, die in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren angeschafft worden sind; sie ist spätestens am Schluß des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen.

(9) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 29. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.

(9a) § 7 Abs. 5 in der durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. § 7 Abs. 4 und 5 in der durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden. § 7 Abs. 5 in den vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassungen und § 52 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977; 1986 I S. 138) sind weiter anzuwenden.

(10) § 7a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15a erstmals anzuwenden ist.

(11) § 7g Abs. 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen.

(12) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Sätze 2 und 3 ist erstmals für Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind. § 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. § 10 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals anzuwenden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Darlehensschuld entstanden war und er sich verpflichtet hatte, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung dieses Darlehens einzusetzen. § 10 Abs. 3 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist und nach dem 8. November 1991 ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird.

(13) § 10d Abs. 2 ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1985 anzuwenden.

(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes in der

durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geänderten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Abs. 5a ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) und Abs. 6 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

(14 a) § 10g ist erstmals auf Aufwendungen für Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind. Hat der Steuerpflichtige Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Maßnahmen nach den §§ 7 i, 10 f oder § 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder § 52 Abs. 21 Sätze 4 und 7 in Verbindung mit § 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung abgezogen, so kann er für den restlichen Verteilungszeitraum, in dem er das Gebäude oder den Gebäudeteil nicht mehr zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken nutzt, § 10g in Anspruch nehmen. Aufwendungen für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Maßnahmen, die bereits für einen Veranlagungszeitraum vor 1992 berücksichtigt worden sind, können nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10g einbezogen werden.

(15) § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Sind im Veranlagungszeitraum 1986 bei einem Steuerpflichtigen für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzte Wohnung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und des § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 erfüllt, so sind diese Vorschriften letztmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzu-

wenden. Wird auf einem zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden Grund und Boden vom Steuerpflichtigen eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken oder eine Altenteilerwohnung errichtet und erst nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1987 gestellt worden ist und die Wohnung im Jahr der Fertigstellung zu eigenen Wohnzwecken des Steuerpflichtigen oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzt wird. Der Steuerpflichtige kann in den Fällen der Sätze 2 und 3 für einen Veranlagungszeitraum nach dem Veranlagungszeitraum 1986 unwiderruflich beantragen, daß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet werden. Absatz 21 Satz 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Im Fall des Satzes 4 gelten die Wohnung des Steuerpflichtigen und die Altenteilerwohnung sowie der dazugehörige Grund und Boden zu dem Zeitpunkt als entnommen, bis zu dem § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 letztmals angewendet werden, in den anderen Fällen zum Ende des Veranlagungszeitraums 1998. Der Entnahmegewinn bleibt außer Ansatz. Werden nach dem 31. Dezember 1986

1. die Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden entnommen oder veräußert, bevor sie nach Satz 6 als entnommen gelten, oder
2. eine vor dem 1. Januar 1987 einem Dritten entgeltlich zur Nutzung überlassene Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden vor dem 1. Januar 1999 für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke eines Altenteilers entnommen,

so bleibt der Entnahme- oder Veräußerungsgewinn ebenfalls außer Ansatz; Nummer 2 ist nur anzuwenden, soweit nicht Wohnungen vorhanden sind, die Wohnzwecken des Eigentümers des Betriebs oder Wohnzwecken eines Altenteilers dienen und die unter Satz 6 oder unter Nummer 1 fallen. Die Sätze 1 bis 8 sind auch anzuwenden, wenn die Wohnung im Veranlagungszeitraum 1986 zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört hat und einem Dritten unentgeltlich überlassen worden ist; die Wohnung des Steuerpflichtigen sowie der dazugehörige Grund und Boden gelten zum 31. Dezember 1986 als entnommen, wenn der Nutzungswert beim Nutzenden anzusetzen war. Wird Grund und Boden nach dem 31. Dezember 1986 dadurch entnommen, daß auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn ebenfalls außer Ansatz; der Steuerpflichtige kann die Regelung nur für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung und für eine Altenteilerwohnung in Anspruch nehmen. Hat das Grundstück im Veranlagungszeitraum 1986 zu einem gewerblichen oder einem der selbständigen Arbeit dienenden Betriebsvermögen gehört, so gelten die Sätze 6 bis 10 sinngemäß. Bei einem Gebäude oder Ge-

bäudeteil des Betriebsvermögens, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 2 bis 8 auch über das in den Sätzen 2 und 6 genannte Datum 1998 hinaus anzuwenden.

(16) Für die erstmalige Anwendung des § 13 Abs. 5 und des § 18 Abs. 4 gilt Absatz 19 sinngemäß.

(17) § 14 a ist erstmals für Veräußerungen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen und Entnahmen, die vor dem 1. Januar 1996 vorgenommen worden sind, ist § 14 a in den vor dem 1. Januar 1996 geltenden Fassungen anzuwenden.

(18) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1991 endet. Bereits gebildete Pensionsrückstellungen sind spätestens in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(19) § 15 a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. Dies gilt nicht

1. für Verluste, die in einem vor dem 1. Januar 1980 eröffneten Betrieb entstehen; Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie nach § 82 f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen durften. Wird mit der Erweiterung oder Umstellung eines Betriebs nach dem 31. Dezember 1979 begonnen, so ist § 15 a auf Verluste anzuwenden, soweit sie mit der Erweiterung oder Umstellung oder mit dem erweiterten oder umgestellten Teil des Betriebs wirtschaftlich zusammenhängen und in nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
2. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte des Hotel- oder Gaststättengewerbes, die überwiegend der Beherbergung dient, entstehen,
3. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verwaltung von Gebäuden entstehen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert sind,
4. für Verluste, soweit sie
 - a) durch Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,

b) durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, entstehen; Buchstabe a gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört.

§ 15 a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1984 der 31. Dezember 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese Verluste gesondert ermittelt, und der 31. Dezember 1979, wenn der Betrieb nach dem 10. Oktober 1979 eröffnet worden ist,
2. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
3. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4
 - a) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff vor dem 16. November 1984 bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat,
 - b) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff nach dem 15. November 1984 angeschafft, bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 2 Nr. 4 oder nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinhalbfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15 a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 15. November 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; das Eineinhalbfache ermäßigt sich für Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, auf das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage.

Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mit-

unternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. In Höhe der nach Satz 4 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. Bei der Anwendung des § 15a Abs. 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Abs. 1 anzuwenden ist.

(19a) § 16 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 erfolgen.

(19b) Für die Anwendung des § 19a Abs. 1 Satz 2 ist § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) sinngemäß anzuwenden.

(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) gilt Absatz 12 Satz 3 entsprechend. Wenn die Dividende zivilrechtlich nicht dem Anteilseigner zusteht, ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2a erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Trennung zwischen Stammrecht und Dividendenanspruch nach dem 31. Dezember 1993 erfolgt. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist letztmals auf Stückzinsen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1994 gezahlt werden.

(21) § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 21a sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für die Ermittlung des Nutzungswerts als Überschuß des Mietwerts über die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben vorgelegen, so ist § 21 Abs. 2 Satz 1 für die folgenden Veranlagungszeiträume, in denen diese Voraussetzungen vorliegen, weiter anzuwenden; der Nutzungswert ist insoweit bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 nach § 2 Abs. 2 zu ermitteln. Der Steuerpflichtige kann für einen Veranlagungszeitraum nach dem Veranlagungszeitraum 1986 unwiderruflich beantragen, daß Satz 2 ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet wird. Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen vorgelegen und findet Satz 2 keine Anwendung, können die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben bis einschließlich des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen letztmals hätte in Anspruch nehmen können. Entsprechendes gilt für Aufwendungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82a Abs. 3 der Einkommensteuer-

Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung und für den erweiterten Schuldzinsenabzug nach § 21a Abs. 4. Werden an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 Herstellungskosten für Maßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q aufgewendet, die im Fall der Vermietung nach § 82a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten Absetzungen berechtigen würden und die der Steuerpflichtige nicht in die Bemessungsgrundlage des § 10e einbezogen hat, so können die Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden; dies gilt entsprechend für Herstellungskosten im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes und für Aufwendungen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung. Satz 6 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 aufgewendet werden und im Fall der Vermietung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x oder y in Verbindung mit § 82g oder § 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten Absetzungen berechtigen würden. Die Sätze 6 und 7 sind in den Fällen des Satzes 2 nicht anzuwenden.

(21a) § 22 Nr. 4 Satz 1 und Satz 4 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(22) § 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut vor dem 1. Januar 1994 angeschafft hat.

(23) § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. § 32b Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auch auf vor dem Veranlagungszeitraum 1996 erzielte Einkünfte im Sinne des § 32b Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden, soweit diese ansonsten bei der Berechnung des Steuersatzes für Veranlagungszeiträume ab 1996 einzubeziehen wären.

(24) § 33b Abs. 6 in der durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(25) § 34c Abs. 6 Satz 2 2. Halbsatz ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden, wenn das den Einkünften zugrundeliegende Rechtsgeschäft vor dem 11. November 1993 abgeschlossen worden ist.

(26) § 34 f in der jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abzug der den erhöhten Absetzungen nach § 7 b oder nach § 15 des Berlinförderungsgesetzes entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben als die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 34 f gilt. § 34 f Abs. 2 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte. Für nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34 f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 anzuwenden, für vor dem 1. Januar 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34 f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 weiter anzuwenden. § 34 f Abs. 3 und 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297). § 34 f Abs. 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.

(27) § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) gelten erstmals

- a) für Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen, und
- b) für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1994 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.

Für die Veranlagungszeiträume 1993 und 1994 ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß eine Steuerbescheinigung vorliegt, die die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 anrechenbare Körperschaftsteuer in Höhe von $\frac{3}{7}$ sowie die Höhe der Leistung, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt, ausweist.

(28) § 37 Abs. 3 Satz 6 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 14 c oder § 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 9 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.

(29) Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die vor dem 1. Januar 1994 von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind, bemißt sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn die Laufzeit der Wertpapiere oder Kapitalforderungen nicht länger als ein Jahr ist oder ein Fall des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b vorliegt; dies gilt letztmals für Kapitalerträge, die vor dem 1. August 1994 zufließen. Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die von der Bundesschuldenverwaltung oder einer Landesschuldenverwaltung verwahrt oder verwaltet werden können, bemißt sich der Steuerabzug nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften, wenn sie vor dem 1. Januar 1994 emittiert worden sind; dies gilt nicht für besonders in Rechnung gestellte Stückzinsen. § 43 a Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1994 zufließen.

(29a) § 44 a Abs. 1 und 5 sowie § 44 b Abs. 1 Satz 1 sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem . . . (Datum des Inkrafttretens) zufließen.

(30) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(31) Für die Anwendung des § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.

(32) §§ 53 und 54 des Einkommensteuergesetzes 1990 sind weiter anzuwenden.

(33) Die Anlage 7 (zu § 44 d) gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995."

46. § 61 wird aufgehoben.

46a. Nach § 61 wird folgender Abschnitt X angefügt:

„X. Kindergeld

§ 62

Anspruchsberechtigte

(1) Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer

1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

a) nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder

b) nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

(2) Ein Ausländer hat nur Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Ein ausländischer Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden

Dienstleistung in das Inland entsandt ist, hat keinen Anspruch auf Kindergeld; sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169 c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt.

§ 63 Kinder

(1) Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

§ 32 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 64

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

(2) Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternanteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhalts-

rente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 65

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Kinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
4. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Steht ein Berechtigter im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 4 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 66, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt, wenn er mindestens 10 Deutsche Mark beträgt.

§ 66

Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind je 200 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind 350 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

(4) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens

der Rechtsverordnung gestellt, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.

§ 67

Antrag

(1) Das Kindergeld ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte der zuständigen Familienkasse schriftlich anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 oder 5 vorliegen.

§ 68

Besondere Mitwirkungspflichten

(1) Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 63 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das im Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

§ 69

Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer aufgrund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.

§ 70

Festsetzung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld nach § 62 wird von der örtlich zuständigen Familienkasse durch Bescheid festgesetzt. § 157 der Abgabenordnung gilt nicht, soweit

1. dem Antrag entsprochen wird,
2. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
3. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 erstattet ist.

(2) Soweit in den Verhältnissen, die für die Zahlung des Kindergeldes erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern.

§ 71

Zahlung des Kindergeldes

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt.

§ 72

Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. Die genannten juristischen Personen sind insoweit Familienkasse.

(2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1

Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.

(6) Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 63 zu berücksichtigen ist. Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

(7) Der nach § 67 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld sowie die Anzeige nach § 67 Abs. 2 sind an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist.

(8) In den den Arbeitnehmern erteilten Lohnabrechnungen ist das Kindergeld getrennt auszuweisen. Der Arbeitgeber hat die Summe des von ihm für alle Arbeitnehmer ausgezahlten Kindergeldes bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. Übersteigt der insgesamt ausgezahlte Kindergeldbetrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(9) Den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen, die für Dezember 1974 Kindergeldzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung bezogen haben und nicht zu einer der in Absatz 3 bezeichneten Personengruppen gehören, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 66 ergebenden Höhe gezahlt.

(10) Soweit nach Absatz 9 Satz 1 verfahren wird und mehrere Personen für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, steht das Kindergeld derjenigen von ihnen zu, die die Voraussetzungen einer der Nr. 1 bis 3 des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt; trifft dies für mehrere Personen zu, so richtet sich die Anspruchsberechtigung nach § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung und ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung beim Arbeitsamt oder bei der nach § 45 Abs. 1 Buchstabe b des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zuständigen Stelle eingegangen ist.

§ 73

Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber hat das Kindergeld

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

nach der von der Familienkasse festgesetzten und bescheinigten Höhe auszuführen. Die Familienkasse setzt das monatlich auszuführende Kindergeld fest und erteilt dem Arbeitnehmer darüber eine Bescheinigung, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind. § 72 Abs. 8 gilt entsprechend.

(2) Dem Arbeitgeber steht kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kindergeldes zu.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes näher zu regeln, soweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei können insbesondere die Bescheinigung des auszuführenden Kindergeldes auf der Lohnsteuerkarte, Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers sowie die Haftung des Arbeitgebers geregelt werden.

§ 74

Auszahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

(1) Kindergeld kann in angemessener Höhe an den Ehegatten oder Kinder des Kindergeldberechtigten ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihnen gegenüber seinen gesetz-

lichen Unterhaltspflichten nicht nachkommt. Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die den Kindern Unterhalt gewährt.

(2) Ist ein Kindergeldberechtigter aufgrund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, ist das Kindergeld an den Unterhaltberechtigten auszuzahlen, soweit der Kindergeldberechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und er oder die Unterhaltberechtigten es beantragen.

(3) Ist der Kindergeldberechtigte untergebracht (Absatz 2), kann die Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen, das Kindergeld durch schriftliche Anzeige an die Familienkasse auf sich überleiten.

(4) Die Anzeige bewirkt den Anspruchsübergang nur insoweit, als das Kindergeld nicht an Unterhaltsberechtigte zu zahlen ist, der Kindergeldberechtigte die Kosten der Unterbringung zu erstatten hat und die Leistung auf den für die Erstattung maßgebenden Zeitraum entfällt.

(5) Für Erstattungsansprüche der Träger von Sozialleistungen gegen die Familienkasse gelten die §§ 102 bis 109 und 111 bis 113 des Sozialgesetzbuches X entsprechend.

§ 75

Aufrechnung

(1) Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Berechtigte nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.

§ 76

Pfändung

Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:

1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine

Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kindergeld zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.

2. Der Erhöhungsbetrag (Nr. 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

§ 77

Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) Soweit der Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung erfolgreich ist, hat die Familienkasse demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 126 der Abgabenordnung unbeachtlich ist. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war.

(3) Die Familienkasse setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes im Sinne des Absatzes 2 notwendig war.

§ 78

Übergangsregelungen

(1) Kindergeld, das bis zum 31. Dezember 1995 nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wurde, gilt als nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt. In Fällen des § 73 kann der Arbeitgeber bis zur Vorlage der Bescheinigung nach § 73 Abs. 1 Satz 2 das Kindergeld für die Monate Januar bis März 1996 vorläufig auf der Grundlage einer Erklärung des Arbeitnehmers über die Zahl der Kinder, für die er Anspruch auf Zahlung von Kindergeld hat, auszahlen. Legt der Arbeitnehmer bis zum 20. April 1996 keine Bescheinigung im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 vor, hat der Arbeitgeber im nächsten Lohnzahlungszeitraum den Lohn um

das bisher ausgezahlte Kindergeld zu kürzen. Hat der Arbeitnehmer keinen Lohnanspruch, der für die Kürzung ausreicht, so hat der Arbeitgeber dies der Familienkasse unverzüglich anzuzeigen. Die Familienkasse fordert sodann das zuviel ausgezahlte Kindergeld vom Arbeitnehmer zurück.

(2) Abweichend von § 63 steht Berechtigten, die für Dezember 1995 für Enkel oder Geschwister Kindergeld bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder zu, solange die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Bundeskindergeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996. Sind diese Kinder auch bei anderen Personen zu berücksichtigen, gilt die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(3) Auf ein Kind, das am 31. Dezember 1995 das 16. Lebensjahr vollendet hatte, ist zugunsten des Berechtigten, dem für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war, § 2 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung anzuwenden, solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996.

(4) Ist für die Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld und Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen der Anspruch eines Jahres vor 1996 maßgeblich, finden die §§ 10, 11 und 11 a Bundeskindergeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung Anwendung.

(5) Abweichend von § 64 Abs. 2 und 3 steht Berechtigten, die für Dezember 1990 für ihre Kinder Kindergeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder auch für die folgende Zeit zu, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet beibehalten und die Kinder die Voraussetzungen ihrer Berücksichtigung weiterhin erfüllen. § 64 Abs. 2 und 3 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist; der hiernach Berechtigte muß die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gegen sich gelten lassen."

47. entfällt

48. Die Anlagen 4 a bis 6 b werden aufgehoben.

49. Die Anlage 7 (zu § 44 d) wird wie folgt gefaßt:

„Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ergänzt durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die An-

passung der die Europäische Union begründenden Verträge vom 24. Juni 1994 (BGBl II S. 2031)

Gesellschaft im Sinne des Artikel 2 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

– Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

– Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

aktieselskab, anpartsselskab;

– Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;

– Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung:

osakeyhtiö/aktiebolag, osuuskunta/andelslag, säästöpankki/sparbank and vakuutusyhtiö/försäkringsbolag;

– Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:

Ανώνυμη Εταιρία;

– Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:

sociedad anonima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlichrechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

– Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;

– Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene „building societies“;

– Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:

società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;

- Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;
 - Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:
naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;
 - Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung:
Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 - Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften, zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder Genossenschaften sowie die öffentlichen Unternehmen;
 - Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung:
aktiebolag, bankaktiebolag, försäkringsaktiebolag;
 - nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften.
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland
 - Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal
 - Statlig inkomstskatt in Schweden,
 - Corporation tax im Vereinigten Königreich
- oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.“

Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1	0	12.095	0	53	14.850	14.903	734
2	12.096	12.149	13	54	14.904	14.957	748
3	12.150	12.203	27	55	14.958	15.011	762
4	12.204	12.257	41	56	15.012	15.065	776
5	12.258	12.311	55	57	15.066	15.119	791
6	12.312	12.365	69	58	15.120	15.173	805
7	12.366	12.419	84	59	15.174	15.227	819
8	12.420	12.473	98	60	15.228	15.281	833
9	12.474	12.527	112	61	15.282	15.335	848
10	12.528	12.581	126	62	15.336	15.389	862
11	12.582	12.635	140	63	15.390	15.443	876
12	12.636	12.689	154	64	15.444	15.497	891
13	12.690	12.743	168	65	15.498	15.551	905
14	12.744	12.797	182	66	15.552	15.605	919
15	12.798	12.851	196	67	15.606	15.659	934
16	12.852	12.905	210	68	15.660	15.713	948
17	12.906	12.959	224	69	15.714	15.767	962
18	12.960	13.013	238	70	15.768	15.821	977
19	13.014	13.067	252	71	15.822	15.875	991
20	13.068	13.121	266	72	15.876	15.929	1.005
21	13.122	13.175	280	73	15.930	15.983	1.020
22	13.176	13.229	294	74	15.984	16.037	1.034
23	13.230	13.283	308	75	16.038	16.091	1.048
24	13.284	13.337	323	76	16.092	16.145	1.063
25	13.338	13.391	337	77	16.146	16.199	1.077
26	13.392	13.445	351	78	16.200	16.253	1.091
27	13.446	13.499	365	79	16.254	16.307	1.106
28	13.500	13.553	379	80	16.308	16.361	1.120
29	13.554	13.607	393	81	16.362	16.415	1.135
30	13.608	13.661	407	82	16.416	16.469	1.149
31	13.662	13.715	421	83	16.470	16.523	1.163
32	13.716	13.769	435	84	16.524	16.577	1.178
33	13.770	13.823	450	85	16.578	16.631	1.192
34	13.824	13.877	464	86	16.632	16.685	1.207
35	13.878	13.931	478	87	16.686	16.739	1.221
36	13.932	13.985	492	88	16.740	16.793	1.235
37	13.986	14.039	506	89	16.794	16.847	1.250
38	14.040	14.093	520	90	16.848	16.901	1.264
39	14.094	14.147	535	91	16.902	16.955	1.279
40	14.148	14.201	549	92	16.956	17.009	1.293
41	14.202	14.255	563	93	17.010	17.063	1.308
42	14.256	14.309	577	94	17.064	17.117	1.322
43	14.310	14.363	591	95	17.118	17.171	1.337
44	14.364	14.417	606	96	17.172	17.225	1.351
45	14.418	14.471	620	97	17.226	17.279	1.365
46	14.472	14.525	634	98	17.280	17.333	1.380
47	14.526	14.579	648	99	17.334	17.387	1.394
48	14.580	14.633	662	100	17.388	17.441	1.409
49	14.634	14.687	677	101	17.442	17.495	1.423
50	14.688	14.741	691	102	17.496	17.549	1.438
51	14.742	14.795	705	103	17.550	17.603	1.452
52	14.796	14.849	719	104	17.604	17.657	1.467

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
105	17.658	– 17.711	1.481	157	20.466	– 20.519	2.243
106	17.712	– 17.765	1.496	158	20.520	– 20.573	2.258
107	17.766	– 17.819	1.510	159	20.574	– 20.627	2.272
108	17.820	– 17.873	1.525	160	20.628	– 20.681	2.287
109	17.874	– 17.927	1.539	161	20.682	– 20.735	2.302
110	17.928	– 17.981	1.554	162	20.736	– 20.789	2.317
111	17.982	– 18.035	1.569	163	20.790	– 20.843	2.332
112	18.036	– 18.089	1.583	164	20.844	– 20.897	2.346
113	18.090	– 18.143	1.598	165	20.898	– 20.951	2.361
114	18.144	– 18.197	1.612	166	20.952	– 21.005	2.376
115	18.198	– 18.251	1.627	167	21.006	– 21.059	2.391
116	18.252	– 18.305	1.641	168	21.060	– 21.113	2.406
117	18.306	– 18.359	1.656	169	21.114	– 21.167	2.420
118	18.360	– 18.413	1.670	170	21.168	– 21.221	2.435
119	18.414	– 18.467	1.685	171	21.222	– 21.275	2.450
120	18.468	– 18.521	1.700	172	21.276	– 21.329	2.465
121	18.522	– 18.575	1.714	173	21.330	– 21.383	2.480
122	18.576	– 18.629	1.729	174	21.384	– 21.437	2.495
123	18.630	– 18.683	1.743	175	21.438	– 21.491	2.510
124	18.684	– 18.737	1.758	176	21.492	– 21.545	2.524
125	18.738	– 18.791	1.773	177	21.546	– 21.599	2.539
126	18.792	– 18.845	1.787	178	21.600	– 21.653	2.554
127	18.846	– 18.899	1.802	179	21.654	– 21.707	2.569
128	18.900	– 18.953	1.816	180	21.708	– 21.761	2.584
129	18.954	– 19.007	1.831	181	21.762	– 21.815	2.599
130	19.008	– 19.061	1.846	182	21.816	– 21.869	2.614
131	19.062	– 19.115	1.860	183	21.870	– 21.923	2.629
132	19.116	– 19.169	1.875	184	21.924	– 21.977	2.644
133	19.170	– 19.223	1.890	185	21.978	– 22.031	2.658
134	19.224	– 19.277	1.904	186	22.032	– 22.085	2.673
135	19.278	– 19.331	1.919	187	22.086	– 22.139	2.688
136	19.332	– 19.385	1.934	188	22.140	– 22.193	2.703
137	19.386	– 19.439	1.948	189	22.194	– 22.247	2.718
138	19.440	– 19.493	1.963	190	22.248	– 22.301	2.733
139	19.494	– 19.547	1.978	191	22.302	– 22.355	2.748
140	19.548	– 19.601	1.992	192	22.356	– 22.409	2.763
141	19.602	– 19.655	2.007	193	22.410	– 22.463	2.778
142	19.656	– 19.709	2.022	194	22.464	– 22.517	2.793
143	19.710	– 19.763	2.036	195	22.518	– 22.571	2.808
144	19.764	– 19.817	2.051	196	22.572	– 22.625	2.823
145	19.818	– 19.871	2.066	197	22.626	– 22.679	2.838
146	19.872	– 19.925	2.081	198	22.680	– 22.733	2.853
147	19.926	– 19.979	2.095	199	22.734	– 22.787	2.868
148	19.980	– 20.033	2.110	200	22.788	– 22.841	2.883
149	20.034	– 20.087	2.125	201	22.842	– 22.895	2.898
150	20.088	– 20.141	2.139	202	22.896	– 22.949	2.913
151	20.142	– 20.195	2.154	203	22.950	– 23.003	2.928
152	20.196	– 20.249	2.169	204	23.004	– 23.057	2.943
153	20.250	– 20.303	2.184	205	23.058	– 23.111	2.958
154	20.304	– 20.357	2.198	206	23.112	– 23.165	2.973
155	20.358	– 20.411	2.213	207	23.166	– 23.219	2.988
156	20.412	– 20.465	2.228	208	23.220	– 23.273	3.003

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
209	23.274	– 23.327	3.018	261	26.082	– 26.135	3.807
210	23.328	– 23.381	3.033	262	26.136	– 26.189	3.822
211	23.382	– 23.435	3.048	263	26.190	– 26.243	3.837
212	23.436	– 23.489	3.063	264	26.244	– 26.297	3.853
213	23.490	– 23.543	3.078	265	26.298	– 26.351	3.868
214	23.544	– 23.597	3.093	266	26.352	– 26.405	3.883
215	23.598	– 23.651	3.108	267	26.406	– 26.459	3.899
216	23.652	– 23.705	3.123	268	26.460	– 26.513	3.914
217	23.706	– 23.759	3.138	269	26.514	– 26.567	3.929
218	23.760	– 23.813	3.153	270	26.568	– 26.621	3.945
219	23.814	– 23.867	3.168	271	26.622	– 26.675	3.960
220	23.868	– 23.921	3.184	272	26.676	– 26.729	3.975
221	23.922	– 23.975	3.199	273	26.730	– 26.783	3.991
222	23.976	– 24.029	3.214	274	26.784	– 26.837	4.006
223	24.030	– 24.083	3.229	275	26.838	– 26.891	4.021
224	24.084	– 24.137	3.244	276	26.892	– 26.945	4.037
225	24.138	– 24.191	3.259	277	26.946	– 26.999	4.052
226	24.192	– 24.245	3.274	278	27.000	– 27.053	4.067
227	24.246	– 24.299	3.289	279	27.054	– 27.107	4.083
228	24.300	– 24.353	3.304	280	27.108	– 27.161	4.098
229	24.354	– 24.407	3.320	281	27.162	– 27.215	4.114
230	24.408	– 24.461	3.335	282	27.216	– 27.269	4.129
231	24.462	– 24.515	3.350	283	27.270	– 27.323	4.144
232	24.516	– 24.569	3.365	284	27.324	– 27.377	4.160
233	24.570	– 24.623	3.380	285	27.378	– 27.431	4.175
234	24.624	– 24.677	3.395	286	27.432	– 27.485	4.191
235	24.678	– 24.731	3.411	287	27.486	– 27.539	4.206
236	24.732	– 24.785	3.426	288	27.540	– 27.593	4.222
237	24.786	– 24.839	3.441	289	27.594	– 27.647	4.237
238	24.840	– 24.893	3.456	290	27.648	– 27.701	4.252
239	24.894	– 24.947	3.471	291	27.702	– 27.755	4.268
240	24.948	– 25.001	3.486	292	27.756	– 27.809	4.283
241	25.002	– 25.055	3.502	293	27.810	– 27.863	4.299
242	25.056	– 25.109	3.517	294	27.864	– 27.917	4.314
243	25.110	– 25.163	3.532	295	27.918	– 27.971	4.330
244	25.164	– 25.217	3.547	296	27.972	– 28.025	4.345
245	25.218	– 25.271	3.562	297	28.026	– 28.079	4.361
246	25.272	– 25.325	3.578	298	28.080	– 28.133	4.376
247	25.326	– 25.379	3.593	299	28.134	– 28.187	4.392
248	25.380	– 25.433	3.608	300	28.188	– 28.241	4.407
249	25.434	– 25.487	3.623	301	28.242	– 28.295	4.423
250	25.488	– 25.541	3.639	302	28.296	– 28.349	4.438
251	25.542	– 25.595	3.654	303	28.350	– 28.403	4.454
252	25.596	– 25.649	3.669	304	28.404	– 28.457	4.469
253	25.650	– 25.703	3.684	305	28.458	– 28.511	4.485
254	25.704	– 25.757	3.700	306	28.512	– 28.565	4.500
255	25.758	– 25.811	3.715	307	28.566	– 28.619	4.516
256	25.812	– 25.865	3.730	308	28.620	– 28.673	4.531
257	25.866	– 25.919	3.745	309	28.674	– 28.727	4.547
258	25.920	– 25.973	3.761	310	28.728	– 28.781	4.562
259	25.974	– 26.027	3.776	311	28.782	– 28.835	4.578
260	26.028	– 26.081	3.791	312	28.836	– 28.889	4.593

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
313	28.890	– 28.943	4.609	365	31.698	– 31.751	5.425
314	28.944	– 28.997	4.625	366	31.752	– 31.805	5.441
315	28.998	– 29.051	4.640	367	31.806	– 31.859	5.457
316	29.052	– 29.105	4.656	368	31.860	– 31.913	5.473
317	29.106	– 29.159	4.671	369	31.914	– 31.967	5.488
318	29.160	– 29.213	4.687	370	31.968	– 32.021	5.504
319	29.214	– 29.267	4.703	371	32.022	– 32.075	5.520
320	29.268	– 29.321	4.718	372	32.076	– 32.129	5.536
321	29.322	– 29.375	4.734	373	32.130	– 32.183	5.552
322	29.376	– 29.429	4.749	374	32.184	– 32.237	5.568
323	29.430	– 29.483	4.765	375	32.238	– 32.291	5.584
324	29.484	– 29.537	4.781	376	32.292	– 32.345	5.599
325	29.538	– 29.591	4.796	377	32.346	– 32.399	5.615
326	29.592	– 29.645	4.812	378	32.400	– 32.453	5.631
327	29.646	– 29.699	4.827	379	32.454	– 32.507	5.647
328	29.700	– 29.753	4.843	380	32.508	– 32.561	5.663
329	29.754	– 29.807	4.859	381	32.562	– 32.615	5.679
330	29.808	– 29.861	4.874	382	32.616	– 32.669	5.695
331	29.862	– 29.915	4.890	383	32.670	– 32.723	5.711
332	29.916	– 29.969	4.906	384	32.724	– 32.777	5.727
333	29.970	– 30.023	4.921	385	32.778	– 32.831	5.743
334	30.024	– 30.077	4.937	386	32.832	– 32.885	5.759
335	30.078	– 30.131	4.953	387	32.886	– 32.939	5.774
336	30.132	– 30.185	4.968	388	32.940	– 32.993	5.790
337	30.186	– 30.239	4.984	389	32.994	– 33.047	5.806
338	30.240	– 30.293	5.000	390	33.048	– 33.101	5.822
339	30.294	– 30.347	5.015	391	33.102	– 33.155	5.838
340	30.348	– 30.401	5.031	392	33.156	– 33.209	5.854
341	30.402	– 30.455	5.047	393	33.210	– 33.263	5.870
342	30.456	– 30.509	5.062	394	33.264	– 33.317	5.886
343	30.510	– 30.563	5.078	395	33.318	– 33.371	5.902
344	30.564	– 30.617	5.094	396	33.372	– 33.425	5.918
345	30.618	– 30.671	5.110	397	33.426	– 33.479	5.934
346	30.672	– 30.725	5.125	398	33.480	– 33.533	5.950
347	30.726	– 30.779	5.141	399	33.534	– 33.587	5.966
348	30.780	– 30.833	5.157	400	33.588	– 33.641	5.982
349	30.834	– 30.887	5.173	401	33.642	– 33.695	5.998
350	30.888	– 30.941	5.188	402	33.696	– 33.749	6.014
351	30.942	– 30.995	5.204	403	33.750	– 33.803	6.030
352	30.996	– 31.049	5.220	404	33.804	– 33.857	6.046
353	31.050	– 31.103	5.236	405	33.858	– 33.911	6.062
354	31.104	– 31.157	5.251	406	33.912	– 33.965	6.078
355	31.158	– 31.211	5.267	407	33.966	– 34.019	6.094
356	31.212	– 31.265	5.283	408	34.020	– 34.073	6.110
357	31.266	– 31.319	5.299	409	34.074	– 34.127	6.126
358	31.320	– 31.373	5.314	410	34.128	– 34.181	6.142
359	31.374	– 31.427	5.330	411	34.182	– 34.235	6.158
360	31.428	– 31.481	5.346	412	34.236	– 34.289	6.174
361	31.482	– 31.535	5.362	413	34.290	– 34.343	6.191
362	31.536	– 31.589	5.378	414	34.344	– 34.397	6.207
363	31.590	– 31.643	5.393	415	34.398	– 34.451	6.223
364	31.644	– 31.697	5.409	416	34.452	– 34.505	6.239

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
417	34.506	– 34.559	6.255	469	37.314	– 37.367	7.098
418	34.560	– 34.613	6.271	470	37.368	– 37.421	7.115
419	34.614	– 34.667	6.287	471	37.422	– 37.475	7.131
420	34.668	– 34.721	6.303	472	37.476	– 37.529	7.147
421	34.722	– 34.775	6.319	473	37.530	– 37.583	7.164
422	34.776	– 34.829	6.335	474	37.584	– 37.637	7.180
423	34.830	– 34.883	6.351	475	37.638	– 37.691	7.196
424	34.884	– 34.937	6.368	476	37.692	– 37.745	7.213
425	34.938	– 34.991	6.384	477	37.746	– 37.799	7.229
426	34.992	– 35.045	6.400	478	37.800	– 37.853	7.246
427	35.046	– 35.099	6.416	479	37.854	– 37.907	7.262
428	35.100	– 35.153	6.432	480	37.908	– 37.961	7.278
429	35.154	– 35.207	6.448	481	37.962	– 38.015	7.295
430	35.208	– 35.261	6.464	482	38.016	– 38.069	7.311
431	35.262	– 35.315	6.481	483	38.070	– 38.123	7.328
432	35.316	– 35.369	6.497	484	38.124	– 38.177	7.344
433	35.370	– 35.423	6.513	485	38.178	– 38.231	7.360
434	35.424	– 35.477	6.529	486	38.232	– 38.285	7.377
435	35.478	– 35.531	6.545	487	38.286	– 38.339	7.393
436	35.532	– 35.585	6.561	488	38.340	– 38.393	7.410
437	35.586	– 35.639	6.578	489	38.394	– 38.447	7.426
438	35.640	– 35.693	6.594	490	38.448	– 38.501	7.443
439	35.694	– 35.747	6.610	491	38.502	– 38.555	7.459
440	35.748	– 35.801	6.626	492	38.556	– 38.609	7.476
441	35.802	– 35.855	6.642	493	38.610	– 38.663	7.492
442	35.856	– 35.909	6.659	494	38.664	– 38.717	7.509
443	35.910	– 35.963	6.675	495	38.718	– 38.771	7.525
444	35.964	– 36.017	6.691	496	38.772	– 38.825	7.542
445	36.018	– 36.071	6.707	497	38.826	– 38.879	7.558
446	36.072	– 36.125	6.724	498	38.880	– 38.933	7.575
447	36.126	– 36.179	6.740	499	38.934	– 38.987	7.591
448	36.180	– 36.233	6.756	500	38.988	– 39.041	7.608
449	36.234	– 36.287	6.772	501	39.042	– 39.095	7.624
450	36.288	– 36.341	6.788	502	39.096	– 39.149	7.641
451	36.342	– 36.395	6.805	503	39.150	– 39.203	7.657
452	36.396	– 36.449	6.821	504	39.204	– 39.257	7.674
453	36.450	– 36.503	6.837	505	39.258	– 39.311	7.690
454	36.504	– 36.557	6.854	506	39.312	– 39.365	7.707
455	36.558	– 36.611	6.870	507	39.366	– 39.419	7.723
456	36.612	– 36.665	6.886	508	39.420	– 39.473	7.740
457	36.666	– 36.719	6.902	509	39.474	– 39.527	7.756
458	36.720	– 36.773	6.919	510	39.528	– 39.581	7.773
459	36.774	– 36.827	6.935	511	39.582	– 39.635	7.789
460	36.828	– 36.881	6.951	512	39.636	– 39.689	7.806
461	36.882	– 36.935	6.968	513	39.690	– 39.743	7.823
462	36.936	– 36.989	6.984	514	39.744	– 39.797	7.839
463	36.990	– 37.043	7.000	515	39.798	– 39.851	7.856
464	37.044	– 37.097	7.017	516	39.852	– 39.905	7.872
465	37.098	– 37.151	7.033	517	39.906	– 39.959	7.889
466	37.152	– 37.205	7.049	518	39.960	– 40.013	7.905
467	37.206	– 37.259	7.066	519	40.014	– 40.067	7.922
468	37.260	– 37.313	7.082	520	40.068	– 40.121	7.939

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
521	40.122	– 40.175	7.955	573	42.930	– 42.983	8.826
522	40.176	– 40.229	7.972	574	42.984	– 43.037	8.843
523	40.230	– 40.283	7.989	575	43.038	– 43.091	8.860
524	40.284	– 40.337	8.005	576	43.092	– 43.145	8.877
525	40.338	– 40.391	8.022	577	43.146	– 43.199	8.894
526	40.392	– 40.445	8.038	578	43.200	– 43.253	8.910
527	40.446	– 40.499	8.055	579	43.254	– 43.307	8.927
528	40.500	– 40.553	8.072	580	43.308	– 43.361	8.944
529	40.554	– 40.607	8.088	581	43.362	– 43.415	8.961
530	40.608	– 40.661	8.105	582	43.416	– 43.469	8.978
531	40.662	– 40.715	8.122	583	43.470	– 43.523	8.995
532	40.716	– 40.769	8.138	584	43.524	– 43.577	9.012
533	40.770	– 40.823	8.155	585	43.578	– 43.631	9.029
534	40.824	– 40.877	8.172	586	43.632	– 43.685	9.046
535	40.878	– 40.931	8.188	587	43.686	– 43.739	9.063
536	40.932	– 40.985	8.205	588	43.740	– 43.793	9.080
537	40.986	– 41.039	8.222	589	43.794	– 43.847	9.097
538	41.040	– 41.093	8.238	590	43.848	– 43.901	9.114
539	41.094	– 41.147	8.255	591	43.902	– 43.955	9.131
540	41.148	– 41.201	8.272	592	43.956	– 44.009	9.148
541	41.202	– 41.255	8.289	593	44.010	– 44.063	9.165
542	41.256	– 41.309	8.305	594	44.064	– 44.117	9.182
543	41.310	– 41.363	8.322	595	44.118	– 44.171	9.198
544	41.364	– 41.417	8.339	596	44.172	– 44.225	9.215
545	41.418	– 41.471	8.355	597	44.226	– 44.279	9.232
546	41.472	– 41.525	8.372	598	44.280	– 44.333	9.249
547	41.526	– 41.579	8.389	599	44.334	– 44.387	9.266
548	41.580	– 41.633	8.406	600	44.388	– 44.441	9.283
549	41.634	– 41.687	8.422	601	44.442	– 44.495	9.301
550	41.688	– 41.741	8.439	602	44.496	– 44.549	9.318
551	41.742	– 41.795	8.456	603	44.550	– 44.603	9.335
552	41.796	– 41.849	8.473	604	44.604	– 44.657	9.352
553	41.850	– 41.903	8.489	605	44.658	– 44.711	9.369
554	41.904	– 41.957	8.506	606	44.712	– 44.765	9.386
555	41.958	– 42.011	8.523	607	44.766	– 44.819	9.403
556	42.012	– 42.065	8.540	608	44.820	– 44.873	9.420
557	42.066	– 42.119	8.557	609	44.874	– 44.927	9.437
558	42.120	– 42.173	8.573	610	44.928	– 44.981	9.454
559	42.174	– 42.227	8.590	611	44.982	– 45.035	9.471
560	42.228	– 42.281	8.607	612	45.036	– 45.089	9.488
561	42.282	– 42.335	8.624	613	45.090	– 45.143	9.505
562	42.336	– 42.389	8.641	614	45.144	– 45.197	9.522
563	42.390	– 42.443	8.657	615	45.198	– 45.251	9.539
564	42.444	– 42.497	8.674	616	45.252	– 45.305	9.556
565	42.498	– 42.551	8.691	617	45.306	– 45.359	9.573
566	42.552	– 42.605	8.708	618	45.360	– 45.413	9.591
567	42.606	– 42.659	8.725	619	45.414	– 45.467	9.608
568	42.660	– 42.713	8.742	620	45.468	– 45.521	9.625
569	42.714	– 42.767	8.759	621	45.522	– 45.575	9.642
570	42.768	– 42.821	8.775	622	45.576	– 45.629	9.659
571	42.822	– 42.875	8.792	623	45.630	– 45.683	9.676
572	42.876	– 42.929	8.809	624	45.684	– 45.737	9.693

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
625	45.738	– 45.791	9.710	677	48.546	– 48.599	10.608
626	45.792	– 45.845	9.728	678	48.600	– 48.653	10.626
627	45.846	– 45.899	9.745	679	48.654	– 48.707	10.643
628	45.900	– 45.953	9.762	680	48.708	– 48.761	10.661
629	45.954	– 46.007	9.779	681	48.762	– 48.815	10.678
630	46.008	– 46.061	9.796	682	48.816	– 48.869	10.695
631	46.062	– 46.115	9.813	683	48.870	– 48.923	10.713
632	46.116	– 46.169	9.830	684	48.924	– 48.977	10.730
633	46.170	– 46.223	9.848	685	48.978	– 49.031	10.748
634	46.224	– 46.277	9.865	686	49.032	– 49.085	10.765
635	46.278	– 46.331	9.882	687	49.086	– 49.139	10.783
636	46.332	– 46.385	9.899	688	49.140	– 49.193	10.800
637	46.386	– 46.439	9.916	689	49.194	– 49.247	10.818
638	46.440	– 46.493	9.934	690	49.248	– 49.301	10.835
639	46.494	– 46.547	9.951	691	49.302	– 49.355	10.853
640	46.548	– 46.601	9.968	692	49.356	– 49.409	10.870
641	46.602	– 46.655	9.985	693	49.410	– 49.463	10.887
642	46.656	– 46.709	10.002	694	49.464	– 49.517	10.905
643	46.710	– 46.763	10.020	695	49.518	– 49.571	10.922
644	46.764	– 46.817	10.037	696	49.572	– 49.625	10.940
645	46.818	– 46.871	10.054	697	49.626	– 49.679	10.957
646	46.872	– 46.925	10.071	698	49.680	– 49.733	10.975
647	46.926	– 46.979	10.089	699	49.734	– 49.787	10.992
648	46.980	– 47.033	10.106	700	49.788	– 49.841	11.010
649	47.034	– 47.087	10.123	701	49.842	– 49.895	11.028
650	47.088	– 47.141	10.140	702	49.896	– 49.949	11.045
651	47.142	– 47.195	10.158	703	49.950	– 50.003	11.063
652	47.196	– 47.249	10.175	704	50.004	– 50.057	11.080
653	47.250	– 47.303	10.192	705	50.058	– 50.111	11.098
654	47.304	– 47.357	10.210	706	50.112	– 50.165	11.115
655	47.358	– 47.411	10.227	707	50.166	– 50.219	11.133
656	47.412	– 47.465	10.244	708	50.220	– 50.273	11.150
657	47.466	– 47.519	10.261	709	50.274	– 50.327	11.168
658	47.520	– 47.573	10.279	710	50.328	– 50.381	11.185
659	47.574	– 47.627	10.296	711	50.382	– 50.435	11.203
660	47.628	– 47.681	10.313	712	50.436	– 50.489	11.221
661	47.682	– 47.735	10.331	713	50.490	– 50.543	11.238
662	47.736	– 47.789	10.348	714	50.544	– 50.597	11.256
663	47.790	– 47.843	10.365	715	50.598	– 50.651	11.273
664	47.844	– 47.897	10.383	716	50.652	– 50.705	11.291
665	47.898	– 47.951	10.400	717	50.706	– 50.759	11.309
666	47.952	– 48.005	10.417	718	50.760	– 50.813	11.326
667	48.006	– 48.059	10.435	719	50.814	– 50.867	11.344
668	48.060	– 48.113	10.452	720	50.868	– 50.921	11.361
669	48.114	– 48.167	10.469	721	50.922	– 50.975	11.379
670	48.168	– 48.221	10.487	722	50.976	– 51.029	11.397
671	48.222	– 48.275	10.504	723	51.030	– 51.083	11.414
672	48.276	– 48.329	10.521	724	51.084	– 51.137	11.432
673	48.330	– 48.383	10.539	725	51.138	– 51.191	11.449
674	48.384	– 48.437	10.556	726	51.192	– 51.245	11.467
675	48.438	– 48.491	10.574	727	51.246	– 51.299	11.485
676	48.492	– 48.545	10.591	728	51.300	– 51.353	11.502

noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
729	51.354	– 51.407	11.520	781	54.162	– 54.215	12.445
730	51.408	– 51.461	11.538	782	54.216	– 54.269	12.463
731	51.462	– 51.515	11.555	783	54.270	– 54.323	12.481
732	51.516	– 51.569	11.573	784	54.324	– 54.377	12.499
733	51.570	– 51.623	11.591	785	54.378	– 54.431	12.517
734	51.624	– 51.677	11.608	786	54.432	– 54.485	12.535
735	51.678	– 51.731	11.626	787	54.486	– 54.539	12.553
736	51.732	– 51.785	11.644	788	54.540	– 54.593	12.571
737	51.786	– 51.839	11.662	789	54.594	– 54.647	12.589
738	51.840	– 51.893	11.679	790	54.648	– 54.701	12.607
739	51.894	– 51.947	11.697	791	54.702	– 54.755	12.625
740	51.948	– 52.001	11.715	792	54.756	– 54.809	12.643
741	52.002	– 52.055	11.732	793	54.810	– 54.863	12.661
742	52.056	– 52.109	11.750	794	54.864	– 54.917	12.679
743	52.110	– 52.163	11.768	795	54.918	– 54.971	12.697
744	52.164	– 52.217	11.786	796	54.972	– 55.025	12.715
745	52.218	– 52.271	11.803	797	55.026	– 55.079	12.733
746	52.272	– 52.325	11.821	798	55.080	– 55.133	12.751
747	52.326	– 52.379	11.839	799	55.134	– 55.187	12.769
748	52.380	– 52.433	11.857	800	55.188	– 55.241	12.787
749	52.434	– 52.487	11.874	801	55.242	– 55.295	12.805
750	52.488	– 52.541	11.892	802	55.296	– 55.349	12.823
751	52.542	– 52.595	11.910	803	55.350	– 55.403	12.841
752	52.596	– 52.649	11.928	804	55.404	– 55.457	12.859
753	52.650	– 52.703	11.946	805	55.458	– 55.511	12.877
754	52.704	– 52.757	11.963	806	55.512	– 55.565	12.895
755	52.758	– 52.811	11.981	807	55.566	– 55.619	12.913
756	52.812	– 52.865	11.999	808	55.620	– 55.673	12.931
757	52.866	– 52.919	12.017	809	55.674	– 55.727	12.949
758	52.920	– 52.973	12.034	810	55.728	– 55.781	12.967
759	52.974	– 53.027	12.052	811	55.782	– 55.835	12.985
760	53.028	– 53.081	12.070	812	55.836	– 55.889	13.003
761	53.082	– 53.135	12.088	813	55.890	– 55.943	13.021
762	53.136	– 53.189	12.106	814	55.944	– 55.997	13.039
763	53.190	– 53.243	12.124	815	55.998	– 56.051	13.057
764	53.244	– 53.297	12.141	816	56.052	– 56.105	13.075
765	53.298	– 53.351	12.159	817	56.106	– 56.159	13.093
766	53.352	– 53.405	12.177	818	56.160	– 56.213	13.111
767	53.406	– 53.459	12.195	819	56.214	– 56.267	13.130
768	53.460	– 53.513	12.213	820	56.268	– 56.321	13.148
769	53.514	– 53.567	12.231	821	56.322	– 56.375	13.166
770	53.568	– 53.621	12.249	822	56.376	– 56.429	13.184
771	53.622	– 53.675	12.266	823	56.430	– 56.483	13.202
772	53.676	– 53.729	12.284	824	56.484	– 56.537	13.221
773	53.730	– 53.783	12.302	825	56.538	– 56.591	13.239
774	53.784	– 53.837	12.320	826	56.592	– 56.645	13.257
775	53.838	– 53.891	12.338	827	56.646	– 56.699	13.275
776	53.892	– 53.945	12.356	828	56.700	– 56.753	13.293
777	53.946	– 53.999	12.374	829	56.754	– 56.807	13.312
778	54.000	– 54.053	12.392	830	56.808	– 56.861	13.330
779	54.054	– 54.107	12.410	831	56.862	– 56.915	13.348
780	54.108	– 54.161	12.428	832	56.916	– 56.969	13.366

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
833	56.970	– 57.023	13.385	885	59.778	– 59.831	14.347
834	57.024	– 57.077	13.403	886	59.832	– 59.885	14.366
835	57.078	– 57.131	13.421	887	59.886	– 59.939	14.385
836	57.132	– 57.185	13.440	888	59.940	– 59.993	14.404
837	57.186	– 57.239	13.458	889	59.994	– 60.047	14.422
838	57.240	– 57.293	13.476	890	60.048	– 60.101	14.441
839	57.294	– 57.347	13.495	891	60.102	– 60.155	14.460
840	57.348	– 57.401	13.513	892	60.156	– 60.209	14.479
841	57.402	– 57.455	13.531	893	60.210	– 60.263	14.498
842	57.456	– 57.509	13.550	894	60.264	– 60.317	14.516
843	57.510	– 57.563	13.568	895	60.318	– 60.371	14.535
844	57.564	– 57.617	13.586	896	60.372	– 60.425	14.554
845	57.618	– 57.671	13.605	897	60.426	– 60.479	14.573
846	57.672	– 57.725	13.623	898	60.480	– 60.533	14.592
847	57.726	– 57.779	13.641	899	60.534	– 60.587	14.611
848	57.780	– 57.833	13.660	900	60.588	– 60.641	14.629
849	57.834	– 57.887	13.678	901	60.642	– 60.695	14.648
850	57.888	– 57.941	13.697	902	60.696	– 60.749	14.667
851	57.942	– 57.995	13.715	903	60.750	– 60.803	14.686
852	57.996	– 58.049	13.734	904	60.804	– 60.857	14.705
853	58.050	– 58.103	13.752	905	60.858	– 60.911	14.724
854	58.104	– 58.157	13.771	906	60.912	– 60.965	14.743
855	58.158	– 58.211	13.789	907	60.966	– 61.019	14.762
856	58.212	– 58.265	13.807	908	61.020	– 61.073	14.781
857	58.266	– 58.319	13.826	909	61.074	– 61.127	14.800
858	58.320	– 58.373	13.844	910	61.128	– 61.181	14.819
859	58.374	– 58.427	13.863	911	61.182	– 61.235	14.838
860	58.428	– 58.481	13.882	912	61.236	– 61.289	14.857
861	58.482	– 58.535	13.900	913	61.290	– 61.343	14.876
862	58.536	– 58.589	13.919	914	61.344	– 61.397	14.895
863	58.590	– 58.643	13.937	915	61.398	– 61.451	14.914
864	58.644	– 58.697	13.956	916	61.452	– 61.505	14.933
865	58.698	– 58.751	13.974	917	61.506	– 61.559	14.952
866	58.752	– 58.805	13.993	918	61.560	– 61.613	14.971
867	58.806	– 58.859	14.011	919	61.614	– 61.667	14.990
868	58.860	– 58.913	14.030	920	61.668	– 61.721	15.009
869	58.914	– 58.967	14.049	921	61.722	– 61.775	15.028
870	58.968	– 59.021	14.067	922	61.776	– 61.829	15.047
871	59.022	– 59.075	14.086	923	61.830	– 61.883	15.066
872	59.076	– 59.129	14.104	924	61.884	– 61.937	15.085
873	59.130	– 59.183	14.123	925	61.938	– 61.991	15.104
874	59.184	– 59.237	14.142	926	61.992	– 62.045	15.123
875	59.238	– 59.291	14.160	927	62.046	– 62.099	15.142
876	59.292	– 59.345	14.179	928	62.100	– 62.153	15.161
877	59.346	– 59.399	14.198	929	62.154	– 62.207	15.180
878	59.400	– 59.453	14.216	930	62.208	– 62.261	15.200
879	59.454	– 59.507	14.235	931	62.262	– 62.315	15.219
880	59.508	– 59.561	14.254	932	62.316	– 62.369	15.238
881	59.562	– 59.615	14.272	933	62.370	– 62.423	15.257
882	59.616	– 59.669	14.291	934	62.424	– 62.477	15.276
883	59.670	– 59.723	14.310	935	62.478	– 62.531	15.295
884	59.724	– 59.777	14.329	936	62.532	– 62.585	15.315

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
937	62.586	– 62.639	15.334	989	65.394	– 65.447	16.344
938	62.640	– 62.693	15.353	990	65.448	– 65.501	16.364
939	62.694	– 62.747	15.372	991	65.502	– 65.555	16.384
940	62.748	– 62.801	15.391	992	65.556	– 65.609	16.403
941	62.802	– 62.855	15.411	993	65.610	– 65.663	16.423
942	62.856	– 62.909	15.430	994	65.664	– 65.717	16.443
943	62.910	– 62.963	15.449	995	65.718	– 65.771	16.462
944	62.964	– 63.017	15.468	996	65.772	– 65.825	16.482
945	63.018	– 63.071	15.488	997	65.826	– 65.879	16.502
946	63.072	– 63.125	15.507	998	65.880	– 65.933	16.522
947	63.126	– 63.179	15.526	999	65.934	– 65.987	16.541
948	63.180	– 63.233	15.546	1000	65.988	– 66.041	16.561
949	63.234	– 63.287	15.565	1001	66.042	– 66.095	16.581
950	63.288	– 63.341	15.584	1002	66.096	– 66.149	16.601
951	63.342	– 63.395	15.604	1003	66.150	– 66.203	16.620
952	63.396	– 63.449	15.623	1004	66.204	– 66.257	16.640
953	63.450	– 63.503	15.642	1005	66.258	– 66.311	16.660
954	63.504	– 63.557	15.662	1006	66.312	– 66.365	16.680
955	63.558	– 63.611	15.681	1007	66.366	– 66.419	16.700
956	63.612	– 63.665	15.700	1008	66.420	– 66.473	16.720
957	63.666	– 63.719	15.720	1009	66.474	– 66.527	16.739
958	63.720	– 63.773	15.739	1010	66.528	– 66.581	16.759
959	63.774	– 63.827	15.758	1011	66.582	– 66.635	16.779
960	63.828	– 63.881	15.778	1012	66.636	– 66.689	16.799
961	63.882	– 63.935	15.797	1013	66.690	– 66.743	16.819
962	63.936	– 63.989	15.817	1014	66.744	– 66.797	16.839
963	63.990	– 64.043	15.836	1015	66.798	– 66.851	16.859
964	64.044	– 64.097	15.856	1016	66.852	– 66.905	16.878
965	64.098	– 64.151	15.875	1017	66.906	– 66.959	16.898
966	64.152	– 64.205	15.894	1018	66.960	– 67.013	16.918
967	64.206	– 64.259	15.914	1019	67.014	– 67.067	16.938
968	64.260	– 64.313	15.933	1020	67.068	– 67.121	16.958
969	64.314	– 64.367	15.953	1021	67.122	– 67.175	16.978
970	64.368	– 64.421	15.972	1022	67.176	– 67.229	16.998
971	64.422	– 64.475	15.992	1023	67.230	– 67.283	17.018
972	64.476	– 64.529	16.011	1024	67.284	– 67.337	17.038
973	64.530	– 64.583	16.031	1025	67.338	– 67.391	17.058
974	64.584	– 64.637	16.050	1026	67.392	– 67.445	17.078
975	64.638	– 64.691	16.070	1027	67.446	– 67.499	17.098
976	64.692	– 64.745	16.089	1028	67.500	– 67.553	17.118
977	64.746	– 64.799	16.109	1029	67.554	– 67.607	17.138
978	64.800	– 64.853	16.129	1030	67.608	– 67.661	17.158
979	64.854	– 64.907	16.148	1031	67.662	– 67.715	17.178
980	64.908	– 64.961	16.168	1032	67.716	– 67.769	17.198
981	64.962	– 65.015	16.187	1033	67.770	– 67.823	17.218
982	65.016	– 65.069	16.207	1034	67.824	– 67.877	17.238
983	65.070	– 65.123	16.227	1035	67.878	– 67.931	17.258
984	65.124	– 65.177	16.246	1036	67.932	– 67.985	17.278
985	65.178	– 65.231	16.266	1037	67.986	– 68.039	17.298
986	65.232	– 65.285	16.285	1038	68.040	– 68.093	17.318
987	65.286	– 65.339	16.305	1039	68.094	– 68.147	17.339
988	65.340	– 65.393	16.325	1040	68.148	– 68.201	17.359

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1041	68.202	– 68.255	17.379	1093	71.010	– 71.063	18.437
1042	68.256	– 68.309	17.399	1094	71.064	– 71.117	18.458
1043	68.310	– 68.363	17.419	1095	71.118	– 71.171	18.478
1044	68.364	– 68.417	17.439	1096	71.172	– 71.225	18.499
1045	68.418	– 68.471	17.459	1097	71.226	– 71.279	18.520
1046	68.472	– 68.525	17.480	1098	71.280	– 71.333	18.540
1047	68.526	– 68.579	17.500	1099	71.334	– 71.387	18.561
1048	68.580	– 68.633	17.520	1100	71.388	– 71.441	18.582
1049	68.634	– 68.687	17.540	1101	71.442	– 71.495	18.602
1050	68.688	– 68.741	17.560	1102	71.496	– 71.549	18.623
1051	68.742	– 68.795	17.580	1103	71.550	– 71.603	18.643
1052	68.796	– 68.849	17.601	1104	71.604	– 71.657	18.664
1053	68.850	– 68.903	17.621	1105	71.658	– 71.711	18.685
1054	68.904	– 68.957	17.641	1106	71.712	– 71.765	18.706
1055	68.958	– 69.011	17.661	1107	71.766	– 71.819	18.726
1056	69.012	– 69.065	17.682	1108	71.820	– 71.873	18.747
1057	69.066	– 69.119	17.702	1109	71.874	– 71.927	18.768
1058	69.120	– 69.173	17.722	1110	71.928	– 71.981	18.788
1059	69.174	– 69.227	17.742	1111	71.982	– 72.035	18.809
1060	69.228	– 69.281	17.763	1112	72.036	– 72.089	18.830
1061	69.282	– 69.335	17.783	1113	72.090	– 72.143	18.851
1062	69.336	– 69.389	17.803	1114	72.144	– 72.197	18.871
1063	69.390	– 69.443	17.824	1115	72.198	– 72.251	18.892
1064	69.444	– 69.497	17.844	1116	72.252	– 72.305	18.913
1065	69.498	– 69.551	17.864	1117	72.306	– 72.359	18.934
1066	69.552	– 69.605	17.885	1118	72.360	– 72.413	18.955
1067	69.606	– 69.659	17.905	1119	72.414	– 72.467	18.975
1068	69.660	– 69.713	17.925	1120	72.468	– 72.521	18.996
1069	69.714	– 69.767	17.946	1121	72.522	– 72.575	19.017
1070	69.768	– 69.821	17.966	1122	72.576	– 72.629	19.038
1071	69.822	– 69.875	17.986	1123	72.630	– 72.683	19.059
1072	69.876	– 69.929	18.007	1124	72.684	– 72.737	19.080
1073	69.930	– 69.983	18.027	1125	72.738	– 72.791	19.100
1074	69.984	– 70.037	18.048	1126	72.792	– 72.845	19.121
1075	70.038	– 70.091	18.068	1127	72.846	– 72.899	19.142
1076	70.092	– 70.145	18.089	1128	72.900	– 72.953	19.163
1077	70.146	– 70.199	18.109	1129	72.954	– 73.007	19.184
1078	70.200	– 70.253	18.129	1130	73.008	– 73.061	19.205
1079	70.254	– 70.307	18.150	1131	73.062	– 73.115	19.226
1080	70.308	– 70.361	18.170	1132	73.116	– 73.169	19.247
1081	70.362	– 70.415	18.191	1133	73.170	– 73.223	19.268
1082	70.416	– 70.469	18.211	1134	73.224	– 73.277	19.289
1083	70.470	– 70.523	18.232	1135	73.278	– 73.331	19.310
1084	70.524	– 70.577	18.252	1136	73.332	– 73.385	19.331
1085	70.578	– 70.631	18.273	1137	73.386	– 73.439	19.351
1086	70.632	– 70.685	18.293	1138	73.440	– 73.493	19.372
1087	70.686	– 70.739	18.314	1139	73.494	– 73.547	19.393
1088	70.740	– 70.793	18.334	1140	73.548	– 73.601	19.414
1089	70.794	– 70.847	18.355	1141	73.602	– 73.655	19.435
1090	70.848	– 70.901	18.375	1142	73.656	– 73.709	19.456
1091	70.902	– 70.955	18.396	1143	73.710	– 73.763	19.478
1092	70.956	– 71.009	18.417	1144	73.764	– 73.817	19.499

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1145	73.818	– 73.871	19.520	1197	76.626	– 76.679	20.626
1146	73.872	– 73.925	19.541	1198	76.680	– 76.733	20.647
1147	73.926	– 73.979	19.562	1199	76.734	– 76.787	20.669
1148	73.980	– 74.033	19.583	1200	76.788	– 76.841	20.690
1149	74.034	– 74.087	19.604	1201	76.842	– 76.895	20.712
1150	74.088	– 74.141	19.625	1202	76.896	– 76.949	20.734
1151	74.142	– 74.195	19.646	1203	76.950	– 77.003	20.755
1152	74.196	– 74.249	19.667	1204	77.004	– 77.057	20.777
1153	74.250	– 74.303	19.688	1205	77.058	– 77.111	20.798
1154	74.304	– 74.357	19.709	1206	77.112	– 77.165	20.820
1155	74.358	– 74.411	19.730	1207	77.166	– 77.219	20.841
1156	74.412	– 74.465	19.752	1208	77.220	– 77.273	20.863
1157	74.466	– 74.519	19.773	1209	77.274	– 77.327	20.885
1158	74.520	– 74.573	19.794	1210	77.328	– 77.381	20.906
1159	74.574	– 74.627	19.815	1211	77.382	– 77.435	20.928
1160	74.628	– 74.681	19.836	1212	77.436	– 77.489	20.949
1161	74.682	– 74.735	19.857	1213	77.490	– 77.543	20.971
1162	74.736	– 74.789	19.879	1214	77.544	– 77.597	20.993
1163	74.790	– 74.843	19.900	1215	77.598	– 77.651	21.014
1164	74.844	– 74.897	19.921	1216	77.652	– 77.705	21.036
1165	74.898	– 74.951	19.942	1217	77.706	– 77.759	21.058
1166	74.952	– 75.005	19.963	1218	77.760	– 77.813	21.079
1167	75.006	– 75.059	19.985	1219	77.814	– 77.867	21.101
1168	75.060	– 75.113	20.006	1220	77.868	– 77.921	21.123
1169	75.114	– 75.167	20.027	1221	77.922	– 77.975	21.145
1170	75.168	– 75.221	20.048	1222	77.976	– 78.029	21.166
1171	75.222	– 75.275	20.070	1223	78.030	– 78.083	21.188
1172	75.276	– 75.329	20.091	1224	78.084	– 78.137	21.210
1173	75.330	– 75.383	20.112	1225	78.138	– 78.191	21.232
1174	75.384	– 75.437	20.134	1226	78.192	– 78.245	21.253
1175	75.438	– 75.491	20.155	1227	78.246	– 78.299	21.275
1176	75.492	– 75.545	20.176	1228	78.300	– 78.353	21.297
1177	75.546	– 75.599	20.198	1229	78.354	– 78.407	21.319
1178	75.600	– 75.653	20.219	1230	78.408	– 78.461	21.340
1179	75.654	– 75.707	20.240	1231	78.462	– 78.515	21.362
1180	75.708	– 75.761	20.262	1232	78.516	– 78.569	21.384
1181	75.762	– 75.815	20.283	1233	78.570	– 78.623	21.406
1182	75.816	– 75.869	20.304	1234	78.624	– 78.677	21.428
1183	75.870	– 75.923	20.326	1235	78.678	– 78.731	21.450
1184	75.924	– 75.977	20.347	1236	78.732	– 78.785	21.471
1185	75.978	– 76.031	20.368	1237	78.786	– 78.839	21.493
1186	76.032	– 76.085	20.390	1238	78.840	– 78.893	21.515
1187	76.086	– 76.139	20.411	1239	78.894	– 78.947	21.537
1188	76.140	– 76.193	20.433	1240	78.948	– 79.001	21.559
1189	76.194	– 76.247	20.454	1241	79.002	– 79.055	21.581
1190	76.248	– 76.301	20.476	1242	79.056	– 79.109	21.603
1191	76.302	– 76.355	20.497	1243	79.110	– 79.163	21.625
1192	76.356	– 76.409	20.518	1244	79.164	– 79.217	21.646
1193	76.410	– 76.463	20.540	1245	79.218	– 79.271	21.668
1194	76.464	– 76.517	20.561	1246	79.272	– 79.325	21.690
1195	76.518	– 76.571	20.583	1247	79.326	– 79.379	21.712
1196	76.572	– 76.625	20.604	1248	79.380	– 79.433	21.734

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1249	79.434	79.487	21.756	1301	82.242	82.295	22.910
1250	79.488	79.541	21.778	1302	82.296	82.349	22.933
1251	79.542	79.595	21.800	1303	82.350	82.403	22.955
1252	79.596	79.649	21.822	1304	82.404	82.457	22.978
1253	79.650	79.703	21.844	1305	82.458	82.511	23.000
1254	79.704	79.757	21.866	1306	82.512	82.565	23.023
1255	79.758	79.811	21.888	1307	82.566	82.619	23.045
1256	79.812	79.865	21.910	1308	82.620	82.673	23.068
1257	79.866	79.919	21.932	1309	82.674	82.727	23.090
1258	79.920	79.973	21.954	1310	82.728	82.781	23.113
1259	79.974	80.027	21.976	1311	82.782	82.835	23.135
1260	80.028	80.081	21.998	1312	82.836	82.889	23.158
1261	80.082	80.135	22.020	1313	82.890	82.943	23.180
1262	80.136	80.189	22.042	1314	82.944	82.997	23.203
1263	80.190	80.243	22.065	1315	82.998	83.051	23.225
1264	80.244	80.297	22.087	1316	83.052	83.105	23.248
1265	80.298	80.351	22.109	1317	83.106	83.159	23.270
1266	80.352	80.405	22.131	1318	83.160	83.213	23.293
1267	80.406	80.459	22.153	1319	83.214	83.267	23.316
1268	80.460	80.513	22.175	1320	83.268	83.321	23.338
1269	80.514	80.567	22.197	1321	83.322	83.375	23.361
1270	80.568	80.621	22.219	1322	83.376	83.429	23.383
1271	80.622	80.675	22.242	1323	83.430	83.483	23.406
1272	80.676	80.729	22.264	1324	83.484	83.537	23.429
1273	80.730	80.783	22.286	1325	83.538	83.591	23.451
1274	80.784	80.837	22.308	1326	83.592	83.645	23.474
1275	80.838	80.891	22.330	1327	83.646	83.699	23.497
1276	80.892	80.945	22.353	1328	83.700	83.753	23.519
1277	80.946	80.999	22.375	1329	83.754	83.807	23.542
1278	81.000	81.053	22.397	1330	83.808	83.861	23.565
1279	81.054	81.107	22.419	1331	83.862	83.915	23.587
1280	81.108	81.161	22.441	1332	83.916	83.969	23.610
1281	81.162	81.215	22.464	1333	83.970	84.023	23.633
1282	81.216	81.269	22.486	1334	84.024	84.077	23.655
1283	81.270	81.323	22.508	1335	84.078	84.131	23.678
1284	81.324	81.377	22.530	1336	84.132	84.185	23.701
1285	81.378	81.431	22.553	1337	84.186	84.239	23.724
1286	81.432	81.485	22.575	1338	84.240	84.293	23.746
1287	81.486	81.539	22.597	1339	84.294	84.347	23.769
1288	81.540	81.593	22.620	1340	84.348	84.401	23.792
1289	81.594	81.647	22.642	1341	84.402	84.455	23.815
1290	81.648	81.701	22.664	1342	84.456	84.509	23.837
1291	81.702	81.755	22.687	1343	84.510	84.563	23.860
1292	81.756	81.809	22.709	1344	84.564	84.617	23.883
1293	81.810	81.863	22.731	1345	84.618	84.671	23.906
1294	81.864	81.917	22.754	1346	84.672	84.725	23.929
1295	81.918	81.971	22.776	1347	84.726	84.779	23.951
1296	81.972	82.025	22.798	1348	84.780	84.833	23.974
1297	82.026	82.079	22.821	1349	84.834	84.887	23.997
1298	82.080	82.133	22.843	1350	84.888	84.941	24.020
1299	82.134	82.187	22.866	1351	84.942	84.995	24.043
1300	82.188	82.241	22.888	1352	84.996	85.049	24.066

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1353	85.050	– 85.103	24.089	1405	87.858	– 87.911	25.291
1354	85.104	– 85.157	24.112	1406	87.912	– 87.965	25.314
1355	85.158	– 85.211	24.134	1407	87.966	– 88.019	25.337
1356	85.212	– 85.265	24.157	1408	88.020	– 88.073	25.361
1357	85.266	– 85.319	24.180	1409	88.074	– 88.127	25.384
1358	85.320	– 85.373	24.203	1410	88.128	– 88.181	25.408
1359	85.374	– 85.427	24.226	1411	88.182	– 88.235	25.431
1360	85.428	– 85.481	24.249	1412	88.236	– 88.289	25.454
1361	85.482	– 85.535	24.272	1413	88.290	– 88.343	25.478
1362	85.536	– 85.589	24.295	1414	88.344	– 88.397	25.501
1363	85.590	– 85.643	24.318	1415	88.398	– 88.451	25.525
1364	85.644	– 85.697	24.341	1416	88.452	– 88.505	25.548
1365	85.698	– 85.751	24.364	1417	88.506	– 88.559	25.572
1366	85.752	– 85.805	24.387	1418	88.560	– 88.613	25.595
1367	85.806	– 85.859	24.410	1419	88.614	– 88.667	25.619
1368	85.860	– 85.913	24.433	1420	88.668	– 88.721	25.642
1369	85.914	– 85.967	24.456	1421	88.722	– 88.775	25.665
1370	85.968	– 86.021	24.479	1422	88.776	– 88.829	25.689
1371	86.022	– 86.075	24.502	1423	88.830	– 88.883	25.712
1372	86.076	– 86.129	24.525	1424	88.884	– 88.937	25.736
1373	86.130	– 86.183	24.548	1425	88.938	– 88.991	25.760
1374	86.184	– 86.237	24.571	1426	88.992	– 89.045	25.783
1375	86.238	– 86.291	24.594	1427	89.046	– 89.099	25.807
1376	86.292	– 86.345	24.617	1428	89.100	– 89.153	25.830
1377	86.346	– 86.399	24.640	1429	89.154	– 89.207	25.854
1378	86.400	– 86.453	24.664	1430	89.208	– 89.261	25.877
1379	86.454	– 86.507	24.687	1431	89.262	– 89.315	25.901
1380	86.508	– 86.561	24.710	1432	89.316	– 89.369	25.924
1381	86.562	– 86.615	24.733	1433	89.370	– 89.423	25.948
1382	86.616	– 86.669	24.756	1434	89.424	– 89.477	25.972
1383	86.670	– 86.723	24.779	1435	89.478	– 89.531	25.995
1384	86.724	– 86.777	24.802	1436	89.532	– 89.585	26.019
1385	86.778	– 86.831	24.826	1437	89.586	– 89.639	26.042
1386	86.832	– 86.885	24.849	1438	89.640	– 89.693	26.066
1387	86.886	– 86.939	24.872	1439	89.694	– 89.747	26.090
1388	86.940	– 86.993	24.895	1440	89.748	– 89.801	26.113
1389	86.994	– 87.047	24.918	1441	89.802	– 89.855	26.137
1390	87.048	– 87.101	24.942	1442	89.856	– 89.909	26.161
1391	87.102	– 87.155	24.965	1443	89.910	– 89.963	26.184
1392	87.156	– 87.209	24.988	1444	89.964	– 90.017	26.208
1393	87.210	– 87.263	25.011	1445	90.018	– 90.071	26.232
1394	87.264	– 87.317	25.034	1446	90.072	– 90.125	26.256
1395	87.318	– 87.371	25.058	1447	90.126	– 90.179	26.279
1396	87.372	– 87.425	25.081	1448	90.180	– 90.233	26.303
1397	87.426	– 87.479	25.104	1449	90.234	– 90.287	26.327
1398	87.480	– 87.533	25.128	1450	90.288	– 90.341	26.350
1399	87.534	– 87.587	25.151	1451	90.342	– 90.395	26.374
1400	87.588	– 87.641	25.174	1452	90.396	– 90.449	26.398
1401	87.642	– 87.695	25.197	1453	90.450	– 90.503	26.422
1402	87.696	– 87.749	25.221	1454	90.504	– 90.557	26.445
1403	87.750	– 87.803	25.244	1455	90.558	– 90.611	26.469
1404	87.804	– 87.857	25.267	1456	90.612	– 90.665	26.493

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1457	90.666	– 90.719	26.517	1509	93.474	– 93.527	27.767
1458	90.720	– 90.773	26.541	1510	93.528	– 93.581	27.791
1459	90.774	– 90.827	26.565	1511	93.582	– 93.635	27.815
1460	90.828	– 90.881	26.588	1512	93.636	– 93.689	27.840
1461	90.882	– 90.935	26.612	1513	93.690	– 93.743	27.864
1462	90.936	– 90.989	26.636	1514	93.744	– 93.797	27.888
1463	90.990	– 91.043	26.660	1515	93.798	– 93.851	27.913
1464	91.044	– 91.097	26.684	1516	93.852	– 93.905	27.937
1465	91.098	– 91.151	26.708	1517	93.906	– 93.959	27.961
1466	91.152	– 91.205	26.732	1518	93.960	– 94.013	27.986
1467	91.206	– 91.259	26.755	1519	94.014	– 94.067	28.010
1468	91.260	– 91.313	26.779	1520	94.068	– 94.121	28.034
1469	91.314	– 91.367	26.803	1521	94.122	– 94.175	28.059
1470	91.368	– 91.421	26.827	1522	94.176	– 94.229	28.083
1471	91.422	– 91.475	26.851	1523	94.230	– 94.283	28.108
1472	91.476	– 91.529	26.875	1524	94.284	– 94.337	28.132
1473	91.530	– 91.583	26.899	1525	94.338	– 94.391	28.156
1474	91.584	– 91.637	26.923	1526	94.392	– 94.445	28.181
1475	91.638	– 91.691	26.947	1527	94.446	– 94.499	28.205
1476	91.692	– 91.745	26.971	1528	94.500	– 94.553	28.230
1477	91.746	– 91.799	26.995	1529	94.554	– 94.607	28.254
1478	91.800	– 91.853	27.019	1530	94.608	– 94.661	28.279
1479	91.854	– 91.907	27.043	1531	94.662	– 94.715	28.303
1480	91.908	– 91.961	27.067	1532	94.716	– 94.769	28.327
1481	91.962	– 92.015	27.091	1533	94.770	– 94.823	28.352
1482	92.016	– 92.069	27.115	1534	94.824	– 94.877	28.376
1483	92.070	– 92.123	27.139	1535	94.878	– 94.931	28.401
1484	92.124	– 92.177	27.163	1536	94.932	– 94.985	28.425
1485	92.178	– 92.231	27.187	1537	94.986	– 95.039	28.450
1486	92.232	– 92.285	27.211	1538	95.040	– 95.093	28.474
1487	92.286	– 92.339	27.235	1539	95.094	– 95.147	28.499
1488	92.340	– 92.393	27.259	1540	95.148	– 95.201	28.524
1489	92.394	– 92.447	27.283	1541	95.202	– 95.255	28.548
1490	92.448	– 92.501	27.307	1542	95.256	– 95.309	28.573
1491	92.502	– 92.555	27.332	1543	95.310	– 95.363	28.597
1492	92.556	– 92.609	27.356	1544	95.364	– 95.417	28.622
1493	92.610	– 92.663	27.380	1545	95.418	– 95.471	28.646
1494	92.664	– 92.717	27.404	1546	95.472	– 95.525	28.671
1495	92.718	– 92.771	27.428	1547	95.526	– 95.579	28.696
1496	92.772	– 92.825	27.452	1548	95.580	– 95.633	28.720
1497	92.826	– 92.879	27.476	1549	95.634	– 95.687	28.745
1498	92.880	– 92.933	27.500	1550	95.688	– 95.741	28.769
1499	92.934	– 92.987	27.525	1551	95.742	– 95.795	28.794
1500	92.988	– 93.041	27.549	1552	95.796	– 95.849	28.819
1501	93.042	– 93.095	27.573	1553	95.850	– 95.903	28.843
1502	93.096	– 93.149	27.597	1554	95.904	– 95.957	28.868
1503	93.150	– 93.203	27.621	1555	95.958	– 96.011	28.893
1504	93.204	– 93.257	27.646	1556	96.012	– 96.065	28.917
1505	93.258	– 93.311	27.670	1557	96.066	– 96.119	28.942
1506	93.312	– 93.365	27.694	1558	96.120	– 96.173	28.967
1507	93.366	– 93.419	27.718	1559	96.174	– 96.227	28.992
1508	93.420	– 93.473	27.743	1560	96.228	– 96.281	29.016

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1561	96.282	– 96.335	29.041	1613	99.090	– 99.143	30.339
1562	96.336	– 96.389	29.066	1614	99.144	– 99.197	30.364
1563	96.390	– 96.443	29.090	1615	99.198	– 99.251	30.389
1564	96.444	– 96.497	29.115	1616	99.252	– 99.305	30.415
1565	96.498	– 96.551	29.140	1617	99.306	– 99.359	30.440
1566	96.552	– 96.605	29.165	1618	99.360	– 99.413	30.465
1567	96.606	– 96.659	29.189	1619	99.414	– 99.467	30.490
1568	96.660	– 96.713	29.214	1620	99.468	– 99.521	30.515
1569	96.714	– 96.767	29.239	1621	99.522	– 99.575	30.541
1570	96.768	– 96.821	29.264	1622	99.576	– 99.629	30.566
1571	96.822	– 96.875	29.289	1623	99.630	– 99.683	30.591
1572	96.876	– 96.929	29.314	1624	99.684	– 99.737	30.617
1573	96.930	– 96.983	29.338	1625	99.738	– 99.791	30.642
1574	96.984	– 97.037	29.363	1626	99.792	– 99.845	30.667
1575	97.038	– 97.091	29.388	1627	99.846	– 99.899	30.692
1576	97.092	– 97.145	29.413	1628	99.900	– 99.953	30.718
1577	97.146	– 97.199	29.438	1629	99.954	– 100.007	30.743
1578	97.200	– 97.253	29.463	1630	100.008	– 100.061	30.768
1579	97.254	– 97.307	29.488	1631	100.062	– 100.115	30.794
1580	97.308	– 97.361	29.512	1632	100.116	– 100.169	30.819
1581	97.362	– 97.415	29.537	1633	100.170	– 100.223	30.845
1582	97.416	– 97.469	29.562	1634	100.224	– 100.277	30.870
1583	97.470	– 97.523	29.587	1635	100.278	– 100.331	30.895
1584	97.524	– 97.577	29.612	1636	100.332	– 100.385	30.921
1585	97.578	– 97.631	29.637	1637	100.386	– 100.439	30.946
1586	97.632	– 97.685	29.662	1638	100.440	– 100.493	30.971
1587	97.686	– 97.739	29.687	1639	100.494	– 100.547	30.997
1588	97.740	– 97.793	29.712	1640	100.548	– 100.601	31.022
1589	97.794	– 97.847	29.737	1641	100.602	– 100.655	31.048
1590	97.848	– 97.901	29.762	1642	100.656	– 100.709	31.073
1591	97.902	– 97.955	29.787	1643	100.710	– 100.763	31.099
1592	97.956	– 98.009	29.812	1644	100.764	– 100.817	31.124
1593	98.010	– 98.063	29.837	1645	100.818	– 100.871	31.150
1594	98.064	– 98.117	29.862	1646	100.872	– 100.925	31.175
1595	98.118	– 98.171	29.887	1647	100.926	– 100.979	31.201
1596	98.172	– 98.225	29.912	1648	100.980	– 101.033	31.226
1597	98.226	– 98.279	29.937	1649	101.034	– 101.087	31.252
1598	98.280	– 98.333	29.962	1650	101.088	– 101.141	31.277
1599	98.334	– 98.387	29.987	1651	101.142	– 101.195	31.303
1600	98.388	– 98.441	30.012	1652	101.196	– 101.249	31.328
1601	98.442	– 98.495	30.037	1653	101.250	– 101.303	31.354
1602	98.496	– 98.549	30.062	1654	101.304	– 101.357	31.379
1603	98.550	– 98.603	30.087	1655	101.358	– 101.411	31.405
1604	98.604	– 98.657	30.113	1656	101.412	– 101.465	31.430
1605	98.658	– 98.711	30.138	1657	101.466	– 101.519	31.456
1606	98.712	– 98.765	30.163	1658	101.520	– 101.573	31.481
1607	98.766	– 98.819	30.188	1659	101.574	– 101.627	31.507
1608	98.820	– 98.873	30.213	1660	101.628	– 101.681	31.533
1609	98.874	– 98.927	30.238	1661	101.682	– 101.735	31.558
1610	98.928	– 98.981	30.263	1662	101.736	– 101.789	31.584
1611	98.982	– 99.035	30.289	1663	101.790	– 101.843	31.610
1612	99.036	– 99.089	30.314	1664	101.844	– 101.897	31.635

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1665	101.898	– 101.951	31.661	1717	104.706	– 104.759	33.007
1666	101.952	– 102.005	31.687	1718	104.760	– 104.813	33.033
1667	102.006	– 102.059	31.712	1719	104.814	– 104.867	33.059
1668	102.060	– 102.113	31.738	1720	104.868	– 104.921	33.085
1669	102.114	– 102.167	31.764	1721	104.922	– 104.975	33.111
1670	102.168	– 102.221	31.789	1722	104.976	– 105.029	33.137
1671	102.222	– 102.275	31.815	1723	105.030	– 105.083	33.164
1672	102.276	– 102.329	31.841	1724	105.084	– 105.137	33.190
1673	102.330	– 102.383	31.866	1725	105.138	– 105.191	33.216
1674	102.384	– 102.437	31.892	1726	105.192	– 105.245	33.242
1675	102.438	– 102.491	31.918	1727	105.246	– 105.299	33.268
1676	102.492	– 102.545	31.944	1728	105.300	– 105.353	33.295
1677	102.546	– 102.599	31.969	1729	105.354	– 105.407	33.321
1678	102.600	– 102.653	31.995	1730	105.408	– 105.461	33.347
1679	102.654	– 102.707	32.021	1731	105.462	– 105.515	33.373
1680	102.708	– 102.761	32.047	1732	105.516	– 105.569	33.399
1681	102.762	– 102.815	32.072	1733	105.570	– 105.623	33.426
1682	102.816	– 102.869	32.098	1734	105.624	– 105.677	33.452
1683	102.870	– 102.923	32.124	1735	105.678	– 105.731	33.478
1684	102.924	– 102.977	32.150	1736	105.732	– 105.785	33.504
1685	102.978	– 103.031	32.176	1737	105.786	– 105.839	33.531
1686	103.032	– 103.085	32.201	1738	105.840	– 105.893	33.557
1687	103.086	– 103.139	32.227	1739	105.894	– 105.947	33.583
1688	103.140	– 103.193	32.253	1740	105.948	– 106.001	33.610
1689	103.194	– 103.247	32.279	1741	106.002	– 106.055	33.636
1690	103.248	– 103.301	32.305	1742	106.056	– 106.109	33.662
1691	103.302	– 103.355	32.331	1743	106.110	– 106.163	33.689
1692	103.356	– 103.409	32.357	1744	106.164	– 106.217	33.715
1693	103.410	– 103.463	32.383	1745	106.218	– 106.271	33.741
1694	103.464	– 103.517	32.408	1746	106.272	– 106.325	33.768
1695	103.518	– 103.571	32.434	1747	106.326	– 106.379	33.794
1696	103.572	– 103.625	32.460	1748	106.380	– 106.433	33.820
1697	103.626	– 103.679	32.486	1749	106.434	– 106.487	33.847
1698	103.680	– 103.733	32.512	1750	106.488	– 106.541	33.873
1699	103.734	– 103.787	32.538	1751	106.542	– 106.595	33.900
1700	103.788	– 103.841	32.564	1752	106.596	– 106.649	33.926
1701	103.842	– 103.895	32.590	1753	106.650	– 106.703	33.953
1702	103.896	– 103.949	32.616	1754	106.704	– 106.757	33.979
1703	103.950	– 104.003	32.642	1755	106.758	– 106.811	34.005
1704	104.004	– 104.057	32.668	1756	106.812	– 106.865	34.032
1705	104.058	– 104.111	32.694	1757	106.866	– 106.919	34.058
1706	104.112	– 104.165	32.720	1758	106.920	– 106.973	34.085
1707	104.166	– 104.219	32.746	1759	106.974	– 107.027	34.111
1708	104.220	– 104.273	32.772	1760	107.028	– 107.081	34.138
1709	104.274	– 104.327	32.798	1761	107.082	– 107.135	34.164
1710	104.328	– 104.381	32.824	1762	107.136	– 107.189	34.191
1711	104.382	– 104.435	32.850	1763	107.190	– 107.243	34.217
1712	104.436	– 104.489	32.876	1764	107.244	– 107.297	34.244
1713	104.490	– 104.543	32.902	1765	107.298	– 107.351	34.270
1714	104.544	– 104.597	32.928	1766	107.352	– 107.405	34.297
1715	104.598	– 104.651	32.955	1767	107.406	– 107.459	34.323
1716	104.652	– 104.705	32.981	1768	107.460	– 107.513	34.350

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1769	107.514	– 107.567	34.377	1821	110.322	– 110.375	35.770
1770	107.568	– 107.621	34.403	1822	110.376	– 110.429	35.797
1771	107.622	– 107.675	34.430	1823	110.430	– 110.483	35.824
1772	107.676	– 107.729	34.456	1824	110.484	– 110.537	35.852
1773	107.730	– 107.783	34.483	1825	110.538	– 110.591	35.879
1774	107.784	– 107.837	34.510	1826	110.592	– 110.645	35.906
1775	107.838	– 107.891	34.536	1827	110.646	– 110.699	35.933
1776	107.892	– 107.945	34.563	1828	110.700	– 110.753	35.960
1777	107.946	– 107.999	34.589	1829	110.754	– 110.807	35.987
1778	108.000	– 108.053	34.616	1830	110.808	– 110.861	36.014
1779	108.054	– 108.107	34.643	1831	110.862	– 110.915	36.041
1780	108.108	– 108.161	34.669	1832	110.916	– 110.969	36.068
1781	108.162	– 108.215	34.696	1833	110.970	– 111.023	36.095
1782	108.216	– 108.269	34.723	1834	111.024	– 111.077	36.123
1783	108.270	– 108.323	34.749	1835	111.078	– 111.131	36.150
1784	108.324	– 108.377	34.776	1836	111.132	– 111.185	36.177
1785	108.378	– 108.431	34.803	1837	111.186	– 111.239	36.204
1786	108.432	– 108.485	34.830	1838	111.240	– 111.293	36.231
1787	108.486	– 108.539	34.856	1839	111.294	– 111.347	36.258
1788	108.540	– 108.593	34.883	1840	111.348	– 111.401	36.286
1789	108.594	– 108.647	34.910	1841	111.402	– 111.455	36.313
1790	108.648	– 108.701	34.937	1842	111.456	– 111.509	36.340
1791	108.702	– 108.755	34.963	1843	111.510	– 111.563	36.367
1792	108.756	– 108.809	34.990	1844	111.564	– 111.617	36.394
1793	108.810	– 108.863	35.017	1845	111.618	– 111.671	36.422
1794	108.864	– 108.917	35.044	1846	111.672	– 111.725	36.449
1795	108.918	– 108.971	35.070	1847	111.726	– 111.779	36.476
1796	108.972	– 109.025	35.097	1848	111.780	– 111.833	36.504
1797	109.026	– 109.079	35.124	1849	111.834	– 111.887	36.531
1798	109.080	– 109.133	35.151	1850	111.888	– 111.941	36.558
1799	109.134	– 109.187	35.178	1851	111.942	– 111.995	36.585
1800	109.188	– 109.241	35.205	1852	111.996	– 112.049	36.613
1801	109.242	– 109.295	35.231	1853	112.050	– 112.103	36.640
1802	109.296	– 109.349	35.258	1854	112.104	– 112.157	36.667
1803	109.350	– 109.403	35.285	1855	112.158	– 112.211	36.695
1804	109.404	– 109.457	35.312	1856	112.212	– 112.265	36.722
1805	109.458	– 109.511	35.339	1857	112.266	– 112.319	36.749
1806	109.512	– 109.565	35.366	1858	112.320	– 112.373	36.777
1807	109.566	– 109.619	35.393	1859	112.374	– 112.427	36.804
1808	109.620	– 109.673	35.420	1860	112.428	– 112.481	36.831
1809	109.674	– 109.727	35.447	1861	112.482	– 112.535	36.859
1810	109.728	– 109.781	35.474	1862	112.536	– 112.589	36.886
1811	109.782	– 109.835	35.500	1863	112.590	– 112.643	36.914
1812	109.836	– 109.889	35.527	1864	112.644	– 112.697	36.941
1813	109.890	– 109.943	35.554	1865	112.698	– 112.751	36.968
1814	109.944	– 109.997	35.581	1866	112.752	– 112.805	36.996
1815	109.998	– 110.051	35.608	1867	112.806	– 112.859	37.023
1816	110.052	– 110.105	35.635	1868	112.860	– 112.913	37.051
1817	110.106	– 110.159	35.662	1869	112.914	– 112.967	37.078
1818	110.160	– 110.213	35.689	1870	112.968	– 113.021	37.106
1819	110.214	– 110.267	35.716	1871	113.022	– 113.075	37.133
1820	110.268	– 110.321	35.743	1872	113.076	– 113.129	37.161

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1873	113.130	– 113.183	37.188	1925	115.938	– 115.991	38.630
1874	113.184	– 113.237	37.216	1926	115.992	– 116.045	38.658
1875	113.238	– 113.291	37.243	1927	116.046	– 116.099	38.686
1876	113.292	– 113.345	37.271	1928	116.100	– 116.153	38.714
1877	113.346	– 113.399	37.298	1929	116.154	– 116.207	38.742
1878	113.400	– 113.453	37.326	1930	116.208	– 116.261	38.770
1879	113.454	– 113.507	37.353	1931	116.262	– 116.315	38.798
1880	113.508	– 113.561	37.381	1932	116.316	– 116.369	38.826
1881	113.562	– 113.615	37.408	1933	116.370	– 116.423	38.854
1882	113.616	– 113.669	37.436	1934	116.424	– 116.477	38.882
1883	113.670	– 113.723	37.464	1935	116.478	– 116.531	38.910
1884	113.724	– 113.777	37.491	1936	116.532	– 116.585	38.938
1885	113.778	– 113.831	37.519	1937	116.586	– 116.639	38.966
1886	113.832	– 113.885	37.546	1938	116.640	– 116.693	38.994
1887	113.886	– 113.939	37.574	1939	116.694	– 116.747	39.022
1888	113.940	– 113.993	37.602	1940	116.748	– 116.801	39.050
1889	113.994	– 114.047	37.629	1941	116.802	– 116.855	39.078
1890	114.048	– 114.101	37.657	1942	116.856	– 116.909	39.106
1891	114.102	– 114.155	37.684	1943	116.910	– 116.963	39.134
1892	114.156	– 114.209	37.712	1944	116.964	– 117.017	39.163
1893	114.210	– 114.263	37.740	1945	117.018	– 117.071	39.191
1894	114.264	– 114.317	37.767	1946	117.072	– 117.125	39.219
1895	114.318	– 114.371	37.795	1947	117.126	– 117.179	39.247
1896	114.372	– 114.425	37.823	1948	117.180	– 117.233	39.275
1897	114.426	– 114.479	37.851	1949	117.234	– 117.287	39.303
1898	114.480	– 114.533	37.878	1950	117.288	– 117.341	39.331
1899	114.534	– 114.587	37.906	1951	117.342	– 117.395	39.360
1900	114.588	– 114.641	37.934	1952	117.396	– 117.449	39.388
1901	114.642	– 114.695	37.961	1953	117.450	– 117.503	39.416
1902	114.696	– 114.749	37.989	1954	117.504	– 117.557	39.444
1903	114.750	– 114.803	38.017	1955	117.558	– 117.611	39.472
1904	114.804	– 114.857	38.045	1956	117.612	– 117.665	39.501
1905	114.858	– 114.911	38.072	1957	117.666	– 117.719	39.529
1906	114.912	– 114.965	38.100	1958	117.720	– 117.773	39.557
1907	114.966	– 115.019	38.128	1959	117.774	– 117.827	39.585
1908	115.020	– 115.073	38.156	1960	117.828	– 117.881	39.614
1909	115.074	– 115.127	38.184	1961	117.882	– 117.935	39.642
1910	115.128	– 115.181	38.211	1962	117.936	– 117.989	39.670
1911	115.182	– 115.235	38.239	1963	117.990	– 118.043	39.699
1912	115.236	– 115.289	38.267	1964	118.044	– 118.097	39.727
1913	115.290	– 115.343	38.295	1965	118.098	– 118.151	39.755
1914	115.344	– 115.397	38.323	1966	118.152	– 118.205	39.783
1915	115.398	– 115.451	38.351	1967	118.206	– 118.259	39.812
1916	115.452	– 115.505	38.379	1968	118.260	– 118.313	39.840
1917	115.506	– 115.559	38.406	1969	118.314	– 118.367	39.868
1918	115.560	– 115.613	38.434	1970	118.368	– 118.421	39.897
1919	115.614	– 115.667	38.462	1971	118.422	– 118.475	39.925
1920	115.668	– 115.721	38.490	1972	118.476	– 118.529	39.954
1921	115.722	– 115.775	38.518	1973	118.530	– 118.583	39.982
1922	115.776	– 115.829	38.546	1974	118.584	– 118.637	40.010
1923	115.830	– 115.883	38.574	1975	118.638	– 118.691	40.039
1924	115.884	– 115.937	38.602	1976	118.692	– 118.745	40.067

noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1977	118.746	– 118.799	40.095	1989	119.394	– 119.447	40.437
1978	118.800	– 118.853	40.124	1990	119.448	– 119.501	40.466
1979	118.854	– 118.907	40.152	1991	119.502	– 119.555	40.494
1980	118.908	– 118.961	40.181	1992	119.556	– 119.609	40.523
1981	118.962	– 119.015	40.209	1993	119.610	– 119.663	40.551
1982	119.016	– 119.069	40.238	1994	119.664	– 119.717	40.580
1983	119.070	– 119.123	40.266	1995	119.718	– 119.771	40.608
1984	119.124	– 119.177	40.295	1996	119.772	– 119.825	40.637
1985	119.178	– 119.231	40.323	1997	119.826	– 119.879	40.666
1986	119.232	– 119.285	40.352	1998	119.880	– 119.933	40.694
1987	119.286	– 119.339	40.380	1999	119.934	– 119.987	40.723
1988	119.340	– 119.393	40.409	2000	119.988	– 120.041	40.751

Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

Einkommensteuer – Splittingtabelle

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1	0	24.191	0	53	29.700	29.807	1.468
2	24.192	24.299	26	54	29.808	29.915	1.496
3	24.300	24.407	54	55	29.916	30.023	1.524
4	24.408	24.515	82	56	30.024	30.131	1.552
5	24.516	24.623	110	57	30.132	30.239	1.582
6	24.624	24.731	138	58	30.240	30.347	1.610
7	24.732	24.839	168	59	30.348	30.455	1.638
8	24.840	24.947	196	60	30.456	30.563	1.666
9	24.948	25.055	224	61	30.564	30.671	1.696
10	25.056	25.163	252	62	30.672	30.779	1.724
11	25.164	25.271	280	63	30.780	30.887	1.752
12	25.272	25.379	308	64	30.888	30.995	1.782
13	25.380	25.487	336	65	30.996	31.103	1.810
14	25.488	25.595	364	66	31.104	31.211	1.838
15	25.596	25.703	392	67	31.212	31.319	1.868
16	25.704	25.811	420	68	31.320	31.427	1.896
17	25.812	25.919	448	69	31.428	31.535	1.924
18	25.920	26.027	476	70	31.536	31.643	1.954
19	26.028	26.135	504	71	31.644	31.751	1.982
20	26.136	26.243	532	72	31.752	31.859	2.010
21	26.244	26.351	560	73	31.860	31.967	2.040
22	26.352	26.459	588	74	31.968	32.075	2.068
23	26.460	26.567	616	75	32.076	32.183	2.096
24	26.568	26.675	646	76	32.184	32.291	2.126
25	26.676	26.783	674	77	32.292	32.399	2.154
26	26.784	26.891	702	78	32.400	32.507	2.182
27	26.892	26.999	730	79	32.508	32.615	2.212
28	27.000	27.107	758	80	32.616	32.723	2.240
29	27.108	27.215	786	81	32.724	32.831	2.270
30	27.216	27.323	814	82	32.832	32.939	2.298
31	27.324	27.431	842	83	32.940	33.047	2.326
32	27.432	27.539	870	84	33.048	33.155	2.356
33	27.540	27.647	900	85	33.156	33.263	2.384
34	27.648	27.755	928	86	33.264	33.371	2.414
35	27.756	27.863	956	87	33.372	33.479	2.442
36	27.864	27.971	984	88	33.480	33.587	2.470
37	27.972	28.079	1.012	89	33.588	33.695	2.500
38	28.080	28.187	1.040	90	33.696	33.803	2.528
39	28.188	28.295	1.070	91	33.804	33.911	2.558
40	28.296	28.403	1.098	92	33.912	34.019	2.586
41	28.404	28.511	1.126	93	34.020	34.127	2.616
42	28.512	28.619	1.154	94	34.128	34.235	2.644
43	28.620	28.727	1.182	95	34.236	34.343	2.674
44	28.728	28.835	1.212	96	34.344	34.451	2.702
45	28.836	28.943	1.240	97	34.452	34.559	2.730
46	28.944	29.051	1.268	98	34.560	34.667	2.760
47	29.052	29.159	1.296	99	34.668	34.775	2.788
48	29.160	29.267	1.324	100	34.776	34.883	2.818
49	29.268	29.375	1.354	101	34.884	34.991	2.846
50	29.376	29.483	1.382	102	34.992	35.099	2.876
51	29.484	29.591	1.410	103	35.100	35.207	2.904
52	29.592	29.699	1.438	104	35.208	35.315	2.934

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
105	35.316	– 35.423	2.962	157	40.932	– 41.039	4.486
106	35.424	– 35.531	2.992	158	41.040	– 41.147	4.516
107	35.532	– 35.639	3.020	159	41.148	– 41.255	4.544
108	35.640	– 35.747	3.050	160	41.256	– 41.363	4.574
109	35.748	– 35.855	3.078	161	41.364	– 41.471	4.604
110	35.856	– 35.963	3.108	162	41.472	– 41.579	4.634
111	35.964	– 36.071	3.138	163	41.580	– 41.687	4.664
112	36.072	– 36.179	3.166	164	41.688	– 41.795	4.692
113	36.180	– 36.287	3.196	165	41.796	– 41.903	4.722
114	36.288	– 36.395	3.224	166	41.904	– 42.011	4.752
115	36.396	– 36.503	3.254	167	42.012	– 42.119	4.782
116	36.504	– 36.611	3.282	168	42.120	– 42.227	4.812
117	36.612	– 36.719	3.312	169	42.228	– 42.335	4.840
118	36.720	– 36.827	3.340	170	42.336	– 42.443	4.870
119	36.828	– 36.935	3.370	171	42.444	– 42.551	4.900
120	36.936	– 37.043	3.400	172	42.552	– 42.659	4.930
121	37.044	– 37.151	3.428	173	42.660	– 42.767	4.960
122	37.152	– 37.259	3.458	174	42.768	– 42.875	4.990
123	37.260	– 37.367	3.486	175	42.876	– 42.983	5.020
124	37.368	– 37.475	3.516	176	42.984	– 43.091	5.048
125	37.476	– 37.583	3.546	177	43.092	– 43.199	5.078
126	37.584	– 37.691	3.574	178	43.200	– 43.307	5.108
127	37.692	– 37.799	3.604	179	43.308	– 43.415	5.138
128	37.800	– 37.907	3.632	180	43.416	– 43.523	5.168
129	37.908	– 38.015	3.662	181	43.524	– 43.631	5.198
130	38.016	– 38.123	3.692	182	43.632	– 43.739	5.228
131	38.124	– 38.231	3.720	183	43.740	– 43.847	5.258
132	38.232	– 38.339	3.750	184	43.848	– 43.955	5.288
133	38.340	– 38.447	3.780	185	43.956	– 44.063	5.316
134	38.448	– 38.555	3.808	186	44.064	– 44.171	5.346
135	38.556	– 38.663	3.838	187	44.172	– 44.279	5.376
136	38.664	– 38.771	3.868	188	44.280	– 44.387	5.406
137	38.772	– 38.879	3.896	189	44.388	– 44.495	5.436
138	38.880	– 38.987	3.926	190	44.496	– 44.603	5.466
139	38.988	– 39.095	3.956	191	44.604	– 44.711	5.496
140	39.096	– 39.203	3.984	192	44.712	– 44.819	5.526
141	39.204	– 39.311	4.014	193	44.820	– 44.927	5.556
142	39.312	– 39.419	4.044	194	44.928	– 45.035	5.586
143	39.420	– 39.527	4.072	195	45.036	– 45.143	5.616
144	39.528	– 39.635	4.102	196	45.144	– 45.251	5.646
145	39.636	– 39.743	4.132	197	45.252	– 45.359	5.676
146	39.744	– 39.851	4.162	198	45.360	– 45.467	5.706
147	39.852	– 39.959	4.190	199	45.468	– 45.575	5.736
148	39.960	– 40.067	4.220	200	45.576	– 45.683	5.766
149	40.068	– 40.175	4.250	201	45.684	– 45.791	5.796
150	40.176	– 40.283	4.278	202	45.792	– 45.899	5.826
151	40.284	– 40.391	4.308	203	45.900	– 46.007	5.856
152	40.392	– 40.499	4.338	204	46.008	– 46.115	5.886
153	40.500	– 40.607	4.368	205	46.116	– 46.223	5.916
154	40.608	– 40.715	4.396	206	46.224	– 46.331	5.946
155	40.716	– 40.823	4.426	207	46.332	– 46.439	5.976
156	40.824	– 40.931	4.456	208	46.440	– 46.547	6.006

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
209	46.548	– 46.655	6.036	261	52.164	– 52.271	7.614
210	46.656	– 46.763	6.066	262	52.272	– 52.379	7.644
211	46.764	– 46.871	6.096	263	52.380	– 52.487	7.674
212	46.872	– 46.979	6.126	264	52.488	– 52.595	7.706
213	46.980	– 47.087	6.156	265	52.596	– 52.703	7.736
214	47.088	– 47.195	6.186	266	52.704	– 52.811	7.766
215	47.196	– 47.303	6.216	267	52.812	– 52.919	7.798
216	47.304	– 47.411	6.246	268	52.920	– 53.027	7.828
217	47.412	– 47.519	6.276	269	53.028	– 53.135	7.858
218	47.520	– 47.627	6.306	270	53.136	– 53.243	7.890
219	47.628	– 47.735	6.336	271	53.244	– 53.351	7.920
220	47.736	– 47.843	6.368	272	53.352	– 53.459	7.950
221	47.844	– 47.951	6.398	273	53.460	– 53.567	7.982
222	47.952	– 48.059	6.428	274	53.568	– 53.675	8.012
223	48.060	– 48.167	6.458	275	53.676	– 53.783	8.042
224	48.168	– 48.275	6.488	276	53.784	– 53.891	8.074
225	48.276	– 48.383	6.518	277	53.892	– 53.999	8.104
226	48.384	– 48.491	6.548	278	54.000	– 54.107	8.134
227	48.492	– 48.599	6.578	279	54.108	– 54.215	8.166
228	48.600	– 48.707	6.608	280	54.216	– 54.323	8.196
229	48.708	– 48.815	6.640	281	54.324	– 54.431	8.228
230	48.816	– 48.923	6.670	282	54.432	– 54.539	8.258
231	48.924	– 49.031	6.700	283	54.540	– 54.647	8.288
232	49.032	– 49.139	6.730	284	54.648	– 54.755	8.320
233	49.140	– 49.247	6.760	285	54.756	– 54.863	8.350
234	49.248	– 49.355	6.790	286	54.864	– 54.971	8.382
235	49.356	– 49.463	6.822	287	54.972	– 55.079	8.412
236	49.464	– 49.571	6.852	288	55.080	– 55.187	8.444
237	49.572	– 49.679	6.882	289	55.188	– 55.295	8.474
238	49.680	– 49.787	6.912	290	55.296	– 55.403	8.504
239	49.788	– 49.895	6.942	291	55.404	– 55.511	8.536
240	49.896	– 50.003	6.972	292	55.512	– 55.619	8.566
241	50.004	– 50.111	7.004	293	55.620	– 55.727	8.598
242	50.112	– 50.219	7.034	294	55.728	– 55.835	8.628
243	50.220	– 50.327	7.064	295	55.836	– 55.943	8.660
244	50.328	– 50.435	7.094	296	55.944	– 56.051	8.690
245	50.436	– 50.543	7.124	297	56.052	– 56.159	8.722
246	50.544	– 50.651	7.156	298	56.160	– 56.267	8.752
247	50.652	– 50.759	7.186	299	56.268	– 56.375	8.784
248	50.760	– 50.867	7.216	300	56.376	– 56.483	8.814
249	50.868	– 50.975	7.246	301	56.484	– 56.591	8.846
250	50.976	– 51.083	7.278	302	56.592	– 56.699	8.876
251	51.084	– 51.191	7.308	303	56.700	– 56.807	8.908
252	51.192	– 51.299	7.338	304	56.808	– 56.915	8.938
253	51.300	– 51.407	7.368	305	56.916	– 57.023	8.970
254	51.408	– 51.515	7.400	306	57.024	– 57.131	9.000
255	51.516	– 51.623	7.430	307	57.132	– 57.239	9.032
256	51.624	– 51.731	7.460	308	57.240	– 57.347	9.062
257	51.732	– 51.839	7.490	309	57.348	– 57.455	9.094
258	51.840	– 51.947	7.522	310	57.456	– 57.563	9.124
259	51.948	– 52.055	7.552	311	57.564	– 57.671	9.156
260	52.056	– 52.163	7.582	312	57.672	– 57.779	9.186

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
313	57.780	– 57.887	9.218	365	63.396	– 63.503	10.850
314	57.888	– 57.995	9.250	366	63.504	– 63.611	10.882
315	57.996	– 58.103	9.280	367	63.612	– 63.719	10.914
316	58.104	– 58.211	9.312	368	63.720	– 63.827	10.946
317	58.212	– 58.319	9.342	369	63.828	– 63.935	10.976
318	58.320	– 58.427	9.374	370	63.936	– 64.043	11.008
319	58.428	– 58.535	9.406	371	64.044	– 64.151	11.040
320	58.536	– 58.643	9.436	372	64.152	– 64.259	11.072
321	58.644	– 58.751	9.468	373	64.260	– 64.367	11.104
322	58.752	– 58.859	9.498	374	64.368	– 64.475	11.136
323	58.860	– 58.967	9.530	375	64.476	– 64.583	11.168
324	58.968	– 59.075	9.562	376	64.584	– 64.691	11.198
325	59.076	– 59.183	9.592	377	64.692	– 64.799	11.230
326	59.184	– 59.291	9.624	378	64.800	– 64.907	11.262
327	59.292	– 59.399	9.654	379	64.908	– 65.015	11.294
328	59.400	– 59.507	9.686	380	65.016	– 65.123	11.326
329	59.508	– 59.615	9.718	381	65.124	– 65.231	11.358
330	59.616	– 59.723	9.748	382	65.232	– 65.339	11.390
331	59.724	– 59.831	9.780	383	65.340	– 65.447	11.422
332	59.832	– 59.939	9.812	384	65.448	– 65.555	11.454
333	59.940	– 60.047	9.842	385	65.556	– 65.663	11.486
334	60.048	– 60.155	9.874	386	65.664	– 65.771	11.518
335	60.156	– 60.263	9.906	387	65.772	– 65.879	11.548
336	60.264	– 60.371	9.936	388	65.880	– 65.987	11.580
337	60.372	– 60.479	9.968	389	65.988	– 66.095	11.612
338	60.480	– 60.587	10.000	390	66.096	– 66.203	11.644
339	60.588	– 60.695	10.030	391	66.204	– 66.311	11.676
340	60.696	– 60.803	10.062	392	66.312	– 66.419	11.708
341	60.804	– 60.911	10.094	393	66.420	– 66.527	11.740
342	60.912	– 61.019	10.124	394	66.528	– 66.635	11.772
343	61.020	– 61.127	10.156	395	66.636	– 66.743	11.804
344	61.128	– 61.235	10.188	396	66.744	– 66.851	11.836
345	61.236	– 61.343	10.220	397	66.852	– 66.959	11.868
346	61.344	– 61.451	10.250	398	66.960	– 67.067	11.900
347	61.452	– 61.559	10.282	399	67.068	– 67.175	11.932
348	61.560	– 61.667	10.314	400	67.176	– 67.283	11.964
349	61.668	– 61.775	10.346	401	67.284	– 67.391	11.996
350	61.776	– 61.883	10.376	402	67.392	– 67.499	12.028
351	61.884	– 61.991	10.408	403	67.500	– 67.607	12.060
352	61.992	– 62.099	10.440	404	67.608	– 67.715	12.092
353	62.100	– 62.207	10.472	405	67.716	– 67.823	12.124
354	62.208	– 62.315	10.502	406	67.824	– 67.931	12.156
355	62.316	– 62.423	10.534	407	67.932	– 68.039	12.188
356	62.424	– 62.531	10.566	408	68.040	– 68.147	12.220
357	62.532	– 62.639	10.598	409	68.148	– 68.255	12.252
358	62.640	– 62.747	10.628	410	68.256	– 68.363	12.284
359	62.748	– 62.855	10.660	411	68.364	– 68.471	12.316
360	62.856	– 62.963	10.692	412	68.472	– 68.579	12.348
361	62.964	– 63.071	10.724	413	68.580	– 68.687	12.382
362	63.072	– 63.179	10.756	414	68.688	– 68.795	12.414
363	63.180	– 63.287	10.786	415	68.796	– 68.903	12.446
364	63.288	– 63.395	10.818	416	68.904	– 69.011	12.478

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
417	69.012	– 69.119	12.510	469	74.628	– 74.735	14.196
418	69.120	– 69.227	12.542	470	74.736	– 74.843	14.230
419	69.228	– 69.335	12.574	471	74.844	– 74.951	14.262
420	69.336	– 69.443	12.606	472	74.952	– 75.059	14.294
421	69.444	– 69.551	12.638	473	75.060	– 75.167	14.328
422	69.552	– 69.659	12.670	474	75.168	– 75.275	14.360
423	69.660	– 69.767	12.702	475	75.276	– 75.383	14.392
424	69.768	– 69.875	12.736	476	75.384	– 75.491	14.426
425	69.876	– 69.983	12.768	477	75.492	– 75.599	14.458
426	69.984	– 70.091	12.800	478	75.600	– 75.707	14.492
427	70.092	– 70.199	12.832	479	75.708	– 75.815	14.524
428	70.200	– 70.307	12.864	480	75.816	– 75.923	14.556
429	70.308	– 70.415	12.896	481	75.924	– 76.031	14.590
430	70.416	– 70.523	12.928	482	76.032	– 76.139	14.622
431	70.524	– 70.631	12.962	483	76.140	– 76.247	14.656
432	70.632	– 70.739	12.994	484	76.248	– 76.355	14.688
433	70.740	– 70.847	13.026	485	76.356	– 76.463	14.720
434	70.848	– 70.955	13.058	486	76.464	– 76.571	14.754
435	70.956	– 71.063	13.090	487	76.572	– 76.679	14.786
436	71.064	– 71.171	13.122	488	76.680	– 76.787	14.820
437	71.172	– 71.279	13.156	489	76.788	– 76.895	14.852
438	71.280	– 71.387	13.188	490	76.896	– 77.003	14.886
439	71.388	– 71.495	13.220	491	77.004	– 77.111	14.918
440	71.496	– 71.603	13.252	492	77.112	– 77.219	14.952
441	71.604	– 71.711	13.284	493	77.220	– 77.327	14.984
442	71.712	– 71.819	13.318	494	77.328	– 77.435	15.018
443	71.820	– 71.927	13.350	495	77.436	– 77.543	15.050
444	71.928	– 72.035	13.382	496	77.544	– 77.651	15.084
445	72.036	– 72.143	13.414	497	77.652	– 77.759	15.116
446	72.144	– 72.251	13.448	498	77.760	– 77.867	15.150
447	72.252	– 72.359	13.480	499	77.868	– 77.975	15.182
448	72.360	– 72.467	13.512	500	77.976	– 78.083	15.216
449	72.468	– 72.575	13.544	501	78.084	– 78.191	15.248
450	72.576	– 72.683	13.576	502	78.192	– 78.299	15.282
451	72.684	– 72.791	13.610	503	78.300	– 78.407	15.314
452	72.792	– 72.899	13.642	504	78.408	– 78.515	15.348
453	72.900	– 73.007	13.674	505	78.516	– 78.623	15.380
454	73.008	– 73.115	13.708	506	78.624	– 78.731	15.414
455	73.116	– 73.223	13.740	507	78.732	– 78.839	15.446
456	73.224	– 73.331	13.772	508	78.840	– 78.947	15.480
457	73.332	– 73.439	13.804	509	78.948	– 79.055	15.512
458	73.440	– 73.547	13.838	510	79.056	– 79.163	15.546
459	73.548	– 73.655	13.870	511	79.164	– 79.271	15.578
460	73.656	– 73.763	13.902	512	79.272	– 79.379	15.612
461	73.764	– 73.871	13.936	513	79.380	– 79.487	15.646
462	73.872	– 73.979	13.968	514	79.488	– 79.595	15.678
463	73.980	– 74.087	14.000	515	79.596	– 79.703	15.712
464	74.088	– 74.195	14.034	516	79.704	– 79.811	15.744
465	74.196	– 74.303	14.066	517	79.812	– 79.919	15.778
466	74.304	– 74.411	14.098	518	79.920	– 80.027	15.810
467	74.412	– 74.519	14.132	519	80.028	– 80.135	15.844
468	74.520	– 74.627	14.164	520	80.136	– 80.243	15.878

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
521	80.244	– 80.351	15.910	573	85.860	– 85.967	17.652
522	80.352	– 80.459	15.944	574	85.968	– 86.075	17.686
523	80.460	– 80.567	15.978	575	86.076	– 86.183	17.720
524	80.568	– 80.675	16.010	576	86.184	– 86.291	17.754
525	80.676	– 80.783	16.044	577	86.292	– 86.399	17.788
526	80.784	– 80.891	16.076	578	86.400	– 86.507	17.820
527	80.892	– 80.999	16.110	579	86.508	– 86.615	17.854
528	81.000	– 81.107	16.144	580	86.616	– 86.723	17.888
529	81.108	– 81.215	16.176	581	86.724	– 86.831	17.922
530	81.216	– 81.323	16.210	582	86.832	– 86.939	17.956
531	81.324	– 81.431	16.244	583	86.940	– 87.047	17.990
532	81.432	– 81.539	16.276	584	87.048	– 87.155	18.024
533	81.540	– 81.647	16.310	585	87.156	– 87.263	18.058
534	81.648	– 81.755	16.344	586	87.264	– 87.371	18.092
535	81.756	– 81.863	16.376	587	87.372	– 87.479	18.126
536	81.864	– 81.971	16.410	588	87.480	– 87.587	18.160
537	81.972	– 82.079	16.444	589	87.588	– 87.695	18.194
538	82.080	– 82.187	16.476	590	87.696	– 87.803	18.228
539	82.188	– 82.295	16.510	591	87.804	– 87.911	18.262
540	82.296	– 82.403	16.544	592	87.912	– 88.019	18.296
541	82.404	– 82.511	16.578	593	88.020	– 88.127	18.330
542	82.512	– 82.619	16.610	594	88.128	– 88.235	18.364
543	82.620	– 82.727	16.644	595	88.236	– 88.343	18.396
544	82.728	– 82.835	16.678	596	88.344	– 88.451	18.430
545	82.836	– 82.943	16.710	597	88.452	– 88.559	18.464
546	82.944	– 83.051	16.744	598	88.560	– 88.667	18.498
547	83.052	– 83.159	16.778	599	88.668	– 88.775	18.532
548	83.160	– 83.267	16.812	600	88.776	– 88.883	18.566
549	83.268	– 83.375	16.844	601	88.884	– 88.991	18.602
550	83.376	– 83.483	16.878	602	88.992	– 89.099	18.636
551	83.484	– 83.591	16.912	603	89.100	– 89.207	18.670
552	83.592	– 83.699	16.946	604	89.208	– 89.315	18.704
553	83.700	– 83.807	16.978	605	89.316	– 89.423	18.738
554	83.808	– 83.915	17.012	606	89.424	– 89.531	18.772
555	83.916	– 84.023	17.046	607	89.532	– 89.639	18.806
556	84.024	– 84.131	17.080	608	89.640	– 89.747	18.840
557	84.132	– 84.239	17.114	609	89.748	– 89.855	18.874
558	84.240	– 84.347	17.146	610	89.856	– 89.963	18.908
559	84.348	– 84.455	17.180	611	89.964	– 90.071	18.942
560	84.456	– 84.563	17.214	612	90.072	– 90.179	18.976
561	84.564	– 84.671	17.248	613	90.180	– 90.287	19.010
562	84.672	– 84.779	17.282	614	90.288	– 90.395	19.044
563	84.780	– 84.887	17.314	615	90.396	– 90.503	19.078
564	84.888	– 84.995	17.348	616	90.504	– 90.611	19.112
565	84.996	– 85.103	17.382	617	90.612	– 90.719	19.146
566	85.104	– 85.211	17.416	618	90.720	– 90.827	19.182
567	85.212	– 85.319	17.450	619	90.828	– 90.935	19.216
568	85.320	– 85.427	17.484	620	90.936	– 91.043	19.250
569	85.428	– 85.535	17.518	621	91.044	– 91.151	19.284
570	85.536	– 85.643	17.550	622	91.152	– 91.259	19.318
571	85.644	– 85.751	17.584	623	91.260	– 91.367	19.352
572	85.752	– 85.859	17.618	624	91.368	– 91.475	19.386

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
625	91.476	– 91.583	19.420	677	97.092	– 97.199	21.216
626	91.584	– 91.691	19.456	678	97.200	– 97.307	21.252
627	91.692	– 91.799	19.490	679	97.308	– 97.415	21.286
628	91.800	– 91.907	19.524	680	97.416	– 97.523	21.322
629	91.908	– 92.015	19.558	681	97.524	– 97.631	21.356
630	92.016	– 92.123	19.592	682	97.632	– 97.739	21.390
631	92.124	– 92.231	19.626	683	97.740	– 97.847	21.426
632	92.232	– 92.339	19.660	684	97.848	– 97.955	21.460
633	92.340	– 92.447	19.696	685	97.956	– 98.063	21.496
634	92.448	– 92.555	19.730	686	98.064	– 98.171	21.530
635	92.556	– 92.663	19.764	687	98.172	– 98.279	21.566
636	92.664	– 92.771	19.798	688	98.280	– 98.387	21.600
637	92.772	– 92.879	19.832	689	98.388	– 98.495	21.636
638	92.880	– 92.987	19.868	690	98.496	– 98.603	21.670
639	92.988	– 93.095	19.902	691	98.604	– 98.711	21.706
640	93.096	– 93.203	19.936	692	98.712	– 98.819	21.740
641	93.204	– 93.311	19.970	693	98.820	– 98.927	21.774
642	93.312	– 93.419	20.004	694	98.928	– 99.035	21.810
643	93.420	– 93.527	20.040	695	99.036	– 99.143	21.844
644	93.528	– 93.635	20.074	696	99.144	– 99.251	21.880
645	93.636	– 93.743	20.108	697	99.252	– 99.359	21.914
646	93.744	– 93.851	20.142	698	99.360	– 99.467	21.950
647	93.852	– 93.959	20.178	699	99.468	– 99.575	21.984
648	93.960	– 94.067	20.212	700	99.576	– 99.683	22.020
649	94.068	– 94.175	20.246	701	99.684	– 99.791	22.056
650	94.176	– 94.283	20.280	702	99.792	– 99.899	22.090
651	94.284	– 94.391	20.316	703	99.900	– 100.007	22.126
652	94.392	– 94.499	20.350	704	100.008	– 100.115	22.160
653	94.500	– 94.607	20.384	705	100.116	– 100.223	22.196
654	94.608	– 94.715	20.420	706	100.224	– 100.331	22.230
655	94.716	– 94.823	20.454	707	100.332	– 100.439	22.266
656	94.824	– 94.931	20.488	708	100.440	– 100.547	22.300
657	94.932	– 95.039	20.522	709	100.548	– 100.655	22.336
658	95.040	– 95.147	20.558	710	100.656	– 100.763	22.370
659	95.148	– 95.255	20.592	711	100.764	– 100.871	22.406
660	95.256	– 95.363	20.626	712	100.872	– 100.979	22.442
661	95.364	– 95.471	20.662	713	100.980	– 101.087	22.476
662	95.472	– 95.579	20.696	714	101.088	– 101.195	22.512
663	95.580	– 95.687	20.730	715	101.196	– 101.303	22.546
664	95.688	– 95.795	20.766	716	101.304	– 101.411	22.582
665	95.796	– 95.903	20.800	717	101.412	– 101.519	22.618
666	95.904	– 96.011	20.834	718	101.520	– 101.627	22.652
667	96.012	– 96.119	20.870	719	101.628	– 101.735	22.688
668	96.120	– 96.227	20.904	720	101.736	– 101.843	22.722
669	96.228	– 96.335	20.938	721	101.844	– 101.951	22.758
670	96.336	– 96.443	20.974	722	101.952	– 102.059	22.794
671	96.444	– 96.551	21.008	723	102.060	– 102.167	22.828
672	96.552	– 96.659	21.042	724	102.168	– 102.275	22.864
673	96.660	– 96.767	21.078	725	102.276	– 102.383	22.898
674	96.768	– 96.875	21.112	726	102.384	– 102.491	22.934
675	96.876	– 96.983	21.148	727	102.492	– 102.599	22.970
676	96.984	– 97.091	21.182	728	102.600	– 102.707	23.004

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
729	102.708	– 102.815	23.040	781	108.324	– 108.431	24.890
730	102.816	– 102.923	23.076	782	108.432	– 108.539	24.926
731	102.924	– 103.031	23.110	783	108.540	– 108.647	24.962
732	103.032	– 103.139	23.146	784	108.648	– 108.755	24.998
733	103.140	– 103.247	23.182	785	108.756	– 108.863	25.034
734	103.248	– 103.355	23.216	786	108.864	– 108.971	25.070
735	103.356	– 103.463	23.252	787	108.972	– 109.079	25.106
736	103.464	– 103.571	23.288	788	109.080	– 109.187	25.142
737	103.572	– 103.679	23.324	789	109.188	– 109.295	25.178
738	103.680	– 103.787	23.358	790	109.296	– 109.403	25.214
739	103.788	– 103.895	23.394	791	109.404	– 109.511	25.250
740	103.896	– 104.003	23.430	792	109.512	– 109.619	25.286
741	104.004	– 104.111	23.464	793	109.620	– 109.727	25.322
742	104.112	– 104.219	23.500	794	109.728	– 109.835	25.358
743	104.220	– 104.327	23.536	795	109.836	– 109.943	25.394
744	104.328	– 104.435	23.572	796	109.944	– 110.051	25.430
745	104.436	– 104.543	23.606	797	110.052	– 110.159	25.466
746	104.544	– 104.651	23.642	798	110.160	– 110.267	25.502
747	104.652	– 104.759	23.678	799	110.268	– 110.375	25.538
748	104.760	– 104.867	23.714	800	110.376	– 110.483	25.574
749	104.868	– 104.975	23.748	801	110.484	– 110.591	25.610
750	104.976	– 105.083	23.784	802	110.592	– 110.699	25.646
751	105.084	– 105.191	23.820	803	110.700	– 110.807	25.682
752	105.192	– 105.299	23.856	804	110.808	– 110.915	25.718
753	105.300	– 105.407	23.892	805	110.916	– 111.023	25.754
754	105.408	– 105.515	23.926	806	111.024	– 111.131	25.790
755	105.516	– 105.623	23.962	807	111.132	– 111.239	25.826
756	105.624	– 105.731	23.998	808	111.240	– 111.347	25.862
757	105.732	– 105.839	24.034	809	111.348	– 111.455	25.898
758	105.840	– 105.947	24.068	810	111.456	– 111.563	25.934
759	105.948	– 106.055	24.104	811	111.564	– 111.671	25.970
760	106.056	– 106.163	24.140	812	111.672	– 111.779	26.006
761	106.164	– 106.271	24.176	813	111.780	– 111.887	26.042
762	106.272	– 106.379	24.212	814	111.888	– 111.995	26.078
763	106.380	– 106.487	24.248	815	111.996	– 112.103	26.114
764	106.488	– 106.595	24.282	816	112.104	– 112.211	26.150
765	106.596	– 106.703	24.318	817	112.212	– 112.319	26.186
766	106.704	– 106.811	24.354	818	112.320	– 112.427	26.222
767	106.812	– 106.919	24.390	819	112.428	– 112.535	26.260
768	106.920	– 107.027	24.426	820	112.536	– 112.643	26.296
769	107.028	– 107.135	24.462	821	112.644	– 112.751	26.332
770	107.136	– 107.243	24.498	822	112.752	– 112.859	26.368
771	107.244	– 107.351	24.532	823	112.860	– 112.967	26.404
772	107.352	– 107.459	24.568	824	112.968	– 113.075	26.442
773	107.460	– 107.567	24.604	825	113.076	– 113.183	26.478
774	107.568	– 107.675	24.640	826	113.184	– 113.291	26.514
775	107.676	– 107.783	24.676	827	113.292	– 113.399	26.550
776	107.784	– 107.891	24.712	828	113.400	– 113.507	26.586
777	107.892	– 107.999	24.748	829	113.508	– 113.615	26.624
778	108.000	– 108.107	24.784	830	113.616	– 113.723	26.660
779	108.108	– 108.215	24.820	831	113.724	– 113.831	26.696
780	108.216	– 108.323	24.856	832	113.832	– 113.939	26.732

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
833	113.940	– 114.047	26.770	885	119.556	– 119.663	28.694
834	114.048	– 114.155	26.806	886	119.664	– 119.771	28.732
835	114.156	– 114.263	26.842	887	119.772	– 119.879	28.770
836	114.264	– 114.371	26.880	888	119.880	– 119.987	28.808
837	114.372	– 114.479	26.916	889	119.988	– 120.095	28.844
838	114.480	– 114.587	26.952	890	120.096	– 120.203	28.882
839	114.588	– 114.695	26.990	891	120.204	– 120.311	28.920
840	114.696	– 114.803	27.026	892	120.312	– 120.419	28.958
841	114.804	– 114.911	27.062	893	120.420	– 120.527	28.996
842	114.912	– 115.019	27.100	894	120.528	– 120.635	29.032
843	115.020	– 115.127	27.136	895	120.636	– 120.743	29.070
844	115.128	– 115.235	27.172	896	120.744	– 120.851	29.108
845	115.236	– 115.343	27.210	897	120.852	– 120.959	29.146
846	115.344	– 115.451	27.246	898	120.960	– 121.067	29.184
847	115.452	– 115.559	27.282	899	121.068	– 121.175	29.222
848	115.560	– 115.667	27.320	900	121.176	– 121.283	29.258
849	115.668	– 115.775	27.356	901	121.284	– 121.391	29.296
850	115.776	– 115.883	27.394	902	121.392	– 121.499	29.334
851	115.884	– 115.991	27.430	903	121.500	– 121.607	29.372
852	115.992	– 116.099	27.468	904	121.608	– 121.715	29.410
853	116.100	– 116.207	27.504	905	121.716	– 121.823	29.448
854	116.208	– 116.315	27.542	906	121.824	– 121.931	29.486
855	116.316	– 116.423	27.578	907	121.932	– 122.039	29.524
856	116.424	– 116.531	27.614	908	122.040	– 122.147	29.562
857	116.532	– 116.639	27.652	909	122.148	– 122.255	29.600
858	116.640	– 116.747	27.688	910	122.256	– 122.363	29.638
859	116.748	– 116.855	27.726	911	122.364	– 122.471	29.676
860	116.856	– 116.963	27.764	912	122.472	– 122.579	29.714
861	116.964	– 117.071	27.800	913	122.580	– 122.687	29.752
862	117.072	– 117.179	27.838	914	122.688	– 122.795	29.790
863	117.180	– 117.287	27.874	915	122.796	– 122.903	29.828
864	117.288	– 117.395	27.912	916	122.904	– 123.011	29.866
865	117.396	– 117.503	27.948	917	123.012	– 123.119	29.904
866	117.504	– 117.611	27.986	918	123.120	– 123.227	29.942
867	117.612	– 117.719	28.022	919	123.228	– 123.335	29.980
868	117.720	– 117.827	28.060	920	123.336	– 123.443	30.018
869	117.828	– 117.935	28.098	921	123.444	– 123.551	30.056
870	117.936	– 118.043	28.134	922	123.552	– 123.659	30.094
871	118.044	– 118.151	28.172	923	123.660	– 123.767	30.132
872	118.152	– 118.259	28.208	924	123.768	– 123.875	30.170
873	118.260	– 118.367	28.246	925	123.876	– 123.983	30.208
874	118.368	– 118.475	28.284	926	123.984	– 124.091	30.246
875	118.476	– 118.583	28.320	927	124.092	– 124.199	30.284
876	118.584	– 118.691	28.358	928	124.200	– 124.307	30.322
877	118.692	– 118.799	28.396	929	124.308	– 124.415	30.360
878	118.800	– 118.907	28.432	930	124.416	– 124.523	30.400
879	118.908	– 119.015	28.470	931	124.524	– 124.631	30.438
880	119.016	– 119.123	28.508	932	124.632	– 124.739	30.476
881	119.124	– 119.231	28.544	933	124.740	– 124.847	30.514
882	119.232	– 119.339	28.582	934	124.848	– 124.955	30.552
883	119.340	– 119.447	28.620	935	124.956	– 125.063	30.590
884	119.448	– 119.555	28.658	936	125.064	– 125.171	30.630

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
937	125.172	– 125.279	30.668	989	130.788	– 130.895	32.688
938	125.280	– 125.387	30.706	990	130.896	– 131.003	32.728
939	125.388	– 125.495	30.744	991	131.004	– 131.111	32.768
940	125.496	– 125.603	30.782	992	131.112	– 131.219	32.806
941	125.604	– 125.711	30.822	993	131.220	– 131.327	32.846
942	125.712	– 125.819	30.860	994	131.328	– 131.435	32.886
943	125.820	– 125.927	30.898	995	131.436	– 131.543	32.924
944	125.928	– 126.035	30.936	996	131.544	– 131.651	32.964
945	126.036	– 126.143	30.976	997	131.652	– 131.759	33.004
946	126.144	– 126.251	31.014	998	131.760	– 131.867	33.044
947	126.252	– 126.359	31.052	999	131.868	– 131.975	33.082
948	126.360	– 126.467	31.092	1000	131.976	– 132.083	33.122
949	126.468	– 126.575	31.130	1001	132.084	– 132.191	33.162
950	126.576	– 126.683	31.168	1002	132.192	– 132.299	33.202
951	126.684	– 126.791	31.208	1003	132.300	– 132.407	33.240
952	126.792	– 126.899	31.246	1004	132.408	– 132.515	33.280
953	126.900	– 127.007	31.284	1005	132.516	– 132.623	33.320
954	127.008	– 127.115	31.324	1006	132.624	– 132.731	33.360
955	127.116	– 127.223	31.362	1007	132.732	– 132.839	33.400
956	127.224	– 127.331	31.400	1008	132.840	– 132.947	33.440
957	127.332	– 127.439	31.440	1009	132.948	– 133.055	33.478
958	127.440	– 127.547	31.478	1010	133.056	– 133.163	33.518
959	127.548	– 127.655	31.516	1011	133.164	– 133.271	33.558
960	127.656	– 127.763	31.556	1012	133.272	– 133.379	33.598
961	127.764	– 127.871	31.594	1013	133.380	– 133.487	33.638
962	127.872	– 127.979	31.634	1014	133.488	– 133.595	33.678
963	127.980	– 128.087	31.672	1015	133.596	– 133.703	33.718
964	128.088	– 128.195	31.712	1016	133.704	– 133.811	33.756
965	128.196	– 128.303	31.750	1017	133.812	– 133.919	33.796
966	128.304	– 128.411	31.788	1018	133.920	– 134.027	33.836
967	128.412	– 128.519	31.828	1019	134.028	– 134.135	33.876
968	128.520	– 128.627	31.866	1020	134.136	– 134.243	33.916
969	128.628	– 128.735	31.906	1021	134.244	– 134.351	33.956
970	128.736	– 128.843	31.944	1022	134.352	– 134.459	33.996
971	128.844	– 128.951	31.984	1023	134.460	– 134.567	34.036
972	128.952	– 129.059	32.022	1024	134.568	– 134.675	34.076
973	129.060	– 129.167	32.062	1025	134.676	– 134.783	34.116
974	129.168	– 129.275	32.100	1026	134.784	– 134.891	34.156
975	129.276	– 129.383	32.140	1027	134.892	– 134.999	34.196
976	129.384	– 129.491	32.178	1028	135.000	– 135.107	34.236
977	129.492	– 129.599	32.218	1029	135.108	– 135.215	34.276
978	129.600	– 129.707	32.258	1030	135.216	– 135.323	34.316
979	129.708	– 129.815	32.296	1031	135.324	– 135.431	34.356
980	129.816	– 129.923	32.336	1032	135.432	– 135.539	34.396
981	129.924	– 130.031	32.374	1033	135.540	– 135.647	34.436
982	130.032	– 130.139	32.414	1034	135.648	– 135.755	34.476
983	130.140	– 130.247	32.454	1035	135.756	– 135.863	34.516
984	130.248	– 130.355	32.492	1036	135.864	– 135.971	34.556
985	130.356	– 130.463	32.532	1037	135.972	– 136.079	34.596
986	130.464	– 130.571	32.570	1038	136.080	– 136.187	34.636
987	130.572	– 130.679	32.610	1039	136.188	– 136.295	34.678
988	130.680	– 130.787	32.650	1040	136.296	– 136.403	34.718

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1041	136.404	– 136.511	34.758	1093	142.020	– 142.127	36.874
1042	136.512	– 136.619	34.798	1094	142.128	– 142.235	36.916
1043	136.620	– 136.727	34.838	1095	142.236	– 142.343	36.956
1044	136.728	– 136.835	34.878	1096	142.344	– 142.451	36.998
1045	136.836	– 136.943	34.918	1097	142.452	– 142.559	37.040
1046	136.944	– 137.051	34.960	1098	142.560	– 142.667	37.080
1047	137.052	– 137.159	35.000	1099	142.668	– 142.775	37.122
1048	137.160	– 137.267	35.040	1100	142.776	– 142.883	37.164
1049	137.268	– 137.375	35.080	1101	142.884	– 142.991	37.204
1050	137.376	– 137.483	35.120	1102	142.992	– 143.099	37.246
1051	137.484	– 137.591	35.160	1103	143.100	– 143.207	37.286
1052	137.592	– 137.699	35.202	1104	143.208	– 143.315	37.328
1053	137.700	– 137.807	35.242	1105	143.316	– 143.423	37.370
1054	137.808	– 137.915	35.282	1106	143.424	– 143.531	37.412
1055	137.916	– 138.023	35.322	1107	143.532	– 143.639	37.452
1056	138.024	– 138.131	35.364	1108	143.640	– 143.747	37.494
1057	138.132	– 138.239	35.404	1109	143.748	– 143.855	37.536
1058	138.240	– 138.347	35.444	1110	143.856	– 143.963	37.576
1059	138.348	– 138.455	35.484	1111	143.964	– 144.071	37.618
1060	138.456	– 138.563	35.526	1112	144.072	– 144.179	37.660
1061	138.564	– 138.671	35.566	1113	144.180	– 144.287	37.702
1062	138.672	– 138.779	35.606	1114	144.288	– 144.395	37.742
1063	138.780	– 138.887	35.648	1115	144.396	– 144.503	37.784
1064	138.888	– 138.995	35.688	1116	144.504	– 144.611	37.826
1065	138.996	– 139.103	35.728	1117	144.612	– 144.719	37.868
1066	139.104	– 139.211	35.770	1118	144.720	– 144.827	37.910
1067	139.212	– 139.319	35.810	1119	144.828	– 144.935	37.950
1068	139.320	– 139.427	35.850	1120	144.936	– 145.043	37.992
1069	139.428	– 139.535	35.892	1121	145.044	– 145.151	38.034
1070	139.536	– 139.643	35.932	1122	145.152	– 145.259	38.076
1071	139.644	– 139.751	35.972	1123	145.260	– 145.367	38.118
1072	139.752	– 139.859	36.014	1124	145.368	– 145.475	38.160
1073	139.860	– 139.967	36.054	1125	145.476	– 145.583	38.200
1074	139.968	– 140.075	36.096	1126	145.584	– 145.691	38.242
1075	140.076	– 140.183	36.136	1127	145.692	– 145.799	38.284
1076	140.184	– 140.291	36.178	1128	145.800	– 145.907	38.326
1077	140.292	– 140.399	36.218	1129	145.908	– 146.015	38.368
1078	140.400	– 140.507	36.258	1130	146.016	– 146.123	38.410
1079	140.508	– 140.615	36.300	1131	146.124	– 146.231	38.452
1080	140.616	– 140.723	36.340	1132	146.232	– 146.339	38.494
1081	140.724	– 140.831	36.382	1133	146.340	– 146.447	38.536
1082	140.832	– 140.939	36.422	1134	146.448	– 146.555	38.578
1083	140.940	– 141.047	36.464	1135	146.556	– 146.663	38.620
1084	141.048	– 141.155	36.504	1136	146.664	– 146.771	38.662
1085	141.156	– 141.263	36.546	1137	146.772	– 146.879	38.702
1086	141.264	– 141.371	36.586	1138	146.880	– 146.987	38.744
1087	141.372	– 141.479	36.628	1139	146.988	– 147.095	38.786
1088	141.480	– 141.587	36.668	1140	147.096	– 147.203	38.828
1089	141.588	– 141.695	36.710	1141	147.204	– 147.311	38.870
1090	141.696	– 141.803	36.750	1142	147.312	– 147.419	38.912
1091	141.804	– 141.911	36.792	1143	147.420	– 147.527	38.956
1092	141.912	– 142.019	36.834	1144	147.528	– 147.635	38.998

noch Anlage 3 (zu § 32 a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1145	147.636	– 147.743	39.040	1197	153.252	– 153.359	41.252
1146	147.744	– 147.851	39.082	1198	153.360	– 153.467	41.294
1147	147.852	– 147.959	39.124	1199	153.468	– 153.575	41.338
1148	147.960	– 148.067	39.166	1200	153.576	– 153.683	41.380
1149	148.068	– 148.175	39.208	1201	153.684	– 153.791	41.424
1150	148.176	– 148.283	39.250	1202	153.792	– 153.899	41.468
1151	148.284	– 148.391	39.292	1203	153.900	– 154.007	41.510
1152	148.392	– 148.499	39.334	1204	154.008	– 154.115	41.554
1153	148.500	– 148.607	39.376	1205	154.116	– 154.223	41.596
1154	148.608	– 148.715	39.418	1206	154.224	– 154.331	41.640
1155	148.716	– 148.823	39.460	1207	154.332	– 154.439	41.682
1156	148.824	– 148.931	39.504	1208	154.440	– 154.547	41.726
1157	148.932	– 149.039	39.546	1209	154.548	– 154.655	41.770
1158	149.040	– 149.147	39.588	1210	154.656	– 154.763	41.812
1159	149.148	– 149.255	39.630	1211	154.764	– 154.871	41.856
1160	149.256	– 149.363	39.672	1212	154.872	– 154.979	41.898
1161	149.364	– 149.471	39.714	1213	154.980	– 155.087	41.942
1162	149.472	– 149.579	39.758	1214	155.088	– 155.195	41.986
1163	149.580	– 149.687	39.800	1215	155.196	– 155.303	42.028
1164	149.688	– 149.795	39.842	1216	155.304	– 155.411	42.072
1165	149.796	– 149.903	39.884	1217	155.412	– 155.519	42.116
1166	149.904	– 150.011	39.926	1218	155.520	– 155.627	42.158
1167	150.012	– 150.119	39.970	1219	155.628	– 155.735	42.202
1168	150.120	– 150.227	40.012	1220	155.736	– 155.843	42.246
1169	150.228	– 150.335	40.054	1221	155.844	– 155.951	42.290
1170	150.336	– 150.443	40.096	1222	155.952	– 156.059	42.332
1171	150.444	– 150.551	40.140	1223	156.060	– 156.167	42.376
1172	150.552	– 150.659	40.182	1224	156.168	– 156.275	42.420
1173	150.660	– 150.767	40.224	1225	156.276	– 156.383	42.464
1174	150.768	– 150.875	40.268	1226	156.384	– 156.491	42.506
1175	150.876	– 150.983	40.310	1227	156.492	– 156.599	42.550
1176	150.984	– 151.091	40.352	1228	156.600	– 156.707	42.594
1177	151.092	– 151.199	40.396	1229	156.708	– 156.815	42.638
1178	151.200	– 151.307	40.438	1230	156.816	– 156.923	42.680
1179	151.308	– 151.415	40.480	1231	156.924	– 157.031	42.724
1180	151.416	– 151.523	40.524	1232	157.032	– 157.139	42.768
1181	151.524	– 151.631	40.566	1233	157.140	– 157.247	42.812
1182	151.632	– 151.739	40.608	1234	157.248	– 157.355	42.856
1183	151.740	– 151.847	40.652	1235	157.356	– 157.463	42.900
1184	151.848	– 151.955	40.694	1236	157.464	– 157.571	42.942
1185	151.956	– 152.063	40.736	1237	157.572	– 157.679	42.986
1186	152.064	– 152.171	40.780	1238	157.680	– 157.787	43.030
1187	152.172	– 152.279	40.822	1239	157.788	– 157.895	43.074
1188	152.280	– 152.387	40.866	1240	157.896	– 158.003	43.118
1189	152.388	– 152.495	40.908	1241	158.004	– 158.111	43.162
1190	152.496	– 152.603	40.952	1242	158.112	– 158.219	43.206
1191	152.604	– 152.711	40.994	1243	158.220	– 158.327	43.250
1192	152.712	– 152.819	41.036	1244	158.328	– 158.435	43.292
1193	152.820	– 152.927	41.080	1245	158.436	– 158.543	43.336
1194	152.928	– 153.035	41.122	1246	158.544	– 158.651	43.380
1195	153.036	– 153.143	41.166	1247	158.652	– 158.759	43.424
1196	153.144	– 153.251	41.208	1248	158.760	– 158.867	43.468

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1249	158.868	– 158.975	43.512	1301	164.484	– 164.591	45.820
1250	158.976	– 159.083	43.556	1302	164.592	– 164.699	45.866
1251	159.084	– 159.191	43.600	1303	164.700	– 164.807	45.910
1252	159.192	– 159.299	43.644	1304	164.808	– 164.915	45.956
1253	159.300	– 159.407	43.688	1305	164.916	– 165.023	46.000
1254	159.408	– 159.515	43.732	1306	165.024	– 165.131	46.046
1255	159.516	– 159.623	43.776	1307	165.132	– 165.239	46.090
1256	159.624	– 159.731	43.820	1308	165.240	– 165.347	46.136
1257	159.732	– 159.839	43.864	1309	165.348	– 165.455	46.180
1258	159.840	– 159.947	43.908	1310	165.456	– 165.563	46.226
1259	159.948	– 160.055	43.952	1311	165.564	– 165.671	46.270
1260	160.056	– 160.163	43.996	1312	165.672	– 165.779	46.316
1261	160.164	– 160.271	44.040	1313	165.780	– 165.887	46.360
1262	160.272	– 160.379	44.084	1314	165.888	– 165.995	46.406
1263	160.380	– 160.487	44.130	1315	165.996	– 166.103	46.450
1264	160.488	– 160.595	44.174	1316	166.104	– 166.211	46.496
1265	160.596	– 160.703	44.218	1317	166.212	– 166.319	46.540
1266	160.704	– 160.811	44.262	1318	166.320	– 166.427	46.586
1267	160.812	– 160.919	44.306	1319	166.428	– 166.535	46.632
1268	160.920	– 161.027	44.350	1320	166.536	– 166.643	46.676
1269	161.028	– 161.135	44.394	1321	166.644	– 166.751	46.722
1270	161.136	– 161.243	44.438	1322	166.752	– 166.859	46.766
1271	161.244	– 161.351	44.484	1323	166.860	– 166.967	46.812
1272	161.352	– 161.459	44.528	1324	166.968	– 167.075	46.858
1273	161.460	– 161.567	44.572	1325	167.076	– 167.183	46.902
1274	161.568	– 161.675	44.616	1326	167.184	– 167.291	46.948
1275	161.676	– 161.783	44.660	1327	167.292	– 167.399	46.994
1276	161.784	– 161.891	44.706	1328	167.400	– 167.507	47.038
1277	161.892	– 161.999	44.750	1329	167.508	– 167.615	47.084
1278	162.000	– 162.107	44.794	1330	167.616	– 167.723	47.130
1279	162.108	– 162.215	44.838	1331	167.724	– 167.831	47.174
1280	162.216	– 162.323	44.882	1332	167.832	– 167.939	47.220
1281	162.324	– 162.431	44.928	1333	167.940	– 168.047	47.266
1282	162.432	– 162.539	44.972	1334	168.048	– 168.155	47.310
1283	162.540	– 162.647	45.016	1335	168.156	– 168.263	47.356
1284	162.648	– 162.755	45.060	1336	168.264	– 168.371	47.402
1285	162.756	– 162.863	45.106	1337	168.372	– 168.479	47.448
1286	162.864	– 162.971	45.150	1338	168.480	– 168.587	47.492
1287	162.972	– 163.079	45.194	1339	168.588	– 168.695	47.538
1288	163.080	– 163.187	45.240	1340	168.696	– 168.803	47.584
1289	163.188	– 163.295	45.284	1341	168.804	– 168.911	47.630
1290	163.296	– 163.403	45.328	1342	168.912	– 169.019	47.674
1291	163.404	– 163.511	45.374	1343	169.020	– 169.127	47.720
1292	163.512	– 163.619	45.418	1344	169.128	– 169.235	47.766
1293	163.620	– 163.727	45.462	1345	169.236	– 169.343	47.812
1294	163.728	– 163.835	45.508	1346	169.344	– 169.451	47.858
1295	163.836	– 163.943	45.552	1347	169.452	– 169.559	47.902
1296	163.944	– 164.051	45.596	1348	169.560	– 169.667	47.948
1297	164.052	– 164.159	45.642	1349	169.668	– 169.775	47.994
1298	164.160	– 164.267	45.686	1350	169.776	– 169.883	48.040
1299	164.268	– 164.375	45.732	1351	169.884	– 169.991	48.086
1300	164.376	– 164.483	45.776	1352	169.992	– 170.099	48.132

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommensteuer in DM
	von	bis			von	bis	
1353	170.100	– 170.207	48.178	1405	175.716	– 175.823	50.582
1354	170.208	– 170.315	48.224	1406	175.824	– 175.931	50.628
1355	170.316	– 170.423	48.268	1407	175.932	– 176.039	50.674
1356	170.424	– 170.531	48.314	1408	176.040	– 176.147	50.722
1357	170.532	– 170.639	48.360	1409	176.148	– 176.255	50.768
1358	170.640	– 170.747	48.406	1410	176.256	– 176.363	50.816
1359	170.748	– 170.855	48.452	1411	176.364	– 176.471	50.862
1360	170.856	– 170.963	48.498	1412	176.472	– 176.579	50.908
1361	170.964	– 171.071	48.544	1413	176.580	– 176.687	50.956
1362	171.072	– 171.179	48.590	1414	176.688	– 176.795	51.002
1363	171.180	– 171.287	48.636	1415	176.796	– 176.903	51.050
1364	171.288	– 171.395	48.682	1416	176.904	– 177.011	51.096
1365	171.396	– 171.503	48.728	1417	177.012	– 177.119	51.144
1366	171.504	– 171.611	48.774	1418	177.120	– 177.227	51.190
1367	171.612	– 171.719	48.820	1419	177.228	– 177.335	51.238
1368	171.720	– 171.827	48.866	1420	177.336	– 177.443	51.284
1369	171.828	– 171.935	48.912	1421	177.444	– 177.551	51.330
1370	171.936	– 172.043	48.958	1422	177.552	– 177.659	51.378
1371	172.044	– 172.151	49.004	1423	177.660	– 177.767	51.424
1372	172.152	– 172.259	49.050	1424	177.768	– 177.875	51.472
1373	172.260	– 172.367	49.096	1425	177.876	– 177.983	51.520
1374	172.368	– 172.475	49.142	1426	177.984	– 178.091	51.566
1375	172.476	– 172.583	49.188	1427	178.092	– 178.199	51.614
1376	172.584	– 172.691	49.234	1428	178.200	– 178.307	51.660
1377	172.692	– 172.799	49.280	1429	178.308	– 178.415	51.708
1378	172.800	– 172.907	49.328	1430	178.416	– 178.523	51.754
1379	172.908	– 173.015	49.374	1431	178.524	– 178.631	51.802
1380	173.016	– 173.123	49.420	1432	178.632	– 178.739	51.848
1381	173.124	– 173.231	49.466	1433	178.740	– 178.847	51.896
1382	173.232	– 173.339	49.512	1434	178.848	– 178.955	51.944
1383	173.340	– 173.447	49.558	1435	178.956	– 179.063	51.990
1384	173.448	– 173.555	49.604	1436	179.064	– 179.171	52.038
1385	173.556	– 173.663	49.652	1437	179.172	– 179.279	52.084
1386	173.664	– 173.771	49.698	1438	179.280	– 179.387	52.132
1387	173.772	– 173.879	49.744	1439	179.388	– 179.495	52.180
1388	173.880	– 173.987	49.790	1440	179.496	– 179.603	52.226
1389	173.988	– 174.095	49.836	1441	179.604	– 179.711	52.274
1390	174.096	– 174.203	49.884	1442	179.712	– 179.819	52.322
1391	174.204	– 174.311	49.930	1443	179.820	– 179.927	52.368
1392	174.312	– 174.419	49.976	1444	179.928	– 180.035	52.416
1393	174.420	– 174.527	50.022	1445	180.036	– 180.143	52.464
1394	174.528	– 174.635	50.068	1446	180.144	– 180.251	52.512
1395	174.636	– 174.743	50.116	1447	180.252	– 180.359	52.558
1396	174.744	– 174.851	50.162	1448	180.360	– 180.467	52.606
1397	174.852	– 174.959	50.208	1449	180.468	– 180.575	52.654
1398	174.960	– 175.067	50.256	1450	180.576	– 180.683	52.700
1399	175.068	– 175.175	50.302	1451	180.684	– 180.791	52.748
1400	175.176	– 175.283	50.348	1452	180.792	– 180.899	52.796
1401	175.284	– 175.391	50.394	1453	180.900	– 181.007	52.844
1402	175.392	– 175.499	50.442	1454	181.008	– 181.115	52.890
1403	175.500	– 175.607	50.488	1455	181.116	– 181.223	52.938
1404	175.608	– 175.715	50.534	1456	181.224	– 181.331	52.986

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1457	181.332	– 181.439	53.034	1509	186.948	– 187.055	55.534
1458	181.440	– 181.547	53.082	1510	187.056	– 187.163	55.582
1459	181.548	– 181.655	53.130	1511	187.164	– 187.271	55.630
1460	181.656	– 181.763	53.176	1512	187.272	– 187.379	55.680
1461	181.764	– 181.871	53.224	1513	187.380	– 187.487	55.728
1462	181.872	– 181.979	53.272	1514	187.488	– 187.595	55.776
1463	181.980	– 182.087	53.320	1515	187.596	– 187.703	55.826
1464	182.088	– 182.195	53.368	1516	187.704	– 187.811	55.874
1465	182.196	– 182.303	53.416	1517	187.812	– 187.919	55.922
1466	182.304	– 182.411	53.464	1518	187.920	– 188.027	55.972
1467	182.412	– 182.519	53.510	1519	188.028	– 188.135	56.020
1468	182.520	– 182.627	53.558	1520	188.136	– 188.243	56.068
1469	182.628	– 182.735	53.606	1521	188.244	– 188.351	56.118
1470	182.736	– 182.843	53.654	1522	188.352	– 188.459	56.166
1471	182.844	– 182.951	53.702	1523	188.460	– 188.567	56.216
1472	182.952	– 183.059	53.750	1524	188.568	– 188.675	56.264
1473	183.060	– 183.167	53.798	1525	188.676	– 188.783	56.312
1474	183.168	– 183.275	53.846	1526	188.784	– 188.891	56.362
1475	183.276	– 183.383	53.894	1527	188.892	– 188.999	56.410
1476	183.384	– 183.491	53.942	1528	189.000	– 189.107	56.460
1477	183.492	– 183.599	53.990	1529	189.108	– 189.215	56.508
1478	183.600	– 183.707	54.038	1530	189.216	– 189.323	56.558
1479	183.708	– 183.815	54.086	1531	189.324	– 189.431	56.606
1480	183.816	– 183.923	54.134	1532	189.432	– 189.539	56.654
1481	183.924	– 184.031	54.182	1533	189.540	– 189.647	56.704
1482	184.032	– 184.139	54.230	1534	189.648	– 189.755	56.752
1483	184.140	– 184.247	54.278	1535	189.756	– 189.863	56.802
1484	184.248	– 184.355	54.326	1536	189.864	– 189.971	56.850
1485	184.356	– 184.463	54.374	1537	189.972	– 190.079	56.900
1486	184.464	– 184.571	54.422	1538	190.080	– 190.187	56.948
1487	184.572	– 184.679	54.470	1539	190.188	– 190.295	56.998
1488	184.680	– 184.787	54.518	1540	190.296	– 190.403	57.048
1489	184.788	– 184.895	54.566	1541	190.404	– 190.511	57.096
1490	184.896	– 185.003	54.614	1542	190.512	– 190.619	57.146
1491	185.004	– 185.111	54.664	1543	190.620	– 190.727	57.194
1492	185.112	– 185.219	54.712	1544	190.728	– 190.835	57.244
1493	185.220	– 185.327	54.760	1545	190.836	– 190.943	57.292
1494	185.328	– 185.435	54.808	1546	190.944	– 191.051	57.342
1495	185.436	– 185.543	54.856	1547	191.052	– 191.159	57.392
1496	185.544	– 185.651	54.904	1548	191.160	– 191.267	57.440
1497	185.652	– 185.759	54.952	1549	191.268	– 191.375	57.490
1498	185.760	– 185.867	55.000	1550	191.376	– 191.483	57.538
1499	185.868	– 185.975	55.050	1551	191.484	– 191.591	57.588
1500	185.976	– 186.083	55.098	1552	191.592	– 191.699	57.638
1501	186.084	– 186.191	55.146	1553	191.700	– 191.807	57.686
1502	186.192	– 186.299	55.194	1554	191.808	– 191.915	57.736
1503	186.300	– 186.407	55.242	1555	191.916	– 192.023	57.786
1504	186.408	– 186.515	55.292	1556	192.024	– 192.131	57.834
1505	186.516	– 186.623	55.340	1557	192.132	– 192.239	57.884
1506	186.624	– 186.731	55.388	1558	192.240	– 192.347	57.934
1507	186.732	– 186.839	55.436	1559	192.348	– 192.455	57.984
1508	186.840	– 186.947	55.486	1560	192.456	– 192.563	58.032

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1561	192.564	– 192.671	58.082	1613	198.180	– 198.287	60.678
1562	192.672	– 192.779	58.132	1614	198.288	– 198.395	60.728
1563	192.780	– 192.887	58.180	1615	198.396	– 198.503	60.778
1564	192.888	– 192.995	58.230	1616	198.504	– 198.611	60.830
1565	192.996	– 193.103	58.280	1617	198.612	– 198.719	60.880
1566	193.104	– 193.211	58.330	1618	198.720	– 198.827	60.930
1567	193.212	– 193.319	58.378	1619	198.828	– 198.935	60.980
1568	193.320	– 193.427	58.428	1620	198.936	– 199.043	61.030
1569	193.428	– 193.535	58.478	1621	199.044	– 199.151	61.082
1570	193.536	– 193.643	58.528	1622	199.152	– 199.259	61.132
1571	193.644	– 193.751	58.578	1623	199.260	– 199.367	61.182
1572	193.752	– 193.859	58.628	1624	199.368	– 199.475	61.234
1573	193.860	– 193.967	58.676	1625	199.476	– 199.583	61.284
1574	193.968	– 194.075	58.726	1626	199.584	– 199.691	61.334
1575	194.076	– 194.183	58.776	1627	199.692	– 199.799	61.384
1576	194.184	– 194.291	58.826	1628	199.800	– 199.907	61.436
1577	194.292	– 194.399	58.876	1629	199.908	– 200.015	61.486
1578	194.400	– 194.507	58.926	1630	200.016	– 200.123	61.536
1579	194.508	– 194.615	58.976	1631	200.124	– 200.231	61.588
1580	194.616	– 194.723	59.024	1632	200.232	– 200.339	61.638
1581	194.724	– 194.831	59.074	1633	200.340	– 200.447	61.690
1582	194.832	– 194.939	59.124	1634	200.448	– 200.555	61.740
1583	194.940	– 195.047	59.174	1635	200.556	– 200.663	61.790
1584	195.048	– 195.155	59.224	1636	200.664	– 200.771	61.842
1585	195.156	– 195.263	59.274	1637	200.772	– 200.879	61.892
1586	195.264	– 195.371	59.324	1638	200.880	– 200.987	61.942
1587	195.372	– 195.479	59.374	1639	200.988	– 201.095	61.994
1588	195.480	– 195.587	59.424	1640	201.096	– 201.203	62.044
1589	195.588	– 195.695	59.474	1641	201.204	– 201.311	62.096
1590	195.696	– 195.803	59.524	1642	201.312	– 201.419	62.146
1591	195.804	– 195.911	59.574	1643	201.420	– 201.527	62.198
1592	195.912	– 196.019	59.624	1644	201.528	– 201.635	62.248
1593	196.020	– 196.127	59.674	1645	201.636	– 201.743	62.300
1594	196.128	– 196.235	59.724	1646	201.744	– 201.851	62.350
1595	196.236	– 196.343	59.774	1647	201.852	– 201.959	62.402
1596	196.344	– 196.451	59.824	1648	201.960	– 202.067	62.452
1597	196.452	– 196.559	59.874	1649	202.068	– 202.175	62.504
1598	196.560	– 196.667	59.924	1650	202.176	– 202.283	62.554
1599	196.668	– 196.775	59.974	1651	202.284	– 202.391	62.606
1600	196.776	– 196.883	60.024	1652	202.392	– 202.499	62.656
1601	196.884	– 196.991	60.074	1653	202.500	– 202.607	62.708
1602	196.992	– 197.099	60.124	1654	202.608	– 202.715	62.758
1603	197.100	– 197.207	60.174	1655	202.716	– 202.823	62.810
1604	197.208	– 197.315	60.226	1656	202.824	– 202.931	62.860
1605	197.316	– 197.423	60.276	1657	202.932	– 203.039	62.912
1606	197.424	– 197.531	60.326	1658	203.040	– 203.147	62.962
1607	197.532	– 197.639	60.376	1659	203.148	– 203.255	63.014
1608	197.640	– 197.747	60.426	1660	203.256	– 203.363	63.066
1609	197.748	– 197.855	60.476	1661	203.364	– 203.471	63.116
1610	197.856	– 197.963	60.526	1662	203.472	– 203.579	63.168
1611	197.964	– 198.071	60.578	1663	203.580	– 203.687	63.220
1612	198.072	– 198.179	60.628	1664	203.688	– 203.795	63.270

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1665	203.796	– 203.903	63.322	1717	209.412	– 209.519	66.014
1666	203.904	– 204.011	63.374	1718	209.520	– 209.627	66.066
1667	204.012	– 204.119	63.424	1719	209.628	– 209.735	66.118
1668	204.120	– 204.227	63.476	1720	209.736	– 209.843	66.170
1669	204.228	– 204.335	63.528	1721	209.844	– 209.951	66.222
1670	204.336	– 204.443	63.578	1722	209.952	– 210.059	66.274
1671	204.444	– 204.551	63.630	1723	210.060	– 210.167	66.328
1672	204.552	– 204.659	63.682	1724	210.168	– 210.275	66.380
1673	204.660	– 204.767	63.732	1725	210.276	– 210.383	66.432
1674	204.768	– 204.875	63.784	1726	210.384	– 210.491	66.484
1675	204.876	– 204.983	63.836	1727	210.492	– 210.599	66.536
1676	204.984	– 205.091	63.888	1728	210.600	– 210.707	66.590
1677	205.092	– 205.199	63.938	1729	210.708	– 210.815	66.642
1678	205.200	– 205.307	63.990	1730	210.816	– 210.923	66.694
1679	205.308	– 205.415	64.042	1731	210.924	– 211.031	66.746
1680	205.416	– 205.523	64.094	1732	211.032	– 211.139	66.798
1681	205.524	– 205.631	64.144	1733	211.140	– 211.247	66.852
1682	205.632	– 205.739	64.196	1734	211.248	– 211.355	66.904
1683	205.740	– 205.847	64.248	1735	211.356	– 211.463	66.956
1684	205.848	– 205.955	64.300	1736	211.464	– 211.571	67.008
1685	205.956	– 206.063	64.352	1737	211.572	– 211.679	67.062
1686	206.064	– 206.171	64.402	1738	211.680	– 211.787	67.114
1687	206.172	– 206.279	64.454	1739	211.788	– 211.895	67.166
1688	206.280	– 206.387	64.506	1740	211.896	– 212.003	67.220
1689	206.388	– 206.495	64.558	1741	212.004	– 212.111	67.272
1690	206.496	– 206.603	64.610	1742	212.112	– 212.219	67.324
1691	206.604	– 206.711	64.662	1743	212.220	– 212.327	67.378
1692	206.712	– 206.819	64.714	1744	212.328	– 212.435	67.430
1693	206.820	– 206.927	64.766	1745	212.436	– 212.543	67.482
1694	206.928	– 207.035	64.816	1746	212.544	– 212.651	67.536
1695	207.036	– 207.143	64.868	1747	212.652	– 212.759	67.588
1696	207.144	– 207.251	64.920	1748	212.760	– 212.867	67.640
1697	207.252	– 207.359	64.972	1749	212.868	– 212.975	67.694
1698	207.360	– 207.467	65.024	1750	212.976	– 213.083	67.746
1699	207.468	– 207.575	65.076	1751	213.084	– 213.191	67.800
1700	207.576	– 207.683	65.128	1752	213.192	– 213.299	67.852
1701	207.684	– 207.791	65.180	1753	213.300	– 213.407	67.906
1702	207.792	– 207.899	65.232	1754	213.408	– 213.515	67.958
1703	207.900	– 208.007	65.284	1755	213.516	– 213.623	68.010
1704	208.008	– 208.115	65.336	1756	213.624	– 213.731	68.064
1705	208.116	– 208.223	65.388	1757	213.732	– 213.839	68.116
1706	208.224	– 208.331	65.440	1758	213.840	– 213.947	68.170
1707	208.332	– 208.439	65.492	1759	213.948	– 214.055	68.222
1708	208.440	– 208.547	65.544	1760	214.056	– 214.163	68.276
1709	208.548	– 208.655	65.596	1761	214.164	– 214.271	68.328
1710	208.656	– 208.763	65.648	1762	214.272	– 214.379	68.382
1711	208.764	– 208.871	65.700	1763	214.380	– 214.487	68.434
1712	208.872	– 208.979	65.752	1764	214.488	– 214.595	68.488
1713	208.980	– 209.087	65.804	1765	214.596	– 214.703	68.540
1714	209.088	– 209.195	65.856	1766	214.704	– 214.811	68.594
1715	209.196	– 209.303	65.910	1767	214.812	– 214.919	68.646
1716	209.304	– 209.411	65.962	1768	214.920	– 215.027	68.700

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1769	215.028	– 215.135	68.754	1821	220.644	– 220.751	71.540
1770	215.136	– 215.243	68.806	1822	220.752	– 220.859	71.594
1771	215.244	– 215.351	68.860	1823	220.860	– 220.967	71.648
1772	215.352	– 215.459	68.912	1824	220.968	– 221.075	71.704
1773	215.460	– 215.567	68.966	1825	221.076	– 221.183	71.758
1774	215.568	– 215.675	69.020	1826	221.184	– 221.291	71.812
1775	215.676	– 215.783	69.072	1827	221.292	– 221.399	71.866
1776	215.784	– 215.891	69.126	1828	221.400	– 221.507	71.920
1777	215.892	– 215.999	69.178	1829	221.508	– 221.615	71.974
1778	216.000	– 216.107	69.232	1830	221.616	– 221.723	72.028
1779	216.108	– 216.215	69.286	1831	221.724	– 221.831	72.082
1780	216.216	– 216.323	69.338	1832	221.832	– 221.939	72.136
1781	216.324	– 216.431	69.392	1833	221.940	– 222.047	72.190
1782	216.432	– 216.539	69.446	1834	222.048	– 222.155	72.246
1783	216.540	– 216.647	69.498	1835	222.156	– 222.263	72.300
1784	216.648	– 216.755	69.552	1836	222.264	– 222.371	72.354
1785	216.756	– 216.863	69.606	1837	222.372	– 222.479	72.408
1786	216.864	– 216.971	69.660	1838	222.480	– 222.587	72.462
1787	216.972	– 217.079	69.712	1839	222.588	– 222.695	72.516
1788	217.080	– 217.187	69.766	1840	222.696	– 222.803	72.572
1789	217.188	– 217.295	69.820	1841	222.804	– 222.911	72.626
1790	217.296	– 217.403	69.874	1842	222.912	– 223.019	72.680
1791	217.404	– 217.511	69.926	1843	223.020	– 223.127	72.734
1792	217.512	– 217.619	69.980	1844	223.128	– 223.235	72.788
1793	217.620	– 217.727	70.034	1845	223.236	– 223.343	72.844
1794	217.728	– 217.835	70.088	1846	223.344	– 223.451	72.898
1795	217.836	– 217.943	70.140	1847	223.452	– 223.559	72.952
1796	217.944	– 218.051	70.194	1848	223.560	– 223.667	73.008
1797	218.052	– 218.159	70.248	1849	223.668	– 223.775	73.062
1798	218.160	– 218.267	70.302	1850	223.776	– 223.883	73.116
1799	218.268	– 218.375	70.356	1851	223.884	– 223.991	73.170
1800	218.376	– 218.483	70.410	1852	223.992	– 224.099	73.226
1801	218.484	– 218.591	70.462	1853	224.100	– 224.207	73.280
1802	218.592	– 218.699	70.516	1854	224.208	– 224.315	73.334
1803	218.700	– 218.807	70.570	1855	224.316	– 224.423	73.390
1804	218.808	– 218.915	70.624	1856	224.424	– 224.531	73.444
1805	218.916	– 219.023	70.678	1857	224.532	– 224.639	73.498
1806	219.024	– 219.131	70.732	1858	224.640	– 224.747	73.554
1807	219.132	– 219.239	70.786	1859	224.748	– 224.855	73.608
1808	219.240	– 219.347	70.840	1860	224.856	– 224.963	73.662
1809	219.348	– 219.455	70.894	1861	224.964	– 225.071	73.718
1810	219.456	– 219.563	70.948	1862	225.072	– 225.179	73.772
1811	219.564	– 219.671	71.000	1863	225.180	– 225.287	73.828
1812	219.672	– 219.779	71.054	1864	225.288	– 225.395	73.882
1813	219.780	– 219.887	71.108	1865	225.396	– 225.503	73.936
1814	219.888	– 219.995	71.162	1866	225.504	– 225.611	73.992
1815	219.996	– 220.103	71.216	1867	225.612	– 225.719	74.046
1816	220.104	– 220.211	71.270	1868	225.720	– 225.827	74.102
1817	220.212	– 220.319	71.324	1869	225.828	– 225.935	74.156
1818	220.320	– 220.427	71.378	1870	225.936	– 226.043	74.212
1819	220.428	– 220.535	71.432	1871	226.044	– 226.151	74.266
1820	220.536	– 220.643	71.486	1872	226.152	– 226.259	74.322

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1873	226.260	– 226.367	74.376	1925	231.876	– 231.983	77.260
1874	226.368	– 226.475	74.432	1926	231.984	– 232.091	77.316
1875	226.476	– 226.583	74.486	1927	232.092	– 232.199	77.372
1876	226.584	– 226.691	74.542	1928	232.200	– 232.307	77.428
1877	226.692	– 226.799	74.596	1929	232.308	– 232.415	77.484
1878	226.800	– 226.907	74.652	1930	232.416	– 232.523	77.540
1879	226.908	– 227.015	74.706	1931	232.524	– 232.631	77.596
1880	227.016	– 227.123	74.762	1932	232.632	– 232.739	77.652
1881	227.124	– 227.231	74.816	1933	232.740	– 232.847	77.708
1882	227.232	– 227.339	74.872	1934	232.848	– 232.955	77.764
1883	227.340	– 227.447	74.928	1935	232.956	– 233.063	77.820
1884	227.448	– 227.555	74.982	1936	233.064	– 233.171	77.876
1885	227.556	– 227.663	75.038	1937	233.172	– 233.279	77.932
1886	227.664	– 227.771	75.092	1938	233.280	– 233.387	77.988
1887	227.772	– 227.879	75.148	1939	233.388	– 233.495	78.044
1888	227.880	– 227.987	75.204	1940	233.496	– 233.603	78.100
1889	227.988	– 228.095	75.258	1941	233.604	– 233.711	78.156
1890	228.096	– 228.203	75.314	1942	233.712	– 233.819	78.212
1891	228.204	– 228.311	75.368	1943	233.820	– 233.927	78.268
1892	228.312	– 228.419	75.424	1944	233.928	– 234.035	78.326
1893	228.420	– 228.527	75.480	1945	234.036	– 234.143	78.382
1894	228.528	– 228.635	75.534	1946	234.144	– 234.251	78.438
1895	228.636	– 228.743	75.590	1947	234.252	– 234.359	78.494
1896	228.744	– 228.851	75.646	1948	234.360	– 234.467	78.550
1897	228.852	– 228.959	75.702	1949	234.468	– 234.575	78.606
1898	228.960	– 229.067	75.756	1950	234.576	– 234.683	78.662
1899	229.068	– 229.175	75.812	1951	234.684	– 234.791	78.720
1900	229.176	– 229.283	75.868	1952	234.792	– 234.899	78.776
1901	229.284	– 229.391	75.922	1953	234.900	– 235.007	78.832
1902	229.392	– 229.499	75.978	1954	235.008	– 235.115	78.888
1903	229.500	– 229.607	76.034	1955	235.116	– 235.223	78.944
1904	229.608	– 229.715	76.090	1956	235.224	– 235.331	79.002
1905	229.716	– 229.823	76.144	1957	235.332	– 235.439	79.058
1906	229.824	– 229.931	76.200	1958	235.440	– 235.547	79.114
1907	229.932	– 230.039	76.256	1959	235.548	– 235.655	79.170
1908	230.040	– 230.147	76.312	1960	235.656	– 235.763	79.228
1909	230.148	– 230.255	76.368	1961	235.764	– 235.871	79.284
1910	230.256	– 230.363	76.422	1962	235.872	– 235.979	79.340
1911	230.364	– 230.471	76.478	1963	235.980	– 236.087	79.398
1912	230.472	– 230.579	76.534	1964	236.088	– 236.195	79.454
1913	230.580	– 230.687	76.590	1965	236.196	– 236.303	79.510
1914	230.688	– 230.795	76.646	1966	236.304	– 236.411	79.566
1915	230.796	– 230.903	76.702	1967	236.412	– 236.519	79.624
1916	230.904	– 231.011	76.758	1968	236.520	– 236.627	79.680
1917	231.012	– 231.119	76.812	1969	236.628	– 236.735	79.736
1918	231.120	– 231.227	76.868	1970	236.736	– 236.843	79.794
1919	231.228	– 231.335	76.924	1971	236.844	– 236.951	79.850
1920	231.336	– 231.443	76.980	1972	236.952	– 237.059	79.908
1921	231.444	– 231.551	77.036	1973	237.060	– 237.167	79.964
1922	231.552	– 231.659	77.092	1974	237.168	– 237.275	80.020
1923	231.660	– 231.767	77.148	1975	237.276	– 237.383	80.078
1924	231.768	– 231.875	77.204	1976	237.384	– 237.491	80.134

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1977	237.492	– 237.599	80.190	1989	238.788	– 238.895	80.874
1978	237.600	– 237.707	80.248	1990	238.896	– 239.003	80.932
1979	237.708	– 237.815	80.304	1991	239.004	– 239.111	80.988
1980	237.816	– 237.923	80.362	1992	239.112	– 239.219	81.046
1981	237.924	– 238.031	80.418	1993	239.220	– 239.327	81.102
1982	238.032	– 238.139	80.476	1994	239.328	– 239.435	81.160
1983	238.140	– 238.247	80.532	1995	239.436	– 239.543	81.216
1984	238.248	– 238.355	80.590	1996	239.544	– 239.651	81.274
1985	238.356	– 238.463	80.646	1997	239.652	– 239.759	81.332
1986	238.464	– 238.571	80.704	1998	239.760	– 239.867	81.388
1987	238.572	– 238.679	80.760	1999	239.868	– 239.975	81.446
1988	238.680	– 238.787	80.818	2000	239.976	– 240.083	81.502

Artikel 1 a**Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes
(BKGG)**

„Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Erster Abschnitt

Leistungen

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Kindergeld nach diesem Gesetz für seine Kinder erhält, wer nach § 1 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

1. eine der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt oder
2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder
3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt.

(2) Kindergeld für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

§ 2 Abs. 2 und 3 sowie §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.

(3) Ein Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Ein ausländischer Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, erhält kein Kindergeld; sein Ehegatte erhält Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt.

§ 2

Kinder

(1) Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer

berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesen Personen und ihren Eltern nicht mehr besteht),

3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

(2) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. für einen Beruf ausgebildet werden oder
2. sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden oder
3. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
4. ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres leisten, oder
5. als Arbeitslose in Deutschland der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen oder
6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in Höhe von wenigstens 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr zustehen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Der Betrag nach Satz 2 wird für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, um ein Zwölftel gemindert. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung von Satz 2 und 4 nicht entgegen. Sind Beträge in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in Satz 2 und 4 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbrauchergeldparität ergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 27., im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird ein Kind über das 27., im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 über das 21. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes, entsprechenden Zeitraum berücksichtigt, wenn es

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder

2. sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat.

Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.

(4) Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht gegenüber Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der in Deutschland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternanteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird das Kindergeld

derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt, so bestimmen die anspruchsberechtigten Personen untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen oder zahlt keine der anspruchsberechtigten Personen dem Kind Unterhalt, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 4

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Kinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
4. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Übt ein Berechtigter eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169 c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer aus oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 4 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistungen niedriger als das Kindergeld nach § 6, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. Ein Unterschiedsbetrag unter 10 Deutsche Mark wird nicht geleistet.

§ 5

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

(3) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er innerhalb der ersten sechs

Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.

§ 6

Höhe des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind je 200 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind je 350 Deutsche Mark monatlich.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 beträgt das Kindergeld 200 Deutsche Mark monatlich.

Zweiter Abschnitt

Organisation und Verfahren

§ 7

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durch.

(2) Die Bundesanstalt führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Familienkasse“.

§ 8

Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesanstalt nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

§ 9

Antrag

(1) Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll bei der nach § 13 zuständigen Familienkasse gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 vorliegen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd

getrenntlebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten und für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder berücksichtigt werden.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Die Familienkassen können den nach Absatz 2 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.

§ 11

Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld wird monatlich gezahlt.

(2) Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennige nach unten, sonst nach oben.

(3) § 45 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

§ 12

Aufrechnung

§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.

§ 13

Zuständiges Arbeitsamt

(1) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist das Arbeitsamt zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz in Deutschland, so ist das Arbeitsamt zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte in Deutschland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Arbeitsamt zuständig, in deren Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig. § 129 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld einem anderen Arbeitsamt übertragen.

§ 14

Bescheid

(1) Wird der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
2. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 8 Abs. 2 erstattet ist.

§ 15

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

Dritter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 auf Verlangen nicht die leistungserheblichen Tatsachen angibt oder Beweisurkunden vorlegt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt oder
3. entgegen § 10 Abs. 2 oder 3 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Familienkassen.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Recht der Europäischen Gemeinschaft

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Flüchtlinge

und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.

§ 18

Anwendung des Sozialgesetzbuches

Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung das Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 3 steht Berechtigten, die für Dezember 1995 für Enkel und Geschwister Kindergeld bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder zu, solange die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996. Sind diese Kinder auch bei anderen Personen zu berücksichtigen, gilt die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(2) Auf ein Kind, das am 31. Dezember 1995 das 16. Lebensjahr vollendet hatte, ist zugunsten des Berechtigten, dem für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war, § 2 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung anzuwenden, solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996.

(3) Ist für die Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld und Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen der Anspruch eines Jahres vor 1996 maßgeblich, finden die §§ 10, 11 und 11a in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung Anwendung.

(4) Verfahren, die am 1. Januar 1996 anhängig sind, werden nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu Ende geführt, soweit in § 77 des Einkommensteuergesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 1 b

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058), wird wie folgt geändert

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe des § 31 EStG.

Die Bundesanstalt für Arbeit stellt dem Bundesamt für Finanzen zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Behörden als Familienkassen zur Verfügung; die Fachaufsicht obliegt dem Bundesamt für Finanzen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die vom Bundesamt für Finanzen bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Absatz 1 Nr. 11 ausgezahlten Steuervergütungen im Sinne von § 31 EStG werden jeweils von den Ländern und Gemeinden, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen Wohnsitz hat, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften mitgetragen. Das Bundesamt stellt nach Ablauf eines jeden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den gewährten Leistungen fest. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats zu erstatten. Für den Monat Dezember ist dem Bund von den Ländern bis zum 15. dieses Monats ein Abschlag auf der Basis der Abrechnung des Vormonats zu leisten. Die Abrechnung für den Monat Dezember hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Auskunfts- und Teilnahmerechte“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesamt für Finanzen und die Landesfinanzbehörden stellen sich die für die Durchführung des § 31 EStG erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.“

Artikel 1c

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

„(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5,“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der nach § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;“

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. soweit Lohnsteuer zu erheben oder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes;“

- cc) Nummer 4 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- d) In Absatz 4 wird Satz 1 erster Satzteil wie folgt gefaßt:

„Beim Abzug vom laufenden Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum ...“

- e) In Absatz 5 werden die Worte „nach Absatz 1 Nr. 4“ gestrichen.

2. Folgender neuer § 6 wird angefügt:

„§ 6

Anwendungsvorschrift

Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) [JStG 1996] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.“

Artikel 1d

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 12 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... Juni 1995 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 9 a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung „§ 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

2. In Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 9 a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung „§ 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 1e

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

In der Anlage 7 (zu § 9 Satz 1 Nr. 3) des Wohngeldsondergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), das zuletzt

durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... Juni 1995 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Ziffer 1 wie folgt neu gefaßt:

„1. Altersübergangsgeld/Altersübergangsgeld – Ausgleichsbetrag.“

Artikel 1 f

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

§ 1 Satz 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes können für Aufwendungen des Wohnungsbaus eine Prämie erhalten.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 40 000 DM beträgt.“

2. § 13 wird aufgehoben.

3. § 22 wird aufgehoben.

(2) Die Abschrift ist binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen. Sie soll mit der Steuernummer gekennzeichnet sein, mit dem die Kapitalgesellschaft bei dem Finanzamt geführt wird. Die Absendung der Urkunde ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde bzw. auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken.

(3) Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist.“

5b. Die Tabelle in § 55 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil be- trägt vor- behalt- lich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchsta- be a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberech- tigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ...te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	2	entfällt
3	4	94
4	7	88
5	9	84
6	11	82
7	13	79
8	15	77
9	17	75
10	19	73
11	21	71
12	23	69
13	25	68
14	26	67
15	28	65
16	29	64
17	31	62
18	32	61
19	34	60
20	35	59
21	36	58
22	38	56
23	39	55
24	40	54
25	41	53
26	43	51
27	44	50
28	45	49
29	46	48
30	47	47
31	48	46
32	49	45
33	50	44
34–35	51	43
36	52	41
37	53	40
38	54	39
39–40	55	38
41	56	36

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
42	57	35
43–44	58	34
45	59	32
46–47	60	31
48–49	61	29
50–51	62	28
52–53	63	26
54	64	24
55–57	65	22
58–59	66	20
60–62	67	18
63–64	68	16
65–67	69	14
68–71	70	12
72–76	71	9
77–83	72	6
84–108	73	4
mehr als 108	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen	

5c. § 56 wird wie folgt gefaßt:

„§ 56

Steuererklärungspflicht

Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:

1. Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben und von denen keiner die getrennte Veranlagung nach § 26a des Gesetzes oder die besondere Veranlagung nach § 26c des Gesetzes wählt,
 - a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 24 407 Deutsche Mark betragen hat,
 - b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen

worden ist, bezogen hat und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes in Betracht kommt;

2. Personen, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben,
 - a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 12 203 Deutsche Mark betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind,
 - b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzes in Betracht kommt.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.“

5d. § 60 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt, so ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der Eröffnungsbilanz, beizufügen. Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.“

6. § 62c wird aufgehoben.

6a. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65

Nachweis der Behinderung

(1) Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen:

1. Bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch Vorlage eines Ausweises nach dem Schwerbehindertengesetz oder eines Bescheides der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde,
2. bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist,
 - a) durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde auf Grund eines Feststellungsbescheides nach § 4 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes, die eine Äußerung darüber enthält, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder
 - b) wenn ihm wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch

den Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid.

(2) Die gesundheitlichen Merkmale „hilflos“ und „blind“ hat der Steuerpflichtige durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz, der mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen.

(3) Als Nachweis über eine Behinderung und den Grad der Behinderung genügen auch die vor dem 20. Juni 1976 ausgestellten amtlichen Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte sowie die nach § 3 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes in der vor dem 20. Juni 1976 geltenden Fassung erteilte Bescheinigung, und zwar bis zum Ablauf ihres derzeitigen Geltungszeitraums.

(4) Der Steuerpflichtige hat die Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung der Finanzbehörde vorzulegen.

(5) Ist der Behinderte verstorben und kann sein Rechtsnachfolger die Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht vorlegen, so genügt zum Nachweis eine gutachtliche Stellungnahme von seiten der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde. Diese Stellungnahme hat die Finanzbehörde einzuholen.“

7. § 68 c wird aufgehoben.

8. § 73 wird aufgehoben.

8a. § 73 f Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Schuldner der Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinne des § 50 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes braucht den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn er diese Vergütungen auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger (Steuerschuldner), sondern an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) oder an einen anderen Rechtsträger abführt und die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einwilligen, daß dieser andere Rechtsträger an die Stelle des Schuldners tritt.“

9. § 74 wird aufgehoben.

10. § 76 wird aufgehoben.

11. § 78 wird aufgehoben.

12. § 82 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffs ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn das Handelsschiff vor dem 1. Januar 1996 in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller oder nach dem 31. Dezember 1995 bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres erworben worden ist.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden sind und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Absätze 1 und 3 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei der Vorschrift des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten.“

13. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 a und 2 b werden aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 29 Abs. 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1996 anzuwenden, soweit die Fälle, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt wurden, noch nicht angezeigt worden sind.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) § 65 in der durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) (JStG 1996) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.“

Artikel 2 a

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Betriebsstättenfinanzamt soll zulassen, daß Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, für solche Arbeitnehmer nicht aufzuzeichnen sind, für die durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwa-

chungsmaßnahmen gewährleistet ist, daß die in § 8 Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge nicht überschritten werden.“

Artikel 3

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. Dem § 19a wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 17 bis 18 a sind auf Ausschüttungen aus Anteilen an Vermögen aus Forderungen aus Gelddarlehen oder Vermögen aus Einlagen nur anzuwenden, soweit sie Einnahmen enthalten, die in Geschäftsjahren vereinnahmt worden sind, die nach dem 31. Juli 1994 enden; dies gilt auch für Zwischengewinne.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande

Nach § 8 des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1986 (BGBl. I S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden ist, wird folgender neuer § 9 angefügt:

„§ 9

Dieses Gesetz ist letztmals für das Kalenderjahr 1995 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz letztmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen vor dem 1. Januar 1996 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1996 zufließen.“

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) wenn bei Unterstützungskassen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Vermögen ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen nicht höher ist als das um 25 vom Hundert

erhöhte zulässige Kassenvermögen. Für die Ermittlung des tatsächlichen und des zulässigen Kassenvermögens gilt § 4 d des Einkommensteuergesetzes. Übersteigt das Vermögen der Kasse den in Satz 1 bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 steuerpflichtig;“

2. entfällt
3. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10 d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
4. entfällt
5. entfällt
6. entfällt
7. entfällt
8. entfällt
9. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54 a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.“
 - b) Absatz 2 b wird wie folgt gefaßt:

„(2 b) § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen.“
 - c) Absatz 5 c wird wie folgt gefaßt:

„(5 c) § 6 Abs. 5 Satz 1 ist auf am 31. Dezember 1995 bestehende Unterstützungskassen für vor dem 1. Januar 1999 endende Wirtschaftsjahre nur anzuwenden, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e in der für vor dem 1. Januar 1996 endende Wirtschaftsjahre geltenden Fassung ein übersteigendes Vermögen ergeben würde. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.“

Artikel 6

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert

(§ 20 Abs. 2 Satz 2) an, so gelten § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit einem über dem Buchwert, aber unter dem Teilwert liegenden Wert an, so gilt § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechend mit der folgenden Maßgabe:

1. Die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes sind vom Zeitpunkt der Einbringung an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Einbringenden, vermehrt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der einzelnen Wirtschaftsgüter und dem Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt, zu bemessen.

2. Bei den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes tritt im Zeitpunkt der Einbringung an die Stelle des Buchwerts der einzelnen Wirtschaftsgüter der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt.“

1a. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 22 gilt entsprechend; in den Fällen der Ausgliederung auf eine Personhandelsgesellschaft nach § 123 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes gilt auch § 20 Abs. 7 und 8 entsprechend.“

1b. Nach § 25 wird folgender neuer elfter Teil eingefügt:

„Elfter Teil
Gewerbsteuer
§ 25 a

In den Fällen des achten bis zehnten Teils kann der maßgebende Gewerbeertrag der übernehmenden Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft nicht um die vortragsfähigen Fehlbeträge des übertragenden Rechtsträgers im Sinne des § 10a des Gewerbebesteuergesetzes gekürzt werden.“

1c. Die bisherigen Teile elf und zwölf werden Teile zwölf und dreizehn.

2. Die Anlage zum Umwandlungssteuergesetz wird wie folgt gefaßt:

„ Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), ergänzt durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge vom 24. Juni 1994 (BGBl II S. 2031)

Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

– Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

– Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

aktieselskab, anpartsselskab;

– Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;

– Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung:

osakeyhtiö/aktiebolag, osuuskunta/andelslag, säästöpankki/sparbank and vakuutusyhtiö/försäkringsbolag;

– Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:

Ανώνυμη Εταιρεία;

– Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:

sociedad anonima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlichrechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

– Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;

– Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene "building societies";

– Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:

società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;

– Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;

- Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:
naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;
 - Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung:
Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 - Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften, zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder Genossenschaften sowie die öffentlichen Unternehmen;
 - Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung:
aktiebolag, bankaktiebolag, försäkringsaktiebolag;
 - nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften.
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland
 - Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal
 - Statlig inkomstskatt in Schweden,
 - Corporation tax im Vereinigten Königreich
- oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.“

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 a wird wie folgt gefaßt:

„14 a. auf Antrag landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Rechtsnachfolger in der Rechtsform der Genossenschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1993. In den Erhebungszeiträumen 1992 und 1993 ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung, daß sich ihre Tätigkeit auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt;“

b) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

„24. die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet wird: Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden- Württemberg GmbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung – MBG –, Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank, bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,

- Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH;“
2. entfällt
 3. entfällt
 4. entfällt
 5. In § 9 Nr. 5 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:
„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Erhebungszeiträumen vorzunehmen. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend.“
 6. entfällt
 7. entfällt
 8. entfällt
 9. entfällt
 10. § 14 b wird wie folgt gefaßt:
„§ 14 b
Verspätungszuschlag
Ein nach § 152 der Abgabenordnung zu entrichtender Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Verspätungszuschlag der Gemeinde zu, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland, so fließt der Verspätungszuschlag der Gemeinde zu, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet. Auf den Verspätungszuschlag ist der Hebesatz der Gemeinde nicht anzuwenden.“
 11. entfällt
 12. entfällt
 13. § 36 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden.“
b) Absatz 1 a wird wie folgt gefaßt:
„(1 a) § 2a in der Fassung des Artikels 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden.“

c) Nach Absatz 2 a wird folgender neuer Absatz 2 b eingefügt:

„(2 b) § 3 Nr. 14 a ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

d) Die bisherigen Absätze 2 b bis 2 d werden neue Absätze 2 c bis 2 e.

14. entfällt

Artikel 8

Änderung der Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2172), wird wie folgt geändert:

1. entfällt
2. entfällt
3. entfällt
4. entfällt
5. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Kürzungen für Grundstücke im Zustand der Bebauung

Befindet sich ein Grundstück im Zustand der Bebauung, so bemessen sich die Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes nach dem Einheitswert, der nach § 91 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes oder nach § 33a der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 81) festgestellt ist.“

6. entfällt
7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Setzt das Finanzamt nach § 19 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes einen einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen fest, so braucht ein Zerlegungsbescheid nicht erteilt zu werden. Die heheberechtigten Gemeinden können an dem Steuermeßbetrag in demselben Verhältnis beteiligt werden, nach dem die Zerlegungsanteile in dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Das Finanzamt hat in diesem Fall gleichzeitig mit der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags den heheberechtigten Gemeinden mitzuteilen

1. den Hundertsatz, um den sich der Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Mitteilung über die Zerlegung (§ 188 Abs. 1 der Abgabenordnung) angegebenen einheitlichen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt, oder den Zerlegungsanteil,
2. den Erhebungszeitraum, für den die Änderung erstmals gilt.“

8. entfällt

9. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36
Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1993

Das Investitionszulagengesetz 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1650), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395, 3856), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3
Investitionszeiträume

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat oder
2. vor dem 1. Januar 1993 begonnen sowie nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen hat oder
3. nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Juli 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat oder
4. nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen hat und es sich um Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder um Investitionen im Sinne des § 5 Abs. 2, 3 oder 4 handelt oder
5. nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat und es sich nicht um Investitionen im Sinne der Nummer 4 handelt.

Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gilt bei Investitionen im Sinne der Nummer 4 für die Einordnung eines Betriebs in das verarbeitende Gewerbe die Gesamtheit aller Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb. Die Nummern 3 bis 5 gelten nicht bei Investitionen in Betriebsstätten der Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes – ausgenommen der Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler –, der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung und vorbehaltlich des § 5 Abs. 4 nicht bei Investitionen in Betriebsstätten des Handels. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind.“

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5
Höhe der Investitionszulage

(1) Die Investitionszulage beträgt

- | | |
|---|-----------------|
| 1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1 | 12 vom Hundert, |
| 2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 | 8 vom Hundert, |
| 3. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 4 und 5 | 5 vom Hundert |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3 und 4, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1995 begonnen und vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat, auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 1 Million Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. die Investitionen vorgenommen werden von

- a) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die am 9. November 1989 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, oder
- b) Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, bei denen mehr als die Hälfte der Anteile unmittelbar Steuerpflichtigen im Sinne des Buchstaben a zuzurechnen sind, oder
- c) Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, an deren Kapital zu mehr als der Hälfte unmittelbar Steuerpflichtige im Sinne des Buchstaben a beteiligt sind, und

2. die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

- a) zum Anlagevermögen des Betriebs eines Gewerbetreibenden, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes gehören und
- b) in einem solchen Betrieb verbleiben.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 4 auf 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. der Betrieb zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Investitionen vorgenommen werden, nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigt, die

Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen, und

2. die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

a) zum Anlagevermögen eines Betriebs des Anspruchsberechtigten, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Anspruchsberechtigten gehören und

b) in einem solchen Betrieb des Anspruchsberechtigten verbleiben.

Satz 1 gilt nicht bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1995 begonnen hat und bei denen die Voraussetzungen von Absatz 2 Nr. 1 vorliegen.

(4) Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 4, die der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1995 begonnen hat, auf 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 250 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. der Betrieb zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Investitionen vorgenommen werden, nicht mehr als 50 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigt, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen,

2. die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

a) zum Anlagevermögen eines Betriebs des Groß- oder Einzelhandels des Anspruchsberechtigten gehören und

b) in einer Betriebsstätte des Groß- oder Einzelhandels des Anspruchsberechtigten verbleiben und

3. der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, daß der Betrieb im Zeitpunkt des Abschlusses der Investitionen nicht in einem Gebiet liegt, das der Gebietskategorie Industriegebiet oder Gewerbegebiet entspricht oder das ein Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ist.

Satz 1 gilt nicht bei Investitionen, bei denen die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen."

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-West), ist dieses Gesetz bei Investitionen anzuwenden, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1991 begonnen hat. Dabei gilt abweichend von § 3 Satz 1 und § 5 folgendes:

1. Die Investitionszulage beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte

a) vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen hat oder

b) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit vor dem 1. Januar 1992 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.

2. Die Investitionszulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte

a) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vor dem 1. Januar 1992 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen, oder

b) nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossen hat oder

c) vor dem 1. Januar 1993 begonnen sowie nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1993 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.

3. § 5 Abs. 3 ist bei Investitionen anzuwenden, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1995 begonnen hat."

Artikel 10

Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Fördergebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder die Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind, oder die Anschaffungskosten, die auf Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 3 entfallen. Die Sonderabschreibungen können im Jahr des Investitionsabschlusses und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten beendet worden sind. In den Fällen des § 3 Satz 2 Nr. 3 tritt an die Stelle des Jahres der Anschaffung das Jahr der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten. Die Sonderabschreibungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(2) Die Sonderabschreibungen betragen vorbehaltlich des Satzes 2 bei Investitionen, die

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen werden, bis zu 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
2. nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen werden,
 - a) bis zu 50 vom Hundert, soweit vor dem 1. Januar 1997 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind, und
 - b) bis zu 40 vom Hundert, soweit die Bemessungsgrundlage die vor dem 1. Januar 1997 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilherstellungskosten übersteigt,
3. nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden,
 - a) bis zu 50 vom Hundert, soweit nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1997 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind, und
 - b) bis zu 40 vom Hundert, soweit nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind.

Bei Baumaßnahmen im Sinne des § 3 tritt an die Stelle des Satzes von 40 vom Hundert jeweils

1. der Satz von 25 vom Hundert, soweit die unbeweglichen Wirtschaftsgüter mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung Wohnzwecken dienen,
2. der Satz von 20 vom Hundert, soweit die unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
 - a) in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden oder
 - b) Wohnzwecken dienen.

Satz 2 gilt nicht bei Modernisierungsmaßnahmen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern und nicht in den Fällen des § 3 Satz 2 Nr. 3. Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gilt für die Einordnung eines Betriebs in das verarbeitende Gewerbe die Gesamtheit aller Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb."

2. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7 a
Steuerermäßigung für Darlehen zur
Verstärkung des haftenden Kapitals von
kleinen und mittleren Betrieben

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die Darlehen nach Absatz 2 gewähren, ermäßigt sich die Einkom-

mensteuer für den Veranlagungszeitraum der Darlehensgewährung um 12 vom Hundert der gewährten Darlehen, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Einkommensteuer, die sich ohne die Ermäßigung ergeben würde.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, daß

1. die Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Deutschen Ausgleichsbank (Kapitalsammelstellen) nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1999 gewährt werden,
2. die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben, am Ende der Laufzeit in einem Betrag zu tilgen sind und nicht vorzeitig gekündigt werden dürfen, und
3. der Zeitpunkt der Gewährung der Darlehen, ihre Höhe und die in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der Kapitalsammelstelle nachgewiesen werden.

(3) Die Kapitalsammelstellen haben den Abschluß von Darlehensverträgen abzulehnen, wenn die in dem jeweiligen Kalenderjahr bereits aufgenommenen Darlehen den Betrag von insgesamt 500 Millionen Deutsche Mark erreicht haben. Die Kapitalsammelstellen haben die Mittel aus den Darlehen unmittelbar als haftendes Kapital an kleine und mittlere Gewerbebetriebe weiterzuleiten zur Finanzierung von Betriebsstätten, die in dem Teil des Fördergebiets liegen, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat. Kleine und mittlere Gewerbebetriebe sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 500 Millionen Deutsche Mark. Die Kapitalsammelstellen haben die Entgelte für die Zuführung der Mittel aus den Darlehen so festzulegen, daß die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen gewährleistet erscheint. Die Vergabe und Verwaltung der Mittel aus den Darlehen erfolgt nach einer Richtlinie, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erläßt."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 5 ist anzuwenden bei

1. Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt werden, und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum beendet werden, sowie
2. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in

dem Teil des Landes Berlin gehören, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-West), bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern in Berlin-West und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an diesen Wirtschaftsgütern sind die §§ 1 bis 5 anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige sie nach dem 30. Juni 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat, und
2. a) die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt und die nachträglichen Herstellungsarbeiten in diesem Zeitraum beendet worden sind, oder
 - b) die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt werden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1996 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen, oder
 - c) die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 1998 angeschafft oder hergestellt werden, soweit nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 sowie nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.

Als Beginn der Herstellung im Sinne der Nummer 1 gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. In Nummer 2 Buchstabe a tritt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und nachträglichen Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern an die Stelle des 1. Januar 1995 der 1. Januar 1999, soweit die unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder die durch die nachträglichen Herstellungsarbeiten geschaffenen Teile mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung oder nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten Wohnzwecken dienen und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören. Nummer 2 Buchstabe b und c ist nur anzuwenden bei

1. unbeweglichen Wirtschaftsgütern, soweit sie mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes verwendet werden, und
2. beweglichen Wirtschaftsgütern, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
 - a) zum Anlagevermögen eines Betriebs des Steuerpflichtigen gehören, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden

Gewerbes des Steuerpflichtigen gehören und

- b) in einem solchen Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben,

wenn der Betrieb zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden, nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigt, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen. Erfüllen Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1994 angeschafft oder hergestellt werden, und Teile, die durch nach diesem Zeitpunkt beendete nachträgliche Herstellungsarbeiten geschaffen werden, nicht die in Satz 3 und 4 genannten Voraussetzungen, sind die §§ 1 bis 5 anzuwenden, wenn nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 7 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die auf nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1999 vorgenommene Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten entfallen.“

Artikel 11

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Folgende Umsätze, die in den Freihäfen und in den Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie bewirkt werden, sind wie Umsätze im Inland zu behandeln:“

- 1 a. § 1 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt gilt das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Erwerber.“

- 1 b. § 1 c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt im Sinne des § 1 a Abs. 2 gilt das Verbringen eines Gegenstandes durch die deutschen Streitkräfte aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Be-

gleitpersonals, wenn die Lieferung des Gegenstandes an die deutschen Streitkräfte im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder die Einfuhr durch diese Streitkräfte nicht der Besteuerung unterlegen hat.“

1 c. § 3 Abs. 1 a wird wie folgt gefaßt:

„(1 a) Als Lieferung gegen Entgelt gilt das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Inland eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Lieferer.“

2. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich des § 3 b an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.“

a 1) Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Leistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Das gilt nicht, wenn der Gegenstand im Anschluß an die Werkleistung oder Begutachtung im Inland verbleibt.“

a 2) Absatz 4 Nr. 6 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g und Nr. 10 bezeichneten Art sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten,“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, bei den in Absatz 4 bezeichneten sonstigen Leistungen und bei der Vermietung von Beförderungsmitteln den Ort dieser Leistungen abweichend von den Absätzen 1 und 3 danach bestimmen, wo die sonstigen Leistungen genutzt oder ausgewertet werden.“

2 a. Dem § 3 b Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes gleichgestellt ist die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet dessel-

ben Mitgliedstaates beginnt und endet, wenn diese Beförderung unmittelbar mit einer innergemeinschaftlichen Beförderung dieses Gegenstandes im Zusammenhang steht.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

0 a) Nummer 1 Buchstabe c wird aufgehoben.

a) In Nummer 7 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Gegenstand der Lieferung muß in den Fällen der Buchstaben b bis d in das Gebiet des anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet werden.“

b) Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten;“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender neuer Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3a) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der Gegenstand der Lieferung nicht für unternehmerische Zwecke erworben und durch den Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt, liegt eine Ausfuhrlieferung nur vor, wenn

1. der Abnehmer seinen Wohnort oder Sitz im Drittländersgebiet, ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3, hat und
2. der Gegenstand der Lieferung vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt wird.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Voraussetzungen der Absätze 1, 3 und 3 a sowie die Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein.“

4 a. § 6 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt auch das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes (§ 3 Abs. 1 a).“

4 b. § 10 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a, bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie bei dem Verbringen eines Gegenstandes im Sinne des § 1 a Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 a nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;“

4c. In § 11 Abs. 3 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefaßt:

- „3. die auf den Gegenstand entfallenden Kosten für die Vermittlung der Lieferung und die Kosten der Beförderung sowie für andere sonstige Leistungen bis zum ersten Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet;
- 4. die in Nummer 3 bezeichneten Kosten bis zu einem weiteren Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet, sofern dieser im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer bereits feststeht.“

4d. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6a aus, so ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in denen er auf die Steuerfreiheit hinweist. Soweit Unternehmer Lieferungen im Sinne des § 3c und sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 oder des § 3b Abs. 3 bis 6 im Inland ausführen, sind sie zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer verpflichtet.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird in Rechnungen über steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6a oder über sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 oder des § 3b Abs. 3 bis 6 abgerechnet, so sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 sind entsprechend anzuwenden. Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig.

(2) Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 12 000 Deutsche Mark, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Deutsche Mark, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzu-

rechnen. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr auf, ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuß zu seinen Gunsten von mehr als 12 000 Deutsche Mark ergibt. In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abzugeben. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 a wird wie folgt gefaßt:

„(4a) Voranmeldungen (Absatz 1 und 2) und eine Steuererklärung (Absatz 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2 a). Voranmeldungen sind nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für diese Umsätze zu erklären ist. Die Anwendung des Absatzes 2 a ist ausgeschlossen.“

d) entfällt

e) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vergütung der Vorsteuerbeträge (§ 15) an im Ausland ansässige Unternehmer, abweichend von § 16 und von den Absätzen 1 bis 4, in einem besonderen Verfahren regeln. Dabei kann angeordnet werden, daß die Vergütung nur erfolgt, wenn sie eine bestimmte Mindesthöhe erreicht. Der Vergütungsantrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist. Der Unternehmer hat die Vergütung selbst zu berechnen und die Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen. Der Vergütungsantrag ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben. Einem Unternehmer, der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, wird die Vorsteuer nur vergütet, wenn in dem Land, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung im Inland ansässigen Unternehmern vergütet wird. Von der Vergütung ausgeschlossen sind bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge, die auf pauschalierte Reisekosten und auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen.“

e 1) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 Buchstabe a werden wie folgt gefaßt:

„1. Die für die Zulassung oder die Registrierung von Fahrzeugen zuständigen Behörden sind verpflichtet, den für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge zuständigen Finanzbehörden ohne Ersuchen die erstmalige Ausgabe von Fahrzeugbriefen für neue motorbetriebene Landfahrzeuge oder die erstmalige Registrierung neuer Luftfahrzeuge mitzuteilen und hierbei die in Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a bezeichneten Daten zu übermitteln. Bei der Registrierung neuer Luftfahrzeuge ist auch das zugeteilte amtliche Kennzeichen mitzuteilen. Als Registrierung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Eintragung eines Luftfahrzeugs in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (§ 1 b Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1) gilt folgendes:

a) Bei der erstmaligen Ausgabe eines Fahrzeugbriefs im Inland hat der Antragsteller die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Finanzbehörden zu machen:

aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),

bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,

cc) den Tag der Lieferung,

dd) das Entgelt (Kaufpreis),

ee) den Tag der ersten Inbetriebnahme,

ff) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,

gg) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller und den Fahrzeugtyp,

hh) den Verwendungszweck.

Der Antragsteller ist zu den Angaben nach den Doppelbuchstaben aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 und § 1 b Abs. 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, ob die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1 b Abs. 3

Nr. 1 vorliegen. Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugbrief erst aushändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.“

bb) In Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Bei der erstmaligen Registrierung in der Luftfahrzeugrolle hat der Antragsteller die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Finanzbehörden zu machen.“

f) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Die für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen wirken an der umsatzsteuerlichen Erfassung von Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen mit. Sie sind berechtigt, im Rahmen von zeitlich und örtlich begrenzten Kontrollen die nach ihrer äußeren Erscheinung nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibusse anzuhalten und die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen, die für die Umsatzsteuer maßgebend sind, und die festgestellten Daten den zuständigen Finanzbehörden zu übermitteln.“

6. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalender- vierteljahres (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Bundesamt für Finanzen eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Absatz 4 zu machen hat. Dies gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 anwenden. Sind dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen um einen Monat verlängert worden (§§ 46 bis 48 der Durchführungsverordnung), gilt diese Fristverlängerung für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung entsprechend. Die Zusammenfassende Meldung muß vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 als Unternehmer. Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundesamt für Finanzen die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die nach Satz 1 zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind. Diese Angaben dürfen nur zur Sicherstellung der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verwendet werden. Das Bundesamt für Finanzen übermittelt den Landesfinanzbehörden die Angaben aus den Zusammenfassenden Meldungen, soweit diese für steuerliche Kontrollen benötigt werden.“

a 1) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 1 mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
2. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 2.“

a 2) Absatz 3 wird aufgehoben.

a 3) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1

a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an ihn ausgeführt worden sind, und

b) für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

a 4) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit (§ 18 Abs. 2 Satz 3), kann er die Zusammenfassende Meldung abweichend von Absatz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgeben, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, wenn

1. die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 400 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
2. die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen im vorangegangenen Kalenderjahr 30 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
3. es sich bei den in Nummer 2 bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt.“

6a. § 18b wird wie folgt gefaßt:

„§ 18 b

Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Besteuerungsverfahren

Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungszeitraum und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen gesondert zu erklären. Die Angaben sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Lieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung folgende Monat endet. § 16 Abs. 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden. Erkennt der Unternehmer nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, daß in einer von ihm abgegebenen Voranmeldung (§ 18 Abs. 1) die Angaben zu innergemeinschaftlichen Lieferungen unrichtig oder unvollständig sind, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Voranmeldung unverzüglich zu berichtigen. Die Sätze 2 bis 4 gelten für die Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) entsprechend.“

7. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 32 500 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark voraussichtlich nicht übersteigen wird.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß bei Unternehmern, für deren Besteuerung nach dem Umsatz nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet zuständig ist, an die Stelle des Betrags von 250 000 Deutsche Mark der Betrag von 1 Million Deutsche Mark tritt.“

8a. § 22 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 4 a wird wie folgt gefaßt:

„(4 a) Gegenstände, die der Unternehmer zu seiner Verfügung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringt, müssen aufgezeichnet werden, wenn

1. an den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet Arbeiten ausgeführt werden,
 2. es sich um eine vorübergehende Verwendung handelt, mit den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet sonstige Leistungen ausgeführt werden und der Unternehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Zweigniederlassung hat, oder
 3. es sich um eine vorübergehende Verwendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet handelt und in entsprechenden Fällen die Einfuhr der Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet vollständig steuerfrei wäre."
- b) Absatz 4 b wird wie folgt gefaßt:
- „(4 b) Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer sonstigen Leistung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c erhält, müssen aufgezeichnet werden.“
9. entfällt
10. entfällt
11. § 27 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundesamt für Finanzen die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen. Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (Abl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1), für die Umsatzsteuerkontrolle sowie für Zwecke der Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden anderer Staaten in Umsatzsteuersachen verarbeitet oder genutzt werden. Das Bundesamt für Finanzen übermittelt den Landesfinanzbehörden die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und die Daten, die sie für die Umsatzsteuerkontrolle benötigen.“

12. In § 28 Abs. 4 wird der Einleitungsteil wie folgt gefaßt:

„§ 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Fassung:“

Artikel 12

Änderung der

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), geändert durch Artikel 6

Abs. 58 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Vermietung von Beförderungsmitteln,“

2. § 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. als inländische Beförderungstrecken die Anschlußstrecken im Ausland, die von Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Inland betrieben werden, sowie Schienenbahnstrecken in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten,“

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Straßenstrecken in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten

Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen von und zu den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten sowie zwischen diesen Gebieten sind die Streckenanteile in diesen Gebieten als inländische Beförderungstrecken anzusehen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die sich ausschließlich auf das Inland und die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete erstrecken, sind die Streckenanteile in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten als inländische Beförderungstrecken anzusehen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Streckenanteile in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten sind in diesen Fällen als inländische Beförderungstrecken anzusehen.“

c) Absatz 3 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„, sind inländische Streckenanteile als ausländische Beförderungstrecken anzusehen und Beförderungen in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten nicht wie Umsätze im Inland zu behandeln.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Inländische Häfen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Freihäfen und die Insel Helgoland.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Fährverkehr über den Rhein, die Donau, die Elbe, die Neiße und die Oder sind die inländischen Streckenanteile als ausländische Beförderungstrecken anzusehen.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) An die Stelle der Ausfuhrbestätigung nach Absatz 1 Nr. 4 tritt bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR, wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen,

1. eine Ausfuhrbestätigung der Abgangsstelle, die bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Eingang des Rückscheins, bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR nach Eingang der Erledigungsbestätigung erteilt wird, sofern sich daraus die Ausfuhr ergibt, oder
2. eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbcheinigung der Bestimmungsstelle im Drittlandsgebiet.“

5a. In § 13 wird folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes, in denen der Abnehmer ein Unternehmer ist und er oder sein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung im persönlichen Reisegepäck ausführt, soll der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 auch den Gewerbe- bezweig oder Beruf des Abnehmers und den Erwerbszweck aufzeichnen.“

5b. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Abnehmernachweis bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

In den Fällen des § 6 Abs. 3 a des Gesetzes soll der Beleg nach § 9 zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
2. eine Bestätigung der den Ausgang des Gegenstandes der Lieferung aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates, daß die nach Nummer 1 gemachten Angaben mit den Eintragungen in dem vorgelegten Paß oder sonstigen Grenzübertrittspapier desjenigen übereinstimmen, der den Gegenstand in das Drittlandsgebiet verbringt.“

6. § 17 a wird wie folgt geändert:

0a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a Abs. 1 des Gesetzes) muß der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Belege nachweisen, daß er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.“

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird der Gegenstand der Lieferung vom Unternehmer oder Abnehmer im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, kann der Unternehmer den Nachweis hierüber abweichend von Absatz 2 auch wie folgt führen:

1. durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt, oder
2. durch eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbcheinigung der Bestimmungsstelle im übrigen Gemeinschaftsgebiet.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Ist es dem Unternehmer nicht möglich oder nicht zumutbar, den Versendungsnachweis nach Satz 1 zu führen, kann er den Nachweis auch nach den Absätzen 2 oder 3 führen.“

6a. § 17 b Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Gegenstand der Lieferung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Beauftragten bearbeitet oder verarbeitet worden (§ 6a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), so muß der Unternehmer dies durch Belege eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen.“

6b. § 17 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. die Art und den Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 6a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes),“

b) In Absatz 3 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

„In den einer Lieferung gleichgestellten Verbringungs-fällen (§ 6a Abs. 2 des Gesetzes) soll der Unternehmer folgendes aufzeichnen:“

7. § 19 wird aufgehoben.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Belegmäßiger Nachweis bei steuerfreien Leistungen, die sich auf Gegenstände der Ausfuhr oder Einfuhr beziehen“

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Bei einer Leistung, die sich unmittelbar auf einen Gegenstand der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes), muß der Unternehmer durch Belege die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Gegenstandes nachweisen. Die Voraussetzung muß sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. Die Vorschriften über den Ausfuhrnachweis in den §§ 9 bis 11 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft bezieht (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes), muß der Unternehmer durch Belege nachweisen, daß die Kosten für diese Leistung in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr enthalten sind.“

9. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Buchmäßiger Nachweis bei steuerfreien Leistungen, die sich auf Gegenstände der Ausfuhr oder Einfuhr beziehen

Bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Ausfuhr, auf einen Gegenstand der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), ist § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Zusätzlich soll der Unternehmer aufzeichnen:

1. bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird, daß der Gegenstand ausgeführt oder wiederausgeführt worden ist,
2. bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft bezieht, daß die Kosten für die Leistung in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr enthalten sind.“

10. entfällt

10a. § 46 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Finanzamt hat dem Unternehmer auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen (§ 18 Abs. 1, 2 und 2 a des Gesetzes) um einen Monat zu verlängern.“

10b. § 48 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, nach § 18 Abs. 1, 2 und 2 a des Gesetzes abzugeben ist.“

11. § 51 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 ist ein Unternehmer, der weder im Inland, noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.“

12. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Leistungsempfänger hat die abzuführende Steuer binnen zehn Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (§ 18 Abs. 1, 2 und 2 a des Gesetzes), in dem das Entgelt ganz oder teilweise gezahlt worden ist, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erteilt der leistende Unternehmer in den Fällen des § 52 Abs. 2 nach der Zahlung des Entgelts oder der Gegenleistung eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer, hat der Leistungsempfänger die Steuer binnen zehn Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Rechnung erteilt worden ist, anzumelden und abzuführen. § 46 gilt entsprechend. Der Leistungsempfänger, der nicht zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet ist, hat die Steuer binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Rechnung erteilt worden ist, anzumelden und abzuführen.“

13. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, erhöhen sich der Betrag in Satz 1 auf 1 000 Deutsche Mark und der Betrag in Satz 3 auf 500 Deutsche Mark.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Unternehmer muß der zuständigen Finanzbehörde durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem er ansässig ist, nachweisen, daß er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist.“

14. § 69 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Umsatz im Sinne des Absatzes 1 ist der Umsatz, den der Unternehmer im Rahmen der in der Anlage bezeichneten Berufs- und Gewerbebezüge im Inland ausführt, mit Ausnahme der Einfuhr, des innergemeinschaftlichen Erwerbs und der in § 4 Nr. 8, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 10 und Nr. 21 des Gesetzes bezeichneten Umsätze.“

Artikel 13**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Erste Abschnitt der besonderen Bewertungsvorschriften (§§ 19 bis 109 a) und § 122 gelten nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer.“

2. entfällt

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgende neue Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Grundbuchämter teilen den für die Feststellung des Einheitswerts zuständigen Finanzbehörden für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke mit

1. die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten sowie bei einem anderen als rechtsgeschäftlichen Erwerb auch die Anschrift des neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten; dies gilt nicht für die Fälle des Erwerbs nach den Vorschriften des Zuordnungsrechts,
2. die Eintragung der Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum,
3. die Eintragung der Begründung eines Erbbaurechts, Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist gleichzeitig der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt mitzuteilen. Bei einer Eintragung aufgrund Erbfolge ist das Jahr anzugeben, in dem der Erblasser verstorben ist. Die Mitteilungen können der

Finanzbehörde über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) führt, zugeleitet werden.

(5) Die mitteilungspflichtige Stelle hat die Betroffenen vom Inhalt der Mitteilung zu unterrichten. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, soweit den Finanzbehörden Umstände aus dem Grundbuch, den Grundakten oder aus dem Liegenschaftskataster mitgeteilt werden.“

3a. § 56 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei ausbauenden Betrieben zählen die Vorräte an Weinen aus der letzten und der vorletzten Ernte vor dem Bewertungsstichtag zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln. Für die Weinvorräte aus der vorletzten Ernte vor dem Bewertungsstichtag gilt dies jedoch nur, soweit sie nicht auf Flaschen gefüllt sind.

(2) Für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 1996 zählen bei ausbauenden Betrieben die Vorräte an Weinen aus den Ernten der letzten fünf Jahre vor dem Bewertungsstichtag zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln. Diese Zuordnung der Weinvorräte steht einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1995 eingetreten ist; § 27 ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) Abschläge für Unterbestand an Weinvorräten sind nicht zu machen.“

3b. § 64 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und nach Absatz 2 werden auf Vorschlag der obersten Finanzbehörden der Länder durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. Die Berufung kann mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder zurückgenommen werden.“

4. § 110 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch:

a) Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind,

b) Rentenversicherungen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Be-

rechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig oder erheblich pflegebedürftig ist, und

- c) alle übrigen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, soweit ihr Wert (§ 12 Abs. 4) insgesamt 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Versicherungen bei Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, gehören nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn die Versicherungsunternehmen zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind;“

5. § 111 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214);“

- b) Am Ende des Buchstaben f wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe g angefügt:

„g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311);“

6. § 124 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) § 95 Abs. 1, §§ 98 a, 101 Nr. 2, §§ 103, 109 Abs. 1, §§ 109 a, 111 Nr. 5 Buchstabe d, § 118 Abs. 1 Nr. 1, §§ 121 b, 125 Abs. 2 und Anlage 9 a in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569), § 11 Abs. 1 Satz 3, § 32 Satz 1, § 91 Abs. 2 Satz 1, § 97 Abs. 1 Nr. 5 und § 113a in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), § 111 Nr. 5 Buchstabe e sowie § 17 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 13 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals zum 1. Januar 1993 anzuwenden.“

7. § 136 wird wie folgt gefaßt:

„§ 136

Sondervorschrift für die Feststellungszeitpunkte
1. Januar 1991 bis 1. Januar 1998

Für die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1991 bis 1. Januar 1998 gilt folgendes:

1. Eine gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung erfolgt nicht, wenn für diese ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zuständig wäre.
2. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Ein-

gungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, so ist der Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets befindet. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – unterhalten wird; liegt eine Betriebsstätte nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.

3. Zum Betriebsvermögen gehören nicht

- a) die Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs, soweit hierfür in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist das inländische Betriebsvermögen für Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1992 bis 1. Januar 1998 nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufzuteilen;

- b) die Wirtschaftsgüter, die nach Nummer 4 nicht zum Gesamtvermögen gehören.

4. Zum Gesamtvermögen gehören nicht

- a) Grundbesitz und Bodenschätze in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
- b) der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, oder, wenn die Kapitalgesellschaft keine Geschäftsleitung im Inland hat, mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
- d) Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung.“

8. In Anlage 9 wird bei der Laufzeit von 72 Jahren der Kapitalwert in der Spalte Frauen „8,037“ durch den Kapitalwert „8,307“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 42 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen,

a) soweit die Körperschaften oder Personenvereinigungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten oder

b) wenn die Berufsverbände Mittel von mehr als 10 vom Hundert der Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.“

b) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet wird:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung – MBG –, Technologie-Beteili-

gungs-Gesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank, bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH;“

2. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 12 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 24 c wird wie folgt geändert:

a) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Für die Vermögensteuer der Kalenderjahre 1996 bis 1998 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet folgendes:“

b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Von der Vermögensteuer sind vorbehaltlich des Satzes 3 befreit

a) natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt,

b) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Geschäftsleitung

in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 2 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Nicht befreit sind die Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs, soweit hierfür in dem außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. § 136 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 des Bewertungsgesetzes gilt entsprechend. Für die Besteuerung nach dem Vermögen ist abweichend von §§ 19 und 20 der Abgabenordnung das Finanzamt in dem außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 8 und 16 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden.“

b) Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:

„(9) § 24 c in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) ist für die Vermögensteuer der Kalen-

derjahre 1991 bis 1995 anzuwenden. § 24c in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1996 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 18 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist für die Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung – MBG – erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1996 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 18 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist für die Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Wagniskapital mbH letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1995 anzuwenden.“

Artikel 15

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 20 000 Deutsche Mark ohne Nachweis abgezogen.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Zuwendungen unter Lebenden, mit denen ein Ehegatte dem anderen Ehegatten Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus oder einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung (Familienwohnheim) verschafft oder den anderen Ehegatten von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder der Herstellung des Familienwohnheims freistellt. Entsprechendes gilt, wenn ein Ehegatte nachträglichen Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand für ein Familienwohnheim trägt, das im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten oder im Eigentum des anderen Ehegatten steht;“
 - bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214);“

- bbb) Nach Buchstabe f wird folgender neuer Buchstabe g angefügt:

„g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) und Berufliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311);“
- cc) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 9 a eingefügt:

„9a. Geldzuwendungen unter Lebenden, die eine Pflegeperson für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung vom Pflegebedürftigen erhält, bis zur Höhe des nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gewährten Pflegegeldes oder eines entsprechenden Pflegegeldes aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch (private Pflegepflichtversicherung) oder einer Pauschalbeihilfe nach den Beihilfevorschriften für häusliche Pflege;“
- b) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:

„(2 a) Betriebsvermögen (§ 12 Abs. 5) und Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Kapitalgesellschaft zur Zeit der Entstehung der Steuer Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt war, bleiben vorbehaltlich des Satzes 3 insgesamt bis zu einem Wert von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz

 1. beim Erwerb durch Erbanfall; beim Erwerb durch mehrere Erben ist für jeden Erben ein seinem Erbteil entsprechender Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark maßgebend, wenn nicht der Erblasser schriftlich eine andere Aufteilung des Freibetrags verfügt hat;
 2. beim Erwerb im Weg der vorweggenommenen Erbfolge, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich erklärt, daß der Freibetrag für diese Schenkung in Anspruch genommen wird; dabei hat der Schenker, wenn zum selben Zeitpunkt mehrere Erwerber bedacht werden, den für jeden Bedachten maßgebenden Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark zu bestimmen.

Der beim Erwerb durch Erbanfall oder im Weg der vorweggenommenen Erbfolge nach Anwendung des Satzes 1 verbleibende Wert des begünstigten Betriebsvermögens und der begünstigten Anteile an Kapitalgesellschaften ist mit 75 vom Hundert anzusetzen. Wird ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 gewährt, kann für weiteres, innerhalb von zehn Jahren nach dem

Erwerb von derselben Person anfallendes begünstigtes Vermögen ein Freibetrag weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern in Anspruch genommen werden. Die Steuerbefreiung (Sätze 1 und 2) fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb

1. ein Gewerbebetrieb oder ein Teilbetrieb, ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, ein Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder ein Anteil daran veräußert wird; als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden oder, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem begünstigten Betriebsvermögen erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung begünstigten Betriebsvermögens in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat;

2. begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften ganz oder teilweise veräußert werden; eine verdeckte Einlage der Anteile in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. Gleiches gilt, wenn die Kapitalgesellschaft innerhalb der Frist aufgelöst oder ihr Nennkapital herabgesetzt wird, wenn diese wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert und das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird oder wenn Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, eine natürliche Person oder eine andere Körperschaft (§§ 3 bis 16 des Umwandlungssteuergesetzes) übertragen wird.“

2a. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahren zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist. Die §§ 234, 238 der Abgabenordnung sind anzuwenden; bei Erwerben von Todes wegen erfolgt diese Stundung zinslos. § 222 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

3. § 29 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, inner-

halb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anzuerkennenden wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat, oder soweit für die Zuwendung die Vergünstigung nach § 10b des Einkommensteuergesetzes, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist. Die Erklärung ist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer bindend.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), § 10 Abs. 6 Satz 4, § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f, § 13 Abs. 2 a in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) sowie § 29 Abs. 1 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 15 Nr. 3 des Gesetzes vom ... 1995 (BGBl. I S. ...) finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1993 entstanden ist oder entsteht.“

b) Nach Absatz 11 werden folgende neue Absätze 12 bis 15 angefügt:

„(12) § 13 Abs. 1 Nr. 4 a findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Mai 1994 entstanden ist oder entsteht.“

(13) § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe g findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Juni 1994 entstanden ist oder entsteht.“

(14) § 13 Abs. 1 Nr. 9 a findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. März 1995 entstanden ist oder entsteht.“

(15) § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 15 Nr. 1 des Gesetzes vom ... 1995 (BGBl. I S. ...), § 13 Abs. 2 a in der Fas-

sung des Artikels 15 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom ... 1995 (BGBl. I S. ...) und § 28 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 15 Nr. 2 a des Gesetzes vom ... 1995 (BGBl. I S. ...) finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht."

Artikel 16

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 4 Nr. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 17 § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- "4. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Kapitalgesellschaft, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1996 nach den Vorschriften des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) oder im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Treuhandanstalt im Wege der Übertragung von Beteiligungen durch die auf Grund des § 23 a des Treuhandgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder im Wege der Vermögenszuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz auf die Kapitalgesellschaft übergeht. Ausgenommen ist der Übergang eines Grundstücks, das die Treuhandanstalt von Dritten erworben hat. Dritte sind nicht Kapitalgesellschaften, deren Aktien oder Geschäftsanteile sich unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in der Hand der Treuhandanstalt befinden;"

Artikel 17

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 37 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

0. § 19 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Für die nach § 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die zahlende öffentliche Kasse befindet; das gleiche gilt in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bei Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, und in Fällen des § 1 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes."

1. § 23 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 21 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß."

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,"

- b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Insbesondere kann es nähere Regelungen treffen über die Art der Daten, deren Abruf zulässig ist, sowie über den Kreis der Amtsträger, die zum Abruf solcher Daten berechtigt sind."

3. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

"Im Fall der Abtretung, Verpfändung oder Pfändung richtet sich der Anspruch auch gegen den Abtretenden, Verpfänder oder Pfändungsschuldner."

4. Dem § 149 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen unter Wahrung einer gleichmäßigen Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Steuererklärungen für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre auf Antrag des Steuerpflichtigen abweichend von Absatz 2 innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres zusammen abgegeben werden können (besondere Erklärungsfrist); § 109 ist auf die besondere Erklärungsfrist nicht anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Steuererklärungen, die sich auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, und für Erklärungen zur gesonderten Feststellung. In der Rechtsverordnung können abweichend von den Vorschriften der Steuergesetze insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Erklärungsfrist,
2. der Zeitraum, innerhalb dessen Vorauszahlungen festgesetzt oder angepaßt werden können,
3. Fristen für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte und für Anträge auf Gewährung steuerlicher Vergünstigungen,
4. der Beginn der Festsetzungsfrist,
5. die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages und
6. der Beginn des Zinslaufs nach § 233 a Abs. 2 und die Berechnung des zu verzinsenden Unterschiedsbetrages nach § 233 a Abs. 3 und 5;

dabei können auch Regelungen für Fälle getroffen werden, in denen der Steuerpflichtige die besondere Erklärungsfrist nicht in Anspruch nimmt.“

5. § 182 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erfolgt eine gesonderte Feststellung gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich (§ 179 Abs. 2 Satz 2) und ist ein Beteiligter im Feststellungsbescheid unrichtig bezeichnet worden, weil Rechtsnachfolge eingetreten ist, kann dies durch besonderen Bescheid gegenüber dem Rechtsnachfolger berichtigt werden.“

6. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach Einlegung eines förmlichen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen einen Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10) oder eine Rechtsbehelfsentscheidung über einen Grundlagenbescheid die Vollziehung eines Folgebescheides ausgesetzt wurde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zinsen werden erhoben vom Tag des Eingangs des außergerichtlichen Rechtsbehelfs bei der Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten wird, oder vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an bis zum Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach dem Eingang des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag, an dem die Wirkung der Aussetzung der Vollziehung beginnt.“

7. § 382 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Freizonen, den grenznahen Raum sowie die darüber hinaus der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnungen die Tatbestände der Verordnungen des Rates der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die nach den Absätzen 1 bis 3 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können, bezeichnen, soweit dies zur Durchführung dieser Rechtsvorschriften erforderlich ist und die Tatbestände Pflichten zur Gestellung, Vorführung, Lagerung oder Behandlung von Waren, zur Abgabe von Erklärungen oder Anzeigen, zur Aufnahme von Niederschriften sowie zur Ausfüllung oder Vorlage von Zolldokumenten oder zur Aufnahme von Vermerken in solchen Dokumenten betreffen.“

Artikel 18

Änderung des Einführungsgesetzes der Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 97 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die durch Artikel 17 des Gesetzes vom ... 1995 (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

b) Dem § 10 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) § 149 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. 1995 I S. ...) gilt für alle Steuern und Steuervergütungen, die nach dem 31. Dezember 1995 entstehen.“

c) Dem § 15 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) § 149 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. 1995 I S. ...) gilt für alle Steuern, die nach dem 31. Dezember 1995 entstehen.“

d) Dem § 19 Abs. 7 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Für Land- und Forstwirte gilt das Kalenderjahr.“

2. Artikel 97 a § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Würde durch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eine Finanzbehörde in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung, für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach der Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) oder für die Besteuerung nach dem Vermögen zuständig, bleibt abweichend von § 26 Satz 1 der Abgabenordnung letztmals für Feststellungen zum 1. Januar 1998 oder für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1998 die nach den bisherigen Verhältnissen zuständige Finanzbehörde insoweit zuständig. Dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren.“

Artikel 19**Änderung des Bodenschätzungsgesetzes**

Das Bodenschätzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Einspruch

Gegen die festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch nach der Abgabenordnung zu. Über den Einspruch entscheidet die nach § 367 der Abgabenordnung zuständige Finanzbehörde.“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für den Einspruch gilt § 10 entsprechend. Die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Nachschätzung sind in die Liegenschaftskataster zu übernehmen.“

Artikel 20**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

entfällt

Artikel 21**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1996 dem Bund 51,4 vom Hundert und den Ländern 48,6 vom Hundert zu.“

Artikel 22**Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg**

entfällt

Artikel 23**Änderung des D-Markbilanzgesetzes**

Dem § 50 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird folgender neuer Satz angefügt:

„In den Fällen des § 36 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz und etwaiger Folgebilanzen erfolgt.“

Artikel 24**Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

entfällt

Artikel 25**Änderung des Heimarbeitsgesetzes**

§ 19 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Festsetzung von vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes.“

Artikel 26**Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185; 1993 I S. 169), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353; 1994 I S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Kraftstoff dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 unvermischt mit anderen Mineralölen

a) zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 241,00 Deutsche Mark für 1 000 kg,

b) in anderen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 612,50 Deutsche Mark für 1 000 kg,

2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 18,70 Deutsche Mark für 1 MWh.“
2. In § 31 Abs. 2 Nr. 6 wird Buchstabe e wie folgt gefaßt:
- „e) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, Unternehmen, die Erdgas aus einer Gastransportleitung für Zwecke nach § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 beziehen oder abgeben, auf Antrag abweichend von § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 die Verwendung oder Abgabe ermäßigt versteuerten Erdgases für nicht steuerbegünstigte Zwecke oder für Zwecke nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit der Maßgabe erlaubt wird, daß bei ihnen eine Steuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,“

Artikel 27

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), geändert durch das Gesetz vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. die Zuteilung von roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Inland zur wiederkehrenden Verwendung ausgegeben werden. Dies gilt nicht für die Zuteilung derartigen Kennzeichen für Prüfungsfahrten.“
2. Nach § 3 Nummer 5 wird folgende neue Nummer 5 a eingefügt:
- „5a. Fahrzeugen von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden;“
3. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:
- „Ein Fahrzeug, dessen Halten nach § 3 Nr. 5 von der Steuer befreit ist, wird nicht deshalb zweckfremd benutzt, weil es für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet wird.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende des Buchstaben c wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Jahressteuer vermindert sich um 300 Deutsche Mark bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von 12 000 kg bis zu 16 000 kg;“.

bb) Am Ende des Buchstaben d wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von 12 000 kg bis zu 16 000 kg ist die Jahressteuer nach Buchstabe c zu ermitteln;“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Steuer

1. für Kennzeichen, die nur für Krafträder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 90 DM,
2. für andere Kennzeichen, die auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 375 DM.“

Artikel 28

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

Am Ende des § 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 14 angefügt:

„14. diejenigen, die Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Wohnungsbau-Prämienengesetz schließen oder vermitteln, soweit sie bei der Ausfüllung von Anträgen auf Wohnungsbauprämie Hilfe leisten.“

Artikel 29

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. § 18a Abs. 1 Satz 4 und § 18b Abs. 5 Satz 4 werden wie folgt gefaßt:

„Als Kinder des Darlehensnehmers gelten außer seinen eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Personen.“

2. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz, es sei denn, der Auszubildende erhält das Kindergeld für seine Kinder oder ihm wäre bei Berücksichtigung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz Förderung in Höhe von mindestens 1 000 DM monatlich als Zuschuß zu bewilligen.“

3. § 21 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 11 Abs. 3 gelten das auf den Antragsteller entfallende Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen als sein Einkommen.“

4. § 22 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Kinder, der in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3.“

5. § 23 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die an den Auszubildenden ausgezahlt werden oder die nach § 21 Abs. 3 Satz 3 als sein Einkommen gelten, voll auf den Bedarf angerechnet.“

6. § 25 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und er sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält),
2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.“

7. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Grundstücke und Betriebsvermögen werden, soweit sie in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegen, nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen.“

8. § 36 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. soweit die Unterhaltsleistung der Eltern hinter dem auf den Antragsteller entfallenden Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz, den Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die sie für den Antragsteller erhalten, zurückbleibt.“

Artikel 30

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG)

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

(1) Zur Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise der Steuern und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung werden Bundesstatistiken über

1. die Umsatzsteuer,
 2. die Lohn- und Einkommensteuer,
 3. die Körperschaftsteuer,
 4. die Vermögensteuer,
 5. die Einheitswerte
 - a) der Gewerbebetriebe,
 - b) des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
 - c) des Grundvermögens,
 6. die Gewerbesteuer,
 7. die Erbschaft- und Schenkungsteuer
- durchgeführt.

(2) Im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden die nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge für die Zerlegung der Lohnsteuer nach § 5 des Zerlegungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...) ermittelt.

(3) Aus den Angaben für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

(4) Zur Ermittlung der Verteilungswirkungen bei einem teilweisen Ersatz der Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden durch andere Steuereinnahmen werden Berechnungen mit einem Merkmal oder einer Kombination einzelner oder aller Merkmale, für die zusätzliche Angaben gemäß § 3 erhoben werden, durchgeführt. Das Statistische Bundesamt führt die Berechnungen mit diesen Merkmalen durch. Die hierfür erforderlichen Daten werden gemeindeweise von Gewerbebetrieben im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes sowie von natürlichen Personen mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes erst-

mals für 1995 im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik, für Körperschaftsteuerpflichtige im Rahmen der Körperschaftsteuerstatistik, zusätzlich erhoben. Werden die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit in einer Personengesellschaft erzielt, werden die Daten von dieser erhoben.

§ 2

Erhebungsmerkmale und Periodizität

(1) Für die Umsatzsteuerstatistik werden jährlich, erstmals für 1996, von den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sind, folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Dauer der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum.

(2) Für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden alle drei Jahre, erstmals für 1995, folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. von den steuerpflichtigen natürlichen Personen
 - a) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer, vermögenswirksame Leistungen einschließlich Arbeitnehmersparzulage, Lohn-, Einkommensersatzleistungen mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Geschlecht, Geburtsjahr, Religion, Stellung im Beruf, Kinderfreibeträge, Wohnsitzgemeinde, Wirtschaftszweig/ Art des Freien Berufs, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart;
2. von Personengesellschaften und Gemeinschaften, soweit im Besteuerungsverfahren eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte vorgenommen worden ist,
 - a) Einkünfte oder Einnahmen mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Sitz (Gemeinde), Anzahl der Beteiligten, Wirtschaftszweig.

(3) Für die Körperschaftsteuerstatistik werden alle drei Jahre, erstmals für 1995, von den steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Körperschaftsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Art der Steuerpflicht, Veranlagungsart.

(4) Für die Vermögensteuerstatistik werden jeweils in Verbindung mit der Hauptveranlagung der Vermögensteuer nach dem Stand zum Hauptveranla-

gungszeitpunkt von den Steuerpflichtigen folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. Vermögen, steuerpflichtiges Vermögen, Vermögensteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
2. Rechtsform, Art der Beteiligung am Erwerbsleben, Wohnsitz oder Sitz (Gemeinde), Art der Steuerpflicht.

(5) Für die Statistiken der Einheitswerte werden jeweils in Verbindung mit der Hauptfeststellung nach dem Stand zum Hauptfeststellungszeitpunkt folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. für die Statistik der Einheitswerte des Betriebsvermögens von den Gewerbebetrieben
 - a) Besitz- und Schuldposten, Einheitswert mit den im Bewertungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Sitz (Gemeinde), Rechtsform des Eigentümers, Wirtschaftszweig;
2. für die Statistik der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft
 - a) Fläche der Wirtschaftsgüter, Wirtschaftswert, Wohnungswert, alter und neuer Einheitswert mit den im Bewertungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Vermögensart, Rechtsform des Eigentümers, Belegenheitsgemeinde;
3. für die Statistik der Einheitswerte des Grundvermögens von den Grundstücken
 - a) Fläche, alter und neuer Einheitswert mit den im Bewertungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Vermögensart, Grundstücksart, Baualter, Rechtsform des Eigentümers, Belegenheitsgemeinde, Gemeindegroße für die Bewertung, Art des Bewertungsverfahrens, Art des Besitzverhältnisses.

(6) Für die Gewerbesteuerstatistik werden alle drei Jahre, erstmals für 1995, von den Steuerpflichtigen folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. a) Gewinn/Verlust des Gewerbebetriebs, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- b) Einheitswert des Betriebsvermögens des Gewerbebetriebs, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbekapital, Freibeträge, Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- c) einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag;
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Art der Ertragsteuerpflicht, Wirtschaftszweig;
3. in Fällen der Zerlegung die beteiligten Gemeinden mit den auf Gewerbeertrag und Gewerbekapital entfallenden Zerlegungsanteilen.

Für Betriebe bzw. Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet entfällt die Erfassung gemäß Nummer 1 b bis zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Erfassung.

(7) Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden alle fünf Jahre, erstmals für 1995, für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer erstmalig festgesetzt worden ist, folgende Merkmale erfaßt, soweit das Nachlaßvermögen durch automatisierte Verfahren ermittelt wird:

1. steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlaß eines Inländers zusätzlich Nachlaß untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlaßverbindlichkeiten;
2. Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

§ 3

Zusätzliche Angaben für die Ermittlung eines gemeindebezogenen Aufteilungsschlüssels

(1) Es werden von den einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen und den Personengesellschaften nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie von den Körperschaftsteuerpflichtigen im Rahmen der Körperschaftsteuerstatistik erstmals für 1995 folgende Angaben zusätzlich erfaßt:

Sitz (Gemeinde) des Unternehmens, Art (Gewerbebetrieb oder freiberufliche Tätigkeit) des Unternehmens sowie für das Unternehmen – ohne Berücksichtigung ausländischer Betriebsstätten – insgesamt, bei inländischen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden auch gemeindeweise für die Betriebsstätten: Gemeinde, Arbeitslöhne im Sinne von § 31 Gewerbesteuerergesetz, abnutzbares Anlagevermögen und Vorräte. Die Angaben für das abnutzbare Anlagevermögen und die Vorräte werden nur erhoben, wenn sie für das Unternehmen einer Bilanz zu entnehmen sind.

(2) Die Merkmale Wirtschaftszweig/Art des Freien Berufs nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie die Finanzamt- und Steuernummern nach § 4 Nr. 1 und 2 werden auch für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 verwandt.

§ 4

Hilfsmerkmale

Als Hilfsmerkmale werden erfaßt

1. die Nummern der Finanzämter,
2. die Steuernummern sowie die Einheitswertaktenzeichen bei den Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 5,
3. die Art des Festsetzungsverfahrens sowie der Tag und das Jahr der Veranlagung bei den Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, 6 und 7,

4. die Art des Feststellungsverfahrens sowie der Tag und das Jahr der Bewertung bei den Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 5.

§ 5

Auskunftspflicht

(1) Für die Statistiken nach diesem Gesetz einschließlich für die Angaben nach § 3 besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder.

(2) Für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 werden den statistischen Ämtern der Länder von den Finanzbehörden der Länder Lohnsteuerkarten zur Verfügung gestellt. Nach Durchführung der statistischen Erhebungen haben die statistischen Ämter der Länder die ihnen zur Verfügung gestellten Lohnsteuerkarten zu vernichten.

§ 6

Einzelangaben

(1) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden.

(2) Aus der Statistik über die Lohn- und Einkommensteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird von den statistischen Ämtern der Länder jeweils unverzüglich nach Ablauf der Aufbereitung eine bundesweit repräsentative Stichprobe von Einzelangaben mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert gezogen und die Einzelangaben werden dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung gestellt.

(3) Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems werden auf Anforderung dem Bundesministerium der Finanzen, den obersten Finanzbehörden und den statistischen Ämtern der Länder durch das Statistische Bundesamt Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale aus einer Unterstichprobe übermittelt, die aus der Stichprobe nach Absatz 2 gezogen wird und nicht mehr als 10 vom Hundert der Grundgesamtheit umfaßt. Den Empfängern nach Satz 1 ist jeweils die gleiche Unterstichprobe zu übermitteln. Die Stichproben und Unterstichproben sind beim Statistischen Bundesamt vorzuhalten. Für die Durchführung der Zusatzaufbereitungen ist im Bundesministerium der Finanzen und in den obersten Finanzbehörden der Länder eine Organisationseinheit einzurichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus

ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwenden.

(4) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 die Einzelangaben nach § 3 und stellen ihm auf Anforderung die Einzelangaben aus den nach § 1 Abs. 1 angeordneten Statistiken für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung.

(5) Für die Zerlegung des Kirchensteueraufkommens der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf die Diözesen, Landeskirchen und sonstigen regionalen Gliederungen dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den statistischen Ämtern der Länder aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für ihre Steuerschuldner mit Kirchenlohnsteuer die Einzelangaben Kirchenlohnsteuer und Religionszugehörigkeit mit dem amtlichen Gemeindeschlüssel der Wohnsitzgemeinde übermittelt werden.

§ 7

Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung von Steuerstatistiken ganz oder teilweise einzustellen oder die Periodizitäten zu verlängern, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Steuerstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben oder den in diesem Gesetz vorgeschlagenen Zeitabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Erhebungen mit einmaliger Wirkung zu verlängern oder zu verkürzen, wenn der Erkenntniswert der Statistiken hierdurch wesentlich verbessert wird.

§ 8

Verbrauchssteuern

(1) Soweit auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern dem Statistischen Bundesamt nach § 8 des Bundesstatistikgesetzes die statistische Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug übertragen worden ist, sind die Bundesfinanzbehörden berechtigt, dem Statistischen Bundesamt für diese Zwecke auch dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Einzelangaben zu überlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit den statistischen Ämtern der Länder die statistische Aufbereitung der Angaben zur Biersteuer übertragen wird.

§ 9

Fortgeltung des Steuergeheimnisses

Die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt für Personen, die in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder mit der Durchführung der Steuerstatistiken und den Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 sowie nach § 8 betraut sind, unberührt.

Artikel 31

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird am Ende der Nummer 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 10 angefügt:

„10. für eine Versicherung beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als Transportgüterversicherung einschließlich Valorenversicherung und Kriegsrisikoversicherung, wenn sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden; dies gilt nicht bei der Beförderung von Gütern zwischen inländischen Orten, bei der die Güter nur zur Durchfuhr in das Ausland gelangen. Die Besteuerung der Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Haftpflichtversicherung bleibt unberührt.“

2. § 10 b Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird ein Steuersatz geändert oder die Zahlung des Versicherungsentgelts von der Steuer ausgenommen, ist der neue Steuersatz oder die neue Befreiungsvorschrift auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes oder der neuen Befreiungsvorschrift fällig werden.“

Artikel 31 a

Änderung des Tabaksteuergesetzes

§ 32 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Steuer für Zigaretten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 beträgt bis zum 31. Dezember 1998 96,65 DM je kg und 26,65 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 114,0 DM je kg.“

Artikel 32

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 2 a bis 4, 6 bis 8, 10 bis 12, 16 bis 20, 23 bis 25 und 27 bis 30 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Durchführungsverordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften

an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf den Artikeln 2, 2 a, 8 und 12 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1990, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 33

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 12 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 Buchstaben a, b und c und Nr. 11 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(3) Artikel 16 tritt am 31. Dezember 1994 in Kraft.

(4) Artikel 27 Nr. 2 und 3 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Artikel 27 Nr. 4 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(5) Artikel 31 tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

(6) Artikel 11 Nr. 5 Buchstabe e und Artikel 12 Nr. 13 treten am 3. Juni 1995 in Kraft.

(7) Artikel 1 a, Artikel 11 Nr. 1, Nr. 1a, Nr. 1b, Nr. 1c, Nr. 2 Buchstaben a, a1 und a2, Nr. 2a, Nr. 3 Buchstaben 0a und b, Nr. 4 Buchstaben b und c, Nr. 4a, Nr. 4b, Nr. 4c, Nr. 4d, Nr. 5 Buchstaben a, b, c und e1, Nr. 6, Nr. 6a, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 8a, Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe d, Nr. 5a, Nr. 5b, Nr. 6 Buchstabe 0a, Nr. 6a, Nr. 6b, Nr. 10a, Nr. 10b, Nr. 12 und Nr. 14, Artikel 17 Nr. 6, Artikel 21, 24, 25, Artikel 29 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 6 sowie Artikel 31 a treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Artikel 29 Nr. 2 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen. Vom 1. Oktober 1996 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(8) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 168, 701), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2384) und das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gisela Frick, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Dr. Barbara Höll, Joachim Poß und Christine Scheel

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 (Drucksache 13/901)

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 – Drucksache 13/901 – wurde in der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. März 1995 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung.

Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Am 10. Mai 1995 der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung,
- am 17. Mai 1995 der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Verkehr, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- am 30. Mai 1995 der Haushaltsausschuß,
- am 31. Mai 1995 der Innenausschuß, der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Gesundheit und der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Auswärtige Ausschuß und der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union haben auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichtet. Der Sportausschuß hat sich am 11. Mai 1995 gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befaßt. Über die Beratung des Gesetzentwurfs nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 10., 11., 17., 18., 24., 29. und 31. Mai 1995 beraten. Am 26., 27. und 28. April 1995 hat er

eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

Hinzuweisen ist darauf, daß der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 inhaltsgleich auch als Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/1173) eingebracht worden ist. Diese Gesetzesvorlage ist an dieselben Ausschüsse überwiesen worden wie der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 13/901. Über den Regierungsentwurf kann zu diesem Zeitpunkt keine Beschlußfassung erfolgen, weil der Bundesrat sich erst am 2. Juni 1995 mit diesem Gesetzentwurf befaßt und die Gegenüberung der Bundesregierung auch erst danach vorgelegt werden kann.

b) Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahre 1996 (Drucksache 13/381)

Der Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahre 1996 – Drucksache 13/381 – wurde mit Sammelüberweisung Nr. 13/774 Nr. 3 vom 10. März 1995 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuß für Gesundheit überwiesen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage am 29. Mai 1995 beraten. Die übrigen mitberatenden Ausschüsse haben sich am 31. Mai 1995 mit dem Bericht befaßt. Der Finanzausschuß hat den Bericht am 10., 11., 17., 18., 24., 29. und 31. Mai 1995 beraten. In die öffentliche Anhörung am 26., 27. und 28. April 1995 war der Bericht einbezogen.

c) Antrag „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“ (Drucksache 13/16)

Der Antrag „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“ – Drucksache 13/16 – wurde dem Finanzausschuß in der 12. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 1995 zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuß für Gesundheit und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat am 30. Mai 1995 zu dem Antrag votiert. Der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuß für Gesundheit haben die Vorlage am 31. Mai 1995 beraten. Der Antrag war Gegenstand der Anhörung am 26., 27. und 28. April 1995.

d) Antrag „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“ (Drucksache 13/936)

Der Antrag „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“ – Drucksache 13/936 – wurde dem Finanzausschuß in der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. März 1995 zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Haushaltsausschuß überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu der Vorlage votiert:

- Am 10. Mai 1995 der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung,
- am 17. Mai 1995 der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Verkehr, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- am 30. Mai 1995 der Haushaltsausschuß,
- am 31. Mai 1995 der Innenausschuß, der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuß für Gesundheit.

Der Auswärtige Ausschuß und der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union haben auf ein Mitberatungsvotum verzichtet.

Der Finanzausschuß hat den Antrag am 10., 11., 17., 18., 24., 29. und 31. Mai 1995 beraten. Die Vorlage war auch Gegenstand der Anhörung am 26., 27. und 28. April 1995.

e) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 13/698)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes – Drucksache 13/698 – wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1995 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Verkehr zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat am 17. Mai 1995 zu der Vorlage Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 10., 11., 17., 18., 24., 29. und 31. Mai 1995 beraten.

f) Zwischenbericht der Bundesregierung über die Möglichkeit, die Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 t und 16 t im Zusammenhang mit der Einführung einer Autobahngebühr ab 1. Januar 1995 abzusenken (Drucksachen 12/7538, 12/8234 Nr. 1.3, 13/725 Nr. 58)

Der Zwischenbericht der Bundesregierung über die Möglichkeit, die Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 t und 16 t im Zusammenhang mit der Einführung einer Autobahngebühr ab 1. Januar 1995 abzusenken – Drucksachen 12/7538, 12/8234 Nr. 1.3, 13/725 Nr. 58 – wurde mit Sammelüberweisung Nr. 13/725 Nr. 58 am 9. März 1995 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Verkehr zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage am 17. Mai 1995 behandelt. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 10., 11., 17., 18., 24., 29. und 31. Mai 1995 beraten.

g) Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge (Drucksache 13/1071)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge – Drucksache 13/1071 – wurde in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 1995 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Verkehr sowie dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben ihre Mitberatungsvoten zu der Vorlage am 17. Mai 1995 abgegeben. Der Finanzausschuß hat sich am 10., 11., 17., 18., 24., 29. und 31. Mai 1995 mit dem Gesetzentwurf befaßt.

2. Inhalt der Vorlagen**a) Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 (Drucksache 13/901)***Allgemeines*

Im Jahressteuergesetz 1996 sollen, soweit möglich, alle für das Jahr 1996 geplanten Steuerrechtsänderungen zusammengefaßt werden. Dadurch soll ein Beitrag zu mehr Transparenz in der Steuergesetzgebung geleistet werden, die in den letzten Jahren durch eine Vielzahl von Steuergesetzen beeinträchtigt worden ist. Die Schwerpunkte des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 liegen in der durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 25. September 1992 vorgegebenen Steuerfreistellung des Existenzminimums und der damit verbundenen Neugestaltung des Einkommensteuertarifs, in einer Dritten Stufe der Reform der Unternehmensbesteuerung, einer Konzentration und Straffung des steuerlichen Förderungsinstrumentariums für die neuen Bundesländer, in Maßnahmen zur Steuervereinfachung und in sonstigen Maßnahmen.

Steuerfreistellung des Existenzminimums und Neugestaltung des Einkommensteuertarifs

- Einführung einer außertariflichen Grundentlastung zur Sicherung der Steuerfreiheit des mit 12 095 DM/24 191 DM (Alleinstehende/Verheiratete) veranschlagten Existenzminimums, die mit steigendem Einkommen abgebaut wird und bei einem zu versteuernden Einkommen von 43 361 DM/86 723 DM ausläuft,
- Schaffung eines neuen Einkommensteuertarifs, nach dem
 - die Steuerbelastung „von der ersten Mark an“ mit einem Anfangssatz von 2,82 v. H. beginnt und linear-progressiv bis zu einem Steuersatz von 19,5 v. H. bei 12 095 DM/24 191 DM (Existenzminimum) ansteigt,
 - im Anschluß daran die Progression linear weitergeführt wird, und zwar parallel zum bisherigen Progressionsverlauf mit durchgehender Absenkung der Grenzbelastung um 0,7 v. H., so daß sich insoweit eine Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs um 2 322 DM/4 644 DM ergibt,
 - der Höchststeuersatz von 53 v. H. unverändert bleibt, aber erst bei einem ebenfalls um 2 322 DM/4 644 DM höheren Einkommen als bisher erreicht wird, so daß die obere Proportionalzone bei 122 364 DM/244 728 DM statt bisher 120 042 DM/240 084 DM beginnt.

Dritte Stufe der Reform der Unternehmensbesteuerung

- Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer,
- Ausdehnung des Freibetrags beim Gewerbeertrag in Höhe von 48 000 DM auf jeden vollhaftenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft,
- Spreizung der Staffelstufen bei der Gewerbeertragsteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften von 24 000 DM auf 30 000 DM,
- Senkung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag einschließlich der Steuermeßzahlen im Bereich der Staffelung um jeweils 10 v. H.,
- Erhöhung der Einheitswertgrenze für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und Anparabschreibungen gemäß § 7 g EStG von 240 000 DM auf 300 000 DM,
- Einführung einer Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer in Höhe von 2,7 v. H. des Umsatzsteueraufkommens,
- Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zuwendungen an Unterstützungskassen,
- Reduzierung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 30 v. H. auf 25 v. H.,
- Einschränkung der Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter privater Krankenhäuser,
- Einschränkung der Verrechnung von Veräußerungsverlusten bei im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen,

- Nichtanerkennung von ausschüttungsbedingten Gewinnminderungen bei Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften,
- Neuregelung des Verfahrens bei der Vergütung von Vorsteuerbeträgen bei der Umsatzsteuer,
- nachrichtlich: Wegfall der Nichtbeanstandungsgrenze für Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen bei Nicht-Banken im Wege einer Verwaltungsregelung,
- nachrichtlich: Einschränkung der Gewerbesteuer-rückstellungen durch Berechnung dieser Rückstellungen mit der $\frac{5}{6}$ -Methode anstelle der bisherigen $\frac{9}{10}$ -Methode im Wege einer Verwaltungsregelung,
- Einführung eines Bewertungsabschlags in Höhe von 25 v. H. für das den Freibetrag von 500 000 DM übersteigende Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- Einbeziehung der Anteile an Kapitalgesellschaften in den Freibetrag und den Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen bei einer Beteiligung des Erblassers oder Schenkers an der Kapitalgesellschaft von mindestens 25 v. H. bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- Verlängerung der Vergünstigungen bei bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bis einschließlich zum Jahr 2000 bei gleichzeitiger Erhöhung der Einkommensgrenzen von 27 000 DM/54 000 DM auf 35 000 DM/70 000 DM und Erhöhung des Freibetrags bei Betriebsveräußerungen von 90 000 DM auf 150 000 DM,
- Regelung der Rückabwicklung von verdeckten Gewinnausschüttungen.

Straffung und Konzentration des steuerlichen Förderungsinstrumentariums für die neuen Bundesländer

- Senkung der Sonderabschreibungen für Ausrüstungsinvestitionen in den neuen Bundesländern von 50 v. H. auf 40 v. H. bei Verlängerung dieser Steuervergünstigung für die Jahre 1997 und 1998,
- Senkung der Sonderabschreibungen in den neuen Bundesländern für Betriebsgebäude im verarbeitenden Gewerbe von 50 v. H. auf 40 v. H. bei eigenbetrieblicher Nutzung und auf 20 v. H. bei fremdbetrieblicher Nutzung bei Verlängerung dieser Steuervergünstigung für die Jahre 1997 und 1998.
- Senkung der Sonderabschreibungen für Betriebsgebäude in den übrigen Wirtschaftsbereichen von 50 v. H. auf 20 v. H. bei Verlängerung dieser Steuervergünstigung für die Jahre 1997 und 1998,
- Senkung der Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsbau in den neuen Bundesländern von 50 v. H. auf 20 v. H. bei Verlängerung dieser Steuervergünstigung für die Jahre 1997 und 1998,
- Senkung der Sonderabschreibungen für die Modernisierung und Sanierung von Gebäuden in den neuen Bundesländern von 50 v. H. auf 40 v. H. bei Verlängerung dieser Steuervergünstigung für die Jahre 1997 und 1998,

- Verlängerung des Sonderausgabenabzugs für die Modernisierung und Sanierung selbstgenutzten Wohneigentums in den neuen Bundesländern für die Jahre 1997 und 1998,
- Einführung einer Steuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Betrieben in den neuen Bundesländern für die Jahre 1996 bis 1998 in Anlehnung an den früheren § 16 BerlinFG,
- Verlängerung der Investitionszulage von 5 v. H. nur für das verarbeitende Gewerbe für die Jahre 1997 und 1998,
- Verlängerung der Investitionszulage von 10 v. H. für den Mittelstand für die Jahre 1997 und 1998,
- Erhöhung der Grenze für die Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten von 250 000 DM auf 1 Mio. DM für Unternehmer in den neuen Bundesländern für die Jahre 1996 bis 1998,
- Verlängerung der Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern bis einschließlich 1998,
- Grunderwerbsteuerbefreiung der Grundstücksübertragungen der aufgelösten Treuhandanstalt an ihre Nachfolge-Gesellschaften.

Maßnahmen zur Steuervereinfachung

- Einführung einer Betriebsausgaben-Pauschale in Höhe von 8 v. H. der Umsätze bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern und Schaffung einer Ermächtigung zur Einführung von Betriebsausgaben-Pauschalen für kleinere Gewerbetreibende bestimmter Berufs- und Gewerbebezweige und für Freiberufler in Höhe bestimmter Prozentsätze der Umsätze,
- Einführung einer Werbungskosten-Pauschale mit Ausnahme für Schuldzinsen und Abschreibungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 42 DM/qm,
- Vereinheitlichung und Vereinfachung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand bei ein- und mehrtägigen Dienstreisen, Einsatzwechsellätigkeiten, Fahrtätigkeiten und bei doppelter Haushaltsführung,
- Einführung einer Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge von monatlich 30 DM,
- Verdoppelung der Höchstbeträge für die Kosten der Berufsausbildung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs auf 1 800 DM/2 400 DM,
- Anhebung der Vorsorgepauschale durch Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen von 18 v. H. auf 20 v. H. des Bruttolohns und Erhöhung des Höchstbetrags für berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen bei nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern von 1 998 DM auf 2 214 DM,
- Einführung einer Kurzveranlagung zur Einkommensteuer mit einem zusätzlichen Sonderfreibetrag von 1 200 DM/2 400 DM,
- Einführung eines Wahlrechts, Steuererklärungen für zwei Jahre gemeinsam abzugeben,
- Wegfall der Zwölfteilung bei außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen,
- Verbot der Pauschbesteuerung für Arbeitnehmer, die beim selben Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigt sind,
- Verdoppelung der Wertgrenze für Grundstücks-teile von untergeordneter Bedeutung,
- Verlängerung der Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen vom 10. auf den 28. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums und Wegfall der Dauerfristverlängerung,
- Neuregelung des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens bei Anhebung der Grenze für Monatszahler von 6 000 DM auf 12 000 DM,
- Anhebung der Umsatzfreigrenze für Kleinunternehmer von 25 000 DM auf 32 500 DM,
- Verzicht auf eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer bei Änderung der anrechenbaren ausländischen Steuer und der Ermäßigung der Vermögensteuer für ausländisches Vermögen,
- Erhöhung der Erbfallkosten-Pauschale von 10 000 DM auf 20 000 DM bei der Erbschaftsteuer,
- Freistellung sog. unbenannter (ehebendiger) Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Familienwohneim von der Schenkungsteuer,

Sonstige Maßnahmen

- Erweiterung der sog. Großpendenregelung auf Spenden für mildtätige Zwecke,
- Hinzurechnung der steuerfreien DBA-Einkünfte anstelle der bisherigen Schattenveranlagung,
- Fortfall der Veranlagungspflichtgrenze,
- Erhöhung des Pauschsteuersatzes von 15 v. H. auf 25 v. H. für im Ausland wohnende und im Inland tätige selbständige Künstler und Sportler und Anwendung der Lohnsteuertabelle für abhängig beschäftigte Künstler und Sportler, die im Ausland wohnen und im Inland tätig werden,
- Herabsetzung des Mineralölsteuersatzes für Erdgas, Flüssiggas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff in Fahrzeugen verwendet werden, bis zum Ende des Jahres 2000,
- Beibehaltung der Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung für bestimmte Fahrzeuge, die für humanitäre Hilfsgütertransporte ins Ausland verwendet werden,
- Förderung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen aufgrund tarifvertraglich zugelassener Betriebsvereinbarungen (Zulassung sog. Tariffonds) bei Wahlfreiheit des Arbeitnehmers zwischen allen Beteiligungsformen,
- Anhebung der Einkommensgrenze von 27 000 DM/54 000 DM auf 35 000 DM/70 000 DM bei der Arbeitnehmer-Sparzulage.

b) Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahre 1996 (Drucksache 13/381)

In dem vom Deutschen Bundestag von der Bundesregierung mit Beschluß vom 20. Januar 1994 angeforderten Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, daß sich die steuerfrei zu stellenden Existenzminima für das Jahr 1996 auf folgende Beträge belaufen:

- 11 874 DM für Alleinstehende,
- 20 118 DM für Haushalte mit zwei Erwachsenen,
- 6 288 DM für ein Kind.

Bei zusammenlebenden Ehegatten ohne Kinder beträgt das Existenzminimum nach den Darlegungen der Bundesregierung das Doppelte des für einen Alleinstehenden anzusetzenden Betrages. Die genannten Existenzminima stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar, die im Wege politischer Entscheidungen auch höher angesetzt werden könnten.

c) Antrag „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“ (Drucksache 13/16)

In dem von ihr vorgelegten Antrag „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“ fordert die SPD-Fraktion die Bundesregierung zur Umgehenden Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Familienleistungsausgleichs auf. Zu diesem Gesetzentwurf gehörten in einem ersten Schritt folgende Maßnahmen:

- Ersatz der steuerlichen Kinderfreibeträge, der einkommensabhängigen Kürzungen des Kindergeldes sowie der Kindergeldzuschläge durch ein einheitliches Kindergeld in Höhe von 250 DM monatlich, das unmittelbar bei der Steuerfestsetzung als Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt wird. Sofern die Steuerschuld geringer ist als das Kindergeld, soll der Differenzbetrag vom Finanzamt ausgezahlt werden.
- Gewährung eines Familienzuschlags für kinderreiche Familien, der ab dem vierten Kind 100 DM beträgt und sich für jedes zusätzliche Kind um weitere 100 DM monatlich erhöht.
- Begrenzung des Splittingvorteils bei Ehegatten ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von 100 000 DM.
- Ausgleich der sich durch den geforderten neuen Familienleistungsausgleich ergebenden Verschiebungen in der Finanzausstattung zwischen Bund und Ländern.

d) Antrag „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“ (Drucksache 13/936)

In ihrem Antrag „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“ fordert die Fraktion BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Reform des Einkommensteuerrechts vorzulegen, der insbesondere folgende Maßnahmen vorsieht:

- Festlegung des von der Steuer freizustellenden Existenzminimums für das Jahr 1996 in Höhe von 14 000 DM in Form eines tariflichen Grundfreibetrags. Die Höhe des Grundfreibetrags soll künftig alle zwei Jahre überprüft werden.
- Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch
 - Ersatz des steuerlichen Kinderfreibetrags durch ein einheitliches Kindergeld in Höhe von 300 DM pro Kind und Monat, wobei sicherzustellen ist, daß das Kindergeld unabhängig von der Staatsangehörigkeit allen zusteht, die sich rechtmäßig und nicht nur zu Besuchszwecken in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,
 - Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission, die jährlich einen Armutsbericht vorlegt und Vorschläge zur Neubestimmung des Sozialhilfebedarfs erarbeitet,
 - Ersatz des Ehegattensplittings durch eine Individualbesteuerung, bei der Unterhaltsleistungen zwischen Ehegatten maximal in dem Umfang als steuermindernd anerkannt werden, in dem der Gesetzgeber das steuerliche Existenzminimum (1996: 14 000 DM) festlegt.
- Einarbeitung des Existenzminimums in einen Tarif, der keine Tarifsprünge und keine unverhältnismäßig hohen Grenzbelastungen enthält. Der neue Einkommensteuertarif soll die folgenden unverzichtbaren Elemente erhalten:
 - Anhebung des Eingangssteuersatzes auf 25 v. H. bei Fortbestand des linear-progressiven Tarifs unter Wegfall der unteren Proportionalzone,
 - Beibehaltung des derzeitigen Spitzensteuersatzes von 53 v. H., der wie bisher bei einem zu versteuernden Einkommen von 120 000 DM erreicht wird.
- Steuervereinfachung und Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen, wobei die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Katalog von 40 Einzelmaßnahmen vorschlägt, zu denen u. a. gehören
 - Einschränkung der steuerlichen Berücksichtigung betrieblich genutzter Pkw,
 - Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit sog. Schmiergelder,
 - Pauschalierung der privaten Nutzung betrieblicher Pkw mit 50 v. H.,
 - Aufhebung der steuerlichen Berücksichtigung von Geschenken,
 - Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten,

- Erhöhung des Rechnungszinsfußes bei den Pensionsrückstellungen auf 6,5 v. H.,
- Begrenzung des Verlustrücktrags auf 2 Mio. DM,
- Ausdehnung der steuerlichen Erfassung von Spekulationsgewinnen auf zwei Jahre und bei Grundstücken auf fünf Jahre,
- Rückgängigmachung der Tarifbegrenzung bei der einkommensteuerlichen Belastung gewerblicher Einkünfte,
- Einschränkung der Steuerermäßigungen bei außerordentlichen Einkünften,
- Anhebung und Vereinheitlichung des Pausch-Steuersatzes für geringfügig Beschäftigte auf generell 25 v. H.,
- Einbeziehung der Veräußerungsgewinne bei privaten Grundstücken in die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einschränkung der Steuerbefreiung von Abfindungszahlungen nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
- Abschaffung der Steuerfreiheit von Zinsen aus Lebensversicherungen,
- Streichung des Altersentlastungsbetrags,
- Vereinheitlichung des Ausbildungsfreibetrags für Kinder über 18 Jahre bei 3 000 DM,
- Anhebung des pauschalen Steuerabzugs für inländische Einkünfte von im Ausland lebenden Sportlern, Künstlern u.ä. auf 35 v. H.,
- Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auf 2 000 DM,
- Einführung einer Entfernungspauschale von 50 Pf./km,
- Begrenzung des Werbungskostenabzugs bei doppelter Haushaltsführung auf zwei Jahre,
- Streichung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse,
- Streichung der doppelten Vorsorgepauschale für Verheiratete mit einem steuerpflichtigen Einkommen und gemeinsamer Veranlagung.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Rasche Revision der Zinsbesteuerung,
- Eindämmung der Kapitalflucht,
- rascher Abbau der Steuerrückstände,
- Bekämpfung des Subventionsmißbrauchs,
- Präzisierung der Rückstellungsvorschriften,
- Ausweitung der Betriebs- und Steuerprüfung.

e) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 13/698)

Zur Milderung steuerlicher Wettbewerbsnachteile der deutschen Güterkraftverkehrsunternehmer sieht der Gesetzentwurf eine Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für sog. Altfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von 12 000 kg bis 16 000 kg um 300 DM auf den Tarif für Fahrzeuge der Geräuschkategorie G 1 vor.

f) Zwischenbericht über die Möglichkeit zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für bestimmte Kraftfahrzeuge (Drucksachen 12/7538, 12/8234 Nr. 1.3, 13/725 Nr. 58)

In dem Zwischenbericht über die Möglichkeit zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für bestimmte Kraftfahrzeuge, der von der Bundesregierung im Anschluß an einen mit dem Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom Deutschen Bundestag am 11. November 1993 verabschiedeten Entschließungsantrag – Drucksache 12/6131 – vorgelegt worden ist, hat die Bundesregierung mitgeteilt, daß die von ihr in dem Entschließungsantrag erbetenen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen werden konnten. Sie habe hierzu ein Gutachten in Auftrag gegeben, das zum Zeitpunkt der Erstattung des Zwischenberichts noch nicht vorgelegen habe. Nach Vorlage dieses Gutachtens werde die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag unverzüglich einen Abschlußbericht vorlegen.

g) Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge (Drucksache 13/1071)

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge schlägt der Bundesrat aus umweltpolitischen Gründen und zur Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Industrie in der EU vor, für einen Übergangszeitraum von 15 Jahren die Mineralölsteuer für Erdgas als Kraftstoff auf den EU-Mindestsatz zu senken.

3. Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 26., 27. und 28. April 1995 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 durchgeführt, in die auch der Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahre 1996, der Antrag der SPD-Fraktion „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“ und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“ einbezogen waren. Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige hatten Gelegenheit, zu den genannten vier Vorlagen Stellung zu nehmen:

Prof. Dr. Peter Bareis
 Prof. Dr. Klaus Offerhaus
 Klaus Althoefer
 Prof. Dr. Dieter Dziadkowski
 Dr. Josef Körner
 Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell
 Prof. Dr. Dieter Pohmer
 Gerd Reinhardt

Mitglieder der Einkommensteuer-Kommission
 zur Steuerfreistellung des Existenzminimums
 ab 1996 und zur Reform der Einkommensteuer

Prof. Dr. Helga Pollak
 Prof. Dr. Wolfgang Arndt
 Prof. Dr. Dieter Birk
 Prof. Dr. Helmut Fischer
 Prof. Dr. Lutz Fischer
 Prof. Dr. Otto Gandenberger
 Prof. Dr. Rudolf Hickel
 Prof. Dr. Joachim Lang
 Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner
 Prof. Dr. Alois Oberhauser
 Prof. Dr. Wolfgang Schön
 Dr. Reinhard Goerdeler
 Deutsche Bundesbank
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Wirtschaftsforschung Halle
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
 Institut Finanzen und Steuern
 Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
 Präsidium des Bundes der Steuerzahler
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
 Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
 Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft
 Zentraler Kreditausschuß
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Bundesverband Mittelständische Wirtschaft
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Deutsche Unilever GmbH
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen
 Gesamtverband der Wohnungswirtschaft
 Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
 Deutsches Volksheimstättenwerk
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Bundesverband der freien Berufe
 Deutscher Städtetag
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 Deutscher Landkreistag
 Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband
 Bundesverband der Steuerberater
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine
 Wirtschaftsprüferkammer
 Institut der Wirtschaftsprüfer
 Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft
 Bund Deutscher Finanzrichter
 Union der Leitenden Angestellten
 Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
 Verband der Lebensversicherungsunternehmen
 Bund deutscher Kriegsopfer, Körperbehinderter und Sozialrentner
 Deutscher Familienverband
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
 Familienbund der Deutschen Katholiken
 Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
 Verband alleinstehender Mütter und Väter
 Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
 Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
 Bundesverband Deutscher Stiftungen / Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
 Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften
 Kreditanstalt für Wiederaufbau
 Joachim Holstein
 Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmakler-Verbände
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Verband der Privaten Bausparkassen
 Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
 Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
 Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft
 Deutsche Bischofskonferenz
 Evangelische Kirche in Deutschland
 Bund der Selbständigen – Deutscher Gewerbeverband
 Industrie- und Handelskammer Berlin
 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
 Verband kommunaler Unternehmen
 Bundesverband Deutscher Leasing-Gesellschaften
 Deutscher Beamtenbund
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschußberatungen eingeflossen. Die stenographische Mitschrift der Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

4. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse**a) Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996
(Drucksache 13/901)***Auswärtiger Ausschuß*

Der Auswärtige Ausschuß hat auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichtet.

Innenausschuß

Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/901 und 13/1173 in der Fassung der im Finanzausschuß beratenen Änderungsanträge zuzustimmen.

Sportausschuß

Der Sportausschuß hat gutachtlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Mitglieder der Gruppe PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß erhebt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe PDS bei einer Enthaltung aus der SPD keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in der Fassung des mehrheitlich bei Stimmhaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS angenommenen Änderungsantrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS mehrheitlich angenommen. Der genannte Änderungsantrag hat folgenden Wortlaut:

1. In Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5 a. § 6 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „lebendes Inventar“ die Wörter „oder Milchliefer-

rechte, Zuckerrübenlieferrechte oder Brennrechte“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „lebendes Inventar“ die Wörter „oder Milchlieferrechte, Zuckerrübenlieferrechte oder Brennrechte“ eingefügt.“

Begründung

Seit Oktober 1993 können innerhalb der alten Bundesländer Milchreferenzmengen ohne die bisherige Flächenbindung übertragen werden. Das Ziel dieser Maßnahme, den notwendigen Strukturwandel zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Milcherzeugung zu stärken, läßt sich nur erreichen, wenn die steuerliche Belastung der Gewinne aus der Veräußerung von Milchquoten eine solche betriebliche Umstrukturierung nicht hemmen. Damit ist jedoch bei buchführenden Land- und Forstwirten zu rechnen, weil infolge des i. d. R. fehlenden Ansatzes des immateriellen Wirtschaftsguts „Milchlieferrecht“ in der Bilanz der Gesamterlös identisch ist mit dem zu steuernden Veräußerungsgewinn.

Während bei den Betrieben mit Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) Gewinne aus der Milchquotenveräußerung – in Analogie zur seinerzeitigen staatlichen Milchaufgabevergütung – mit dem Grundbetrag abgegolten sind, wird bei buchführenden Betrieben – abweichend vom Ergebnis der seinerzeitigen staatlichen Milchaufgabevergütung – dagegen aus Rechtsgründen keine Möglichkeit gesehen, eine steuerliche Gewinnverteilung über einen bestimmten Zeitraum zuzulassen.

Zur Gewährleistung der vorgenannten Ziele soll daher auch für buchführende Land und Forstwirte eine steuerliche Entlastungsmöglichkeit für Gewinne aus dem Milchquotenverkauf in der Weise eingeräumt werden, wie sie bereits in § 6 b für Gewinne aus der Veräußerung von Milchvieh bei einer Betriebsumstellung vorgesehen ist. Durch die vorgeschlagene Änderung wird der notwendige Gleichklang in der Behandlung des Milchviehbestandes und der Milchlieferrechte hergestellt.

Aus Gründen einer möglichst weitgehenden Symmetrie und wegen der im wesentlichen gleichartigen Zielsetzung in diesen Bereichen werden auch Gewinne aus der Veräußerung von Zuckerrübenlieferrechten und Brennrechten einbezogen.

Bei der Änderung unter Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung.

2. In Artikel 1 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 15a eingefügt:

„15 a. Dem § 13 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 15 Abs. 3 Nr. 1 findet bei einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft keine Anwendung, wenn die Gesellschaft überwiegend eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausübt.““

Begründung

Die Auswirkungen der Regelung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, wonach die Tätigkeit einer Personengesellschaft, die neben einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit noch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt (sog. Abfärbetheorie), erweist sich zunehmend als Hindernis für diese vor allem aus Wettbewerbsgründen notwendige Form der Kooperation in der Land- und Forstwirtschaft. Durch die aus betriebswirtschaftlichen Gründen häufig unvermeidbare Bestätigung im Grenzbereich zwischen Landwirtschaft und Gewerbe (Be- und Verarbeitung der erzeugten Produkte, Erbringung von Dienstleistungen etc.) ergibt sich für die ansonsten Landwirtschaft betreibenden Personengesellschaften ein ungleich höheres Risiko, ungewollt als gesamtgewerblich eingestuft zu werden, als für Einzelunternehmer. Diese Ausgangslage hat sich unlängst durch die Auffassung der Finanzverwaltung, die zwischenzeitlich vom Bundesfinanzhof mit Urteil vom 8. Dezember 1994 (Az. IV R 7/94) bestätigt wurde, dahin verschärft, daß eine ansonsten Land- und Forstwirtschaft betreibende Personengesellschaft bereits durch das Halten einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft in vollem Umfang gewerblich wird. Dies kann für viele als Personengesellschaften geführte land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die entsprechende Beteiligungen z. B. an Molkereien und Schlachthöfen sowie an Lade- und Abholgemeinschaften im Betriebsvermögen halten, gravierende steuerliche Konsequenzen haben.

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen diese Hemmnisse für das Kooperationswesen in der Land- und Forstwirtschaft beseitigt werden, indem die Auswirkung der sog. Abfärbetheorie weitgehend abgemildert wird. Die Änderung ist als sektorale Lösung im Rahmen des § 13 EStG gerechtfertigt, weil sich wegen der besonderen Kooperationsstrukturen in der Land- und Forstwirtschaft die geltende Regelung dort besonders belastend auswirkt.

Allerdings ist auch eine übergreifende Lösung denkbar, die auch Kooperationen im Rahmen anderer Einkommensarten (Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bzw. Vermietung und Verpachtung) einbezieht. Eine solche Regelung müßte unmittelbar bei § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG ansetzen und zumindest die Vermittlung einer Gesamtgewerblichkeit aus dem bloßen Halten einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft ausschließen.

3. In Artikel 1 Nummer 16 wird § 14 a in der dort vorgeschlagenen Fassung wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „1. Januar 2001“ durch die Angabe „1. Januar 2003“ und die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ durch „50 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2001“ durch die Angabe „1. Januar 2003“ und die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „150 000 Deutsche Mark“ und die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „15 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2001“ durch die Angabe „1. Januar 2003“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „1. Juli 1985“ durch die Angabe „1. Januar 1990“ ersetzt.'

Begründung

Dem strukturellen Anpassungsprozeß in der Land- und Forstwirtschaft unterliegen inzwischen zunehmend größere Betriebe, insbesondere in den alten Bundesländern. § 14 a EStG, dessen Fassung größtenteils noch auf das Steuerbereinigungsgesetz 1986 zurückgeht, kann den landwirtschaftlichen Strukturwandel nur dann in dem notwendigen Umfang steuerlich flankieren, wenn über die im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Änderungen hinaus

- auch die Wirtschaftswertgrenze, die für den Freibetrag bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe maßgebend ist, angehoben und
- der Freibetrag zur Abfindung weichender Erben ebenfalls angepaßt wird.

Da insbesondere die Vollerwerbsbetriebe in den alten Bundesländern eine erhebliche Fremdkapitalbelastung je ha LF aufweisen, ist auch der Freibetrag zur Tilgung betrieblicher Altschulden weiterhin ein geeignetes Instrument, um die Entschuldung der Betriebe durch steuerbegünstigte Landverkäufe zu fördern. Diese Funktion kann der Freibetrag aber nur erfüllen, wenn der Stichtag für die Begründung der Altschulden entsprechend aktualisiert wird.

Insgesamt bedarf die Regelung einer längerfristigen Geltungsdauer, um innerhalb des sich vollziehenden Strukturwandels eine verlässliche Grundlage zu bilden.

4. In Artikel 1 wird nach Nummer 26 folgende Nummer 26 a eingefügt:

„26 a. In § 34 e Abs. 1 Satz 1 wird nach Angabe „§ 13 a“ das Wort „tatsächlich“ eingefügt.“

Begründung

Mit der Einfügung wird klargestellt, daß es – nach Ausklammerung der Schätzungslandwirte durch das Steueränderungsgesetz 1992 – für die Begünstigung der verbleibenden Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG) nicht darauf ankommt, ob der Gewinn nach § 13 a EStG ermittelt werden konnte, sondern darauf, daß er tatsächlich nicht nach § 13 a EStG ermittelt worden ist. Dies entspricht der ursprünglichen Zielsetzung der Vorschrift, das Gefälle zwischen den Gewinnermittlungsarten abzumildern, das dadurch entsteht, daß der Gewinnermittler nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG von der begünstigten

Wirkung einer Gewinnermittlung nach § 13 a EStG keinen Gebrauch macht oder machen kann.

Die Klarstellung ist u.a. geboten, um die Anwendung der Vorschrift auf den Verpächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, der seinen Betrieb nicht aufgegeben hat und weiterhin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezieht, auch künftig sicherzustellen. Aufgrund einer abweichenden Auslegung der Vorschrift durch den Bundesfinanzhof wäre der Verpächter andernfalls ab dem Veranlagungszeitraum 1995 von der Gewährung des Steuerermäßigungsbeitrages ausgeschlossen, ein Ergebnis, das der agrarpolitischen Zielsetzung eines möglichst frühzeitigen Generationswechsels auf den Höfen zuwiderliefe.

5. In Artikel 13 (Änderung des Bewertungsgesetzes) wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3a. § 56 wird wie folgt gefaßt:

„ § 56

Umlaufende Betriebsmittel

Bei ausbauenden Betrieben zählen die Vorräte an Weinen aus den Ernten der letzten fünf Jahre vor dem Bewertungsstichtag zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln.“

Begründung

Die bisherige gesetzliche Definition des Normalbestandes an Weinvorräten (Vorräte an Weinen aus der letzten Ernte sowie auch aus der vorletzten Ernte, soweit die Vorräte nicht auf Flaschen gefüllt sind) hat sich mit Blick auf die Weiterentwicklung moderner Vermarktungsstrategien in den ausbauenden Winzerbetrieben als zu eng erwiesen. Angebote mehrerer Jahrgänge im Sortiment gehören heute zum normalen Bestand eines funktionierenden Weingutes.

Mit der vorgesehenen Ausweitung auf die Ernten der letzten fünf Jahre dürften die zur gesicherten Fortführung des Betriebs erforderlichen umlaufenden Betriebsmittel nunmehr zutreffend erfaßt und damit sachgerecht zum sonstigen Vermögen abgegrenzt werden.

Mit der Streckung auf eine größere Anzahl von Ernten ist zugleich die bisherige Abgrenzung bei der vorletzten Ernte zwischen Faßweinlagerung und Flaschenabfüllung überflüssig geworden.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS die Annahme des Gesetzentwurfs.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe PDS, die Annahme des Ge-

setzentwurfs in der vorliegenden Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuß beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den beigefügten Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Anlage) abzulehnen.

Der Ausschuß beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, die beigefügten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Anlagen) anzunehmen.

Der Ausschuß beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen eine Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Mehrheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den beigefügten Antrag der Koalitionsfraktionen (Anlage) aufzunehmen.

Mitberatungsvotum der Mitglieder der Fraktion der SPD im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gesetzesformulierungen zum Kindergeld und zum Kinderfreibetrag

Der Ausschuß wolle beschließen:

I. Der Ausschuß stellt fest:

1. Die umfangreichen Gesetzesformulierungen zur Neuregelung von Kindergeld und Kinderfreibetrag gingen dem Ausschuß am Freitag, dem 26. Mai 1995 zu. Am Dienstag, dem 30. Mai 1995, wurde ein wesentlicher Teil durch neue Gesetzesformulierungen ersetzt, die völlig neue Aspekte einbrachten. Der Status der Texte ist noch immer ungeklärt.

Die Art und Weise, in der die Bundesregierung vorgeht, macht das Verfahren der parlamentarischen Beratung unzumutbar. Eine ordnungsgemäße und fachlich ausreichende Beratung ist so nicht möglich.

2. Die Bundesregierung hat das Existenzminimum eines Kindes einer Höhe von 6 288 DM angesetzt und damit einen Betrag erreicht, der bereits 1992 freigestellt war. In ihrer Neuregelung hält die Bundesregierung deshalb ein monatliches Kindergeld von 200 DM oder einen Kinderfreibetrag von 6 264 DM für ausreichend.

Nach dieser Aussage bestand für die Bundesregierung – gemessen an ihren eigenen Berechnungen zum Existenzminimum eines Kindes – kein Zeitzwang für die Neuregelung. Sie hat ihn sich selbst geschaffen, indem sie es versäumt hat, sich rechtzeitig mit einer Neuregelung der Familienförderung zu befassen. Es ist offensichtlich, daß erst das Konzept der SPD, die veraltete Regelung von Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kindergeldzuschlag abzulösen durch ein für die Familien überschaubar-

beres und sozial gerechtes Kindergeld, die Bundesregierung in Zugzwang gebracht hat.

3. Die vorgelegten Gesetzesformulierungen bedeuten einen grundlegenden Systemwechsel:

- Das sozialrechtlich geregelte Kindergeld soll durch eine steuerrechtliche Regelung abgelöst werden.
- Das unverbundene Nebeneinander von Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kindergeldzuschlag soll ersetzt werden durch ein Entweder-Oder von Kindergeld und Kinderfreibetrag.
- Das Kindergeld soll nicht mehr durch die Kindergeldkasse, sondern durch die Arbeitgeber ausgezahlt werden.

4. Wie die Bundesregierung in der Ausschußsitzung am 29. Mai 1995 selbst bemerkt hat, fehlt ihr der Überblick über eigentlich naheliegende Konsequenzen ihrer Systemumstellung. Viele gerade für Familien wichtige Leistungsgesetze nehmen Bezug auf Regelungen im Bundeskindergeldgesetz oder auf den Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, zum Beispiel: das Bundeserziehungsgeldgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das Wohngeldgesetz, die Gesetzliche Rentenversicherung (Hinterbliebenenrente), das Arbeitsförderungsgesetz, das Wohnungsbaugesetz.

5. Die Gesetzesformulierungen der Bundesregierung enthalten keine Regelung, wie die Höhe der steuerlich freizustellenden Existenzminimums eines Kindes an die Entwicklung des Existenzminimums in den Folgejahren angepaßt wird.

6. Durch die zuletzt eingefügte Neuregelung einer Auszahlung des Kindergeldes über die Arbeitgeber entsteht ein Regelungsbedarf, der durch die Gesetzesformulierungen bei weitem nicht abgedeckt und nur unzureichend umrissen ist. Es ist äußerst fraglich, ob die dazugehörige Rechtsverordnung so rechtzeitig vor Januar 1996 in Kraft treten kann, daß eine kontinuierliche Auszahlung des Kindergeldes gesichert ist.

7. Für den vorgelegten Gesetzestext und seine umfangreichen materiellen, rechtssystematischen und verfahrensmäßigen Änderungen wurde keine Kostenaufstellung vorgelegt.

Von der Bundesregierung wurde als Zuwachs im Vorfeld ein Betrag von 6 Mrd. DM in Aussicht gestellt, wobei zu berücksichtigen ist, daß durch die Spargesetze der Bundesregierung seit dem Jahr 1994 jährlich 1 Mrd. DM beim Kindergeld eingespart wird.

8. Durch die steuer- und haushaltspolitische Sicht der Bundesregierung werden familienpolitische Aspekte hinten angestellt. Die auch von Familienverbänden geäußerte Kritik wurde von der Bundesregierung nicht aufgegriffen.

9. Mit den vorgelegten Neuregelungen wird in Kauf genommen, daß es für einzelne Familien, insbesondere für Familien mit Kindern über 18 Jahre, zu Schlechterstellungen kommt. Die Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zum

Wegfall von Kindergeld oder Kinderfreibetrag führt, ist mit 12 000 DM zu knapp bemessen. Sie liegt zwar zur Zeit noch tiefer, doch die Familien werden zumindest über die Steuer entlastet, wenn sie auch kein Kindergeld mehr erhalten.

II. Der Ausschuß fordert daher:

1. Die vorgelegte Regelung ist zurückzunehmen. Sie birgt unübersehbare Risiken, sowohl systematischer Art als auch in ihren Einzelregelungen.

2. Das von der Fraktion der SPD geforderte einheitliche Kindergeld von 250 DM für alle Kinder wird aufgegriffen. Ab dem vierten Kind wird je Kind ein Familienzuschlag von 100 DM gezahlt.

3. Durch eine Begrenzung des Splittingvorteils für hochverdienende Ehepaare werden Mittel gewonnen, die den Familien durch das erhöhte Kindergeld zugute kommen.

4. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Kindern muß sich an einen realitätsgerechten Maßstab orientieren. Das Existenzminimum ist in einer Weise zu bestimmen, die verfassungsrechtlich nicht angreifbar ist. Den Familien muß endlich Rechtssicherheit gegeben werden.

5. Zur dauerhaften Sicherung eines verfassungsgemäßen Familienleistungsausgleichs muß das Kindergeld regelmäßig an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepaßt werden.

6. Der federführende Finanzausschuß möge bei seinen Beratungen – ungeachtet der grundsätzlichen Kritik – folgende Punkte beachten:

- Zahlung des Kindergeldes an ausländische Familien, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus
- Weiterzahlung des Kindergeldes über das 27. Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn das Kind seelisch, geistig oder körperlich behindert ist.
- Schaffung einer angemessenen steuerlichen Berücksichtigung des Betreuungsunterhalts
- Überprüfung der Höhe der Einkünfte und Bezüge von Kindern über 18 Jahren, ab der Kindergeld und Kinderfreibetrag entfallen, sowie Überprüfung, ob eine Stufenregelung in der Anrechnung dieser Einkünfte und Bezüge durchführbar ist
- Klärung der bisher explizit formulierten Regelung für angenommene Kinder auch in der neuen Gesetzesvorlage.

CDU/CSU, F.D.P.

Änderungsantrag des Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend

zum Umdruck Nr. 72 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1995

§ 78 EStG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Satz 1 der letzte Halbsatz gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

CDU/CSU/F.D.P.

Änderungsantrag des Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend

zum Umdruck Nr. 73 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

§ 19 BKGG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 1 der letzte Halbsatz gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Entschließungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Anpassung des steuerlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern, des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Die im Jahressteuergesetz 1996 festgelegten Beträge für das Existenzminimum eines Erwachsenen und eines Kindes müssen – nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – jeweils den veränderten Bedingungen angepaßt werden.

1. Die Bundesregierung wird beauftragt, alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vorzulegen.
2. Wird der Kinderfreibetrag angehoben, wird der Betrag für das Kindergeld entsprechend erhöht.
3. Wird der Grundfreibetrag angehoben, wird die Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes, bei deren Überschreitung das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag wegfällt, entsprechend erhöht.

Ausschuß für Gesundheit

Der Ausschuß für Gesundheit empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS die Annahme des Gesetzentwurfs.

Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat folgende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben:

Der Ausschuß für Verkehr hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen:

Die bisher geltenden Regelungen für die Steuerfreiheit der Mehraufwendungen für die Verpflegung sind beizubehalten, und insoweit ist die vorgesehene Regelung in Artikel 1, § 4, Absatz 5, Nr. 5 im Jahressteuergesetz zu streichen.

Der Ausschuß für Verkehr schlägt dem federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen diejenigen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS vor, dem Plenum die Annahme der Gesetzentwürfe mit dieser Änderung zu empfehlen.

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf unter Einschluß des folgenden Antrags mehrheitlich angenommen. Dieser von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Antrag lautet wie folgt:

Zur Herstellung der steuerlichen Gleichstellung von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Organisationsformen im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie der Straßenreinigung soll der Entwurf zum Jahressteuergesetz 1996 wie folgt geändert werden:

1. Änderung des Körperschaftsteuergesetzes:

§ 45 Abs. 3 soll folgendermaßen erweitert werden:

„(3) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, der Entsorgung von Abfall, der Straßenreinigung oder der Abwasserbeseitigung, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.“

§ 45 Abs. 3 KStG tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. Änderung des Umsatzsteuergesetzes:

§ 12 Abs. 2 soll um eine neue Nummer 5 erweitert werden:

„5. die unmittelbar der Abwasserbeseitigung dienenden Umsätze der hierzu nach Landesrecht verpflichteten kommunalen Gebietskörperschaften und Dritter, die mit der Erfüllung dieser Pflicht beauftragt worden sind;“

§ 12 Abs. 2 Nr. 5 UStG tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat wie folgt zu der Vorlage votiert:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich nur mit den in dem anliegenden Antrag der Koalitionsfraktionen enthaltenen Punkten der Vorlage befaßt und nimmt nur zu diesen wie nachfolgend Stellung. Die Fraktion der SPD legt dabei Wert auf die Feststellung, daß sie sich außer Stande sehe, dazu außer zu Punkt 1 und 3 verbindlich Stellung zu nehmen, weil von der Bundesregierung bzw. den Koalitionsfraktionen noch Änderungsanträge angekündigt wurden, die zwar spätestens am 24. Mai 1995, aber eben nicht bereits heute zur Verfügung stehen.“

Die Fraktion der SPD könne deshalb zu den Einzelpunkten des Antrags der Koalitionsfraktionen weitgehend nur tendenziell Stellung nehmen und sich enthalten trotz tendenzieller Zustimmung wegen fehlender Beratungsunterlagen.“

**Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 1 Ziff. 2 Buchst. e –
Werkwohnungsbau)**

Einstimmige Annahme.

**Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 1 Ziff. 3 Buchst. b –
Verpflegungspauschale)**

Einstimmige Annahme bei Enthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Ziffer 3 (Zu Artikel 1 Ziff. 11 – Pauschbeträge für Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung)

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung der geplanten Neuregelung durch die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe PDS.

Zu Ziffer 4 (Zu Artikel 10 – Fördergebietsgesetz)

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Gruppe PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Ziffer 5 (Zu Artikel 16 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe PDS.

Zu Ziffer 6 (Zu Artikel 24 Ziff. 2 – Anlagekatalog der staatlich begünstigten vermögenswirksamen Leistungen)

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe PDS.

Zu Ziffer 7 (Artikel 24 Ziff. 3 – Einkommensgrenzen für Arbeitnehmersparzulage und Neuregelung der Eigenheimförderung)

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie der Gruppe PDS.“

Der eingangs erwähnte Antrag der Koalitionsfraktionen lautet wie folgt:

„Der Ausschuß möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Ziff. 2 Buchst. e – Werkwohnungsbau

Der Ausschuß bittet den Finanzausschuß zu prüfen, ob die von der betroffenen Wohnungswirtschaft in den Anhörungen vorgetragene Auffassung berechtigt ist, daß mit der vorgeschlagenen Regelung nicht nur eine Klarstellung, sondern eine materielle Schlechterstellung mit negativen Auswirkungen für den Werkwohnungsbau verbunden wäre. Der Ausschuß hält es aus wohnungsbaupolitischer Sicht für nicht gerechtfertigt, den Beitrag des Werkwohnungsbaus für die Beseitigung der Wohnungsversorgungsengpässe zu schwächen, nachdem erst im vergangenen Jahr die Rahmenbedingungen attraktiver gestaltet worden waren.

2. Zu Artikel 1 Ziff. 3 Buchstabe b – Verpflegungspauschale

Der Ausschuß lehnt die vorgeschlagene Neuregelung ab, da diese zu erheblichen Mehrbelastungen in Bauindustrie und Baugewerbe führen würde.

3. Zu Artikel 1 Ziff. 11 – Pauschbeträge für Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung

Der Ausschuß befürwortet alle Schritte, die zu einer weiteren Steuervereinfachung führen können. Er sieht die Erreichung dieses Grundzieles bei der Ermittlung der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung allerdings nur gewährleistet, wenn der Pauschbetrag auf mindestens 50,- DM pro qm Wohnfläche heraufgesetzt wird; sofern dies nicht möglich erscheint, empfiehlt der Ausschuß, es beim geltenden Recht zu belassen.

4. Zu Artikel 10 – Fördergebietsgesetz

Der Ausschuß begrüßt grundsätzlich die Fortführung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten für den Wohnungssektor in den neuen Bundesländern. Angesichts des Zustandes der Altbauwohnungen und des Mangels an Wohnraum empfiehlt er allerdings, für Modernisierungsmaßnahmen den derzeitigen Sonderabschreibungssatz von 50 % beizubehalten und für den Wohnungsneubau die Höhe so zu modifizieren, daß sie mindestens noch über den Abschreibungsmöglichkeiten der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG liegt.

5. Zu Artikel 16 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Der Ausschuß bittet, Artikel 16 um eine Regelung zu ergänzen, die die zum 31. Dezember 1995 auslaufende Freistellung einigungsbedingter Grundstücksübertragungen auf Kapitalgesellschaften von der Grunderwerbsteuer bis zum 31. Dezember 1998 verlängert. Die Verlängerung in § 4 Nr. 4-7 Grunderwerbsteuergesetz ist notwendig, weil gegenwärtig nach Schätzungen der Bundesregierung erst ein Drittel des Grund und Bodens zugeordnet ist.

6. Zu Artikel 24 Ziff. 2 – Anlagekatalog der staatlich begünstigten vermögenswirksamen Leistungen

Der Ausschuß bittet den Finanzausschuß, den Artikel 24 Ziff. 2 ersatzlos zu streichen. Der Ausschuß hält das Bausparen für eine der zentralen Einrichtungen für die Stärkung der Wohneigentumsbildung in Deutschland; eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des einzelnen Anlegers von vermögenswirksamen Leistungen zu Lasten des Bausparens wäre deshalb kontraproduktiv.

7. Zu Artikel 24 Ziff. 3 – Einkommensgrenzen für Arbeitnehmersparzulage und Neuregelung der Eigenheimförderung

Der Ausschuß begrüßt die bei der Beschlußfassung zum Jahressteuergesetz 1996 abgegebene Absichtserklärung der Bundesregierung, zügig einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums zu erarbeiten und vorzulegen. Nachdem der

Deutscher Bundestag sich bereits in der 12. Wahlperiode einmütig zu einem Handlungsbedarf bekannte, haben die von der Bundesregierung beschlossenen Reformziele – größere Zielgenauigkeit und -intensität auf Familien mit Kindern, sozialere Ausgestaltung, Vereinfachung für die Verwaltung und mehr Transparenz für die Bürger – erkennbar eine breite Akzeptanz in den Fachmedien, den Verbänden der Wohnungswirtschaft wie bei den Bauministern der Länder gefunden.

Der Ausschuß sieht in einer nachträglich mit dem Jahressteuergesetz verbundenen Gesetzgebung zur Neuregelung der steuerlichen Eigenheimförderung keine Möglichkeit mehr, ein seriöses Beratungsverfahren sicherzustellen, das der Bedeutung dieses Reformvorhabens im Gesamtsystem der staatlichen Wohnungsbauförderung und auch der künftigen Wohnungsbauentwicklung gerecht würde. Der Ausschuß ist im übrigen der Auffassung, daß zusammen mit der Neuregelung der steuerlichen Förderung auch die von der Bundesregierung zugesagte Verbesserung der Bausparförderung in Angriff genommen werden sollte.

Der Ausschuß stellt klar, daß die vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenzen auf 35 000,-/70 000,- DM für die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage keine präjudizierende Wirkung auf die Wahl der Einkommensgrenzen bei der Gewährung der Wohnungsbauprämien hat.“

Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe PDS angenommen.

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten der PDS empfohlen, die vorgesehene Regelung der Ausbildungsfreibeträge gemäß den Ausführungen in der Anlage zu überprüfen.

Die erwähnte Anlage hat folgenden Wortlaut:

„Die vorgesehene Aufhebung des § 33 a Abs. 4 EStG ist im Hinblick auf die laut Begründung bezweckte „Vereinfachung unter Inkaufnahme der materiellrechtlichen Auswirkungen“ einerseits und dem damit verbundenen Einnahmefall (160 Mio. DM in 1996, 190 Mio. DM in 1997 und 195 Mio. DM in den Folgejahren) andererseits zu überprüfen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nicht nur zahlreiche Familien begünstigt werden, sondern auch eine neue Gruppe von Benachteiligten entsteht, ohne daß hierfür ein sachlich überzeugender Grund erkennbar ist, zumal die Finanzämter weiterhin das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausbildungsfreibetrages – wenn auch etwas einfacher – prüfen müssen.“

Begründung

Nach dem geltenden Recht gilt unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 4 EStG bei den Ausbildungsfreibeträgen – Kinder über 18 Jahre in Ausbildung, zuhause wohnend 2 400 DM, auswärts untergebracht 4 200 DM/Jahr – abweichend vom Jahres- das Monatsprinzip. Ein Ausbildungsfreibetrag, der höhere Einkommensbezieher ohnehin stärker begünstigt als Bezieher niedrigerer Einkommen, wird also nur für die Monate im Kalenderjahr gewährt, in denen Eltern tatsächlich erhöhte Aufwendungen für Kinder in Ausbildung haben. Damit wird von der Gesellschaft – neben anderen staatlichen Leistungen im Rahmen des dualen Familienleistungsausgleich und der Förderung bedürftiger und begabter Studenten – auch die für das Individuum wie für die Gemeinschaft wichtige „Investition in die Zukunft“ gefördert.

Die materiell-rechtlichen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung sind schwer zu schätzen. Wie auch die o. g. Netto-Kostenschätzung zeigt, handelt es sich um eine nicht unerhebliche Gruppe von Betroffenen und damit auch um eine bildungspolitisch beachtliche Problematik.

Die geplante Neuregelung und Vereinfachung begünstigt z. B. folgende Gruppen:

- a) Kinder von Steuerpflichtigen erfüllen nur zeitweise die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausbildungsfreibetrags, z. B. bei auswärtiger Unterbringung im neuen Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienjahr. Hier würde künftig der Ausbildungsfreibetrag nicht mehr nur anteilig, sondern während des gesamten Jahres gewährt.
- b) Kinder von Steuerpflichtigen erfüllen während des gesamten Jahres die Voraussetzung für unterschiedliche Ausbildungsfreibeträge wegen Umzugs. Künftig würden diese für das gesamte Jahr den höheren Ausbildungsfreibetrag erhalten.
- c) Kinder von Steuerpflichtigen haben vor Beginn oder nach Abschluß einer Ausbildung während des Kalenderjahres nur geringe oder keine Einkünfte. Sofern die anrechenbaren Einkünfte des Kindes 3 600 DM nicht übersteigen, würde künftig der Ausbildungsfreibetrag für die ausbildungsfreien Monate nicht mehr entfallen, sondern für das gesamte Kalenderjahr gewährt. Bei Überschreiten der 3 600 DM-Grenze erfolgt auch künftig eine Kürzung des Ausbildungsfreibetrages.

Benachteiligt würden demgegenüber künftig z. B. folgende Gruppen:

- d) Kinder von Steuerpflichtigen haben während der ausbildungsfreien Zeit Einkünfte, die die 3 600 DM-Grenze überschreiten. Hier entfällt künftig der Ausbildungsfreibetrag.
- e) Kinder von Steuerpflichtigen befinden sich während des ganzen Jahres in Ausbildung und erhalten während eines Teils des Jahres Zuschüsse als Ausbildungsbeihilfe. Künftig würde der Ausbildungsfreibetrag auch für Zeiten gekürzt bzw. gestrichen, in denen keine Zuschüsse gewährt wurden. Hierunter fallen insbesondere BAföG-geförderte Auszubildende, Stipendiaten der Begabten-

förderungswerke und Auszubildende, die z. B. im Rahmen des DAAD oder eines EG-Programms (ERASMUS) Auslandsförderung erhalten (Zuschuß zu den Lebenshaltungskosten, Reisebeihilfe und ggf. Zuschuß zur Abdeckung von Studiengebühren). Grob geschätzt handelt es sich hier um 50–60 000 BAföG-Empfänger und je 3 000 Stipendiaten der Begabtenförderungswerke bzw. DAAD-Stipendiaten.

Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat auf ein Mitberatungsvotum verzichtet.

b) Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 (Drucksachen 13/381, 13/774 Nr. 3)

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat die Unterrichtung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt Kenntnisnahme der Unterrichtung.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

Ausschuß für Gesundheit

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

c) Antrag der SPD-Fraktion „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“ (Drucksache 13/16)

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat den Antrag einstimmig für erledigt erklärt.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Ausschuß für Gesundheit

Der Ausschuß für Gesundheit empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe PDS die Ablehnung des Antrages.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe PDS empfohlen, die Vorlage abzulehnen.

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“ (Drucksache 13/936)

Auswärtiger Ausschuß

Der Auswärtige Ausschuß hat auf ein Votum zu der Vorlage verzichtet.

Innenausschuß

Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß hat sich bei seiner Beratung auf Absatz I Ziffer 4 des Antrags beschränkt.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS die Ablehnung des Antrages.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion die Ablehnung des Antrags.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS, den Antrag abzulehnen.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrages.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Ausschuß für Gesundheit

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Gruppe PDS die Ablehnung des Antrags.

Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen diejenigen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD, dem Plenum die Ablehnung des Antrages vorzuschlagen.

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion mehrheitlich abgelehnt.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat einstimmig auf ein Votum zu der Vorlage verzichtet.

Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, F.D.P. und einigen Stimmen der SPD gegen die Mehrheit der Stimmen der SPD und gegen die Stimmen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten der PDS abgelehnt.

Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat auf eine Stellungnahme zu dem Antrag verzichtet.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

e) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 13/698)

Der mitberatende Ausschuß für Verkehr empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen diejenigen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltungen und einigen Gegenstimmen aus der Fraktion der SPD, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

f) Zwischenbericht der Bundesregierung über die Möglichkeit, die Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 t und 16 t im Zusammenhang mit der Einführung einer Autobahngebühr ab 1. Januar 1995 abzusenken (Drucksachen 12/7538, 12/8234 Nr. 1.3, 13/725 Nr. 58)

Der mitberatende Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage einstimmig für erledigt erklärt.

g) Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge (Drucksache 13/1071)**Ausschuß für Verkehr**

Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen diejenigen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, dem Plenum die Ablehnung des Gesetzentwurfs vorzuschlagen.

5. Ausschußempfehlung**a) Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 (Drucksache 13/901)**

- Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 wurde im federführenden Finanzausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS angenommen.
- Den die dritte Stufe der Unternehmenssteuerreform betreffenden Teil der Gesetzesvorlage einschließlich der vorgesehenen Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer hat der Ausschuß entsprechend einer Forderung der SPD-Fraktion und auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen vom Gesetzentwurf abgekoppelt, weil die für eine Umsatzsteuerbeteiligung der Kommunen erforderliche Grundgesetzänderung am 12. Mai 1995 im Deutschen Bundestag abgelehnt worden ist. Vgl. hierzu das Gesetzgebungsverfahren zu dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 13/900). Zu den jetzt nicht verabschiedeten Maßnahmen zur Unternehmenssteuerreform gehören insbesondere die Abschaffung der Gewerbesteuer, die Senkung der Gewerbeertragsteuer, die Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer und die Absenkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter. Die die Unternehmen betreffenden Maßnahmen zur Konzentration des steuerlichen Förderinstrumentariums in den neuen Bundesländern auf Problembereiche und zur steuerlichen Erleichterung des Generationenwechsels bleiben Bestandteil des vom Ausschuß empfohlenen Gesetzentwurfs.

Die Koalitionsfraktionen haben die Absicht, die von ihnen für dringend notwendig gehaltene Unternehmenssteuerreform in einem zweiten Teil des Fraktionsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 kurzfristig weiterzuverfolgen. Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe PDS haben der Abkoppelung der dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform von der Gesetzesvorlage zugestimmt. Die SPD-Fraktion hat dabei als zusätzliche Begründung vorgetragen, daß die von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Regelungen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer negative Folgen für Klein- und Mittelbetriebe hätten; darüber hinaus seien die Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und auf die finanzielle Situation der einzelnen Gemeinden nicht überschaubar.

- Die Fraktion der SPD hat ihre Gesamtposition zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 in einem Entschließungsantrag dargelegt, der als Anlage 2 beigefügt ist.
- Die SPD-Fraktion kritisiert nachhaltig den nach ihrer Auffassung unvermeidbaren Zeitdruck bei dem Gesetzgebungsverfahren, durch den ein ausreichender Zeitraum für solide Gesetzesberatungen nicht zur Verfügung gestanden habe. Entgegen einer interfraktionellen Vereinbarung hätten die Koalitionsfraktionen mit ihrer Geschäftsmehrheit die Beratungszeit ohne hinreichende sachliche Gründe drastisch verkürzt. Zu beanstanden sei auch, daß durch die von den Koalitionsfraktionen durchgesetzte Terminierung der Gesetzesberatungen die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 und die dazugehörige Gegenäußerung der Bundesregierung nicht hätten in das Gesetzgebungsverfahren einfließen können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe PDS schließen sich dieser Kritik an.

Die Koalitionsfraktionen hingegen sind der Ansicht, daß der unbestreitbare Zeitdruck bei den Gesetzesberatungen nicht vermeidbar gewesen sei, weil die Steuerpflichtigen und ihre Berater sowie die Finanzverwaltung so früh wie möglich Klarheit über das ab 1996 geltende Steuerrecht besitzen müßten. Dies gelte insbesondere für den Einkommensteuertarif und den Familienleistungsausgleich. Diese erforderten neue Steuertabellen, bei denen wiederum umfangreiche Vorbereitungsarbeiten insbesondere in der Wirtschaft notwendig seien. Der von der SPD-Fraktion im Ausschuß unterbreitete Kompromißvorschlag, zunächst nur den Einkommensteuertarif und den Familienleistungsausgleich zu beraten und danach die restlichen Teile des Gesetzentwurfs, habe von den Koalitionsfraktionen nicht akzeptiert werden können, weil der Gesetzentwurf als Einheit zu betrachten sei, aus der man aus den genannten Gründen nur den Komplex „Unternehmenssteuerreform“ herauslösen könne. Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 habe deswegen nicht in das Gesetzgebungsverfahren einfließen können, weil der Bundesrat den Regierungsentwurf entgegen von

ihm zunächst gegebener Signale in seiner Sitzung am 12. Mai 1995 nicht behandelt habe. Dem hielt die SPD-Fraktion entgegen, daß die Verkürzung der Beratungszeit von den Koalitionsfraktionen erst beschlossen worden sei, nachdem der Bundesrat auf seiner verfassungsgemäßen Frist zur Stellungnahme bestanden habe.

- Durchgreifend geändert hat der Ausschuß den im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehenen Vorschlag für einen neuen Einkommensteuertarif, der durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Steuerfreistellung des Existenzminimums vom 25. September 1992 erforderlich geworden ist. Diese Maßnahme ist eine Konsequenz der vom Finanzausschuß zu dem Gesetzentwurf durchgeführten Anhörung, in der der ursprüngliche Tarifvorschlag u. a. wegen der darin vorgesehenen Sicherstellung der Steuerfreiheit des Existenzminimums außerhalb des Steuertarifs durch eine sog. Grundentlastung auf breite Kritik gestoßen war.

Der Ausschuß schlägt nunmehr vor, das steuerfreie Existenzminimum wieder als Grundfreibetrag in den Tarif zu integrieren. Aus haushaltsmäßigen Gründen wird der Eingangssteuersatz nicht mit 19,5 v. H., sondern mit 25,9 v. H. angesetzt. Auf die durchgehende Absenkung der Grenzsteuerbelastung um 0,7 v. H.-Punkte soll verzichtet werden, wobei der Progressionsverlauf bei einem zu versteuernden Einkommen von rd. 55 700 DM/111 400 DM (Alleinstehende/Verheiratete) wieder in den geltenden Tarif einmünden soll.

Unverändert gegenüber dem Fraktionsentwurf soll das steuerfreie Existenzminimum mit 12 095 DM/24 191 DM festgelegt werden. Die Koalitionsfraktionen sind der Ansicht, daß diese Beträge ausweislich des Berichts der Bundesregierung zur Höhe des Existenzminimums im Jahre 1996 (Drucksache 13/381) sowohl für das Jahr 1996 als auch für das Jahr 1997 ausreichend seien. Sie halten ein – sicher wünschenswertes – höheres steuerfreies Existenzminimum für nicht finanzierbar. Dabei verweisen sie darauf, daß eine Aufstockung des steuerfreien Existenzminimums um jeweils 100 DM je nach Tarifverlauf Steuerausfälle von 600 bis 900 Mio. DM verursache.

Die SPD-Fraktion ist hingegen der Auffassung, daß der Betrag von 12 000 DM nicht ausreiche, um entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts das Existenzminimum steuerfrei zu stellen. In dem von der Bundesregierung vorgelegten Bericht seien vor allem die Wohnkosten zu niedrig und – entgegen dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 – ein Mehrbedarfszuschlag wegen Erwerbstätigkeit überhaupt nicht angesetzt worden. Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben müsse daher der Grundfreibetrag mindestens auf 13 000 DM für Alleinstehende und 26 000 DM für Verheiratete angehoben werden. Dies sei auch die Auffassung der überwiegenden Zahl der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung gewesen.

Ein derart angehobener verfassungskonformer Grundfreibetrag führe nach den vom Bundes-

finanzministerium auf Wunsch der SPD-Bundestagsfraktion im Finanzausschuß vorgelegten Alternativrechnungen für verheiratete Normalverdiener (zu versteuerndes Einkommen im Bereich von 30 000 bis 60 000 DM) zu einer um 500 DM geringeren Steuerschuld als der Tarifvorschlag der Koalitionsfraktionen. Nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums führe diese höhere Steuersenkung zu Steuermindereinnahmen von 4,5 bis 5 Mrd. DM. Da die Koalitionsfraktionen den Antrag der SPD abgelehnt haben, den Grundfreibetrag auf 13 000 DM anzuheben, hat die SPD-Fraktion darauf verzichtet, zur Finanzierung die von den Ländern im Finanzausschuß des Bundesrates gestellten Einzelanträge zur Abstimmung zu stellen. Sowohl die Tarifberechnungen des Bundesfinanzministeriums als auch die von den Ländern im Finanzausschuß des Bundesrates gestellten Anträge stellen nach Auffassung der SPD Material für die weiteren Verhandlungen in einem zu erwartenden Vermittlungsverfahren dar.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert ein steuerfreies Existenzminimum von rd. 14 000 DM, wobei sie für eine Individualbesteuerung von Ehegatten eintritt. Ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Festlegung des steuerfreien Existenzminimums bei 14 039 DM fand die Ablehnung der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Antragsteller und der Gruppe PDS bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion.

In der Einzelabstimmung ist der geänderte Tarifvorschlag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS angenommen worden, wobei die Ablehnung dieses Regelungsvorschlags von der Opposition insbesondere mit der nach ihrer Auffassung unzureichenden Höhe des steuerfreien Existenzminimums begründet worden ist.

Hinzuweisen ist auch auf die im Ausschuß geführte Diskussion über die Auswirkungen des mit dem neuen Tarif massiv erhöhten Grundfreibetrags auf die Rentenbesteuerung. Der ursprüngliche Tarifvorschlag hatte in einem neuen § 34 h EStG in Abs. 3 eine Regelung vorgesehen, die der Entstehung neuer Unstimmigkeiten bei der Besteuerung der Altersbezüge entgegengewirkt hätte. Vgl. hierzu die Begründung zu § 34 h Abs. 3 EStG in Drucksache 13/901, Seite 137. Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, daß auch von den Kritikern des ursprünglichen Tarifvorschlags keine Alternativkonzepte vorgelegt worden seien, die die hier bestehende Problematik gelöst oder eine diesbezügliche Lösung zumindest in Angriff genommen hätten. Durch den jetzt mehr als verdoppelten Grundfreibetrag werden die bei der Besteuerung der Altersbezüge bestehenden Unstimmigkeiten nach Auffassung des Ausschusses in einem gewissen Maße verstärkt. Dies müsse bei diesem Gesetzgebungsverfahren jedoch hingenommen werden. Die Bundesregierung hat im Ausschuß dargelegt, daß die Verfassungsmäßigkeit des Tarifs durch Fragen, die sich speziell auf die Besteuerung von

Alterseinkünften beziehen, nicht unmittelbar berührt werde. Auch der vorgesehene schwächere Anstieg der Grenzbelastung nur bei Einkommen bis 55 700 DM/111 400 DM könne verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden, weil der Gesetzgeber von Verfassungs wegen berechtigt sei, höhere Einkommen durch eine stärkere Progression zu belasten.

– Von großer Tragweite ist die vom Ausschuß empfohlene Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs zu einem Familienleistungsausgleich, für die ein Finanzvolumen von zusätzlich rd. 6,6 Mrd. DM bereitgestellt wird. Ziele dieser Reform sind eine deutliche Aufstockung der Leistungen für Familien mit Kindern sowie eine Verbesserung der Transparenz und eine Vereinheitlichung der Verfahren beim Familienleistungsausgleich. Erreicht werden soll dies insbesondere durch

- die Einführung einer alternativen Inanspruchnahme von Kindergeld und Kinderfreibetrag, wobei von Amts wegen die für den Bürger günstigere Lösung zu realisieren ist,
- die Anhebung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder auf 200 DM monatlich, für dritte Kinder auf 300 DM monatlich und für vierte und weitere Kinder auf 350 DM im Monat,
- die Erhöhung des Kinderfreibetrags von 4 104 DM auf 6 264 DM,
- die Vereinheitlichung der Kindbegriffe im Einkommensteuer- und Kindergeldrecht,
- den Wegfall des Kindergeldzuschlags,
- die Weitergeltung eines Leistungsgesetzes für Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht steuerpflichtig sind, aber nach geltendem Recht einen Anspruch auf Kindergeld haben, und
- die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 4,6 v. H.-Punkte zum Ausgleich der zwischen Bund und Ländern (einschließlich Gemeinden) entstehenden Lastenverschiebungen.

Nach Auffassung der Ausschußmehrheit werden durch die Neuregelung im Zusammenspiel mit dem neuen Einkommensteuertarif ins Gewicht fallende Besserstellungen der Familien im Vergleich zum geltenden Recht erzielt. Nur in wenigen Ausnahmefällen treten geringfügige Schlechterstellungen ein.

Beim Kinderfreibetrag soll das Monatsprinzip eingeführt werden ebenso wie das Kindergeld künftig monatlich statt bisher zweimonatlich ausgezahlt werden soll. Im Hinblick darauf soll von der Aufgabe des Monatsprinzips in § 33 a Abs. 4 EStG abgesehen werden. Ab eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes von 12 000 DM sollen für über 18 Jahre alte Kinder sowohl der Kinderfreibetrag als auch das Kindergeld entfallen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß dieser Betrag in etwa dem steuerfreien Existenzminimum des Steuerpflichtigen im Rahmen des Einkommensteuertarifs entspricht. Der Ausschuß macht damit deutlich, daß der Betrag für die Unschädlichkeit der eigenen Einkünfte und Bezüge beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag

bei künftigen Anpassungen des steuerfreien Existenzminimums entsprechend zu verändern ist. Vgl. hierzu Doppelbuchstabe aa Nr. 3 der Entschließung auf Seite 13. Bei der Anwendung der Grenze von 12 000 DM bleiben Einkünfte und Bezüge außer Betracht, soweit sie für bestimmte Ausbildungszwecke verwendet werden. Da bei Inanspruchnahme von Kindergeld der Kinderfreibetrag nicht zum Zuge kommt und sich dadurch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die sog. Zuschlagsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) ergäbe, soll in diesen Fällen ein fiktiver Abzug des Kinderfreibetrags zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vorgenommen werden. Auf gleiche Weise wird die erforderliche Korrektur für die Anwendung von Einkommensgrenzen in den Transfergesetzen erreicht, bei denen das zu versteuernde Einkommen maßgebend ist.

Da die Bemühungen der Bundesregierung, die Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs zu einem Familienleistungsausgleich mit der sog. Finanzamtslösung zu verbinden, im Vorfeld der Ausschlußberatungen am Widerstand der Bundesländer gescheitert sind, verzichtet der Ausschuß jetzt auf einen entsprechenden Gesetzesvorschlag. Er empfiehlt statt dessen, die Durchführung des Familienleistungsausgleichs auf die Bundesfinanzverwaltung (Bundesamt für Finanzen) zu übertragen, wobei sich dieses Amt aus verwaltungsökonomischen Gründen der organisatorischen und personellen Strukturen der Bundesanstalt für Arbeit bedienen soll. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt als Steuervergütung, so daß für seine Festsetzung die Vorschriften der Abgabenordnung Anwendung finden. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes soll das Kindergeld wie bisher durch den Arbeitgeber festgesetzt und ausgezahlt werden. Bei in Diensten privater Arbeitgeber stehenden Arbeitnehmern hat der Ausschuß nach intensiver Diskussion beschlossen, die Arbeitgeber zur Auszahlung des Kindergeldes zusammen mit dem Arbeitslohn zu verpflichten. Die Festsetzung des Kindergeldes erfolgt in diesen Fällen jedoch durch die Familienkasse, die dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Festsetzung erteilt. Um sicherzustellen, daß der Arbeitgeber in einer Übergangszeit das Kindergeld auch dann auszahlen kann, wenn ihm die genannte Bescheinigung noch nicht vorliegt, empfiehlt der Ausschuß eine Übergangsregelung. Danach kann der Arbeitgeber für die Monate Januar bis März 1996 das Kindergeld auf der Basis einer Erklärung des Arbeitnehmers über die Zahl der Kinder, für die er einen Anspruch auf Kindergeld hat, auszahlen. Einzelheiten des Verfahrens sollen in einer Verordnung aufgrund der Ermächtigung in § 73 Abs. 3 EStG geregelt werden. Dies soll auf nachdrücklichen Wunsch des Ausschusses auch für Fälle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gelten. Auch in diesen Fällen, z.B. bei Konkurs des Arbeitgebers, soll sichergestellt werden, daß der Arbeitnehmer das Kindergeld zeitgerecht erhält. Die Auszahlung des Kindergeldes durch den Arbeitgeber macht deutlich, daß das Kindergeld die Steuerbelastung mindert

und daß die jetzt gefundene Lösung als wichtiger Zwischenschritt auf dem Wege zur Finanzamtslösung anzusehen ist.

Breiten Raum nahm bei der Ausschlußberatung die Frage ein, ob es zwingend sei, auch in Fällen, in denen das Kindergeld zu der gebotenen Freistellung nicht ausreicht, gleichwohl zunächst das Kindergeld auszuführen und erst bei der Veranlagung den Kinderfreibetrag abzuziehen. Die vom Ausschuß verabschiedete Gesetzesfassung sieht dies vor.

Der Ausschuß hat die Ausführungen der Bundesregierung berücksichtigt, die für die jetzt vorgeschlagene Lösung verwaltungsmäßige Argumente vorgetragen hat. Er betrachtet die Problematik als bedeutsame Frage, die vom Grundsatz her im Wege der Einräumung eines Wahlrechts für den Steuerpflichtigen geregelt werden sollte. Aus den angeführten administrativen Gründen müsse die jetzt vorgesehene Lösung jedoch für das Jahr 1996 akzeptiert werden. Der Ausschuß bittet die Bundesregierung, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß das Wahlrecht spätestens am 1. Januar 1997 wirksam wird.

Die SPD-Fraktion hat die vorgesehene Neuregelung des Familienleistungsausgleichs als solche – Beibehaltung des Nebeneinanders von Kinderfreibetrag und Kindergeld – abgelehnt, weil sie in ihrem Antrag in Drucksache 13/16 ein einheitliches Kindergeld von 250 DM im Monat bei Wegfall des steuerlichen Kinderfreibetrages fordert und ein Kindergeld von 200 DM für das erste und zweite Kind für zu gering hält (vgl. die Ausführungen unter Buchstabe c). Durch das Nebeneinander von Kinderfreibetrag und Kindergeld bleibe der Familienleistungsausgleich außerdem unnötig kompliziert und bürokratisch.

Die SPD-Fraktion hat sich bei den Einzelabstimmungen insoweit der Stimme enthalten, als die Übertragung der Durchführung des Familienleistungsausgleichs auf die Bundesfinanzverwaltung und die anderen administrativen Aspekte der Gesamtregelung betroffen sind. Sie hat dies damit begründet, daß sie in ihrem Antrag „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“ (vgl. Buchstabe c) die von ihr seit langem verfolgte Finanzamtslösung fordere und die jetzt beschlossene organisatorische Neuregelung des Familienleistungsausgleichs den Weg zur Finanzamtslösung nicht versperre.

Die SPD-Fraktion wies ferner darauf hin, daß es durch die Neuregelung zahlreiche Fälle geben werde, in denen es gegenüber heute zu Schlechterstellungen für Familien komme. Die hierzu von der SPD-Fraktion wiederholt angeforderten Berechnungen auf Grundlage der von ihr bereits im März 1995 eingebrachten Kleinen Anfrage (Drucksache 13/836) wurden von der Bundesregierung aus Zeitgründen abgelehnt.

Die SPD-Fraktion hat den von der Regierungskoalition in die Ausschlußberatung eingeführten Vorschlag, der Steuerpflichtige könne mit Zustimmung des anderen Elternteils unwiderruflich den Abzug des Kinderfreibetrags beantragen, abge-

lehnt. Dadurch werde der Verwaltungsaufwand erheblich erhöht und würden neue Unsicherheiten geschaffen. Zudem könnten Fehlentscheidungen nicht revidiert werden. Die Ausschlußmehrheit hat sich insoweit der Auffassung der SPD-Fraktion angeschlossen, indem sie den Vorschlag zurückgenommen hat und empfiehlt, daß sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Problematik befaßt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe PDS haben sich bei den die Übertragung der Durchführung des Familienleistungsausgleichs auf die Bundesfinanzverwaltung betreffenden Regelungen und bei den übrigen administrativen Vorschriften gleichfalls der Stimme enthalten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Grundmodell mit dem Hinweis auf das von ihr in ihrem Antrag "Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996" (Buchstabe d) vorgeschlagene einheitliche Kindergeld von 300 DM pro Monat abgelehnt.

Um seine Haltung im Hinblick auf das Ziel der Finanzamtslösung deutlich zu machen, hat der Ausschuß einstimmig folgende Aussage für den vorliegenden Ausschußbericht beschlossen: „Die organisatorische Neuregelung des Familienleistungsausgleichs versperrt nach Auffassung des Finanzausschusses nicht den Weg zur Finanzamtslösung. Der Finanzausschuß hält an dem Ziel fest, die Finanzamtslösung mittelfristig zu verwirklichen.“

- Abgelehnt wurde von der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS die von der Ausschlußmehrheit beschlossene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, die als Folge des verabschiedeten Familienleistungsausgleichs eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 4,6 v. H.-Punkte vorsieht. Der Vorschlag, die Aufstockung des Umsatzsteueranteils nur für das Jahr 1996 zu beschließen, programmiert nach Auffassung der SPD-Fraktion eine Befristung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern. Dadurch würden die Länderfinanzen mit neuen Unsicherheiten befrachtet. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe PDS haben diese Maßnahme abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen begründen die Regelung damit, daß zunächst Erfahrungen mit den finanziellen Auswirkungen des neuen Familienleistungsausgleichs gesammelt werden müßten.
- In erheblichem Umfang ergänzt hat der Ausschuß die im Fraktionsentwurf vorgesehene Umstrukturierung der steuerlichen Förderungsmaßnahmen für die neuen Bundesländer ab 1997. Diese Maßnahmen sind, obwohl sie sich auf den Unternehmensbereich beziehen, von der Herausnahme der Unternehmenssteuerreform aus dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht betroffen. Sie zielen darauf ab, die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen geplante Konzentration der Fördermaßnahmen auf Problembereiche weiter zu verstärken. Im einzelnen handelt es sich um folgendes:
 - Mittelständische Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit nicht mehr als 50 Beschäftigten sollen wieder in die Investitionszulage einbezogen werden.

Wie bei kleinen und mittleren Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks soll die Investitionszulage 10 v. H. betragen. Sie soll für Investitionen von höchstens 250 000 DM pro Betrieb und Jahr gelten. Nicht gewährt werden soll die Investitionszulage für Betriebe in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten. Hierdurch soll ein Beitrag zur Wiederbelebung der Innenstädte in den neuen Bundesländern geleistet werden. Diese Maßnahme ist vom Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe PDS beschlossen worden.

- Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks in Berlin (West) mit nicht mehr als 250 Beschäftigten sollen von der erhöhten Investitionszulage von 10 v. H. begünstigt werden. Damit reagiert der Ausschuß auf die deutliche Verschlechterung der Wirtschaftslage im westlichen Teil Berlins. Diese bleibt weit hinter der Entwicklung im Ostteil der Stadt zurück und hat inzwischen zu einer höheren Arbeitslosigkeit als in Berlin (Ost) geführt. Der Ausschuß empfiehlt diese Maßnahme auch im Hinblick auf die Entwicklung in der Gesamtregion Berlin-Brandenburg, deren Vereinigungsprozeß durch das unterschiedliche Förderniveau innerhalb der Region erschwert werde. Auch diese Maßnahme wird vom Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe PDS einstimmig empfohlen.
- Die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz für den Mietwohnungsbau sollen nicht, wie im Fraktionsentwurf vorgesehen, von 50 v. H. auf 20 v. H., sondern nur auf 25 v. H. abgesenkt werden. Dabei hat der Ausschuß die Bundesregierung aufgefordert, das beim Modernisierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Kumulierungsverbot zu beseitigen, so daß insoweit eine Verstärkung der Förderung eintritt. Die Festlegung des Abschreibungssatzes auf 25 v. H. ist Ergebnis der Anhörung, in der darauf hingewiesen worden war, daß die degressive Gebäudeabschreibung in den ersten fünf Jahren mit 33 v. H. günstiger sei als eine Sonderabschreibung von 20 v. H. zuzüglich der daneben vorzunehmenden linearen Abschreibung von jährlich 2 v. H., insgesamt also 30 v. H.. Sie wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS angenommen.

Die SPD-Fraktion hingegen hat beantragt, die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz für den Mietwohnungsbau nur auf 40 v. H. abzusenken, soweit sie sich auf einen Höchstbetrag von 3 500 DM pro qm Wohnfläche beziehen. Sie möchte damit dem Bau von Mietwohnungen mittlerer Qualität gegenüber der Errichtung von Luxuswohnungen bei den Sonderabschreibungen eine Präferenz einräumen, da an erstgenannten Wohnungen nach ihrer Auffassung in den ostdeutschen Ländern nach wie vor ein großer Mangel herrscht. Dieser Antrag der SPD-Fraktion wurde von den Koali-

tionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe PDS abgelehnt, wobei die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf ihren Antrag zur Einführung eines neuen § 7 b FördG verweist (vgl. weiter unten). Die Koalitionsfraktionen begründen ihre Ablehnung damit, daß die beantragte Maßnahme zu einer unvermeidbaren Verkomplizierung des Steuerrechts führen würde.

- Gebäude des verarbeitenden Gewerbes und bewegliche Wirtschaftsgüter im verarbeitenden Gewerbe und Handwerk in Berlin (West) sollen in die Sonderabschreibungen von künftig 40 v. H. einbezogen werden, sofern es sich um kleine und mittlere Betriebe mit nicht mehr als 250 Arbeitnehmern handelt. Diese Maßnahme ist einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS beschlossen worden. Vgl. die Begründung zur Einbeziehung mittelständischer Betriebe in Berlin (West) in die erhöhte Investitionszulage von 10 v. H..
- Einen Antrag der SPD-Fraktion, die Investitionszulage von 8 v. H. für Investitionen zu verlängern, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Juli 1994 begonnen worden sind und vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen werden, haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS abgelehnt. Nach geltendem Recht müssen solche Investitionen vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen sein, um in den Genuß der Investitionszulage zu kommen. Die SPD-Fraktion hat darauf hingewiesen, daß die bestehende Gesetzeslage bei industriellen Großvorhaben, die aus technischen Gründen nicht vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen werden können, zu Problemen führe. Die SPD-Fraktion hat sich insoweit einen im Finanzausschuß des Bundesrates angenommenen Antrag zu eigen gemacht.

Die Koalitionsfraktionen haben hierzu die Auffassung vertreten, daß es problematisch sei, Steuerpolitik im Hinblick auf einzelne Unternehmen zu betreiben. Die bei bestimmten Investitionen betreffende eingetretenen Verzögerungen seien durch das Unternehmen selbst zu vertreten. Zudem bestehe die Möglichkeit, das betroffene Investitionsvorhaben stufenweise fertigzustellen und dementsprechend die Investitionszulage in Anspruch zu nehmen. Schließlich befürchten die Koalitionsfraktionen Präjudizwirkungen einer solchen Maßnahme.

- Abgelehnt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe PDS wurde ein Antrag der SPD-Fraktion, die Steuerermäßigung bei Hingabe von Darlehen zugunsten kleiner und mittlerer Betriebe auf 12 000 DM jährlich für jeden Steuerpflichtigen zu begrenzen und den Plafond für diese Maßnahme von 500 Mio. DM auf 750 Mio. DM aufzustocken. Begründet hat die Fraktion der SPD diesen Antrag damit, daß auch die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen in

die Förderung einbezogen werden sollten. Zugleich werde durch den Höchstbetrag vermieden, daß Spitzenverdiener eine Steuerermäßigung in nicht gewollter absoluter Höhe erhalten können. Unerwünschten neuen Steuersparmodellen werde damit von vornherein die Grundlage entzogen. Die Anhebung des Fördervolumens sei im Hinblick auf die dringend notwendige Verbesserung der Eigenkapitalausstattung mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern geboten. Die Koalitionsfraktionen haben diesen Antrag abgelehnt, weil bei der Bereitstellung von Kapital für mittelständische Betriebe in den neuen Bundesländern nicht nach dem Kapitalgeber differenziert werden solle und aus haushaltmäßigen Gründen eine Obergrenze für die durch den neuen § 7 a FördG entstehenden Steuerausfälle notwendig sei.

Abgelehnt wurde auch ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung eines neuen § 7 b FördG, nach dem eine Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden ostdeutscher Eigentümer gewährt werden soll. Diese soll 12 v. H. des gewährten Darlehens betragen, höchstens jedoch 50 v. H. der sich ohne die Ermäßigung ergebenden Einkommensteuer.

Die bisherige „Gießkannenförderung“ nach dem Fördergebietsgesetz soll nach dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bis auf Fördermaßnahmen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für land- und forstwirtschaftliche Investitionen, für selbstgenutztes Wohneigentum und für eigengenutzte Betriebsgebäude nicht über das Jahr 1996 hinaus verlängert werden.

Die Ablehnung dieses Antrags erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und Abwesenheit der Gruppe PDS.

- Nach der vorgesehenen Fassung des § 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 3 InvZulG kommt die Investitionszulage bei Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes in Höhe von 5 v. H. in Betracht. Nicht erforderlich ist es danach, daß der Betrieb des verarbeitenden Gewerbes diese Investitionen selbst vornimmt. Begünstigt sind daher auch Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, z.B. aufgrund eines Leasingvertrags, zur Nutzung überlassen werden.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe PDS empfiehlt der Ausschuß eine Neuregelung der sog. Grenzpendlerbesteuerung. Diese Maßnahme beruht auf einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Februar 1995, nach der beschränkt steuerpflichtige Bürger anderer Mitgliedstaaten der EU, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland erzielen, materiellrechtlich und – allerdings ohne Einkommensgrenzen – auch verfahrensrechtlich den unbeschränkt

steuerpflichtigen Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland gleichzustellen sind.

Der Ausschuß schlägt vor, auf EU-Staatsangehörige, die auch in einem EU-Mitgliedstaat wohnen und mindestens 90 v. H. ihres Einkommens (Ehegatten mindestens 90 v. H. des ehelichen Gesamteinkommens) in der Bundesrepublik Deutschland erzielen, die folgenden Regelungen anzuwenden:

- Bei Ehegatten das Splittingverfahren und die Verdoppelung von Höchst- und Pauschbeträgen,
- den Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende,
- das begrenzte Realsplitting,
- den Abzug von Kinderbetreuungskosten,
- ein Veranlagungswahlrecht.

Begleitend ist vorgesehen, den Unterhaltsabzugsbetrag von 7 200 DM auf 12 000 DM zu erhöhen, das sog. Beamtenprivileg des § 1 Abs. 3 EStG auf seinen Kernbereich – an einen ausländischen Dienstort versetzte Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne diplomatischen oder konsularischen Status – zu begrenzen und bei unterjähriger unbeschränkter Steuerpflicht generell die Jahresveranlagung einzuführen.

Die SPD-Fraktion weist darauf hin, daß sie bereits bei der Verabschiedung des Grenzpendlergesetzes (Drucksach 12/7427) deutlich gemacht habe, daß sich nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen eine EU-rechtswidrige Diskriminierung der Grenzpendler ergebe. Sie kritisiert, daß die Koalitionsfraktionen erst aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu einer EU-konformen Gesetzesänderung bereit waren. Die SPD-Fraktion begründet ihre Stimmhaltung mit der nach ihrer Ansicht unzureichenden Heraufsetzung des Unterhaltsabzugsbetrags auf 12 000 DM. Da sie einen Ansatz des Existenzminimums in Höhe von rd. 13 000 DM/26 000 DM für erforderlich hält, müsse der gesamte Abzugsbetrag in dieser Größenordnung festgelegt werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN argumentiert entsprechend.

- Grundlegend verändert hat der Ausschuß die im Fraktionsentwurf vorgesehenen Rechtsänderungen bei der steuerlichen Behandlung der Mehraufwendungen für Verpflegung. Die jetzt vorgeschlagene Regelung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verabschiedet worden.

Der Fraktionsentwurf sah bei eintägigen Auswärtstätigkeiten keinen Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen und bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten einen Betrag von 50 DM täglich vor. Dies hätte bei Arbeitnehmern mit überwiegender Auswärtstätigkeit zu nicht unerheblichen finanziellen Einbußen geführt. Um dies zu vermeiden, hält es der Ausschuß für sachgerecht, bei eintägigen Auswärtstätigkeiten weiterhin pauschalen Verpflegungsmehraufwand steuerlich zuzulassen. Er schlägt deshalb bei eintägigen Dienstreisen bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 10 Stunden einen Betrag von 10 DM und bei einer Abwe-

senheitsdauer von mindestens 14 Stunden einen Betrag von 20 DM vor. Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten soll der bisherige Pauschalbetrag von 46 DM beibehalten werden.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird weiterhin ein Schritt in Richtung Steuervereinfachung vollzogen. Die bisher zehn verschiedenen Pauschalen werden durch drei Pauschalen ersetzt. Außerdem entfällt die komplizierte Abgrenzung zwischen Dienstreise, Dienstgang, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit. Dies hilft zeit- und verwaltungsaufwendige Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung zu vermeiden. Da alle Arbeitnehmer bei einer ein- oder mehrtägigen Auswärtstätigkeit für Verpflegungsmehraufwendungen die gleiche Pauschale erhalten, trägt die Neuregelung auch zur steuerlichen Gleichbehandlung bei.

Der Alternativvorschlag der SPD-Fraktion, der bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 10 Stunden einen Betrag von 20 DM und bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten einen Betrag von 50 DM vorsieht, wurde von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS wegen der damit verbundenen Steuer ausfälle abgelehnt.

Bei der Ausschußberatung und in der Anhörung hat wiederholt das Argument eine Rolle gespielt, die Tarifpartner hätten sich bei ihren Vereinbarungen über die Zahlung von Beträgen für Verpflegungsmehraufwand an den geltenden steuerlichen Regelungen orientiert, und im Hinblick darauf solle man Steuerrechtsänderungen in diesem Bereich nicht vornehmen. Eine solche Argumentation kann nach Auffassung des Ausschusses nicht akzeptiert werden. Er wird sich durch entsprechende Vereinbarungen der Tarifpartner auch in Zukunft nicht binden lassen.

- Einstimmig beschlossen wurde eine Regelung, die sicherstellt, daß Einnahmen für Pflegeleistungen bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI steuerbefreit sind, wenn die Pflegeleistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder anderen Personen ausgeführt werden, die damit eine sittliche Verpflichtung erfüllen. Zugleich wird die Schenkungsteuerfreiheit dieser Beträge sichergestellt.
- Die SPD-Fraktion hat sich den vom Land Bayern im Finanzausschuß des Bundesrates gestellten Antrag zur Einführung eines Abzugsverbots für Schmiergelder zu eigen gemacht. Sie betrachtet ein derartiges Abzugsverbot als einen ersten Schritt zur Eindämmung der Korruption und verweist im Hinblick auf die weiteren notwendigen Maßnahmen auf ihren bereits im Deutschen Bundestag eingebrachten Antrag (Drucksache 13/724). Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen wurde der Verzicht auf den Sonderfreibetrag von 1 200 DM/2 400 DM bei der geplanten Kurzveranlagung, während an der Einführung der

Kurzveranlagung als solcher nach ihrer Auffassung festgehalten werden soll. Angesichts der Zielrichtung der Kurzveranlagung, dem Steuerpflichtigen bei der Erstellung seiner Steuererklärung ein Angebot zu einer fühlbaren Verfahrensvereinfachung zu unterbreiten, halten es die Koalitionsfraktionen nicht für angebracht, die Annahme dieses Angebots durch den Steuerpflichtigen finanziell zu honorieren. Mit dieser Entscheidung wird ein Steuerausfall von rd. 1,9 Mrd. DM vermieden.

Dagegen lehnen die Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe PDS die Einführung einer Kurzveranlagung insgesamt ab. Sie verweisen hierzu auf die Anhörung, in der diese Maßnahme von einer Reihe von Sachverständigen mit dem Argument kritisiert worden sei, daß die Steuerpflichtigen und ihre Berater die Vor- und Nachteile der Inanspruchnahme der Kurzveranlagung abwägen und die Finanzämter voraussichtlich verstärkt Beratungshilfe in dieser Frage leisten müßten, woraus sich möglicherweise sogar ein Mehraufwand ergebe. Die SPD-Fraktion hat daher beantragt, die Regelung zur Einführung einer Kurzveranlagung insgesamt zu streichen und die hierdurch gegenüber dem Gesetzentwurf entstehenden Steuermehreinnahmen von rd. 1,9 Mrd. DM für eine verfassungskonforme Steuerfreistellung des Existenzminimums zu verwenden. Dieser Antrag von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Antragsteller, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe PDS abgelehnt.

- Die SPD-Fraktion hat beantragt, beim Solidaritätszuschlag bereits für das Jahr 1995 das Existenzminimum der Kinder zu berücksichtigen. Die Bemessungsgrundlage Einkommensteuerschuld, bei der sich nach der geltenden Rechtslage nur der das Existenzminimum nicht vollständig deckende Kinderfreibetrag steuerlich auswirkt, sollte hiernach um einen Betrag von 840 DM gemindert werden. Dieser Betrag entspricht dem Kindergeld für das erste Kind und dem Sockelbetrag des Kindergeldes für das zweite und weitere Kinder. Nach Ansicht der SPD-Fraktion ist ohne eine derartige Korrektur die bestehende Rechtslage beim Solidaritätszuschlag verfassungswidrig. Der Antrag wurde von den Koalitionsfraktionen abgelehnt.
- Einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe PDS empfiehlt der Ausschuß die Umsetzung der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie in deutsches Recht.
- Gleichfalls einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe PDS schlägt der Ausschuß vor, auf die Verlängerung der Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und auf den Wegfall der Dauerfristverlängerung zu verzichten. In der Anhörung war diese Maßnahme von den betroffenen Wirtschaftsverbänden nachhaltig kritisiert worden. Auch von der SPD-Fraktion war diese Regelung wegen der damit verbundenen Steuerausfälle im Vorfeld der Beratungen kritisiert worden.
- Gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS empfiehlt die Ausschußmehrheit, die

Maßnahmen zur Förderung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen aufgrund tarifvertraglich zugelassener Betriebsvereinbarungen aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen. Die Koalitionsfraktionen sind der Meinung, daß die mit dieser Maßnahme verbundenen schwierigen Fragen in der Kürze der für die Ausschußberatungen zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend geklärt werden könnten. Sie berufen sich dabei auch auf Äußerungen in der Anhörung. Eine entsprechende Regelung soll jedoch noch in dieser Legislaturperiode im Rahmen einer besonderen Gesetzesinitiative beraten werden.

Die Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Gruppe PDS kritisieren diese Entscheidung. Sie halten eine Förderung der Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern über gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien für notwendig und auch für verabschiedungsreif, um einen Durchbruch in der Produktivkapitalbeteiligung der Arbeitnehmer zu erreichen.

- Im Zusammenhang mit der genannten Entscheidung der Koalitionsfraktionen ist auch die im Fraktionsentwurf vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht verabschiedet worden. Die beiden Oppositionsfraktionen und die Gruppe PDS haben dem widersprochen.
- Der Ausschuß hat einstimmig den Antrag der SPD-Fraktion übernommen, eine zeitanteilige Kfz-Steuerbefreiung auch für den Einsatz von Transportfahrzeugen vorzusehen, die gemeinnützige Organisationen für Hilfsgütertransporte verwenden und bei denen es sich um Fahrzeuge handelt, die nicht abschließend in § 3 Nr. 5 KraftStG aufgeführt sind.
- Gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS hat die Ausschußmehrheit beschlossen, die Kraftfahrzeugsteuer für sog. Altfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 t und 16 t auf den um 300 DM abgesenkten Tarif für Fahrzeuge der Geräuschkategorie G 1 zu verringern. Sie begründet dies mit Wettbewerbsnachteilen dieser Fahrzeuge, die durch die Tarifenkung im Rahmen des Mißbrauchsbekämpfung- und Steuerbereinigungsgesetzes nicht beseitigt und durch inzwischen vorgenommene Senkungen der Kraftfahrzeugsteuertarife und durch anderweitige Entlastungen in Belgien sogar wieder verstärkt worden seien. Würde diese Maßnahme nicht realisiert, werde das ausländische Güterkraftverkehrsgewerbe in diesen Gewichtsklassen den deutschen Güterkraftverkehr verdrängen, ohne daß es zu einer ökologisch wünschenswerten Entlastung der deutschen Straßen komme. Diese Maßnahme wurde aus dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 13/698) in den Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 übernommen.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten diese Maßnahme aus ökologischen Gründen für nicht vertretbar. Sie berufen sich darüber hinaus auf ein von der Bundesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten, das zu

dem Ergebnis komme, daß die vorgesehene Kraftfahrzeugsteuersenkung nicht gerechtfertigt sei.

- Einstimmig empfiehlt der Ausschuß, mit der Änderung des Gesetzes über die Steuerstatistiken Regelungen zu beschließen, nach denen die Umsatzsteuerstatistik jährlich statt bisher in zweijährigem Rhythmus durchzuführen ist und wieder Gewerbesteuerstatistiken in dreijährigem Turnus sowie Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistiken in fünfjährigem Turnus zu erstellen sind. Damit soll die Datenlage für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für künftige steuerpolitische Entscheidungen auf den Gebieten der Gewerbesteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer verbessert werden.
- Ebenfalls einstimmig erfolgte die Empfehlung, Versicherungsentgelte von der Versicherungsteuer zu befreien, wenn sie sich auf Warentransporte im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr beziehen. Diese Maßnahme wird für erforderlich gehalten, um ein weiteres Abwandern dieses Versicherungsgeschäfts ins Ausland zu vermeiden, weil zahlreiche EWR-Staaten jedenfalls bei Versicherungen für grenzüberschreitende Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben.
- Einstimmig gestrichen unter Hinweis auf Äußerungen in der Sachverständigenanhörung wurden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen bei der Einkommensteuerbefreiung der Steuervorteile von Werkwohnungen. Damit wurde auch einem Petikum des mitberatenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau entsprochen.
- Abgelehnt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Gruppe PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ein Antrag der Fraktion der SPD auf aufkommensneutralen Ersatz der derzeitigen Kilometerpauschale von 0,70 DM durch eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,61 DM auf der Basis der kürzesten Straßenverbindung. Diesen Antrag hat die SPD-Fraktion mit ökologischen Argumenten und dem Argument der Steuervereinfachung begründet. Die Koalitionsfraktionen erklären zur Ablehnung dieses Antrags, daß die Frage der Einführung einer allgemeinen Entfernungspauschale einer näheren Prüfung bedürfe. Sie schlagen daher in der von ihnen verabschiedeten Entschliebung zum vorliegenden Gesetzentwurf (Seite 13) vor, die Bundesregierung zu einer entsprechenden Prüfung aufzufordern. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihre Stimmenthaltung mit dem Hinweis auf ihren eigenen Vorschlag zur Einführung einer Entfernungspauschale in Höhe von 0,50 DM/km begründet (vgl. Drucksache 13/936).
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Gruppe PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuß die Einführung einer Betriebsausgabenpauschale von 8 v. H. des Umsatzes bei kleineren Gewerbetreibenden und Freiberuflern. Das gleiche gilt für eine Ermächtigung zur Einführung von Betriebsausgabenpauschalen für kleinere Gewerbetreibende bestimmter Berufs- und Gewerbebezweige und für Freiberufler in Höhe bestimmter v. H.-Sätze der Umsätze. Die SPD-Fraktion hat hierzu angeführt, daß diese Pauschalen Möglichkeiten zur Steuerumgehung eröffneten und hohe Steuerausfälle verursachen könnten. Sie verweist auch auf entsprechende Stimmen in der Anhörung. Die Koalitionsfraktionen teilen diese Auffassung nicht. Sie sind der Auffassung, daß in Anbetracht der vielkritisierten Kompliziertheit des Steuerrechts auf diesem Gebiet erste Schritte zur Steuervereinfachung beschlossen werden müßten und verweisen hierzu auf Österreich, das vor einiger Zeit ähnliche Pauschalierungen eingeführt hat.
- Ein Antrag der SPD-Fraktion, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse aufzuheben, wurde von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Antragsteller, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS abgelehnt. Begründet hat die SPD-Fraktion diesen Antrag damit, daß diese von ihr seit langem kritisierte Regelung eine nicht gerechtfertigte Subventionierung privater, einkommensstarker Haushalte darstelle. Die Koalitionsfraktionen hingegen sind der Auffassung, daß die privaten Haushalte große Chancen für mehr Beschäftigung böten und daß daher die bestehende Abzugsmöglichkeit für Kosten hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse nicht beseitigt werden dürfe, sondern eher ausgebaut werden müsse.
- Einstimmig empfiehlt der Ausschuß die Herausnahme der im Fraktionsentwurf vorgesehenen Regelung zur Rückabwicklung verdeckter Gewinnausschüttungen. Er hält diese Maßnahme für nicht verabschiedungsreif und verweist hierzu auf eine Reihe entsprechender Sachverständigenaussagen in der Anhörung.
- Die Verlängerung der Steuervergünstigungen für die Land- und Forstwirtschaft nach § 14 a EStG hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen und der Gruppe PDS beschlossen. Zuvor hatte die SPD-Fraktion beantragt, den Freibetrag von 90 000 DM bei der Veräußerung von Teilen des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens (§ 14 a Abs. 5 EStG) unverändert zu lassen, wobei sie erklärt hat, daß sie bei Annahme dieses Antrags der im Fraktionsentwurf vorgesehenen Verlängerung des § 14 a EStG zustimmen könne. Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS abgelehnt worden.
- Die Empfehlung des Ausschusses, den derzeitigen Pauschsteuersatz von 15 v. H. bei im Ausland wohnenden und im Inland tätigen selbständigen Künstlern und Sportlern auf 25 v. H. anzuheben, wurde von den Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS beschlossen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte zuvor einen Antrag auf Anhebung des

Pauschsteuersatzes auf 35 v. H. eingebracht, der bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion von den Koalitionsfraktionen abgelehnt und von der Gruppe PDS unterstützt worden ist. Die SPD-Fraktion hat beantragt, den Pauschsteuersatz auf 30 v. H. zu erhöhen und zur Vermeidung einer evtl. Überbesteuerung die Möglichkeit zu schaffen, die betreffenden Einkünfte in die Veranlagung einzubeziehen. Auch dieser Antrag wurde von den Koalitionsfraktionen abgelehnt, während ihm die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe PDS zugestimmt haben.

- Die Empfehlung des Ausschusses, die im Fraktionsentwurf vorgeschlagene Einführung einer Werbungskosten-Pauschale bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 42 DM/qm zu übernehmen, erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS. In einem Antrag auf Streichung dieser Maßnahme, der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS unterstützt worden ist, hat die SPD-Fraktion ausgeführt, daß diese Maßnahme nicht zu einer wesentlichen Steuervereinfachung führe, weil sie ein Wahlrecht beinhalte, aufgrund dessen der Steuerpflichtige beide Varianten – Normalbesteuerung und Pauschalbesteuerung – durchrechnen müsse, um sich für die für ihn günstigere Lösung zu entscheiden. Zudem seien mit dieser Maßnahme erhebliche neue Mißbrauchsmöglichkeiten und hohe Steuermindereinnahmen verbunden. Die Koalitionsfraktionen hingegen sind der Auffassung, daß man diesen Vorschlag – wie die genannten Vorschläge zur Pauschalierung von Betriebsausgaben – realisieren und zunächst Erfahrungen mit der Maßnahme sammeln solle.
- Den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS unterstützten Antrag der SPD-Fraktion, auf die Ausdehnung des § 6 b EStG auf den Erwerb von Anteilen an mittelständischen Kapitalgesellschaften in den neuen Ländern und an Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen in den neuen Ländern beteiligen, zu verzichten, haben die Koalitionsfraktionen abgelehnt. Sie halten die Argumentation der SPD-Fraktion, die Maßnahme verkompliziere das Steuerrecht und sei zur Förderung der Kapitalbildung in den ostdeutschen Unternehmen nicht geeignet, für nicht tragfähig. Vielmehr bedürfe es besonderer Anstrengungen zur Verbreiterung der Kapitalbasis der mittelständischen Betriebe in den neuen Ländern, zu denen auch die Möglichkeiten des § 6 b EStG gehörten.
- Ein Antrag der SPD-Fraktion, die Erhöhung der Umsatzfreigrenze für Kleinunternehmer bei der Umsatzsteuer von 25 000 DM auf 32 500 DM zu streichen, wurde von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller bei Abwesenheit der Gruppe PDS abgelehnt.
- Die weitere Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern um drei Jahre ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die

Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS beschlossen worden. Die Koalitionsfraktionen halten die Durchführung einheitswertabhängiger Steuern in den neuen Bundesländern verwaltungsmäßig für noch nicht machbar und bezeichnen darüber hinaus eine Belastung der Unternehmen in den ostdeutschen Bundesländern mit höheren ertragsunabhängigen Steuern, die bei schlechter Ertragslage aus der Substanz zu zahlen sind, für nicht vertretbar. Die SPD-Fraktion teilt diese Auffassung nicht, da nach Auskunft aus Finanzverwaltungen der neuen Länder die Erhebung der Vermögensteuer möglich und aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung auch geboten sei.

- Die Einführung eines Bewertungsabschlags von 25 v. H. für das den Freibetrag von 500 000 DM übersteigende Betriebsvermögen sowie die Einbeziehung der Anteile an Kapitalgesellschaften in den Freibetrag und den Bewertungsabschlag für das Betriebsvermögen bei wesentlichen Beteiligungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS beschlossen. Die Koalitionsfraktionen heben die Mittelstandsfreundlichkeit dieser Maßnahme hervor, die geeignet sei, beim Übergang von Betriebsvermögen im Generationenwechsel betriebliches Kapital zu schonen und damit Arbeitsplätze zu sichern. Die SPD-Fraktion dagegen hält die durch den Bewertungsabschlag eintretende Begünstigung von Betriebsvermögen für verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie gegenüber anderen Vermögensarten zu einer ungleichen Besteuerung führe. Im übrigen sei die Begünstigung wesentlicher Kapitalbeteiligungen sachlich nicht gerechtfertigt.
- Die von den Koalitionsfraktionen verabschiedete Verlängerung der Stundungsfrist in § 28 ErbStG ist von der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS abgelehnt worden. Die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. betonen, daß diese Maßnahme der Arbeitsplatzsicherung diene, da eine Stundung nur in Frage komme, wenn dem Betrieb die Mittel für die Zahlung der Erbschaftsteuer fehlten. Die SPD-Fraktion hat erklärt, daß sie die Fristverlängerung hätte akzeptieren können, wenn nicht die vorgenannten Maßnahmen beschlossen worden wären. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Verlängerung der Stundungsfrist abgelehnt, während die Gruppe PDS bei der Abstimmung abwesend war.
- Einstimmig bei einer Enthaltung aus den Reihen der CDU-Fraktion und Stimmenthaltung der PDS ist eine Verlängerung der Übergangsfrist bezüglich der sog. Steckzigaretten beschlossen worden. Dabei geht es um folgendes:
Durch das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 werden Tabakrollen, die zur Selbstherstellung von Steckzigaretten durch den Verbraucher dienen, fabrikfertigen Zigaretten grundsätzlich

gleichgestellt. Für ihre Besteuerung gilt aber noch ein bis zum 31. Dezember 1995 befristeter Zwischensteuersatz. Dieser wurde bei seiner Festsetzung im Dezember 1992 so bemessen, daß sich der damalige Unterschied in der Tabaksteuerbelastung zwischen einer Fabrikzigarette und einer Tabakrolle auf 3 Pf je Stück reduzierte. Damit wurde Artikel 2 Abs. 3 Satz 1 der Änderungsrichtlinie 92/78/EWG vom 19. Oktober 1992 (Abl. Nr. L 316 S. 5) in nationales Recht umgesetzt und zugleich von der nach Satz 2 dieser Vorschrift möglichen Ausnahmeregelung teilweise Gebrauch gemacht.

Diese Lösung wurde als Kompromiß zwischen arbeitsmarktpolitischen und haushaltspolitischen Erfordernissen angesehen. Durch den Zwischensteuersatz sollten die Tabakrollenproduktion und die damit verbundenen Arbeitsplätze für eine ausreichend bemessene Übergangszeit gesichert und damit den betroffenen Unternehmen und Tabakpflanzern die Möglichkeit zur Herbeiführung der notwendigen strukturellen Anpassung geboten werden. Zugleich sollte der Zwischensteuersatz aber ein Anwachsen der Tabakrollenproduktion mit ihren gravierenden haushaltspolitischen Folgen verhindern (s. Drucksache 12/3893 S. 153).

Die für die damalige Entscheidung maßgebenden Voraussetzungen liegen unverändert vor. Die der Bundesrepublik Deutschland durch die o.a. Änderungsrichtlinie zugestandene Übergangsfrist soll deshalb bis zum 31. Dezember 1998 ausgeschöpft werden. Gleichzeitig soll der Unterschied in der Steuerbelastung, der aufgrund des preisabhängigen Anteils der Tabaksteuer infolge von Preisveränderungen inzwischen wieder auf durchschnittlich 5,4 Pf je Stück angestiegen ist, durch eine Erhöhung des Zwischensteuersatzes erneut auf 3 Pf je Stück zurückgeführt werden.

b) Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 (Drucksache 13/381)

Der Bericht, der während der Ausschußberatungen eine erhebliche Rolle gespielt hat, ist vom Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe PDS zur Kenntnis genommen worden.

c) Antrag der SPD-Fraktion "Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich" (Drucksache 13/16)

Der von der SPD-Fraktion eingebrachte Antrag „Für einen gerechten, verfassungsgemäßen und unbürokratischen Familienleistungsausgleich“ ist im Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe PDS abgelehnt worden.

Die SPD-Fraktion betrachtet das in ihrem Antrag dargelegte Konzept nach wie vor als die bessere Lösung als das von der Ausschußmehrheit beschlossene Modell einer alternativen Inanspruchnahme von Kinderfreibetrag und Kindergeld. Sie hält ihren Vorschlag für gerechter, weil er nicht den von ihr wegen seiner

Progressionswirkung abgelehnten Kinderfreibetrag enthält. Ein einheitliches Kindergeld von 250 DM ist nach ihrer Überzeugung verfassungsgerecht, wie in der Anhörung dargelegt worden sei. Schließlich sei ein einheitliches Kindergeld einfacher zu handhaben als ein Modell mit Alternativen und unterschiedlichen Kindergeldsätzen.

Die Koalitionsfraktionen begründen die Ablehnung des Antrags damit, daß ein einheitliches Kindergeld von 250 DM den Auflagen des Verfassungsgerichts nicht gerecht werde. Als Äquivalent für den steuerlichen Kinderfreibetrag in Höhe des Existenzminimums, der jetzt mit 6 264 DM festgelegt worden sei, sei der Betrag von 250 DM unzureichend. Für unvertretbar halten sie die in dem Antrag geforderte Begrenzung des Splittingvorteils für Ehegatten. Das Ehegattensplitting sei verfassungsrechtlich nicht disponibel und seine Einschränkung eröffne Steuerumgehungsmöglichkeiten insbesondere für gut verdienende Steuerpflichtige, da diesen Möglichkeiten zu Einkommensverlagerungen zwischen den Ehegatten offenstünden. Die von der SPD-Fraktion angenommenen Steuermehreinnahmen von rd. 12 Mrd. DM seien in keiner Weise real.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet ihre Stimmenthaltung mit dem Vorliegen ihres eigenen Antrags in Drucksache 13/936.

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Soziale und gerechte Einkommensteuerreform 1996“ (Drucksache 13/936)

Der Antrag, der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Gegenkonzept zum Jahressteuergesetz 1996 verstanden wird, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und Abwesenheit der Gruppe PDS abgelehnt worden.

Die Koalitionsfraktionen halten einen Grundfreibetrag von 14 000 DM für weit überhöht und nicht finanzierbar. Ein einheitliches Kindergeld überfordere die öffentlichen Haushalte ebenfalls bei weitem. Große Bedenken haben sie auch gegen die in dem Antrag geforderte Individualbesteuerung. Die in dem Antrag unterbreiteten Vorschläge zur Gegenfinanzierung halten sie zu einem großem Teil für nicht vertretbar.

Die SPD-Fraktion begründet ihre Stimmenthaltung mit ihren eigenen Vorstellungen zum Steuertarif und zum Familienleistungsausgleich.

e) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 13/698)

Diesen, von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Gesetzentwurf hat der Ausschuß einvernehmlich für erledigt erklärt, weil der Inhalt dieser Gesetzesvorlage mit der Mehrheit der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. in die Ausschußfassung des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 übernommen worden sei. Die von den Koalitionsfraktionen beschlos-

sene Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für sog. Altfahrzeuge ist im Rahmen des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 von den Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe PDS abgelehnt worden. Vgl. die betreffenden Ausführungen unter Buchstabe a.

f) Zwischenbericht über die Möglichkeit zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für bestimmte Kraftfahrzeuge (Drucksachen 12/7538, 12/8234 Nr. 1.3, 13/725 Nr. 58)

Der Zwischenbericht ist einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe PDS zur Kenntnis genommen worden.

g) Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge (Drucksache 13/1071)

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden. Die Gruppe PDS war bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf nicht anwesend. Die Koalitionsfraktionen weisen auf die von ihnen im Rahmen des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 mit ihrer Mehrheit beschlossene, in die gleiche Richtung wie der Bundesratsentwurf gehende Regelung. Die Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten die von den Koalitionsfraktionen beschlossene Maßnahme für nicht weitgehend genug. Sie halten eine bis zum Jahr 2009 befristete Senkung des Steuersatzes auf den heute geltenden Mindeststeuersatz in der EU für alle Fahrzeuge erforderlich.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 0 (§ 1 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 3 EStG)

Zur Neuordnung der Grenzgängerbesteuerung und der damit zusammenhängenden Rechtsänderungen allgemein:

I. Ausgangslage

Die durch das Grenzpendlergesetz eingeführte Regelung des § 50 Abs. 4 EStG sieht für beschränkt Steuerpflichtige, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielen, weitgehend die Anwendung der für unbeschränkt Steuerpflichtige geltenden Vorschriften vor. Lediglich diejenigen personen- und familienbezogenen steuerentlastenden Vorschriften, deren Anwendung durch zusätzliche Voraussetzungen auf inländische Sachverhalte beschränkt ist, sind nicht anzuwenden. So erfordert ins-

besondere die Anwendung des Splitting-Verfahrens die unbeschränkte Steuerpflicht auch des Ehegatten des Steuerpflichtigen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 14. Februar 1995 – Rechtssache C 279/93 – entschieden, daß beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit in Deutschland erzielen, mit unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern materiellrechtlich gleichzustellen sind. Das Urteil erfordert, insbesondere das Splitting-Verfahren auf diesen Personenkreis anzuwenden.

Der EuGH hat in seinem Urteil zusätzlich entschieden, daß beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten, auch wenn sie ihr Einkommen nur zum Teil in Deutschland erzielen, nicht von der Einkommensteuerveranlagung ausgeschlossen werden dürfen.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertrag, ABl. der EG Nr. L 1 vom 3. 1. 1994) erfordert eine Anwendung des EuGH-Urteils auch auf Staatsangehörige Islands, Norwegens und Liechtensteins.

II. Konzeption

1. Materiellrechtliche Gleichstellung

a) Abgrenzung des Personenkreises

Der EuGH hat die Abgrenzung des Grenzpendlergesetzes (§ 50 Abs. 4 EStG), daß nämlich nur beschränkt Steuerpflichtige, die ihr Einkommen zu mindestens 90 v. H. im Tätigkeitsstaat erzielen, Anspruch auf gleiche Behandlung wie unbeschränkt Steuerpflichtige haben, nicht beanstandet. An ihr wird daher festgehalten. Bei Ehegatten, die die Anwendung des Splitting nebst Folgewirkungen beanspruchen, wird darauf abgestellt, daß das eheliche Gesamteinkommen zu mindestens 90 v. H. in Deutschland erzielt wird.

Begünstigt werden nur EU-Staatsangehörige (einschließlich Deutsche), die in einem EU-Mitgliedstaat wohnen. Verfassungsrechtliche und politische Gründe sprechen für die Einbeziehung deutscher Staatsangehöriger. Bürger anderer Staaten sowie EU-Staatsangehörige (einschließlich Deutsche), die in einem Nicht-EU-Staat wohnen, werden nicht begünstigt. Im Falle ihrer Einbeziehung wäre der Ausschluß unbeschränkt steuerpflichtiger Personen, deren Familie im Nicht-EU-Ausland wohnt (Gastarbeiter z. B. aus Ex-Jugoslawien oder Türkei), von der Anwendung des Splitting-Verfahrens verfassungsrechtlich schwer zu rechtfertigen. Die Nichteinbeziehung der vorbezeichneten Personengruppen ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU ist für die unterschiedliche steuerliche Behandlung gegenüber Nicht-EU-Bürgern ein sachlicher Unterscheidungsgrund; das Recht auf Freizügigkeit, auf das der EuGH abstellt, gilt nur für

Angehörige von EU-Mitgliedstaaten. Wie im Grenzpendlergesetz wird nicht danach differenziert, aus welchen Einkunftsarten das Einkommen des EU-Bürgers stammt.

- b) Auswirkung auf unbeschränkt Steuerpflichtige mit Familienwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat (EU-Gastarbeiter)

Diese Personengruppe befindet sich EG-rechtlich in der gleichen Lage wie Grenzpendler, wenn das Gesamteinkommen beider Ehegatten zu mindestens 90 v. H. in Deutschland erzielt wird.

- c) Anwendung zusätzlicher materiellrechtlicher Vorschriften

Folgende Vorschriften sind zu ändern, so daß sie auch bei Auslandssachverhalten anwendbar werden:

- Die Regelungen, die die unbeschränkte Steuerpflicht des Steuerpflichtigen und des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten voraussetzen (insbesondere für die Anwendung des Splitting-Verfahrens und für die Verdoppelung von Höchst- und Pauschbeträgen), sind auch anzuwenden, wenn der Ehegatte im Hoheitsgebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates wohnt;
- der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende (§ 32 Abs. 7 EStG) findet auch Anwendung, wenn das Kind in der Wohnung des Steuerpflichtigen im EU-Ausland gemeldet ist;
- das Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) wird auch gewährt, wenn der die Unterhaltsleistung erhaltende geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte im EU-Ausland wohnt, sofern die Unterhaltsleistung der dortigen Besteuerung unterliegt;
- Kinderbetreuungskosten (§ 33c EStG) sind auch abziehbar, wenn das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört, der im EU-Ausland belegen ist.

- d) Bereinigung weiterer Vorschriften

- aa) Anhebung des Unterhaltsabzugsbetrags nach § 33a Abs. 1 EStG

Das EStG sieht für die Ehegattenbesteuerung das Splitting-Verfahren als sachgerechte Regelbesteuerungsform vor. Leben die Ehegatten dauernd getrennt oder sind sie geschieden, sind Unterhaltsleistungen bis zu 27 000 DM im Wege des Realsplitting abziehbar. Lebt der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte im Ausland, kann der Unterhaltsabzugsbetrag bis zur Höhe von 7 200 DM beansprucht werden. Soll der Abzugsbetrag nach § 33a Abs. 1 EStG eine Alternative zum Ehegatten-Splitting sein, setzt dies voraus, daß der Betrag nicht weit unter dem Existenzminimum liegt. Dies ist aber der Fall. Seine Anhebung auf 12 000 DM ist daher erforderlich.

Allerdings kommt der Abzug nach § 33a Abs. 1 EStG für alle Fälle zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen in Betracht (nicht nur bei Ehegatten). Bei einem Existenzminimum

des Steuerpflichtigen von 12 000 DM dürfte der Unterhalt einer anderen erwachsenen Person steuerlich grundsätzlich nicht in geringerer Höhe berücksichtigt werden. In Fällen, in denen die unterhaltene Person im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt, wäre allerdings wegen bestehender Ersparnismöglichkeit ein geringerer Abzugsbetrag vertretbar. Indessen erscheint es nicht sachgerecht, aus diesem Grunde den Abzugsbetrag auch für die Fälle auf einen niedrigeren Betrag zu begrenzen, in denen solche Ersparnismöglichkeiten nicht bestehen (z. B. bei zwangsläufiger Unterbringung in einem Altenheim oder bei Unterhaltsleistungen an einen geschiedenen Ehegatten – ohne Berücksichtigungsmöglichkeit im Wege des Realsplitting –).

Zur teilweisen Refinanzierung wird der Betrag der anrechnungsfreien eigenen Bezüge von 6 000 DM auf 1 200 DM ermäßigt. Bei dem Unterhaltsabzugsbetrag handelt es sich um eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, bei den anrechnungsfreien Bezügen lediglich um eine Annehmlichkeit. Die doppelte Maßnahme führt in keinem Fall zu einer Höherbelastung.

- bb) Reduzierung des „Beamtenprivilegs“ des § 1 Abs. 3 EStG

§ 1 Abs. 3 EStG fingiert beschränkt Steuerpflichtige mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis und ihre Ehegatten als unbeschränkt steuerpflichtig, wenn die im Ausland steuerpflichtigen Einnahmen nicht mehr als 6 000 DM betragen, gleich ob sie im dienstlichen Auftrag im Ausland arbeiten und wohnen oder ob sie im Inland arbeiten, aber aus privaten Gründen im Ausland wohnen.

Soweit dieser Personenkreis im EU-Ausland wohnt, ist die vorgesehene Regelung für EU-Bürger – wegen des höheren unschädlichen Betrags für ausländische Einkünfte – günstiger als die Anwendung des § 1 Abs. 3 EStG, so daß § 1 Abs. 3 EStG insoweit entfallen kann.

Die vorgesehene Reduzierung des § 1 Abs. 3 EStG auf seinen Kernbereich führt dazu, daß bei den öffentlich Bediensteten oder Pensionären das Splitting-Verfahren nicht mehr anwendbar ist, die ohne dienstlichen Auftrag im Ausland außerhalb des EU-Bereichs wohnen. Diese Schlechterstellung ist abzuwägen gegen das verfassungsrechtliche Risiko (Verstoß gegen den Gleichheitssatz), das bestände, wenn die Vorschrift unverändert bliebe. Man müßte begründen können, weshalb z. B. ein in der Schweiz lebender Deutscher mit einer Beamtenpension das Splitting bekommt, nicht aber ein ebenfalls in der Schweiz lebender deutscher Ruheständler, dessen Alterseinkünfte aus Erträgen aus Mieteinnahmen aus in Deutschland belegenem Grundvermögen stammen (oder ein türkischer Gastarbeiter mit türkischem Familienwohnsitz, der sein gesamtes Einkommen in Deutschland erzielt).

Da eine einleuchtende Begründung für die Anwendung des Splitting-Verfahrens bei öffentlich Bediensteten, die aus persönlichen Gründen im Nicht-EU-Ausland wohnen, nicht ersichtlich ist, wird die Begünstigung auf Personen beschränkt, die aufgrund eines dienstlichen Auftrags im Nicht-EU-Ausland wohnen.

2. Verfahrensrechtliche Gleichstellung

Der EuGH hat entschieden, daß der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Einkommensteuerveranlagung hat, auch wenn er nur einen Teil seiner gesamten Einkünfte im Tätigkeitsstaat erzielt.

Es ist vorgesehen, das Urteil nur für EU-Staatsangehörige (einschließlich Deutsche), die in einem EU-Mitgliedstaat wohnen, und nur für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, anzuwenden, nicht aber für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG (Künstler, Sportler, Entertainer) unterliegen.

Um die ungerechtfertigte Minderbesteuerung zu vermeiden, die einträte, wenn der Jahrestarif auf kurzfristige Beschäftigungen Anwendung fände, ist eine Parallelmaßnahme bei der unbeschränkten Steuerpflicht erforderlich.

Von allen in Betracht kommenden Maßnahmen ist die generelle Einführung der Jahresveranlagung bei unterjähriger unbeschränkter Steuerpflicht unter Einbeziehung der ausländischen Einkünfte im Wege des Progressionsvorbehalts (sowie die Übertragung dieser Regelung auf die entsprechenden Fälle bei der beschränkten Steuerpflicht) der praktikabelste und der die Steuerinländer schonendste Weg. Im übrigen hat auch der BFH die geltende Rechtslage als mit dem Gleichheitssatz schwer vereinbar kritisiert (BFH – BStBl 1995 II S. 127).

3. Fallgruppen unbeschränkter/beschränkter Steuerpflicht

Aus steuertechnischen Gründen werden die beschränkt Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielen, nicht mehr einer Sonderform der beschränkten Steuerpflicht zugeordnet (§ 50 Abs. 4 EStG), sondern wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt (§ 1 Abs. 3 EStG – neu –).

Künftig gibt es noch folgende Fallgruppen:

- a) Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (hierzu zählen auch sog. Gastarbeiter): unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG;
- b) der deutsche diplomatische und konsularische Dienst nebst Angehörigen: unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG;
- c) verheiratete und unverheiratete Personen ohne EU-Staatsangehörigkeit oder unverheiratete Personen mit EU-Staatsangehörigkeit ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich in

Deutschland erzielen (bisherige Personengruppe des § 50 Abs. 4 EStG i. d. F. des Grenzpendlergesetzes): auf Antrag unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG (kein Splitting);

- d) verheiratete Personen mit EU-Staatsangehörigkeit, wenn der Ehegatte im EU-Ausland wohnt und das gemeinsame Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielt wird: auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 EStG (Splitting);
- e) verheiratete Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie aus dienstlichen Gründen im Nicht-EU-Ausland wohnen und das gemeinsame Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielt wird: auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 EStG (Splitting);
- f) Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die nicht unter die Fallgruppen b) bis e) fallen, wenn sie inländische Einkünfte haben: beschränkt steuerpflichtig nach § 1 Abs. 4 EStG (grundsätzlich keine personen- und familienbezogenen Entlastungen)

Begründung im einzelnen

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen inhaltlich weitgehend der bisherigen Regelung in § 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 EStG, die aufgehoben wird (vgl. Nr. 41 a Buchstabe c). An die Stelle der bisherigen, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht angenäherten Sonderform der beschränkten Einkommensteuerpflicht tritt die Behandlung dieser Personen als unbeschränkt steuerpflichtig. Durch die Zuordnung dieser Personengruppe zur unbeschränkten Steuerpflicht wird ein ansonsten entstehender und nur schwer verständlicher Regelungsaufwand zur materiell-rechtlichen Gleichstellung beschränkt steuerpflichtiger verheirateter EU-Bürger mit unbeschränkt Steuerpflichtigen vermieden. Zahlreiche Vorschriften knüpfen an die Zusammenveranlagung von Ehegatten an, für die die unbeschränkte Steuerpflicht beider Ehegatten Voraussetzung ist (siehe nachfolgend Nummer 0 a). Materiell-rechtliche Verbesserungen gegenüber der bisherigen Grenzpendlerregelung sind mit der Fiktion der unbeschränkten Steuerpflicht im Grunde nicht verbunden. Auch der Ansässigkeitsbegriff der Doppelbesteuerungsabkommen wird dadurch nicht erweitert.

Mit dem in Satz 4 vorgesehenen Nachweis der ausländischen Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde soll die Inanspruchnahme ungerechtfertigter Steuervorteile verhindert und die Anwendung der Regelung durch die Finanzverwaltung erleichtert werden.

Satz 5 stellt sicher, daß bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die unter Absatz 3 fallen, der Steuerabzug aufgrund des § 50a EStG weiterhin vorgenommen wird. Dies dient insbesondere beim Steuerabzug für Künstler, Sportler und Entertainer nach § 50a Abs. 4 EStG der Sicherung des Steueraufkommens und der Rechtssicherheit für den Vergütungsgläubiger.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 4 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 1 a.

Zu Nummer 0 a (§ 1 a EStG)

Absatz 1 enthält die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Februar 1995 – Rechtsache C-279/93 – Schumacker – erforderlich gewordene Anwendung derjenigen personen- und familienbezogenen steuerentlastenden Vorschriften, deren Anwendung das Grenzpendlergesetz (§ 50 Abs. 4 Satz 1 EStG) nicht vorsah.

Der Einleitungssatz bestimmt zum einen den Personenkreis, der die Steuerentlastungen beanspruchen kann:

- Die Person, die inländische Einkünfte erzielt, ist Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschließlich deutscher Staatsangehöriger) oder eines Staates, auf den der EWR-Vertrag anwendbar ist. Der EWR-Vertrag (Vertragsparteien waren die EG-Staaten und die EFTA-Staaten) übernimmt in den Artikeln 28 bis 45 im wesentlichen den gesamten Bestand der Regelungen des EG-Vertrags zu den sog. Grundfreiheiten (Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit). In Artikel 6 des EWR-Vertrags wird zusätzlich bestimmt, daß die Bestimmungen des Abkommens, soweit sie mit entsprechenden Regelungen des EG-Vertrages in ihrem wesentlichen Inhalt identisch sind, im Einklang mit der einschlägigen EuGH-Entscheidung auszulegen sind. Der EWR-Vertrag ist nach dem Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zur EU noch auf Island, Norwegen und Liechtenstein anzuwenden; die Schweiz hat den Vertrag nicht ratifiziert (vgl. auch das EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993, BGBl. II S. 266, und das Gesetz zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. September 1993, BGBl. II S. 1294).
- Die Person erzielt ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland; unerheblich ist, ob es sich um unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige im eigentlichen Sinn (§ 1 Abs. 1 EStG) handelt (insbesondere EU-Gastarbeiter mit Familienwohnsitz im EU-Ausland) oder um Grenzpendler oder sonstige Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die nach § 1 Abs. 3 EStG wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden.

Der Einleitungssatz benennt zum anderen die anwendbaren Vorschriften. Es handelt sich um Steuerentlastungen, die die unbeschränkte Steuerpflicht oder den inländischen Wohnsitz des Ehegatten oder des Kindes voraussetzen (Realsplitting, Zusammenveranlagung von Ehegatten nebst Verdoppelung von Höchst- und Pauschbeträgen, Haushaltsfreibetrag und Kinderbetreuungskosten).

In den Nummern 1 bis 4 werden die Voraussetzungen genannt, unter denen diese Vorschriften auf Sachverhalte im EU-Ausland (oder EWR-Ausland) anwendbar sind; es wird regelmäßig darauf abge-

stellt, daß der Ehegatte oder das Kind seinen Wohnsitz im EU- oder EWR-Ausland haben muß.

Nummer 2 (Zusammenveranlagung von Ehegatten nebst Verdoppelung von Höchst- und Pauschbeträgen) sieht zusätzlich vor, daß bei der Prüfung der Frage, ob das Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielt wird, auf das gemeinsame Einkommen der Ehegatten abgestellt und der Betrag der unschädlichen Auslandseinkünfte auf 24 000 DM verdoppelt wird.

Absatz 2 enthält die Neuregelung der Besteuerung der unter den bisherigen § 1 Abs. 3 EStG fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Personen ohne diplomatischen oder konsularischen Status oder die die weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 EStG nicht erfüllen).

Zum Zwecke der Vereinfachung und Vereinheitlichung wird die bisherige Einnahmengrenze von 6 000 DM durch die allgemeine Regelung des Absatzes 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 EStG (90 v. H.-Grenze oder 12 000 DM; bei zusammenveranlagten Ehegatten 24 000 DM) ersetzt. Zusätzlich wird der Haushaltsfreibetrag und § 33c EStG (Kinderbetreuungskosten) für anwendbar erklärt; dies dient der Gleichbehandlung mit dem unter § 1 Abs. 2 EStG fallenden Personenkreis (hauptsächlich Diplomaten und Konsularbeamte). Außerdem wird der Personenkreis eingeschränkt. Die Regelung findet nur noch in Fällen Anwendung, in denen der Steuerpflichtige aufgrund eines dienstlichen Auftrages im Ausland wohnt.

Zu Nummer 0 b (§ 2 EStG)**Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 5 EStG)**

Die Änderungen folgen der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. In Satz 1 sind sie nur redaktionell. Satz 2 regelt, daß das zu versteuernde Einkommen als Bezugsgröße für Leistungen nach anderen Gesetzen immer unter Abzug von Kinderfreibeträgen zu ermitteln ist.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 6 EStG)

Nach § 51 a Abs. 2 ist die festgesetzte Einkommensteuer die Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern. Der Begriff der festgesetzten Einkommensteuer leitet sich aus § 2 Abs. 6 ab. Danach war bisher die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die Steuerermäßigungen, die festzusetzende Einkommensteuer. R 4 der Einkommensteuer-Richtlinien 1993 (EStR 1993) enthält – wie schon der entsprechende Abschnitt früherer Einkommensteuer-Richtlinien – eine genauere Aufzählung der von der tariflichen Einkommensteuer zur Berechnung der festzusetzenden Einkommensteuer vorzunehmenden Hinzu- und Abrechnungen. Wegen der besonderen Bedeutung, die die festgesetzte Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für den ab 1995 erhobenen Solidaritätszuschlag hat, wird der Begriff der festzusetzenden Einkommensteuer in § 2 Abs. 6 zur Vermeidung von Zweifeln genauer festgeschrieben.

Ferner wird § 2 Abs. 6 EStG für die Fälle, in denen der Kinderfreibetrag gewählt wurde, um die Hinzu-rechnung des ausgezahlten Kindergeldes ergänzt. So wird in der Grundvorschrift des EStG gesetzlich definiert, daß das Kindergeld in die Berechnung der „festzusetzenden Einkommensteuer“ als Bestandteil der Einkommensteuer eingegangen ist.

Gleichzeitig stellt die Vorschrift sicher, daß bei Abzug des Kinderfreibetrages das erhaltene Kindergeld nicht zusätzlich steuerfrei vereinnahmt werden kann.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 7 Satz 3 EStG)

Die Einkommensteuer bemißt sich als Jahressteuer im Grundsatz nach dem Jahreseinkommen (§§ 25 Abs. 1, 32a EStG). Davon gilt in den Fällen des bisherigen § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG eine Ausnahme. Danach wird, wenn die unbeschränkte oder beschränkte Einkommensteuerpflicht nicht jeweils während eines ganzen Kalenderjahres besteht, als Jahreseinkommen nur das Einkommen angesetzt, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner unbeschränkten oder beschränkten Einkommensteuerpflicht bezieht. Hierin liegt eine Ungleichbehandlung zugunsten dieser Steuerpflichtigen. Sie werden nicht nach einem Einkommensteuertarif besteuert, der ihrer Leistungsfähigkeit entspricht (vgl. BFH BStBl II 95, 127). Im Hinblick auf den Gleichheitssatz werden daher – durch die Streichung des bisherigen Satzes 3 – künftig auch in Fällen, in denen die unbeschränkte oder beschränkte Einkommensteuerpflicht nicht jeweils während eines ganzen Kalenderjahres besteht, die Grundlagen für die Festsetzung der Einkommensteuer jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt, wobei die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte im Wege des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden (vgl. Nrn. 20 a und 23).

Der neue Satz 3 regelt den Fall, daß während eines Kalenderjahres eine Person sowohl unbeschränkt als auch beschränkt steuerpflichtig ist (z. B. bei Wohnsitzverlegung ins Ausland unter Beibehaltung der inländischen Arbeitsstelle). Nach bisherigem Recht waren in diesem Fall zwei Veranlagungen durchzuführen. Künftig werden die beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte den unbeschränkt steuerpflichtigen Einkünften hinzugerechnet und die Veranlagung nach den für unbeschränkt Steuerpflichtige geltenden Vorschriften durchgeführt. Dies dient der Vereinfachung. Eine vergleichbare Regelung wurde schon durch das Grenzpendlergesetz für Grenzpendler eingeführt (§ 50 Abs. 4 Satz 8 EStG).

Zu Nummer 1 (§ 2a Abs. 3 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 2 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 4 Buchstabe d EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Buchstaben c und d (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Buchstabe d O (§ 3 Nr. 24 EStG)

Durch die Überführung der Leistungen, die aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt worden sind, in das Einkommensteuergesetz wird eine Steuerfreistellung dieser Leistungen ab 1996 entbehrlich. In der Anwendungsvorschrift (§ 52 EStG) wird sichergestellt, daß Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz für Kalenderjahre vor 1996, die nachträglich in 1996 oder in einem späteren Kalenderjahr gezahlt werden, weiterhin steuerfrei bleiben.

Zu Buchstabe d 1 (§ 3 Nr. 36 EStG)

Ab 1. April 1995 werden Leistungen aus der Pflegeversicherung gewährt. Nach § 37 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) können pflegebedürftige Personen anstelle der häuslichen Pflegehilfe (Pflegesachleistung) ein Pflegegeld erhalten, wenn sie die erforderliche Grundpflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson selbst sicherstellen.

Der Rechtsprechung zum Leistungsaustausch innerhalb der Familie ist zu entnehmen, daß bei einer familienrechtlichen Motivation regelmäßig die Annahme von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder wiederkehrenden Bezügen ausgeschlossen ist (BFH-Urteil vom 9. Dezember 1993, BStBl 1994 II S. 298, Urteil des FG Rheinland-Pfalz vom 2. September 1994, EFG 1995 S. 260). Es ist ferner anzunehmen, daß außer den Angehörigen nach § 15 AO auch andere Personen Pflegeleistungen übernehmen werden, um damit gegenüber dem Pflegebedürftigen eine sittliche Pflicht zu erfüllen. Auch solche Pflegepersonen sollen insoweit einkommensteuerlich nicht belastet werden.

Eine sittliche Pflicht ist nach der Rechtsprechung des BFH anzunehmen, wenn sie ähnlich einer Rechtspflicht von außen her als eine Forderung oder zumindest Erwartung der Gesellschaft derart auf den Steuerpflichtigen einwirkt, daß ihre Erfüllung als eine selbstverständliche Handlung erwartet und die Mißachtung dieser Erwartung als moralisch anstößig empfunden wird (BFH-Urteil vom 27. Oktober 1989, BStBl 1990 II S. 294).

Die Steuerbefreiung gilt auch für Pflegepersonen, die auf ein formelles Arbeitsverhältnis Wert legen, z. B. weil sie den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung anstreben. Bei Leistung auf familiärer Grundlage oder aus einer sittlichen Pflicht liegt regelmäßig kein Arbeitsverhältnis vor, so daß sich Lohnsteuerkarte und Arbeitgeberpflichten erübrigen. Liegt ein Arbeitsverhältnis vor, so kann aus Vereinfachungsgründen – ggf. im Einvernehmen mit dem Finanzamt – auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte und auf das Erfüllen der Arbeitgeberpflichten verzichtet werden, soweit der Pflegeperson ausschließlich Beträge zufließen, die nach § 3 Nr. 36 EStG steuerfrei sind.

Der Freibetrag soll über die Pflegeversicherung hinaus auch im Rahmen aller Versicherungsverhältnisse

gelten, zu deren Abschluß der Pflegebedürftige anstelle der Pflegeversicherung nach dem Pflegeversicherungsgesetz verpflichtet ist, sowie im Rahmen der entsprechenden Beihilfeleistungen.

Zum bisherigen Buchstaben e (§ 3 Nr. 59 EStG)

Von einer Änderung des § 3 Nr. 59 EStG wird abgesehen, um negative Auswirkungen für den Werkwohnungsbaubau zu vermeiden. Der Ausschuß sieht es aus wohnungsbaupolitischer Sicht als zweckmäßig an, Mietvorteile bei Werkwohnungen bis zur Höhe der Mietvorteile, die bei einer Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz entstehen, unabhängig von der Höhe des Einkommens der Mieter steuerfrei zu stellen.

Zu Buchstabe f (§ 3 Nr. 69 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 3 (§ 4 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 4 a EStG)

Die Änderung in Satz 7 stellt klar, daß die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beim Wechsel von der Betriebsausgabenpauschalierung zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben mit den Buchwerten in das laufend zu führende Verzeichnis aufzunehmen sind.

Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/901.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG)

Durch die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf wird erreicht, daß für Verpflegungsmehraufwendungen

- a) bei eintägigen Auswärtstätigkeiten weiterhin ein pauschaler Abzug möglich ist,
- b) bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten sowohl im Inland wie im Ausland das Niveau des bisherigen pauschalen Abzugs beibehalten wird.

Zu Nummer 4 (§ 4 d EStG)

Zu Buchstabe a (§ 4 d Abs. 1 Satz 1 EStG)

Übernommen aus Drucksache 13/901. Ergänzend werden die Voraussetzungen, unter denen ein Leistungsanwärter zum Kreis der von der Unterstützungskasse Begünstigten gehört, in Anlehnung an eine vergleichbare Regelung zu Pensionsrückstellungen in § 6 a Abs. 1 Nr. 3 EStG (Schriftform der zugesagten Leistungen) deutlicher gefaßt.

Zu Buchstaben b und c (§ 4 d Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zur bisherigen Nummer 6 (§ 7 Abs. 2 EStG)

– gestrichen –

Im Hinblick auf das Hinausschieben der Unternehmensteuerreform soll auf die zur Gegenfinanzierung vorgesehene Absenkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorläufig verzichtet werden.

Zu Nummer 7 (§ 7 e EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zur bisherigen Nummer 8 (§ 7 f EStG)

– gestrichen –

Im Zusammenhang mit dem Hinausschieben der Unternehmensteuerreform soll auf die vorgesehene Einschränkung des § 7 f EStG vorläufig verzichtet werden.

Zu Nummer 9 (§ 7 g EStG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Nichtabsenkung der degressiven AfA in § 7 Abs. 2 EStG sowie der Beibehaltung der Gewerbekapitalsteuer. Die Ansparabschreibung kann auch künftig – anders als nach dem Gesetzentwurf – in unveränderter Höhe in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 10 (§ 8 Abs. 2 EStG)

Die Anhebung der Bagatellgrenze von 30 DM auf 50 DM monatlich vergrößert die Vereinfachungswirkung der Maßnahme.

Zu Nummer 11 (§ 9 a EStG)

Die Änderung in § 9 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 stellt klar, daß die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Renten und dauernden Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu Wohnzwecken stehen, nicht neben dem Pauschbetrag nach § 9 a Nr. 2 EStG abgezogen werden können.

Die in § 9 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 6 EStG vorgenommene Ergänzung beschränkt das Erfordernis einheitlicher Ausübung des Wahlrechts auf Fälle, in denen mehrere Eigentümer eines Gebäudes Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Erzielt nur ein Miteigentümer eines Zweifamilienhauses aus „seiner“ Wohnung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, während der andere Miteigentümer „seine“ Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt, kann daher auch der vermietende Miteigentümer den Pauschbetrag beanspruchen.

Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/901.

Zu Nummer 12 (§ 10 EStG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG)

Die Änderung stellt sicher, daß ein Abzug der Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse als Sonderausgaben insoweit ausscheidet, als ein Pflegebedürftiger ein nach § 3 Nr. 1 a EStG steuerfreies Pflegegeld nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhält.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an geänderte Fassungen des § 32 Abs. 1 und des § 32 Abs. 6 (Möglichkeit der Übertragung des Kinderfreibetrags auf Stiefeltern und Großeltern) sowie an die Regelung in § 63 Abs. 1.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Regelung des Familienleistungsausgleichs.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 und 4 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 13 (§ 10 a EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 14 (§ 10 b Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 15 (§ 10 c EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 16 (§ 14 a EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 17 (§ 17 Abs. 2 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901; die Sätze 3 und 4 der Begründung entfallen (vgl. Nummer 43).

Zur bisherigen Nummer 18 (§ 19 a EStG)

– gestrichen –

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 19 a werfen schwierige Fragen auf, die in den – starkem Zeitdruck unterliegenden – Beratungen des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 nicht abschließend geklärt werden können. Eine Regelung soll im Rahmen einer noch in der 13. Legislaturperiode einzubringenden besonderen Gesetzesinitiative zur Vermögenspolitik erfolgen.

Zur bisherigen Nummer 19 (§ 20 a EStG)

– gestrichen –

Das im Koalitionsentwurf enthaltene Konzept zur steuerlichen Anerkennung der Rückgängigmachung verdeckter Gewinnausschüttungen erscheint noch nicht ausgereift.

Sollte dieses Konzept später nochmals aufgegriffen werden, erscheinen ergänzende Regelungen notwendig, die verhindern, daß die geplanten Regelungen gezielt zur Steuerersparnis eingesetzt werden. So muß insbesondere sichergestellt werden, daß die Rückabwicklung einer verdeckten Gewinnausschüttung nur in dem Umfang als negative Einnahme berücksichtigt werden darf, als die frühere verdeckte Gewinnausschüttung auch zu einer Steuerfestsetzung geführt hat.

Mit diesem Gesetzesvorhaben würden, wie auch in dem Länderantrag zutreffend ausgeführt, für alle Sachverhalte, in denen eine verdeckte Gewinnausschüttung bei der Körperschaftsteuer oder bei der Gewerbesteuer nicht oder nur ermäßigt besteuert wird, die Rückzahlung aber eine voll wirksame negative Einnahme wäre, neue Gestaltungsmodelle geschaffen.

Zu Nummer 20 (§ 22 Nr. 4 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 20 a (§ 25 Abs. 2 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG (vgl. Nummer 0b).

Zu Nummer 21 (§ 25 a EStG)

Der Steuerzahler soll die Möglichkeit erhalten, seine Erklärung im Grundsatz auf zwei Seiten, höchstens zwei Blättern abzugeben.

Immer mehr Bürger sind im Laufe der letzten Jahrzehnte in die Einkommensteuerpflicht und die Veranlagungspflicht „hineingewachsen“. Die Steuerpflichtigen müssen deshalb Jahr für Jahr auch kleine und kleinste Positionen festhalten, belegen und in den Erklärungsvordruck übertragen, von denen sie vermuten, daß sie steuerlich von Bedeutung seien. Die Finanzämter müssen die Angaben prüfen, nachfragen und Rechtsbehelfe bearbeiten. In diesem „Alltagsbereich“ liegen erhebliche Fehler- und Streitpotentiale, freilich von begrenzter fiskalischer Bedeutung. Erhebungen lassen darauf schließen, daß der Aufwand insbesondere für Arbeitnehmerveranlagungen außer Verhältnis zum fiskalischen Ergebnis steht. Auch für viele Steuerpflichtige dürfte die Rechnung nicht aufgehen.

Als Folge der Komplexität der Lebensverhältnisse und des Einkommensteuerrechts sind auch die Erklärungsvordrucke immer länger und unübersichtlicher geworden. Dabei wird viel Platz für Eintragungsmöglichkeiten vorgehalten, die nur in wenigen Fällen genutzt werden. Sie erfüllen eine „Checklistenfunktion“. Der Steuerzahler soll, auch wenn er nicht Experte ist, auf seine Möglichkeiten hingewiesen werden. Die große Masse der Steuerzahler nutzt aber nur einen geringen Teil des Vordrucks.

Die Einführung einer erheblich vereinfachten und verkürzten Steuererklärung für Steuerpflichtige, die nur „Standard-Abzüge“ beanspruchen, würde für

diese Zielgruppe und die Finanzverwaltung erhebliche Erleichterungen bewirken. Vorbilder gibt es z. B. in Frankreich und in den Vereinigten Staaten.

Gerade vielbeschäftigte Steuerpflichtige, die unter der Arbeitslast für Steuererklärungen besonders leiden, werden sich voraussichtlich für die Kurzveranlagung entscheiden, wenn sie überschlägig vermuten, keinen ins Gewicht fallenden Nachteil zu erleiden. Für viele Bürger dürfte allein der Vorteil einer einfachen und schnellen Erklärung das Risiko wert sein, ihre Steuerbelastung nicht auf den letzten Pfennig zu mindern.

Die Kurzveranlagung gilt damit für alle Einkunftsarten und steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen.

In Verbindung mit dem Lohnsteuerverfahren werden bei der Kurzveranlagung von Arbeitnehmern berücksichtigt:

- Kinderfreibetrag	}	Lohnsteuer- Tabellen
- Vorsorgepauschale		
- Sonderausgaben-Pauschbetrag		
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag		
- Haushaltsfreibetrag für Ledige mit Kindern	}	Arbeit- geber
- Versorgungs-Freibetrag		
- Altersentlastungsbetrag	}	Gemeinde
- Pauschbetrag für Behinderte		
- Pauschbetrag für Hinterbliebene		
- Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen	}	Finanzamt
- Kirchensteuer (ohne Gegenrechnung der Erstattung)		
- Abzugsbeträge nach § 10 e		
- Tarif- und Steuerermäßigungen		

Die für eine Kurzveranlagung in Betracht kommenden Steuerpflichtigen sollen maschinell anhand der Veranlagungsergebnisse im Vorjahr ausgewählt werden. Ihnen kann dann gezielt der entsprechende Vordrucksatz übersandt werden. Zur Begrenzung des insbesondere bei der Einführung nicht vermeidbaren Beratungsbedarfs sollen gleichzeitig mit dem Vordruck eingehende Informationen versandt werden, ggf. mit individueller Probeberechnung anhand der Vorjahresdaten.

Die Entscheidung für eine Kurzveranlagung ist unwiderruflich. Ein „Nachschieben“ von herkömmlichen Erklärungen mit Einzelangaben würde das Vereinfachungsziel gefährden.

Auf den Freibetrag von 1 200/2 400 DM wurde angesichts der Kritik in der Anhörung und der beträchtlichen Steuerausfälle von 1,9 Mrd. DM verzichtet.

Zu Nummer 21 a (§ 26 Abs. 1 EStG)

Durch die Ergänzung des Satzes 1 wird sichergestellt, daß nur bei Ehegatten-Grenzpendlern aus dem Bereich der EU oder des EWR das Splitting-Verfahren Anwendung findet.

Zu Nummer 21 b (§ 31 EStG)

Die Vorschrift regelt die steuerliche Berücksichtigung der geminderten Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern. Darüber hinaus wird die besondere Leistung der Familie für die Gesellschaft stärker als bisher anerkannt.

Da Kinderfreibetrag und Kindergeld alternativ in Anspruch genommen werden können, sieht Satz 5 der Vorschrift eine Verrechnung vor. Für Fälle eines zivilrechtlichen Ausgleichs wie insbesondere nach § 1615g BGB wird klargestellt, daß das Kindergeld oder die anderen Leistungen jeweils zur Hälfte zu verrechnen sind.

Zu Nummer 21 c (§ 32 EStG)

Die Absätze 1 bis 6 sind im Interesse der Harmonisierung von Einkommensteuer- und Kindergeldrecht geändert worden.

Durch die Absätze 1 und 2 ist die nach dem bisherigen Absatz 1 mögliche Doppelberücksichtigung von Pflegekindern und von angenommenen Kindern in Fällen der Erwachsenenadoption aufgegeben worden. Für die leiblichen Eltern, die den Kinderfreibetrag nicht mehr erhalten können, kommt ein zivilrechtlicher Ausgleich wie nach § 1615g BGB in Betracht. Wenn dies bei den leiblichen Eltern nicht in jedem Einzelfall zur vollen steuerlichen Berücksichtigung erbrachter Unterhaltsleistungen führen sollte, erscheint dies im Hinblick auf die äußerst geringe Zahl solcher Fälle und die Tatsache, daß die Pflege- oder Adoptiveltern den leiblichen Eltern jedenfalls einen wesentlichen Teil ihrer Sorge für die Kinder abnehmen, hinnehmbar.

In Absatz 3 wird dem nunmehr geltenden Monatsprinzip (Absatz 6) Rechnung getragen.

In Absatz 4 Satz 1 ist der Katalog der Berücksichtigungstatbestände für über 18 Jahre alte Kinder neu gefaßt. Nach Nummer 1 können – wie bisher schon im Kindergeldrecht – arbeitslose Kinder unter 21 Jahren berücksichtigt werden. Nummer 2 Buchstabe b stellt klar, daß Kinder unter 27 Jahren auch während einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten berücksichtigt werden. Nicht mehr zu berücksichtigen sind Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst oder freiwillig Wehrdienst leisten oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausüben (bisherige Nummern 3 bis 5). Statt dessen sind entsprechende Verlängerungstatbestände eingeführt worden (siehe zu Absatz 5).

Absatz 4 Sätze 2 bis 5 betrifft die neu eingeführte Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes, bei deren Überschreiten der Kinderfreibetrag entfällt. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, sind z. B. das Büchergeld bei Begabtenförderung oder bei einem Auslandsstudium die Studiengebühren, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und zur Auslandskrankenversicherung.

Absatz 5 ermöglicht die Berücksichtigung von Kindern, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder

einen Ersatzdienst geleistet haben, über das 21. Lebensjahr (bei Arbeitslosigkeit) oder das 27. Lebensjahr (bei Berufsausbildung) hinaus, weil für die Dauer dieser Dienste kein Kinderfreibetrag abgezogen wird.

In Absatz 6 Sätze 1 bis 3 werden die Kinderfreibeträge auf 3 132/6 264 DM angehoben und entsprechend dem nunmehr auch für den Kinderfreibetrag geltenden Monatsprinzip in monatlichen Beträgen ausgewiesen. In Satz 6 sind die bisherigen Sätze 6 und 7 ohne inhaltliche Änderung redaktionell zusammengefaßt worden. In dem neuen Satz 7 wird eine Möglichkeit geschaffen, den Kinderfreibetrag auf einen Stiefelternteil oder Großeltern zu übertragen. Damit wird der durch die Aufnahme eines Stief- oder Enkelkinds in den Haushalt geminderten Leistungsfähigkeit Rechnung getragen.

Absatz 7 ist an die Regelung des Familienleistungsausgleichs angepaßt worden.

Zu Nummer 22 (§ 32 a EStG)

Die Änderung erfolgte im Hinblick auf die in der Anhörung geäußerte Kritik an der Grundentlastung. Angesichts der schwierigen Haushaltslage von Bund und Ländern wurde auf eine Entlastung von Einkommensbeziehern ab 55 728/111 456 DM (Alleinstehende/Verheiratete) verzichtet und der Steuerausfall von 16,34 Mrd. DM im Koalitionsentwurf um rd. 0,9 Mrd. DM auf 15,45 Mrd. DM reduziert. Aus haushaltswirtschaftlichen Gründen wurde auch am Existenzminimum, das mit 12 000/24 000 DM ausreichend aber knapp bemessen ist, festgehalten.

Zu Nummer 23 (§ 32 b EStG)

Zu Buchstabe a (§ 32 b Abs. 1 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 32 b Abs. 1 vor Nummer 1 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 32 b Abs. 1 Nrn. 2 und 3 – neu – EStG (vgl. nachfolgenden Doppelbuchstaben cc).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b EStG)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Koalitionsentwurfs.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 32 b Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EStG)

Das Schumacker-Urteil des EuGH erfordert, beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die EU-Bürger sind und im EU-Ausland wohnen, die Möglichkeit zur Einkommensteuer-Veranlagung einzuräumen (vgl. Änderung des § 50 Abs. 5 EStG; Nr. 41 a Buchstabe d). Zur Vermeidung ungerechtfertigter Steuervorteile ist es erforderlich, die ausländischen Einkünfte, die diese Steuerpflichtigen während des Kalenderjahres erzielen, in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Außerdem ist es wie bisher geboten, die ausländischen Einkünfte von Steuerpflich-

tigen, die ihr Einkommen ganz oder fest ausschließlich in Deutschland erzielen (Personengruppe, die unter § 1 Abs. 3 EStG fällt), im Wege des Progressionsvorbehalts zu erfassen. Dies gilt auch für die Einkünfte der Ehegatten i. S. v. § 1 a Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die neue Nummer 3, die im übrigen der bisherigen Nummer 2 entspricht, enthält die erforderlichen Regelungen.

Schließlich ist es wegen des Gleichheitssatzes erforderlich, bei Personen, deren unbeschränkte Steuerpflicht im Kalenderjahr beginnt oder endet, die im Kalenderjahr erzielten ausländischen Einkünfte in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Dies sieht die neugefaßte Nummer 2 vor.

Zu Buchstabe b (§ 32 b Abs. 2 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 32 b Abs. 1 Nrn. 2 und 3 – neu – EStG (vgl. Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zur bisherigen Nummer 24 (§ 32 c EStG)

– gestrichen –

Tariftechnische Anpassung.

Mit dem neuen Vorschlag zum Einkommensteuertarif ergibt sich keine Änderung der Einkommensgrenze in § 32 c EStG.

Zu Nummer 25 (§ 32 d EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 25 a (§ 33 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Regelung des Familienleistungsausgleichs.

Zu der bisherigen Nummer 26 (§ 33 a Abs. 4 EStG)

– gestrichen –

Im Rahmen der Harmonisierung von Einkommen- und Kindergeldrecht beim Familienleistungsausgleich wird in § 32 das Monatsprinzip eingeführt. Unter diesen Umständen erscheint die Aufgabe des Monatsprinzips bei § 33 a nicht vertretbar.

Zu der neuen Nummer 26 (§ 33 a Abs. 1–3 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 33 a Abs. 1 EStG)

Der Höchstbetrag nach § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen für Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht, wird von 7 200 DM auf 12 000 DM angehoben. Damit kann ein Grenzpendler, der nicht aus dem EU- oder EWR-Raum kommt und sein Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielt, für den Unterhalt seines Ehegatten bis zu 12 000 DM steuerlich geltend machen.

Der Betrag der anrechnungsfreien eigenen Bezüge des Unterhaltsempfängers wird von 6 000 DM auf 1 200 DM abgesenkt (§ 33 a Abs. 1 Satz 3 EStG).

Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Regelung des Familienleistungsausgleichs.

Zu Buchstabe b (§ 33 a Abs. 2 EStG)

In § 33 a Abs. 2 sind die bisherigen Sätze 2 und 4 entbehrlich. Der Abzug eines Ausbildungsfreibetrags über das 27. Lebensjahr eines Kindes hinaus ergibt sich nunmehr als Folgewirkung aus § 32 Abs. 5 und § 63 Abs. 1 Satz 2.

Im übrigen handelt es sich bei den Änderungen um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c (§ 33 a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Regelung des Familienleistungsausgleichs.

Zu Nummer 26 a (§ 33 b EStG)

Zu Buchstabe a (§ 33 b Abs. 5 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Regelung des Familienleistungsausgleichs.

Zu Buchstabe b (§ 33 b Abs. 6 EStG)

Der Pflegepauschbetrag soll Aufwendungen abgelten, die bei Nachweis auch nach § 33 Abs. 1 EStG geltend gemacht werden könnten. Soweit die Pflegeperson für ihre Pflegeleistung und die damit verbundenen Aufwendungen Einnahmen erhält, verbleibt ihr keine Belastung. Deshalb kann sie in diesem Fall den Pflegepauschbetrag nicht ansetzen. Gehen ihre Aufwendungen über die Einnahmen hinaus, kann sie die Aufwendungen insoweit nach § 33 EStG geltend machen.

Zu Nummer 26 b (§ 33 c EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an geänderte Fassungen des § 32 Abs. 1 und des § 32 Abs. 6 (Möglichkeit der Übertragung des Kinderfreibetrags auf Stiefeltern und Großeltern) sowie an die Regelung in § 63 Abs. 1.

Zu Nummer 26 c (§ 34 f EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an geänderte Fassungen des § 32 Abs. 1 und des § 32 Abs. 6 (Möglichkeit der Übertragung des Kinderfreibetrags auf Stiefeltern und Großeltern) sowie an die Regelung in § 63 Abs. 1.

Zur bisherigen Nummer 27 (§ 34 h EStG)

– gestrichen –

Durch die Einbeziehung des Existenzminimums als Grundfreibetrag in § 32 a EStG ist eine außertarifliche Grundentlastung nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 28 (§ 36 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 36 Abs. 2 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift stellt sicher, daß im Fall des Abzugs des Kinderfreibetrags das Kindergeld nicht zusätzlich vereinnahmt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Vgl. Begründung zu Nummer 28 Buchstabe a in Drucksache 13/901.

Zu den bisherigen Buchstaben b und c (§ 36 Abs. 3 und 3 a EStG)

– gestrichen –

Vgl. Begründung zur bisherigen Nummer 19.

Zur bisherigen Nummer 29 (§ 36 f EStG)

Vgl. Begründung zur bisherigen Nummer 19.

Zu Nummer 29 a (§ 38 b Satz 3 EStG)

Es handelt sich um eine Beschränkung der dem Splittingtarif entsprechenden Steuerklassen auf den Personenkreis, der nach § 1 Abs. 1 oder 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder nach § 1 a als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird. Durch die Regelung wird auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren vermieden, daß Einpendler ohne Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und ohne Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat nach Splittingtarif versteuert werden.

Zu Nummer 30 (§ 38 c EStG)

Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen enthalten die notwendigen Anpassungen an den neuen ESt-Tarif (§ 32 a EStG).

Zu Buchstaben c und d

Die Änderungen bewirken, daß die Kinderfreibeträge bei der Erhebung der Lohnsteuer nicht berücksichtigt werden; Arbeitnehmer erhalten während des Jahres ausschließlich das Kindergeld.

Zu Nummer 31 (§ 39 EStG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstaben b bis c

Die Änderungen enthalten die für die Erhebung von Zuschlagsteuern notwendigen Anpassungen an die Änderungen des § 32 EStG.

Zu Nummer 32 (§ 39 a EStG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen wird die Berücksichtigung ermäßigter Kinderfreibeträge im Lohnsteuer-Verfahren ausgeschlossen (vgl. auch Begründung zu Nummer 30 Buchstaben c und d).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

S. Begründung zum Gesetzentwurf in BT-Ds. 13/901.

Zu Nummer 32 a (§ 39 b EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 38 c Nr. 5 EStG (vgl. Nummer 30 Buchst. c).

Zu Nummer 32 b (§ 39 c Abs. 3 und 4 EStG)

Die Vorschrift regelt ergänzend, daß Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs dem Arbeitgeber eine der Lohnsteuerkarte entsprechende Bescheinigung vorzulegen haben. Die betreffenden Arbeitnehmer werden somit im Inland wohnenden Arbeitnehmern, deren Lohnsteuerabzug anhand einer Lohnsteuerkarte durchgeführt wird, gleichgestellt. Des weiteren wird geregelt, daß bei Arbeitnehmern, die zu mehreren inländischen Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis stehen, und bei Ehegatten, die beide für einen inländischen Arbeitgeber tätig sind, für die Erteilung der zum Lohnsteuerabzug erforderlichen Bescheinigung immer nur ein Betriebsstättenfinanzamt zuständig ist. Durch diese Zusammenfassung der Zuständigkeit bei einem Finanzamt wird verhindert, daß Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsverhältnissen mehrfach in den Genuß von Freibeträgen oder einer Besteuerung nach Steuerklasse III kommen.

Zu Nummer 33 (§ 39 d Abs. 2 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Übernahme der bisherigen Regelung des § 50 Abs. 4 EStG in § 1 Abs. 3 EStG.

Zu Nummer 34 (§ 40 a Abs. 4 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 35 (§ 42 b Abs. 1 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 35 a (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc EStG)

Die Fälligkeit der Arbeitnehmer-Sparzulage ist durch Artikel 3 des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) verschoben worden. Die Änderung trägt dem für Zwecke der Erhebung des Zinsabschlags Rechnung.

Zu Nummer 36 (§ 44 a EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 37 (§ 44 b EStG)

Zu Absatz 1 Satz 1

übernommen aus Drucksache 13/901

Zum bisherigen Absatz 5

– gestrichen –

Vgl. Begründung zur bisherigen Nummer 19.

Zur bisherigen Nummer 38 (§ 44 c Abs. 2 EStG)

– gestrichen –

Vgl. Begründung zur bisherigen Nummer 19.

Zu Nummer 39 (§ 45 d EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 40 (§ 46 EStG)**Zu Buchstabe a** (§ 46 Abs. 1 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Buchstabe b (§ 46 Abs. 2 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 46 Abs. 2 vor Nummer 1 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG)

Die Änderung erfolgt wegen der Aufhebung des § 39 a Abs. 1 Nr. 6 EStG und ist somit nur redaktioneller Natur.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG)

Die Vorschrift sieht eine Pflichtveranlagung für verheiratete EU-Arbeitnehmer vor, deren Ehegatte im Heimatstaat wohnt, wenn die Lohnsteuer nach Steuerklasse III erhoben wurde.

Zu Buchstabe c (§ 46 Abs. 4 EStG)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des § 46 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 41 (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 41 a (§ 50 EStG)**Zu Buchstabe a** (§ 50 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nr. 11 des Koalitionsentwurfs – § 9 a EStG).

Zu Buchstabe b (§ 50 Abs. 3 EStG)

Der Sonderfreibetrag von 864 DM, der bei beschränkt Steuerpflichtigen (ausgenommen Arbeitnehmern), die veranlagt werden, anwendbar ist, soweit der anzuwendende Steuersatz über dem Mindeststeuersatz von 25 v. H. liegt, wird gestrichen. Eine sachliche Rechtfertigung für seine Anwendung besteht nicht mehr. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Streichung des § 50 Abs. 4 EStG.

Zu Buchstabe c (§ 50 Abs. 4 EStG)

Beschränkt Steuerpflichtige, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielen, werden künftig auf Antrag wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt (Neufassung des § 1 Abs. 3 EStG).

Zu Buchstabe d (§ 50 Abs. 5 EStG)

Die Ergänzung in Satz 4 Nr. 1 ist eine Folgeänderung zur Einführung des § 1 a EStG.

Satz 4 Nr. 2 setzt den 3. Leitsatz des Schumacker-Urteils des EuGH um, nach dem beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die EU-Bürger sind und im EU-Ausland wohnen, einen Anspruch auf eine Veranlagung zur Einkommensteuer haben. Eine Erstreckung der Aufhebung der Abgeltungswirkung von

Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50 Abs. 5 Satz 1 EStG) auf den Steuerabzug vom Kapitalertrag oder den Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG ist EG-rechtlich nicht geboten und wäre auch nicht sachdienlich, da dies zu einer weiteren Komplizierung des Einkommensteuerrechts führen würde. Hat ein beschränkt steuerpflichtiger EU-Arbeitnehmer weitere Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder nach § 50a Abs. 4 EStG unterliegen, werden diese daher nur im Wege des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Auch weitere – ausländische – Einkünfte werden durch Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt berücksichtigt (vgl. Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 42 (§ 50a EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zur bisherigen Nummer 43 (§ 50c EStG)

– gestrichen –

Durch die Abkoppelung der 3. Stufe der Unternehmensteuerreform entfällt diese Vorschrift.

Zu Nummer 44 (§ 51 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG)

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird um die Beistandspflichten Dritter erweitert, damit in die EStDV eine Norm aufgenommen werden kann, die es ermöglicht, daß die in der fortgefallenen Kapitalverkehr-Durchführungsverordnung geregelten Beistandspflichten der Notare in erleichterter Form für ertragsteuerliche Zwecke fortgeführt werden können. Sie stellen eine sachlich gebotene Grundlage zur Sachverhaltsfeststellung (insbesondere in den Fällen des § 17 EStG oder § 21 UmwStG) dar.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Doppelbuchstaben cc und dd (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e EStG)

Nach Aufhebung des § 32d EStG ist Buchstabe e des § 51 Abs. 1 Nr. 1 EStG aufzuheben. In Doppelbuchstabe bb handelt es sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 44a (§ 51a Abs. 2 und 2a EStG)

Die Neuregelung der Bemessungsgrundlage soll sicherstellen, daß das Existenzminimum von Kindern

auch bei der Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) steuerfrei bleibt. Zu diesem Zweck berücksichtigt die Bemessungsgrundlage abweichend von § 2 Abs. 6 EStG stets den Kinderfreibetrag. Das Kindergeld wird nicht gegengerechnet.

Zu Nummer 45 (§ 52 EStG)

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Anwendungsbestimmungen sowie redaktionelle Folgeänderungen.

Absatz 2

Die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung über die erstmalige Anwendung des § 2a Abs. 3 und 4 EStG ist ab dem Veranlagungszeitraum 1996 entbehrlich. Ihre Streichung ist im Zusammenhang mit der Einführung der gesonderten Feststellung (siehe Artikel 1 Nr. 1) sogar geboten, um eine rückwirkende Anwendung des Feststellungsverfahrens auf Veranlagungszeiträume vor 1996 zu vermeiden.

Die neue Anwendungsregelung zu § 1a EStG sieht vor, daß die durch das Schumacker-Urteil des EuGH erforderlich gewordene, in § 1a EStG geregelte Anwendung weiterer entlastender Vorschriften grundsätzlich auf alle noch offenen Fälle von EU-Bürgern Anwendung findet. Da der EWR-Vertrag zum 1. Januar 1994 in Kraft trat, ist § 1a EStG für diesen Bereich ab Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden; dies gilt auch für Finnland, Österreich und Schweden, da deren EG-Beitritt erst zum 1. Januar 1995 erfolgt ist. Für Liechtenstein ist der EWR-Vertrag ab 1. Mai 1995 anwendbar, so daß es sachgerecht ist, § 1a EStG erst ab dem Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.

Absätze 2a und 23

Die Änderungen stellen insbesondere die Anwendung des geänderten § 3 Nr. 2 EStG (Steuerfreiheit des Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrags) sowie die Anwendung des Progressionsvorbehalts nach § 32b Abs. 1 EStG für den Veranlagungszeitraum 1995 sicher.

Absatz 2c

Die Vorschrift stellt sicher, daß Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz für Kalenderjahre vor 1996, die nachträglich in 1996 oder in einem späteren Kalenderjahr gezahlt werden, weiterhin steuerfrei bleiben.

Absätze 2d, 12, 24

Die Änderungen stellen die Anwendung des neuen § 3 Nr. 36 EStG und der Folgeänderungen in § 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 Buchstabe c EStG und § 33b Abs. 6 EStG für den Veranlagungszeitraum 1995 sicher.

Absatz 5

Die Änderung bewirkt, daß die Regelungen für Zuwendungen des Trägerunternehmens zum Deckungs-

kapital oder Reservepolster einer Unterstützungskasse gemäß § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b EStG bereits für Wirtschaftsjahre des Trägerunternehmens, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen, als Aufgangtatbestände gegenüber der Regelung für Zuwendungen an eine rückgedeckte Unterstützungskasse gemäß § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG herangezogen werden können.

Absatz 8

Steuerpflichtige, die Anteile an Kapitalgesellschaften veräußern, können die Steuervergünstigung des § 6 b EStG nach geltendem Recht nur in Höhe von bis zu 50 vom Hundert des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns in Anspruch nehmen, soweit sie nicht eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) sind. Ein Abzug des in diesen Fällen begünstigten Veräußerungsgewinns ist nach geltendem Recht grundsätzlich nur bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern bzw. Gebäuden zulässig. Die Reinvestition in neuerworbene Anteile an Kapitalgesellschaften ist in diesen Fällen nicht begünstigt.

Bei Unternehmen in den neuen Ländern bedarf es besonderer Anstrengungen zur Schaffung bzw. Sicherung einer ausreichenden Eigenkapitalbasis, die in den kommenden Jahren staatlich gefördert werden sollen. Dies soll u. a. durch eine Ausweitung der Steuervergünstigung des § 6 b EStG geschehen. Sie soll auch in den Fällen gewährt werden, in denen Steuerpflichtige die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften wiederum zur Anschaffung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Beitrittsgebiet verwenden, soweit damit mittelständischen Unternehmen Eigenkapital zugeführt wird. Unter diesen Voraussetzungen sollen direkte (§ 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchstabe b EStG) und mittelbare (§ 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchstabe c EStG) Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen im Beitrittsgebiet in den Anwendungsbereich des § 6 b EStG einbezogen werden. Die Abgrenzung des „Mittelstandes“ richtet sich nach den Merkmalen des § 5 Abs. 3 InvZulG 1993. Da nur die Kapitalzufuhr begünstigt werden soll, soll die bloße Übernahme von Anteilen von anderen Anteilseignern nicht begünstigt werden.

Der Erwerb von neuen Anteilen an einer sog. Beteiligungsgesellschaft soll begünstigt sein, wenn ihr weiteres Kapital zugeführt wird. Als weitere Voraussetzung sollen insoweit erfüllt sein:

- die Beteiligungsgesellschaft muß ihrerseits die ihr zugeführten Mittel an mittelständische Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen) im Beitrittsgebiet „weiterleiten“. Dies kann durch den Erwerb von neuen Anteilen an einer mittelständischen Kapitalgesellschaft oder durch Begründung einer Mitunternehmerschaft (Einlage in eine mittelständische Personengesellschaft) geschehen. Daneben ist auch die Begründung einer stillen Gesellschaft

an einem mittelständischen Unternehmen im Beitrittsgebiet möglich,

- die Beteiligungsgesellschaft darf die Weiterleitung der ihr zugeführten Mittel an mittelständische Unternehmen nicht verzögern. Ein bloßes „Parken“ der Mittel bei der Beteiligungsgesellschaft ist schädlich.

Da eine rasche Zuführung von Eigenkapital in die begünstigten Unternehmen erreicht werden soll, ist vorgesehen, die Rücklagenfrist des § 6 b Abs. 3 Satz 2 EStG insoweit auf zwei Jahre zu beschränken. Ist in diesen Fällen eine Rücklage von mehr als 50 vom Hundert des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns gebildet worden, kommt die Steuerbegünstigung des § 6 b EStG insgesamt nur noch bei der Anschaffung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Buchstabe b und c in Betracht. Die Ergänzung in Absatz 8 Satz 2 2. Halbsatz stellt sicher, daß die in der Sonderregelung vorgesehene verkürzte Investitionsfrist von zwei Jahren für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nicht gilt.

Der bisherige Absatz 8 ist durch Zeitablauf überholt.

Absatz 25

§ 52 Abs. 25 EStG 1995 war infolge des Ablaufs der zeitlichen Begrenzung gem. Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398) aufzuheben. Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Aufhebung der §§ 7 e und 10 a EStG 1995.

Absatz 31

Für das auf Grund des Schumacker-Urteils des EuGH eingeführte generelle Veranlagungswahlrecht von beschränkt steuerpflichtigen EU-Bürgern gilt die gleiche Anwendungsregelung wie zu Absatz 2.

Zu Nummer 46 (§ 61 EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 46 a (Abschnitt X EStG)

Aufgrund der einheitlichen steuerlichen Ausgestaltung des Familienleistungsausgleichs ist das Kindergeld in einem neuen Abschnitt des Einkommensteuergesetzes geregelt worden. Die Regelungen orientieren sich grundsätzlich an den entsprechenden Vorschriften des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes und berücksichtigen die erforderliche Harmonisierung.

Zu § 62 EStG

Die Vorschrift entspricht § 1 des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes. Soweit danach Anspruchsberechtigte in die steuerliche Regelung nicht aufgenommen worden sind, handelt es sich um Gruppen, bei denen ein Schuldverhältnis nicht möglich ist, weil sie im Inland weder einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch irgendwelche Einkünfte haben. Für diese Personengruppen gilt weiterhin ein Leistungsgesetz (siehe Artikel 1 a).

Zu § 63 EStG

Die Vorschrift entspricht § 2 des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes. Geschwister können – wie schon bisher im Steuerrecht – nur noch dann berücksichtigt werden, wenn sie zugleich Pflegekinder sind. Die Altersgrenze für die allgemeine Berücksichtigung von Kindern ist entsprechend der steuerrechtlichen Regelung auf das vollendete 18. Lebensjahr angehoben.

Zu §§ 64 und 65 EStG

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 3 und 8 des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes.

Zu § 66 EStG

Die Vorschrift entspricht den §§ 9 und 10 des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes. Die Regelungen zur Einkommensgrenze sind entfallen, weil es auf das Einkommen des Berechtigten nicht mehr ankommt.

Zu § 67 EStG

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht entsprechend § 17 des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes für die erstmalige Zahlung von steuerlichem Kindergeld einen Antrag vor. Die örtliche Zuständigkeit der Familienkasse bestimmt sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht, abgesehen von der geänderten Altersgrenze für ein Kind, dem § 17 Abs. 3 des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes. Da Kindergeld in der Regel durch einmalige Festsetzung von der Geburt des Kindes an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden soll, entspricht die Wirkung der Anzeige einem Antrag nach Absatz 1. Da die Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergeldes ab dem 18. Lebensjahr andere sind als vor dem 18. Lebensjahr, sind der Anzeige entsprechend umfangreichere Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen beizufügen. Unterbleibt dies, bedarf es keines schriftlichen Bescheides mehr, um das Kindergeld nicht mehr zu zahlen (siehe § 70).

Zu § 68 EStG

Zu Absatz 1

Nach der Abgabenordnung ist ein Steuerpflichtiger nicht verpflichtet, seine ursprünglich richtige Erklärung zu berichtigen, wenn diese durch Zeitablauf unrichtig geworden ist. Die Anwendbarkeit des § 153 Abgabenordnung ist zweifelhaft, da Absatz 1 dieser Vorschrift sich nach überwiegender Meinung nur auf Fälle bezieht, in denen die ursprüngliche Unrichtigkeit einer Erklärung nachträglich bekannt wird. Die Anwendbarkeit des § 153 Abs. 2 Abgabenordnung ist fraglich, weil es sich beim Kindergeld weder um eine Steuerbefreiung, eine Steuerermäßigung noch eine Steuervergünstigung handelt. Das Kindergeld dient vielmehr grundsätzlich der zutreffenden Besteuerung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem § 19 Abs. 2 des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes.

Zu Absatz 3

Eine Bescheinigung über das ausgezahlte Kindergeld soll nur auf Antrag ausgestellt werden, da die Höhe des ausgezahlten Kindergeldes nur in wenigen Fällen im Besteuerungsverfahren von Bedeutung ist.

Zu § 69 EStG

Die Regelung entspricht § 21 des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes. Sie ermöglicht die von Amts wegen gebotene Überprüfung der Richtigkeit der geltend gemachten Ansprüche auf Kindergeld. Ohne die Vorschrift wäre eine doppelte Zahlung von Kindergeld in verschiedenen Bundesländern für dasselbe Kind nicht auszuschließen.

Zu § 70 EStG

Wie bisher wird das Kindergeld durch Bescheid festgesetzt (§ 25 des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes). Da es sich beim Kindergeld um eine Steuervergütung handelt, finden nach § 155 Abs. 6 der Abgabenordnung die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Dies bedeutet, daß die Festsetzung des Kindergeldes grundsätzlich schriftlich zu erfolgen hat (§ 157 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung). Um das bei der Arbeitsverwaltung eingespielte Verfahren der Kindergeldzahlung im Interesse der Bürger und der Verwaltung beibehalten zu können, wird in den in § 70 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen auf eine schriftliche Festsetzung verzichtet. Bei einer Änderung der Verhältnisse wird die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert.

Zu § 71 EStG

§ 71 regelt den Auszahlungsmodus des Kindergeldes. Anders als nach dem bisherigen Bundeskindergeldgesetz (§ 20 Abs. 1) wird das Kindergeld monatlich gezahlt.

Zu § 72 EStG

In § 72 wird die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes geregelt. Die Regelung entspricht im wesentlichen der des bisherigen § 45 Bundeskindergeldgesetz. Abweichungen beruhen auf der geänderten Finanzierung und Verwaltung des Kindergeldes. Vorbild für § 72 Abs. 1 Satz 2 ist § 39 Abs. 6 EStG.

Zu Absatz 8

Absatz 8 sieht den gesonderten Ausweis des Kindergeldes in der Lohnabrechnung für den Arbeitnehmer und in der Lohnsteuer-Anmeldung des Arbeitgebers vor. Ist das Kindergeld höher als die insgesamt abzuführende Lohnsteuer, muß der Arbeitgeber für den Unterschiedsbetrag zunächst vorleisten. Die Regelung orientiert sich an § 28 Abs. 5 BerlinFG.

Zu § 73 EStG

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann das Kindergeld auch außerhalb des öffentlichen Dienstes vom Arbeitgeber ausgezahlt werden. Bisher war dies nur in wenigen Ausnahmefällen möglich (§ 20 Abs. 2 des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes). Voraussetzung ist eine Bescheinigung der Familienkasse. Auch diese Regelung orientiert sich an § 28 Abs. 5 BerlinFG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, daß das Kindergeld den Berechtigten in allen Fällen ausgezahlt wird, in denen dies bisher der Fall gewesen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Verfahrens näher zu regeln.

Zu § 74 EStG

Zu Absatz 1

§ 74 Abs. 1 regelt die Auszahlung des Kindergeldes bei Verletzung der Unterhaltspflicht. Die Regelung entspricht § 48 SGB I.

Zu Absatz 2

§ 74 Abs. 2 EStG regelt die Auszahlung des Kindergeldes bei Unterbringung des Leistungsberechtigten in einer Anstalt oder Einrichtung. Sie entspricht § 49 SGB I.

Zu Absätzen 3 und 4

§ 74 Abs. 3 und 4 regeln die Überleitung des Kindergeldanspruchs bei Unterbringung nach Absatz 2 auf die Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen. Die Regelung entspricht § 50 SGB I.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt sicher, daß die dort genannten Vorschriften des Sozialgesetzbuches X weiterhin anwendbar bleiben.

Zu § 75 EStG

Die Regelung ist erforderlich, um hinsichtlich der Aufrechnung den bisherigen Rechtszustand beizubehalten.

Zu § 76 EStG

Durch § 76 wird sichergestellt, daß Kindergeld wie bisher nur eingeschränkt pfändbar ist. Die Finanzbehörden können wie bisher den Kindergeldanspruch nicht pfänden. Dies ergibt sich aus § 76 in Verbindung mit § 319 Abgabenordnung. Die Regelung entspricht § 54 Abs. 5 SGB I.

Zu § 77 EStG

Anders als das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach der Abgabenordnung im allgemeinen sieht § 77 grundsätzlich eine Erstattung von Kosten im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vor. Damit wird eine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht, die ohne diese Regelung eingetreten wäre, vermieden. Die Regelung entspricht § 63 SGB X.

Zu § 78 EStG

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, daß bisher gewährtes Kindergeld grundsätzlich ohne neue Antragstellung und Festsetzung weiterhin gezahlt werden kann. Satz 2 ff. ermöglicht in den Fällen des § 73 im 1. Vierteljahr 1996 eine befristete vorläufige Auszahlung des Kindergeldes durch den Arbeitgeber ohne Vorlage der Bescheinigung nach § 73 Abs. 1 Satz 2.

Zu Absätzen 2 und 3

In Fällen, in denen die Berechtigung zum Kindergeldbezug infolge Rechtsänderung zum 1. Januar 1996 wegfällt, kann das Kindergeld noch für eine Übergangszeit von einem Jahr nach bisherigem Recht weitergezahlt werden.

Zu Absatz 4

Vor 1996 entstandene Ansprüche auf Kindergeld oder Kindergeldzuschlag können auch nach dem 1. Januar 1996 noch erfüllt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 44 d Abs. 2 des bisherigen Bundeskindergeldgesetzes.

Zur bisherigen Nummer 47 (Anlage 4 zu § 34 h EStG)

– gestrichen –

Eine außertarifliche Grundentlastung ist im neuen Tarifvorschlag nicht vorgesehen.

Zu Nummer 48 (Anlagen 4 a bis 6 b)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 49 (Anlage 7 zu § 44 d EStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 4 EStG)

Durch den neuen Tarifvorschlag ist eine neue Grundtabelle erforderlich.

Zu Anlage 3 (zu § 32 a Abs. 5 EStG)

Durch den neuen Tarifvorschlag ist eine neue Splittingtabelle erforderlich.

Zur bisherigen Anlage 4 (zu § 34 h Abs. 2 EStG)

Eine außertarifliche Grundentlastung ist im neuen Tarifvorschlag nicht vorgesehen.

Zu Artikel 1 a – Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes

Zu § 1 Abs. 1 (BKGG)

Eltern, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind, erhalten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz. Im Bundeskindergeldgesetz sind deshalb nur Kindergeldansprüche von Eltern geregelt, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, aber Kindergeld erhalten sollen. Das sind Eltern, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber in einer Weise mit dem deutschen Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtssystem verbunden sind, die eine Kindergeldzahlung erfordert oder angemessen erscheinen läßt.

Erforderlich nach den Bestimmungen des Europarechts, VO 1408/71 (EWG), ist die Einbeziehung von Arbeitnehmern, die den deutschen Bestimmungen über soziale Sicherheit unterliegen. Nach Artikel 13 der VO 1408/71 (EWG) unterliegen Arbeitnehmer grundsätzlich in allen Zweigen der sozialen Sicherheit, zu denen auch die Familienleistungen zählen, grundsätzlich den Rechtsvorschriften desselben Staates. Da Arbeitnehmer im Ausland durch Sondervereinbarung nach Art. 17 VO 1408/71 (EWG) den genannten deutschen Rechtsvorschriften unterliegen können, muß der Anknüpfungspunkt für diese Fälle die Sozialversicherung sein. Volle Eingliederung in die deutsche Sozialversicherung liegt vor, wenn die Beschäftigung beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit ist. Dieses Kriterium für Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Europarechts ist für Deutschland auch in Anhang I der VO 1408/71 (EWG) aufgenommen worden. Auch zwischenstaatliche Abkommen über Soziale Sicherheit sehen vor, daß durch Sondervereinbarung eine Unterstellung unter die Vorschriften der Sozialen Sicherheit möglich ist. Derartige Unterstellungen unter die deutschen Vorschriften über Soziale Sicherheit werden insbesondere bei deutschen Arbeitnehmern vorkommen, die bei Niederlassungen oder Tochterfirmen deutscher Unternehmen im Ausland für einige Jahre beschäftigt sind und während dieser Zeit dort auch ihren Wohnsitz nehmen. Auch Grenzgänger, die in Deutschland beschäftigt sind, können ausnahmsweise z. B. nach Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland nicht steuerpflichtig sein. Auch hier kommt die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit als Anspruchsvoraussetzung für einen Kindergeldanspruch in Betracht. Ein Kindergeldanspruch für Auslandsdeutsche in anderen Fällen oder für freiwillig in der deutschen Renten- oder Krankenversicherung versicherte Personen ist damit nicht geregelt und auch nicht erforderlich.

Die Regelung für Entwicklungshelfer und einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Beamte entspricht der geltenden Fassung des Gesetzes.

In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union lebende Rentner und Waisen, denen nach den

Artikeln 77 und 78 der VO 1408/71 (EWG) deutsche Familienleistungen zu ihrer Rente zustehen, haben Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, weil die Bundesregierung in einer Erklärung zu Artikel 5 der VO 1408/71 (EWG) dieses Kindergeld zur Leistung nach den Artikeln 77 und 78 erklärt hat.

Zu § 1 Abs. 2 (BKGG)

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Bisher in § 14 enthaltene Regelungen wurden in § 1 Abs. 2 übernommen. Die Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, sind zwar wegen ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Im Einkommensteuerrecht kann ihnen aber neben der steuerlichen Freistellung ihres Existenzminimums (z. B. Grundfreibetrag) nicht zusätzlich ein Kinderfreibetrag oder ein Steuererstattungsbetrag gewährt werden. Die Kindergeldzahlung ist zur Vermeidung sozialer Härten weiter erforderlich.

Zu § 1 Abs. 3 (BKGG)

Übernahme des geltenden Rechts nach redaktioneller Überarbeitung.

Zu § 2 (BKGG)

Der reformierte Familienleistungsausgleich sieht u. a. ein Wahlrecht für Familien mit Kindern zwischen der Inanspruchnahme von Kindergeld oder steuerlichem Kinderfreibetrag vor. Dieses Wahlrecht erfordert eine Vereinheitlichung des bislang noch unterschiedlichen Kindbegriffs im Kindergeld- und Einkommensteuerrecht.

Zu § 2 Abs. 1 (BKGG)

Bei der Berücksichtigung von Kindern des Ehegatten bleibt die Rechtslage unverändert. Bei Pflegekindern wird das im Einkommensteuerrecht schon bisher enthaltene Erfordernis eines nicht unwesentlichen eigenen Kostenbeitrages der Pflegeeltern für den Unterhalt des Pflegekindes in das Kindergeldrecht übernommen. Die bisher im Einkommensteuerrecht nicht berücksichtigten Enkelkinder sollen künftig auch für Kinderfreibeträge berücksichtigt werden, allerdings nur beschränkt auf die Fälle, in denen die Enkelkinder in den Haushalt der Großeltern aufgenommen worden sind. Dabei soll es dann nicht darauf ankommen, ob es sich um den alleinigen Haushalt der Großeltern oder um einen gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder einem Elternteil handelt. Die Unterhaltszahlung der Großeltern für ein Enkelkind löst abweichend vom geltenden Recht künftig keinen Kindergeldanspruch aus. Dies ist vertretbar, weil die Kindergeldzahlung an den Elternteil, der das Kind betreut und versorgt, den Unterhaltsbedarf des Enkelkindes unmittelbar senkt.

Wie schon bisher im Einkommensteuerrecht werden Geschwister nicht berücksichtigt, weil sie einander nicht unterhaltspflichtig sind. Bei Vorliegen der Pflegekinder-eigenschaft können sie aber als solche berücksichtigt werden.

Zu § 2 Abs. 2 (BKGG)

Die Altersgrenze von Kindern, für die generell Kindergeld oder Kinderfreibetrag gewährt wird, wird einheitlich auf die Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes festgesetzt. Die Tatbestände des Satzes 1 Nummer 1 bis 6, nach denen Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden können, wurden in beiden Rechtsbereichen (Kindergeld- und Einkommensteuerrecht) harmonisiert; die Formulierungen wurden größtenteils angepaßt.

Zu Nummer 1

Hier werden Kinder erfaßt, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden; der Begriffsinhalt des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 168, 701), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 72 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) hat sich nicht geändert. Von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG nicht mehr erfaßt sind die Zeiten der Unterbrechung der Ausbildung durch Erziehungsurlaub unter den Voraussetzungen des § 1 und im zeitlichen Rahmen des § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Anpassung an das Einkommensteuerrecht).

Zu Nummer 2

Die bisher in § 2 Abs. 2 Satz 5 BKGG geregelte Berücksichtigung von Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird begrifflich inhaltsgleich im Wege der Harmonisierung als neue Nummer 2 in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgenommen mit der Maßgabe, daß Erziehungsurlaub wie in Nummer 1 nicht mehr erfaßt wird.

Zu Nummer 3

Angleichung an die Bestimmung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Angleichung ohne inhaltliche Änderung des bisherigen § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 5

Die ehemals besondere Nettoeinkommensgrenze des bisherigen § 2 Abs. 4 von 400 DM monatlich entfällt. Auch für arbeitslose Kinder gilt jetzt die allgemeine Einkommensgrenze von 1 000 Deutsche Mark monatlich. Die Regelung, wonach junge Mütter und Väter auch wegen Kindesbetreuung den Status als arbeitslos oder ausbildungsplatzsuchend hatten, ist entfallen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Angleichung ohne inhaltliche Änderung.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 regelt die Anrechnung eigenen Kindeseinkommens. Im Rahmen der dem Familienleistungsausgleich zugrunde liegenden Optionsmöglichkeit zwischen Kindergeld oder Kinderfreibetrag und der dadurch bedingten Rechtsharmonisierung

gelten – in beiden Fällen – die Einkünfte und Bezüge im Sinne der §§ 2 Abs. 2 und 33a des Einkommensteuergesetzes als eigenes Kindeseinkommen. Maßgeblich sind die während des gesamten Kalenderjahres anfallenden Beträge. Es werden jedoch nur die Monate berücksichtigt, in denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind. Im Ergebnis ist also das durchschnittliche monatliche Einkommen während des Kalenderjahres maßgeblich. Einkünfte von Studenten während der Semesterferien führen künftig dann nicht zum (vorübergehenden) Wegfall des Kindergeldanspruchs, wenn der Jahresbetrag von 12 000 DM nicht erreicht wird, bei seinem Erreichen fällt allerdings der Anspruch für das ganze Kalenderjahr weg.

Kinder, die über ein eigenes monatliches oder auf den Monat bezogenes Einkommen von 1 000 Deutsche Mark verfügen, belasten ihre Eltern wirtschaftlich nicht mehr in der Weise, daß diese daneben noch im Wege des Familienleistungsausgleichs entlastet zu werden brauchen. Der Einkommensgrenzbetrag orientiert sich an dem Betrag des einem erwachsenen Alleinstehenden steuerlich zu belassenden Existenzminimums, dessen Entwicklung auch im Kindergeldrecht nachzuvollziehen ist.

Die Einkommensgrenze wird auf monatliche Einkünfte und Bezüge von 1 000 Deutsche Mark angehoben. Im Verhältnis zur bisherigen Regelung steigt die Bruttogrenze von 760 Deutsche Mark auf rund 1 166 Deutsche Mark und die Nettogrenze von 610 Deutsche Mark auf 1 000 Deutsche Mark. Einkünfte und Bezüge, die nicht monatlich zufließen, werden ggf. anteilig angesetzt. Zum eigenen Kindeseinkommen gehören auch alle Formen von Ausbildungshilfen unabhängig von deren Herkunft. Auch diese entlasten im wirtschaftlichen Ergebnis Eltern von bestehenden Unterhaltsverpflichtungen. Der Verzicht des Kindes auf Teile des ihm zustehenden Einkommens ist wie im geltenden Recht unbeachtlich, soweit dadurch beabsichtigt ist, den Eltern einen Kindergeld- bzw. Kinderfreibetrags-Anspruch zu erhalten.

Die in § 2 Abs. 2a bisher enthaltene Regelung, wonach verheiratete Kinder nur berücksichtigt werden, wenn die Eltern sie noch überwiegend unterhalten müssen, konnte wegen der umfassenden Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen entfallen.

Zu § 2 Abs. 3 (BKGG)

Redaktionelle Überarbeitung des bisherigen § 2 Abs. 3 infolge der Harmonisierung von Kindergeld- und Kinderfreibetragsrecht. Der Verlängerungsstatbestand für Zeiten des gesetzlichen Grundwehr- und Zivildienstes und für die den jeweiligen Pflichtdienstzeiten entsprechenden Ersatzdienste hat sich inhaltlich für Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden und für arbeitslose, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehende Kinder nicht geändert.

Für Kinder, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können, entfällt wegen deren Berücksichtigungsmög-

lichkeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Verlängerungstatbestand.

Zu § 2 Abs. 4 (BKGG)

Die bisherige Regelung des Absatzes 4 ist in der Änderung des § 2 Abs. 2 und 3 aufgegangen.

§ 2 Abs. 4 ist nunmehr eine Konkurrenzvorschrift zur Vermeidung des Doppelbezugs von Kindergeld. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz ist deshalb vorrangig, weil Steuerpflichtige in jedem Falle steuerlich zu entlasten sind. Soweit steuerlich eine Entlastung durch Kindergeld oder Kinderfreibetrag für ein Kind stattfindet, besteht für ein zusätzliches Kindergeld für dasselbe Kind keine Veranlassung.

Zu § 2 Abs. 5 (BKGG)

Der Grundsatz, daß Kindergeld nur für in Deutschland lebende Kinder gezahlt wird, entspricht geltendem Recht. Ausnahmen sind durch Europarecht und Abkommensrecht geregelt. Insoweit bedarf es nicht der zusätzlichen Regelung im Gesetz. Soweit zweiseitige Abkommen über Soziale Sicherheit ohne eine Kindergeldregelung abgeschlossen wurden, ist eine Kindergeldzahlung für in diesen Staaten lebende Kinder nicht gewollt. Dasselbe gilt für Staaten mit denen keine Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen wurden. Für Kinder, die in diesen Staaten leben, kommt daher nur eine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen in Betracht. Das betrifft z. B. die Kinder von Grenzgängern aus Polen und Tschechien sowie Kinder von Entsandten in Staaten außerhalb der Europäischen Union, mit denen kein Kindergeldabkommen besteht.

Zu § 2 Abs. 6 (BKGG)

Redaktionelle Anpassung des geltenden Rechts.

Zu § 3 Abs. 1 (BKGG)

Unveränderte Übernahme des geltenden Rechts.

Zu § 3 Abs. 2 (BKGG)

Entsprechend dem Zweck der Kindergeldzahlung, Unterhaltslasten zu mindern, ist das Kindergeld demjenigen Berechtigten zu zahlen, der am meisten mit dem Kindesunterhalt belastet ist. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist das derjenige Berechtigte, der das Kind in seiner Obhut hat, es also betreut, erzieht und versorgt. Damit erhält vorrangig die Person das Kindergeld, in deren Obhut sich das Kind befindet (Obhutsprinzip). Diese Regelung entspricht auch dem Wohl des Kindes am besten.

Das Obhutsprinzip, welches bisher in der Rangfolge-Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 seine Berücksichtigung gefunden hat, erstreckt sich nunmehr auch auf die Konkurrenzsituation, bei denen Vater und Mutter als Anspruchsinhaber nebeneinanderstehen. Bisher ist ein Elternteil – der Vater eines nichtehelichen Kindes – vom Kindergeldanspruch ausgeschlossen,

und zwar auch dann, wenn er das Kind in seiner Obhut hat wie im Falle der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Im Hinblick auf die einkommensabhängige Kindergeldminderung – die jetzt entfällt – war dies gerechtfertigt, insbesondere solange nicht die Einkommen beider Partner bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens zugrundegelegt wurde. Auch unter Berücksichtigung der ebenfalls für diese Legislaturperiode erwarteten Reform des Kind-schaftsrechts, mit der die Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern eingeführt werden soll, ist es erforderlich, das Obhutsprinzip auch im Falle der nichtehelichen Lebensgemeinschaft anzuwenden.

In den seltenen Fällen, in denen Eltern, die das Kind gemeinsam in Obhut haben, keine Berechtigtenbestimmung treffen, soll auf Antrag das Vormund-schaftsgericht entscheiden.

Leben Eltern und Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind, kann allein nach dem Obhutsprinzip die Anspruchskonkurrenz nicht gelöst werden. In diesen Fällen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu § 3 Abs. 3 (BKGG)

Lebt das Kind nicht in dem Haushalt einer anspruchsberechtigten Person, so soll das Kindergeld demjenigen Berechtigten gewährt werden, der dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Auch mit dieser Regelung ist sichergestellt, daß derjenige das Kindergeld erhält, der durch den Kindesunterhalt am meisten belastet ist.

Eine Kindergeldbewilligung an Anspruchsberechtigte, die keinen Unterhalt leisten, ist für eine Auszahlung an das Kind oder die Person oder Stelle, die es unterhält, erforderlich.

Zu § 4 (BKGG)

Übernahme des bisherigen § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 nach redaktioneller Anpassung. Die bisher in § 8 Abs. 2 Satz 3 bis 5 enthaltene Regelung ist hinsichtlich der Leistungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen des Vorrangs der europarechtlichen Regelung des Artikel 76 VO 1408/71 (EWG) entbehrlich. In anderen Fällen ist eine Zahlung von Unterschiedsbeträgen zu ausländischen Leistungen nicht erforderlich; sie ist in zweiseitigen Abkommensfällen auch nicht vorgesehen.

Die bisher in § 8 Abs. 3 enthaltene Regelung zum Anspruchsübergang bei Neubewilligung einer Kinderzulage oder eines Kinderzuschusses ist gegenstandslos geworden, weil bei Neubewilligung von Renten keine Kinderzulagen und keine Kinderzuschüsse mehr bewilligt werden.

Zu § 5 (BKGG)

Unveränderte Übernahme des § 9 Absätze 1 und 2 des geltenden Rechts; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3. Bei einer weitgehend am Obhutsprinzip orientierten Kindergeldregelung ist die bisher in § 9

Abs. 3 vorgesehene rückwirkende Kindergeldgewährung nach Vaterschaftsanerkennung nicht mehr vorzusehen. Das Kindergeld stand in diesen Fällen der Mutter zu.

§ 9 Abs. 4 ist teilweise gegenstandslos geworden, weil es Neubewilligungen von Kinderzulagen und Kinderzuschüssen nicht mehr gibt. Für die übrigen Fälle erscheint § 28 SGB X als ausreichende Regelung.

Zu § 6 (BKGG)

Neufassung entsprechend dem Reformziel (vgl. unter Allgemeines).

Zu §§ 7 bis 15 (BKGG)

Die Verfahrensvorschriften sind im wesentlichen unverändert geblieben, waren jedoch redaktionell an das geänderte Leistungsrecht und die Organisation anzupassen. Die bisher zweimonatige Auszahlung war wegen der höheren Beträge auf monatliche Zahlung umzustellen. Einer Auszahlung durch den Arbeitgeber bedarf es nicht mehr.

Zu § 16 (BKGG)

Die Bußgeldvorschriften waren lediglich redaktionell anzupassen.

Zu § 17 (BKGG)

Unveränderte Übernahme des bisherigen § 42.

Zu § 19 (BKGG)

Durch die Harmonisierung des kindergeldrechtlichen und steuerrechtlichen Kindbegriffs werden Geschwister und nicht in den Haushalt von Großeltern aufgenommene Enkelkinder nicht mehr berücksichtigt. In laufenden Fällen erscheint zur Besitzstandswahrung eine Übergangsregelung erforderlich. Dasselbe gilt für die Harmonisierung der Berücksichtigung von Kindern nach der allgemeinen Altersgrenze.

Für alle Fälle, in denen Kindergeld oder Kindergeldzuschlag bis zum 31. Dezember 1995 unter Vorbehalt gezahlt wurde, noch nachträglich beantragt wird oder sich ergibt, daß es nicht in zutreffender Höhe gezahlt wurde, sollen die §§ 10, 11, 11a aus Gleichbehandlungsgründen in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung angewendet werden.

In § 77 des Einkommensteuergesetzes wird bestimmt, daß die Kindergeldgewährung bis zum 31. Dezember 1995 als Kindergeldfestsetzung nach dem EStG gilt. Damit wird sichergestellt, daß Kindergeld ab 1. Januar 1996 nahtlos und ohne Antragstellung weitergezahlt werden kann. Für anhängige Verfahren über Kindergeldansprüche nach dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Recht soll dies nicht gelten. Verfahren über Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Januar 1996 sollen nach dem BKGG und SGB zu Ende geführt werden.

Zu Artikel 1 b – Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5 FVG)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG)

Die Durchführung des Familienleistungsausgleichs wird der Bundesfinanzverwaltung (Bundesamt für Finanzen) übertragen. Die praktische Durchführung der Aufgabe muß durch eine flächendeckende örtliche Verwaltung erfolgen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen bedient sich das Bundesamt für Finanzen bei der Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996 der organisatorischen und personellen Strukturen der bisherigen Kindergeldkassen der Bundesanstalt für Arbeit. Die Verfahrenseinzelheiten dazu werden im Anschluß an die gesetzlichen Regelungen durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Arbeit festgelegt.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 3 FVG)

Mit der Durchführung des Familienleistungsausgleichs durch Bundesbehörden zu Lasten des Einkommensteueraufkommens tritt der Bund hinsichtlich des Einkommensteueranteils der Länder und Gemeinden von 57,5 v. H. in Vorlage.

Der Länder- und Gemeindeanteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich ist dem Bund monatlich nachträglich zu erstatten.

Zu diesem Zweck stellt das Bundesamt für Finanzen nach Ablauf eines jeden Monats das Monatsergebnis der Zahlungen im Familienleistungsausgleich fest, berechnet den Länder- und Gemeindeanteil daran und teilt diesen auf die einzelnen Länder nach Maßgabe der länderweisen Verteilung der gewährten Leistungen auf. Die monatliche Abrechnung wird den Ländern mit der Maßgabe zugeleitet, ihren Anteil und den ihrer Gemeinden dem Bund bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats auszugleichen.

Zu Nummer 2 (§ 21 FVG)

Die Vorschrift regelt die notwendige Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Finanzen und den Landesfinanzbehörden.

Zu Artikel 1 c – Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 SolzG 1995)

Die Änderung in Buchstabe a ist redaktioneller Natur, da Absatz 2 aufgehoben wird.

Die Änderungen in Buchstabe b sind infolge der Umsetzung des Familienleistungsausgleichs erforderlich. Sie stellen sicher, daß die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag so berechnet wird, daß

das Existenzminimum von Kindern auch bei Festsetzung des Solidaritätszuschlages steuerfrei bleibt. Dies geschieht durch die Bezugnahme auf den ebenfalls geänderten § 51 a EStG.

Die Änderung in Buchstabe c trägt der Änderung des § 51 a Abs. 2 EStG, durch die besondere Kinderabzugsbeträge wegfallen sollen, Rechnung.

Die Änderungen in Buchstaben d und e enthalten redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§ 6 SolzG 1995)

Die Anwendungsregelung ist wegen der Aufhebung des § 3 Abs. 2 notwendig, die erst ab dem Veranlagungszeitraum 1996 nach der Reform des Familienleistungsausgleichs gelten soll.

Zu Artikel 1 d – Änderung des Wohngeldgesetzes

Zu § 12 Abs. 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

In der Neufassung des § 9a werden die bisherigen Nummern 1 (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) und 2 (Pauschbetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen) inhaltlich unverändert als Nummer 1 Buchstabe a und b des Satzes 1 übernommen. In der neuen Nummer 2 soll jetzt geregelt werden, wie der Steuerpflichtige bei Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen, die Werbungskosten pauschal ermitteln kann.

Zu Artikel 1 e – Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Zu Anlage 7 (zu § 9 Satz 1 Nr. 3)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu dem geänderten § 32 b EStG (Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a). Dort ist vorgesehen, den in § 3 Nr. 2 EStG (Artikel 1 Nr. 2) steuerfrei gestellten Altersübergangsgeld – Ausgleichsbetrag als Lohnersatzleistung in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Der Charakter als Lohnersatzleistung erfordert eine Ergänzung des Katalogs der im Geltungsbereich des Wohngeldsondergesetzes anzurechnenden Einnahmen.

Zu Artikel 1 f – Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Zu § 1 Satz 1

Durch § 1 Abs. 3 – neu – und § 1 a EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 0 und 0a) wird die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht um neue Fallgruppen erweitert. Durch die Ergänzung bleibt der Berechtigtenkreis des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beschränkt auf die im Inland wohnenden Personen und auf die im Ausland lebenden Personen, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen. Diese Beschränkung ist

durch die Zielsetzung des Gesetzes, den Wohnungsbau im Inland zu fördern, geboten.

Zu Artikel 2 – Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 8 EStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 13 und 22 EStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 4 (§ 29 Abs. 1 EStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 5 (§§ 45 bis 47 EStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 5 a (§ 54 EStDV)

Die bisher in der fortgefallenen Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung geregelten Beistandspflichten der Notare sollen durch § 54 EStDV in erleichterter Form für ertragsteuerliche Zwecke fortgeführt werden, weil sie eine sachlich gebotene Grundlage zur Sachverhaltsfeststellung (insbesondere in den Fällen des § 17 EStG oder § 21 UmwStG) darstellen.

Wie sich aus den Feststellungen der Rechnungshöfe ergibt, bieten die im Entwurf genannten Unterlagen, die bislang zu den Kapitalverkehrsteuerstellen gegangen waren, auch für ertragsteuerliche Zwecke eine wichtige Grundlage zur Sachverhaltsfeststellung.

Insbesondere sind sie für die Anwendung des § 17 EStG oder auch für die Ermittlung einbringungsgeborener Anteile i. S. v. § 21 UmwStG unerlässlich.

Zu Nummer 5 b (§ 55 Abs. 2 EStDV)

Im Rahmen des FKPG wurde die Ertragsanteilsbesteuerung lebenslänglicher Leibrenten (Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG) den veränderten tatsächlichen Verhältnissen – Anstieg der mittleren Lebenserwartung – angepaßt. Dies zwingt zu einer Änderung der Ertragsanteilsbesteuerung abgekürzter Leibrenten. Denn der Ertragsanteil einer abgekürzten Leibrente ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG zu entnehmen, wenn die mittlere Lebenserwartung kürzer als die beschränkte Laufzeit ist, die Rente also voraussichtlich vor Ablauf der festen zeitlichen Begrenzung mit dem Tod des Rentenberechtigten endet. Die gestiegene mittlere Lebenserwartung führt somit zu einer Änderung der in Spalte 3 der Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV genannten Lebensjahre. Sie hat aber auch Auswirkungen auf die Ertragsanteilsätze in Spalte 2 der Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV, da sich die Zahl derer erhöht, die voraussichtlich das Ende der beschränkten Laufzeit erleben.

Zu Nummer 5 c (§ 56 EStDV)

Redaktionelle Anpassung an den neuen Tarif und die Veranlagungstatbestände in § 46 EStG. Der bisherige Absatz 2 der Vorschrift hatte nur deklaratorische Bedeutung und konnte deshalb entfallen.

Zu Nummer 5 d (§ 60 EStDV)

Der Verpflichtung, auf Verlangen des Finanzamts der Steuererklärung eine Hauptabschlußübersicht beizufügen, kommt in der Praxis keine Bedeutung mehr zu. Eine Hauptabschlußübersicht wird bei DV-gestützten Buchführungssystemen in der Regel nicht mehr erstellt; an ihre Stelle treten als Buchungsbelege die Umbuchungslisten. Ist eine Hauptabschlußübersicht gleichwohl vorhanden, kann ihre Vorlage verlangt werden.

Zu Nummer 6 (§ 62 c EStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 6 a (§ 65 EStDV)

Durch das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797) sind die Worte „äußerlich erkennbaren“ in § 33b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EStG gestrichen worden. Entsprechend wird die EStDV geändert.

Im übrigen wird klargestellt, daß der Steuerpflichtige die erforderlichen Unterlagen zu dem Zeitpunkt der Finanzbehörde vorlegen muß, zu dem er steuerliche Vorteile geltend machen möchte.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 68 und 73 EStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 8 a (§ 73 f EStDV)

Die sächliche Bezeichnung der Bundesministerien wird in die EStDV übernommen.

Zu Nummern 9 bis 11 (§§ 74, 76 und 78 EStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 12 (§ 82 f EStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 13 (§ 84 EStDV)

Buchstabe a bestimmt die allgemeine Anwendung der geänderten Verordnung ab 1996.

Die übrigen Buchstaben enthalten die erforderlichen Anwendungsbestimmungen sowie redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 a – Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**Zu § 4 Abs. 3 (LStDV)**

Wie bisher in den Fällen des § 8 Abs. 3 EStG soll auch in den Fällen des § 8 Abs. 2 EStG ein Aufzeichnungsvorzicht im Lohnkonto zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Freigrenze von monatlich 50 DM nicht überschritten wird.

Zu Artikel 3 – Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes**Zu Nummer 1 (§ 19 Abs. 5 AuslInvestmG)**

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 2 (§ 19 a Abs. 4 AuslInvestmG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Artikel 4 – Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande

Das Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande kann auslaufen, da die Verpflichtungen Deutschlands auf Grund DBA-rechtlicher Bestimmungen durch die Änderungen des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden.

Zu Artikel 5 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 KStG)**

übernommen aus Drucksache 13/901

Zur bisherigen Nummer 2 (§ 8 Abs. 3 KStG)

– gestrichen –

Vgl. Begründung zur bisherigen Nummer 19 in Artikel 1.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zur bisherigen Nummer 4 (§ 13 Abs. 4 KStG)

– gestrichen –

Die vorgesehene Änderung des § 13 Abs. 4 KStG diene der redaktionellen Anpassung. Diese wurde wegen Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) entbehrlich.

Zu den bisherigen Nummern 5 bis 8
(§§ 27 a, 29 Abs. 1, 30 a und 52 Abs. 5 KStG)

– gestrichen –

Vgl. Begründung zur bisherigen Nummer 19 in Artikel 1.

Zu Nummer 9 (§ 54 KStG)

Zu Buchstaben a und b

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Buchstabe b 1

Abs. 5 c enthält eine Übergangsregelung, für die sich aus der Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und des § 4 d des Einkommensteuergesetzes u. U. ergebende Überdotierung von Unterstützungskassen. Den Unterstützungskassen wird dadurch die Möglichkeit gegeben, die Überdotierungen zum 31. Dezember 1998 z. B. durch entsprechende Rückübertragung von Deckungsmitteln auf das Trägerunternehmen abzubauen. In den Jahren 1996 bis 1998 tritt hinsichtlich einer sich aufgrund der Neuregelungen ergebenden Überdotierung daher noch keine partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse ein.

Zum bisherigen Buchstaben c

Vgl. Begründung zur bisherigen Nummer 19 in Artikel 1.

**Zu Artikel 6 – Änderung des
Umwandlungssteuergesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 22 UmwStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 1 a (Neunter Teil UmwStG)

Im Gegensatz zu der im achten Teil des Umwandlungssteuergesetzes geregelten Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft ist die Rückbeziehung der Einbringung um acht Monate für den Fall der im neunten Teil des Umwandlungssteuergesetzes geregelten Einbringung in eine Personengesellschaft bisher nicht möglich. Die Ergänzung in § 24 Abs. 4 stellt klar, daß die Rückbeziehung der Einbringung um acht Monate auch in den Fällen der Ausgliederung auf eine Personenhandelsgesellschaft nach § 123 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes möglich ist. Auch das Handelsrecht ermöglicht in diesen Fällen die Rückbeziehung. (Verweisung auf § 17 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes.)

Zu Nummern 1 b und 1 c (Elfter Teil UmwStG)

Das Umwandlungssteuergesetz enthält für die Teile acht bis zehn keine dem § 18 Abs. 1 Satz 2 UmwStG entsprechende Regelung. Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung dieser Vorschriften wird eine klarstellende Ergänzung aufgenommen.

Zu Nummer 2 (Anlage zum UmwStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

**Zu Artikel 7 – Änderung des
Gewerbsteuergesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 3 GewStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu den bisherigen Nummern 2, 3 und 4
(§§ 6 und 7 GewStG)

– gestrichen –

Durch die Abkoppelung der 3. Stufe der Unternehmensteuerreform entfallen diese Vorschriften.

Zu Nummer 5 (§ 9 GewStG)

Zum bisherigen Buchstaben a

– gestrichen –

Vgl. Begründung zu den bisherigen Nummern 2, 3 und 4.

Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/901.

Zu den bisherigen Nummern 6, 7, 8 und 9
(§§ 11, 12, 13 und 14 GewStG)

– gestrichen –

Vgl. Begründung zu den bisherigen Nummern 2, 3 und 4.

Zu Nummer 10 (§ 14 b GewStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu den bisherigen Nummern 11 und 12
(§§ 35 b und 35 c GewStG)

Vgl. Begründung zu den bisherigen Nummern 2, 3 und 4.

Zu Nummer 13 (§ 36 GewStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zur bisherigen Nummer 14 (§ 37 GewStG)

Vgl. Begründung zu den bisherigen Nummern 2, 3 und 4.

**Zu Artikel 8 – Änderung der Gewerbesteuer-
Durchführungsverordnung**

Zu den bisherigen Nummern 1, 2, 3, 4, 6 und 8
(§§ 8, 19, 21, 25 und 35 GewStDV)

Wegen der Abkoppelung der 3. Stufe der Unternehmensteuerreform werden diese Vorschriften gestrichen.

Zu Nummern 5 und 7 (§§ 21 und 29 GewStDV)

Wegen der Abkoppelung der 3. Stufe der Unternehmensteuerreform werden diese Vorschriften redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 9 (§ 36 GewStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Artikel 9 – Änderung des Investitionszulagengesetzes**Zu Nummer 1 (§ 3 InvZulG 1993)**

Die Änderungen sind redaktioneller Art oder Folge der Wiedereinführung der Investitionszulage für kleine und mittlere Groß- und Einzelhandelsbetriebe (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 5 InvZulG 1993)

Der Handel ist durch Artikel 11 des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) ab 1993 von der Investitionszulage insbesondere mit der Begründung ausgeschlossen worden, er habe sich im Beitrittsgebiet günstig entwickelt, so daß diese Branche einer weiteren Förderung grundsätzlich nicht mehr bedürfe. Inzwischen hat sich gezeigt, daß der Umsatz- und Beschäftigungszuwachs von kleinen und mittleren Groß- und Einzelhandelsbetrieben in den neuen Ländern deutlich hinter dem des Baugewerbes und anderer Dienstleistungsunternehmen zurückbleibt. Der mittelständische Groß- und Einzelhandel leidet insbesondere unter den hohen Investitionskosten in innerstädtischen Lagen und einer zu geringen Eigenkapitalausstattung. Er fällt dem wachsenden Konzentrationsprozeß von Handelsketten und großflächigen Einkaufszentren vor den Toren der Städte und Gemeinden zunehmend zum Opfer.

Um kleinen und mittleren Groß- und Einzelhandelsbetrieben in den neuen Ländern die Finanzierung der zur Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit notwendigen Investitionen zu erleichtern, sollen sie ab 1996 wieder in die Investitionszulage einbezogen werden. Die Investitionszulage soll – wie bei kleinen und mittleren Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks – 10 v. H. betragen und aus mittelstands- und haushaltspolitischen Gründen für ein Investitionsvolumen von höchstens 250 000 DM pro Betrieb und Jahr gelten. Für darüber hinausgehende Investitionen wird keine Investitionszulage gewährt. Die kleinen und mittleren Betriebe sollen – wie bei der Mittelstandszulage für das verarbeitende Gewerbe und Handwerk (§ 5 Abs. 3 InvZulG) – nach der Anzahl der Arbeitnehmer abgegrenzt werden. Dabei erscheint eine Beschränkung auf Betriebe mit nicht mehr als 50 Arbeitnehmern sachgerecht.

Durch das vorgesehene Bescheinigungsverfahren wird sichergestellt, daß Investitionen von großflächigen Handelsbetrieben in baurechtlich durch Bebauungsplan usw. festgelegten und in faktischen Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten aus der Förde-

rung ausgeschlossen bleiben und Investitionen im innerstädtischen Bereich begünstigt werden. Hierdurch wird gleichzeitig ein Beitrag zur Wiederbelebung der Innenstädte geleistet.

Durch die genannten Abgrenzungsmerkmale werden rechtlich selbständige Betriebe, die zu Handelsketten gehören, weitgehend ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 2 InvZulG 1993)

Die Investitionszulagenförderung in Berlin (West) ist Ende 1992 ausgelaufen. Der Grund lag in der Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und der EG-Kommission, wonach der stufenweise Abbau der Fördermaßnahmen zugunsten von Berlin (West) bis spätestens Ende 1994 abgeschlossen sein soll, und in der Entscheidung der EG-Kommission, die Fortsetzung der Investitionszulagenförderung in Berlin (West) über das Jahr 1992 hinaus zu untersagen (vgl. Drucksache 1/93, S. 45, sowie die Nummern 4 bis 9 der Begründung der Entscheidung der EG-Kommission vom 31. Juli 1992 Nr. SG (92) D/1116-5 zum Investitionszulagengesetz 1991 und zur Rücklage nach § 6 Fördergebietsgesetz).

Die wirtschaftliche Situation von Berlin (West) hat sich nach dem Wegfall der Berlinförderung deutlich verschlechtert und bleibt weit hinter der Entwicklung im Ostteil der Stadt zurück. Die Arbeitslosenquote im Westteil Berlins ist höher als im Ostteil. Betriebe mit geringer Wertschöpfung sind mit dem Wegfall der Berlinförderung überwiegend unrentabel und daher geschlossen oder verlagert worden. Die mittelständischen Betriebe befinden sich weiterhin in erheblichen Umstrukturierungsprozessen, die zu einem Verlust von ca. einem Drittel der Arbeitsplätze geführt haben. Die Beschäftigungsexpansion im Bereich der Dienstleistungen und des Baugewerbes konnte diese Arbeitsplatzverluste nicht ausgleichen und ist außerdem nahezu beendet.

Der Westteil Berlins stellt für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Berlin-Brandenburg einen bedeutenden Faktor dar. Der Vereinigungsprozeß wird jedoch durch das unterschiedliche Förderniveau innerhalb der Region erschwert. Zur Sicherung der Einheitlichkeit des Wirtschaftsstandorts Berlin sind bereits die Höchstfördersätze nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Berlin (West) an die höheren Fördersätze für Ostberlin angepaßt worden (Entscheidung des Planungsausschusses vom 27. April 1995). Dies reicht jedoch zur Fortsetzung und Beschleunigung des Anpassungsprozesses nicht aus. Deshalb sollen betriebliche Investitionen in Berlin (West) ab 1996 wieder in die Förderung einbezogen werden. Dabei soll die Förderung auf die Bereiche konzentriert werden, in denen der Förderbedarf besonders hoch und deren Beitrag zu dem notwendigen strukturellen Wandel am größten ist. Dies ist auch aus haushaltspolitischen Gründen unabdingbar. Die Investitionszulage von 10 v. H. für kleine und mittlere Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks soll deshalb ab 1996 auf Berlin (West) ausgedehnt werden.

Zu Artikel 10 – Änderung des Fördergebietsgesetzes**Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 und 2 FördG)**

Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau zuzüglich der daneben vorzunehmenden linearen AfA von jährlich 2 v. H. sollen in den ersten fünf Jahren höher sein als die degressive AfA nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 EStG von insgesamt 33 v. H. Die Sonderabschreibungen sollen deshalb ab 1997 25 v. H. betragen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 7 a FördG)

Durch die Ergänzung werden die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Ausgleichsbank als Kapitalsammelstellen bestimmt.

Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/901.

Zu Nummer 3 (§ 8 FördG)**Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 FördG)**

übernommen aus Drucksache 13/901.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 1 a FördG)

Die Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen in Berlin (West) sind Ende 1994 ausgelaufen, weil sie nicht in die Verlängerung der Sonderabschreibungen bis Ende 1996 durch Artikel 3 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) einbezogen werden konnten.

Die Sonderabschreibungen sollen in der für das Beitrittsgebiet geltenden Höhe auf kleine und mittlere Betriebe in Berlin (West) mit nicht mehr als 250 Arbeitnehmern ausgedehnt werden und dort für Gebäude des verarbeitenden Gewerbes und für bewegliche Wirtschaftsgüter im verarbeitenden Gewerbe und Handwerk gelten.

Vgl. die Begründung zu Artikel 9 Nr. 3.

Zu Buchstabe c (§ 8 Abs. 3 FördG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Artikel 11 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 UStG)**

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 1 a (§ 1 a Abs. 2 UStG)

Die Änderung beruht auf Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 (ABl. EG 1995 Nr. L 102 S. 18) – Zweite Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie –, durch den der Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs (Erwerbsfiktion) für die Inanspruchnahme bestimmter innergemeinschaftlicher Lohnveredelungen in Artikel 28a Abs. 5 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 7 der 6. EG-

Richtlinie weggefallen ist. Dadurch unterliegt eine im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte funktionsändernde Be- oder Verarbeitung beim inländischen Auftraggeber nicht mehr der Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs nach dem bisherigen § 1 a Abs. 2 Nr. 2 UStG, wenn der Gegenstand zur Verfügung des Auftraggebers in das Inland gelangt. Der inländische Auftraggeber gilt insoweit nicht mehr als Erwerber. Funktionsändernde Be- oder Verarbeitungen werden nunmehr einheitlich als sonstige Leistungen behandelt, die stets beim Auftragnehmer den Vorschriften der Besteuerung unterliegen.

Die Maßnahme dient der Vereinfachung. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung des § 3 Abs. 1 a UStG.

Zu Nummer 1 b (§ 1 c UStG)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 1 c (§ 3 Abs. 1 a UStG)

Die Änderung beruht auf Artikel 1 Nr. 6 der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie, durch den die Lieferungsfiktion für bestimmte – im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte – Lohnveredelungen in Artikel 28a Abs. 5 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie weggefallen ist. Dadurch gilt eine im Inland ausgeführte funktionsändernde Lohnveredelung aus der Sicht des inländischen Auftragnehmers nicht mehr als Lieferung, wenn der veredelte Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt. Der inländische Auftragnehmer gilt insoweit nicht mehr als Lieferer.

Sämtliche im Inland ausgeführten innergemeinschaftlichen Lohnveredelungen werden nunmehr als sonstige Leistungen (Werkleistungen) behandelt, unabhängig davon, ob eine Funktionsänderung vorliegt oder der Gegenstand nach der Lohnveredelung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt. Mit der Änderung werden die bisher aufgetretenen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Lieferung und sonstiger Leistung bei innergemeinschaftlichen Lohnveredelungen in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten vermieden. Sie dient der EG-einheitlichen Behandlung von innergemeinschaftlichen Lohnveredelungen.

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 1 a Abs. 2 UStG.

Zu Nummer 2 (§ 3 a UStG)**Zu Buchstabe a (§ 3 a Abs. 1 UStG)**

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Buchstabe a 1 (§ 3 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c UStG)

Die Änderung beruht auf Artikel 1 Nr. 7 zweiter Gedankenstrich der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie. Sie hat zur Folge, daß sich der Ort der Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen und der Ort der Begutachtung dieser Gegenstände in das Gebiet eines anderen Mitglied-

staates verlagern, wenn diese sonstigen Leistungen vom Leistungsempfänger unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dieses Mitgliedstaates in Anspruch genommen werden. Der Ort dieser sonstigen Leistungen wird jedoch durch die Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verlagert, wenn der Gegenstand im Anschluß an die Werkleistung oder Begutachtung im Inland verbleibt.

Zu Buchstabe a 2 (§ 3 a Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a UStG)

Die Regelung beruht auf Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e fünfter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie in der aktuellen Fassung. Danach gilt für Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze die in § 3 a Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a UStG getroffene Regelung. Die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten gehört zu diesen Umsätzen. Die Verweisung in § 3 a Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a UStG auf § 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG ist nicht mehr ausreichend, weil die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten in dieser Vorschrift nicht mehr bezeichnet ist (zu Nummer 3 Buchstabe b). Diese Leistungen sind daher in § 3 a Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a UStG im einzelnen aufzuführen, um die bisherige Rechtslage zur Ortsbestimmung dieser Leistungen unverändert beibehalten zu können.

Zu Buchstabe b (§ 3 a Abs. 5 UStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 2 a (§ 3 b Abs. 3 UStG)

Die Änderung beruht auf Artikel 1 Nr. 7 erster Gedankenstrich der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie. Durch die Änderung wird die Beförderung eines Gegenstandes, die der innergemeinschaftlichen Beförderung dieses Gegenstandes vorausgeht oder sich daran anschließt und sich auf einen Mitgliedstaat beschränkt, wie die innergemeinschaftliche Beförderung dieses Gegenstandes behandelt. Der Ort der Beförderung bestimmt sich folglich nach dem Ort, an dem die Beförderung beginnt, bzw. nach einer vom Leistungsempfänger verwendeten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Zu Nummer 3 (§ 4 UStG)

Zu Buchstabe 0 a (§ 4 Nr. 1 Buchstabe c UStG)

Die Änderung beruht auf Artikel 1 Nr. 7 der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie. Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des Ortes der Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen und der Begutachtung dieser Gegenstände in § 3 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c UStG (zu Nummer 2 Buchstabe a 1) sowie der Änderung des § 3 b Abs. 3 UStG hinsichtlich des Ortes der mit einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden inländischen Beförderung (zu Nummer 2 a). Eine Steuerbefreiung dieser Beförderungsleistungen und der da-

mit nach § 3 b Abs. 2 UStG zusammenhängenden Leistungen ist nicht mehr zulässig.

Zu Buchstabe a (§ 4 Nr. 7 UStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Buchstabe b (§ 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 a Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a UStG (zu Nummer 2 Buchstabe a 2).

Zu Nummer 4 (§ 6 UStG)

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 3 UStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 3 a UStG)

Die Änderung beruht auf Artikel 1 Nr. 3 der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie. Führt ein Abnehmer Gegenstände, die er nicht für unternehmerische Zwecke erworben hat, persönlich in seinem Reisegepäck in ein Drittland aus, liegt eine steuerfreie Ausfuhrlieferung im Reiseverkehr nur noch vor, wenn der Abnehmer nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und der Liefergegenstand vor Ablauf des dritten auf die Lieferung folgenden Kalendermonats im persönlichen Reisegepäck ins Drittlandsgebiet befördert wird. Die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im Reiseverkehr ist daher einzuschränken.

Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 4 UStG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Einfügung des neuen Absatzes 3 a in § 6 UStG (zu Buchstabe b).

Zu Nummer 4 a (§ 6 a Abs. 2 UStG)

Die Änderung beruht auf Artikel 1 Nr. 8 der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Abs. 1 a UStG, nach der die Fiktion der innergemeinschaftlichen Lohnveredelung als innergemeinschaftliche Lieferung aufgehoben wird.

Zu Nummer 4 b (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Besteuerung innergemeinschaftlicher Lohnveredelungsleistungen.

Zu Nummer 4 c (§ 11 Abs. 3 UStG)

Die Änderungen beruhen auf Artikel 1 Nr. 2 der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie. Nach dem bisherigen Recht konnten die in § 11 Abs. 3 Nr. 3 UStG bezeichneten Kosten nur auf Antrag bis zu einem weiteren Bestimmungsort in der Gemeinschaft in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer einbezogen werden. Diese Kosten sind nunmehr nicht nur auf Antrag, sondern immer dann, wenn ein weiterer Bestimmungsort bekannt ist, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Zu Nummer 4 d (§ 14 a UStG)

Die Änderungen beruhen auf Artikel 1 Nr. 12 zweiter Gedankenstrich der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie. Die Vorschriften zur Rechnungserteilung über innergemeinschaftliche Lohnveredelungsleistungen werden an die Neuregelung der Besteuerung innergemeinschaftlicher Lohnveredelungen angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 18 UStG)**Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 und 2 UStG)**

Die Verschiebung des Abgabetermins bei gleichzeitiger Abschaffung der Dauerfristverlängerung für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen vom 10. auf den 28. des Folgemonats ist aufgrund von Vorschlägen der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Die mit dieser Maßnahme verbundene Verwaltungsvereinfachung würde insbesondere bei den Finanzbehörden der Länder eintreten. Da sich die Länder mehrheitlich im Bundesrat gegen eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes ausgesprochen haben und die Wirtschaftsverbände die Maßnahme ebenfalls ablehnen, soll der bisherige Rechtsstand beibehalten werden.

Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/901.

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 2 a UStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung der Abgabe- und Zahlungsfristen im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren (zu Buchstabe a, § 18 Abs. 1 UStG).

Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/901.

Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 4 a UStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zum bisherigen Buchstaben d (§ 18 Abs. 6 UStG)

– gestrichen –

Die Ermächtigung zur Einräumung einer Dauerfristverlängerung soll bestehen bleiben (zu Buchstabe a, § 18 Abs. 1 UStG).

Zu Buchstabe e (§ 18 Abs. 9 UStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Buchstabe e 1 (§ 18 Abs. 10 UStG)

Die Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörden sind nach derzeit geltender Rechtslage verpflichtet, bei der erstmaligen Zulassung neuer motorbetriebener Landfahrzeuge Kontrollmitteilungen an die für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge zuständigen Finanzbehörden zu übermitteln. Nach Erfahrungen mit diesem Kontrollmitteilungsverfahren ist es aus steueraufsichtlichen Gründen jedoch angezeigt, die Erstellung der Kon-

trollmitteilungen bereits an die Ausgabe des Fahrzeugbriefs zu knüpfen.

Zu Buchstabe f (§ 18 Abs. 11 UStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 6 (§ 18 a UStG)

Die Änderungen sind einerseits erforderlich, weil die Abgabefrist für die USt-Voranmeldungen sowie die Dauerfristverlängerung wie bisher beibehalten wird. Damit wird auch die Abgabefrist für die Zusammenfassenden Meldungen wie bisher beibehalten.

Die weiteren Änderungen beruhen auf Artikel 1 Nr. 12 dritter bis fünfter Gedankenstrich der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie. Die Vorschriften über die Zusammenfassende Meldung werden an die Neuregelung der Besteuerung innergemeinschaftlicher Lohnveredelungen angepaßt.

Zu Nummer 6 a (§ 18 b UStG)

Durch die Änderung wird die Vorschrift über die vom Unternehmer geforderten Angaben in Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Umsatzsteuer-Erklärung an die Neuregelung der Besteuerung innergemeinschaftlicher Lohnveredelungen angepaßt.

Zu Nummer 7 (§ 19 Abs. 1 UStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 8 (§ 20 UStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 8 a (§ 22 UStG)

Die Änderungen beruhen auf Artikel 1 Nr. 12 erster Gedankenstrich der Zweiten Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie. Die sog. Registeraufzeichnungspflichtigen werden an die Neuregelung der Besteuerung innergemeinschaftlicher Lohnveredelungen angepaßt.

Zur bisherigen Nummer 9 (§ 23 a Abs. 3 UStG)

– gestrichen –

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung der Abgabe- und Zahlungsfristen im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren (zu Nummer 5 Buchstabe a).

Zur bisherigen Nummer 10 (§ 26 Abs. 5 Nr. 2 UStG)

– gestrichen –

Der Wortlaut des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in der durch das Änderungsabkommen geänderten Fassung vom 18. März 1993 kann vor Verabschiedung des JStG 1996 nicht bekanntgemacht werden.

Zu Nummer 11 (§ 27 a Abs. 2 UStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 12 (§ 28 Abs. 4 UStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Artikel 12 – Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**Zu Nummer 1** (§ 1 UStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 4 und 6 UStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 4 (§ 7 UStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 5 (§ 9 UStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 5 a (§ 13 UStDV)

Die Regelung ist erforderlich, da in den Fällen, in denen der Gegenstand der Lieferung nicht für unternehmerische Zwecke erworben und durch den Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt wird (nichtkommerzieller Reiseverkehr), die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen durch die Einfügung des § 6 Abs. 3 a UStG eingeschränkt wird. Die Einschränkung gilt jedoch nicht für den kommerziellen Reiseverkehr, d. h. für die Fälle, in denen der Liefergegenstand für unternehmerische Zwecke erworben und im persönlichen Reisegepäck ausgeführt wird. Bei Ausfuhren im Reiseverkehr besteht die widerlegbare Vermutung, daß der Liefergegenstand für private Zwecke erworben wird. Durch die zusätzlichen Aufzeichnungen kann der Unternehmer nachweisen, daß es sich um kommerziellen Reiseverkehr handelt, bei dem die Steuerbefreiung nicht eingeschränkt ist.

Zu Nummer 5 b (§ 17 UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 6 Abs. 3 a UStG (zu Artikel 11 Nr. 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 6 (§ 17 a UStDV)**Zu Buchstabe 0 a** (§ 17 a Abs. 1 UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 6 a Abs. 2 Nr. 2 UStG (zu Artikel 11 Nr. 4 a).

Zu Buchstabe a (§ 17 a Abs. 3 UStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Buchstabe b (§ 17 a Abs. 4 UStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 6 a (§ 17 b UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 6 a Abs. 2 Nr. 2 UStG (zu Artikel 11 Nr. 4 a).

Zu Nummer 6 b (§ 17 c UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 6 a Abs. 2 Nr. 2 UStG (zu Artikel 11 Nr. 4 a).

Zu Nummer 7 (§ 19 UStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummern 8 und 9 (§§ 20 und 21 UStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zur bisherigen Nummer 10 (§§ 46 bis 48 UStDV)

– gestrichen –

Das Verfahren der Dauerfristverlängerung einschließlich der Sondervorauszahlung für Monatszahler soll beibehalten werden (zu Artikel 11 Nr. 5 Buchstaben a und d).

Zu Nummern 10 a und 10 b (§§ 46 bis 48 UStDV)

Durch die Änderungen in §§ 46 Satz 1 und 48 Abs. 1 Satz 1 UStDV wird klargestellt, daß eine Dauerfristverlängerung auch für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen in den Fällen möglich ist, in denen der Unternehmer anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt hat (zu Artikel 11 Nr. 5 Buchstabe b).

Zu Nummer 11 (§ 51 Abs. 3 UStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 12 (§ 54 UStDV)**Zu Buchstabe a** (§ 54 Abs. 1 Satz 1 UStDV)
(bish. Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung der Abgabe- und Zahlungsfristen im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren (zu Artikel 11 Nr. 5 Buchstabe a, § 18 Abs. 1 UStG).

Zum bisherigen Doppelbuchstaben bb (§ 54 Abs. 1 Satz 3 UStDV)

– gestrichen –

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung der Ermächtigung zur Einräumung einer Dauerfristverlängerung (zu Artikel 11 Nr. 5 Buchstabe d, § 18 Abs. 6 UStG).

Zum bisherigen Buchstaben b (§ 54 Abs. 2 UStDV)

– gestrichen –

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung der Abgabe- und Zahlungsfristen im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren (zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe b (§ 54 Abs. 3 UStDV)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Beibehaltung der Abgabe- und Zahlungsfristen im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren (zu Buchstabe a), der Neukonzeption des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens (zu Artikel 11 Nr. 5 Buchstaben a und b) sowie aufgrund der Beibehaltung der Ermächtigung zur Einräumung einer Dauerfristverlängerung (zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 13 (§ 61 UStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 14 (§ 69 Abs. 2 UStDV)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Artikel 13 – Änderung des Bewertungsgesetzes**Zu Nummer 1 (§ 17 BewG)**

übernommen aus Drucksache 13/901

Zur bisherigen Nummer 2 (§ 28 BewG)

– gestrichen –

Solange die Besteuerung des Gewerbekapitals nicht entfällt, muß auch die bisherige Anknüpfung der Erklärungspflicht zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens an das Gewerbekapital erhalten bleiben. Die Anwendungsvorschrift für den geänderten § 28 BewG (Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzentwurfs) ist entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 29 BewG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen bzw. gesetzestechnische Ergänzungen.

Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/901.

Zu Nummer 3 a (§ 56 BewG)

Mit der vorgesehenen Ausweitung des Normalbestandes an Weinvorräten auf die Ernten der letzten fünf Jahre ab dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1996 werden die zur gesicherten Fortführung des Betriebs erforderlichen Weinvorräte im land- und forstwirtschaftlichen Vermögen erfaßt und damit sachgerecht vom sonstigen Vermögen abgegrenzt.

Zu Nummer 3 b (§ 64 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BewG)

Das Verfahren zur Berufung bzw. Abberufung von Mitgliedern des Bewertungsbeirats wird erheblich vereinfacht. Die Mitwirkung der Länder am Bewertungsverfahren bleibt erhalten.

Zu Nummer 4 (§ 110 BewG)

Nach § 110 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b BewG gehören noch nicht fällige Ansprüche aus Rentenversicherungen dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig ist. Als weitere Voraussetzung kann nunmehr auch die erhebliche Pflegebedürftigkeit des Berechtigten zur Vermögensteuerfreiheit führen. Damit werden die sozialpolitisch wünschenswerten und auch einkommensteuerlich begünstigten Pflegeversicherungen dann vermögensteuerfrei gestellt, wenn sie mit einer Altersrente oder Berufsunfähigkeitsrente verbunden werden. Im übrigen sind Ansprüche aus Pflegeversicherungen ohnehin nach § 111 Nr. 2 BewG von der Vermögensteuer befreit.

§ 110 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 wird außerdem an die Dritten Schadensversicherungs- und Lebensversicherungsrichtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften und an die entsprechende Umsetzung in §§ 110a ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 111 Nr. 5 BewG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 6 (§ 124 BewG)

Vgl. Begründung zur bisherigen Nummer 2.

Zu Nummer 7 (§ 136 BewG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 8 (Anlage 9 BewG)

Die Änderung erfolgt zur Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu Artikel 14 – Änderung des Vermögensteuergesetzes**Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 VStG)**

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 3 VStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 4 VStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 4 (§ 24 c VStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 5 (§ 25 VStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Artikel 15 – Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**Zu Nummer 1** (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 2 (§ 13 ErbStG)*Zu Buchstabe a* (§ 13 Abs. 1 ErbStG)*Zu Doppelbuchstabe aa* (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG)

Wie Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Familienwohnheims oder der Regelung der Eigentumsverhältnisse an einem Familienwohnheim berühren auch nachträgliche Herstellungs- oder Erhaltungsaufwendungen an einem Familienwohnheim typischerweise den Kernbereich der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Die Ergänzung stellt sicher, daß bei Durchführung solcher Maßnahmen nicht ermittelt und geprüft werden braucht, ob die angefallenen Kosten von den Ehegatten entsprechend der Eigentumsverhältnisse an dem Familienwohnheim oder abweichend hiervon getragen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 a ErbStG)

Ab 1. April 1995 werden Leistungen aus der Pflegeversicherung gewährt. Nach § 37 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) können pflegebedürftige Personen anstelle der häuslichen Pflegehilfe (Pflegesachleistung) ein Pflegegeld erhalten, wenn sie die erforderliche Grundpflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson selbst sicherstellen.

Erbringt eine Pflegeperson solche Pflege- oder Versorgungsleistungen und erhält sie als Anerkennung oder Belohnung laufende Zuwendungen von der pflegebedürftigen Person, ohne daß ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zugrunde liegt, kommen schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendungen in Betracht (§ 7 Abs. 4 ErbStG). Um eine klare Rechtslage zu schaffen, sollen laufende Zuwendungen einer pflegebedürftigen Person an eine Pflegeperson von der Schenkungsteuer befreit sein, soweit sie das Pflegegeld, auf das der Pflegebedürftige nach dem Pflegeversicherungsgesetz Anspruch hat, nicht übersteigen. Die Befreiung soll bis zu dieser Höhe auch für die Weitergabe von Pflegegeld gelten, das im Rahmen anderer Versicherungsverhältnisse, zu deren Abschluß der Pflegebedürftige anstelle der Pflegeversicherung nach dem Pflegeversicherungsgesetz

verpflichtet ist, sowie im Rahmen der entsprechenden Beihilfevorschriften gezahlt wird.

Davon unberührt bleibt der Freibetrag von 2 000 DM beim Erwerber, der dem Zuwendenden unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege gewährt hat (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG).

Zu Buchstabe b (§ 13 Abs. 2 a ErbStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 2 a (§ 28 Abs. 1 ErbStG)

Die Stundungsmöglichkeit für die beim Erwerb von Betriebsvermögen anfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer wird dadurch verbessert, daß die Stundungsfrist von bisher sieben auf zehn Jahre verlängert wird. Wenn nicht sofort ausreichend liquide Mittel zur Bezahlung der Steuer aufgebracht werden können, müssen diese meist aus den künftigen Erträgen eines Unternehmens erwirtschaftet werden. Durch die verlängerte Frist braucht ein Erwerber jährlich nur noch einen entsprechend geminderten Teil dieser Erträge für die Steuerzahlung zu entnehmen. Die verbleibenden Erträge stehen für die Erhaltung des Unternehmens zur Verfügung.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 4 (§ 37 Abs. 10, 12 bis 15 ErbStG)

Vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und zu Nummer 2 a.

Zu Artikel 16 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Artikel 17 – Änderung der Abgabenordnung**Zu Buchstabe o** (§ 19 Abs. 1 Satz 3 AO)

Die Ergänzung des Satzes 3 stellt sicher, daß auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne diplomatischen oder konsularischen Status und ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland das Finanzamt zuständig ist, in dessen Bezirk sich die zahlende öffentliche Kasse befindet.

Zu Nummer 1 (§ 23 AO)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 2 (§ 30 AO)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 3 (§ 37 AO)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 4 (§ 149 AO)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 5 (§ 182 AO)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 6 (§ 237 AO)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 7 (§ 382 AO)

übernommen aus Drucksache 13/901

**Zu Artikel 18 – Änderung des Einführungs-
gesetzes zur Abgabenordnung**

Zu Nummer 1 (Artikel 97 EGAO)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 2 (Artikel 97 a EGAO)

übernommen aus Drucksache 13/901

**Zu Artikel 19 – Änderung des
Bodenschätzungsgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 10 Bodenschätzungsgesetz)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz)

übernommen aus Drucksache 13/901

**Zu dem bisherigen Artikel 20
– Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

– gestrichen –

Da die Gewerbesteuerreform aus dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen herausgenommen wird, sind die für die Kompensation der Steuermindereinnahmen der Gemeinden vorgesehenen Maßnahmen nicht erforderlich.

**Zu Artikel 21 – Änderung des
Familienausgleichsgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 FAG)

Allgemeines

Durch die Übertragung des Familienleistungsausgleichs auf die Bundesfinanzverwaltung ab 1. Januar 1996 kommt es zu einer Lastenverschiebung vom Bund auf die Länder einschließlich ihrer Gemeinden. Diese Lastenverschiebung soll durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen werden. Diese Lastenverschiebung bezieht sich auf das bisher vom Bund allein getragene Kindergeld. Für 1997 wird die Umsatzsteuererteilung auch vor

dem Hintergrund der Entwicklung des Länderfinanzausgleichs neu festgesetzt.

Begründung im einzelnen

§ 1 Abs. 1 Satz 1 FAG senkt den Umsatzsteueranteil des Bundes von 56 v. H. auf 51,4 v. H. und erhöht den der Länder von 44 v. H. auf 48,6 v. H. Damit wird den Ländern einschließlich ihren Gemeinden ihr Verlust aus der Systemumstellung des Familienleistungsausgleichs auf die steuerliche Finanzamtslösung in Höhe von 11,5 Mrd. DM ausgeglichen.

Bisher trug der Bund von den Gesamtkosten des Familienlastenausgleichs in Höhe von 36,5 Mrd. DM das Kindergeld in Höhe von 9,9 Mrd. DM und seinen Anteil von 42,5 v. H. bzw. 7,1 Mrd. DM Steuermindereinnahmen aus den Kinderfreibeträgen, insgesamt 7 Mrd. DM. Die Länder und Gemeinden waren zusammen mit 57,5 v. H. bzw. 9,5 Mrd. DM Steuermindereinnahmen aus den Kinderfreibeträgen belastet. Durch die Systemumstellung wird der Bund in Zukunft von den bisherigen Gesamtkosten des Familienlastenausgleichs entsprechend seines Anteils am Einkommensteueraufkommen 42,5 v. H. 15,5 Mrd. DM), die Länder einschließlich Gemeinden 57,5 v. H. 21 Mrd. DM) tragen. Der Bund hat erklärt, daß er aus der Systemumstellung des Familienlastenausgleichs keinen Gewinn erzielen will. Die Änderung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern einschließlich ihrer Gemeinden gleicht die Lastenverschiebungen durch die Systemumstellung in Höhe von 11,5 Mrd. DM aus.

Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/901.

Zu dem bisherigen Artikel 22

– Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg

– gestrichen –

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Herausnahme der Gewerbesteuerreform aus dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

**Zu Artikel 23 – Änderung des
D-Markbilanzgesetzes**

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu dem bisherigen Artikel 24

– Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

– gestrichen –

Die zur Erleichterung tarifvertraglicher Vereinbarungen vorgeschlagenen Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes werfen – wie die Änderungen des § 19 a des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 Nr. 18) – schwierige Fragen auf, die in den – starkem Zeitdruck unterliegenden – Beratungen des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 nicht abschließend geklärt werden können. Eine Regelung

wird im Rahmen einer noch 1995 zu beratenden besonderen Gesetzesinitiative zur Vermögenspolitik erfolgen, die auch die vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenzen mit umfaßt.

Zu Artikel 25 – Änderung des Heimarbeitsgesetzes

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Artikel 26 – Änderung des Mineralölsteuergesetzes

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Artikel 27 – Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 5a KraftStG)

Nach der bisherigen Nummer 2 ist vorgesehen, daß die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 5 KraftStG für Fahrzeuge, die für bestimmte Zwecke verwendet werden (Fahrzeuge, die ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden), nicht wegfallen soll, wenn die Fahrzeuge auch für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland eingesetzt werden. Nicht unter diese Regelung fallen andere Transportfahrzeuge von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen, mit denen ebenfalls humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland durchgeführt werden. Die für die Steuerbefreiung in der bisherigen Nummer 2 genannten Gründe gelten jedoch auch für diese Fahrzeuge. Durch die vorgeschlagene neue Nummer 5a des § 3 KraftStG wird erreicht, daß alle Fahrzeuge der genannten Organisationen in der Zeit, in der sie für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für Vorbereitungsfahrten für solche Transporte verwendet werden, von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt werden.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 KraftStG)

Vgl. Begründung zu Nummer 2 in Drucksache 13/901.

Zu Nummer 4 (§ 9 KraftStG)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG)

Allgemeines

Nach der Verabschiedung des Mißbrauchsbekämpfungsgesetzes und Steuerbereinigungsgesetzes (StMBG) wurde durch die dort vorgesehene Tarifsenkung bei den sog. Altfahrzeugen, also bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 t und 16 t, die nicht in die Schadstoffklassen S1 oder S2 oder in die Geräuschkategorie

G1 einzuordnen sind, keine ausreichende steuerliche Entlastung geboten, um die vorhandenen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes ausreichend zu mindern. Die Tarifsenkung wurde auch deshalb als unbefriedigend empfunden, weil z. B. die Niederlande durch weitere Absenkung ihres Kraftfahrzeugsteuertarifs und Belgien durch ertragsteuerliche Maßnahmen nach Verkündung der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 (ABl. Nr. L 278 vom 12. November 1993, S. 32 ff.), die am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, ihre Güterkraftverkehrsunternehmen gegenüber der Ausgangslage vor der Verkündung der Richtlinie zusätzlich entlastet haben.

Die Änderung lindert die Belastung der deutschen Güterkraftverkehrsunternehmen in dem kritischen Bereich und trägt damit zu einer Verbesserung der Wettbewerbssituation bei. Dies wird dadurch erreicht, daß Altfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von 12 000 kg bis 16 000 kg den in diesem Gewichtsbereich um 300 Deutsche Mark abgesenkten Steuertarif der Geräuschkategorie G1 erhalten.

Begründung im einzelnen

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c KraftStG)

Dem § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c KraftStG wird ein neuer Satz angefügt. Dadurch wird für Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von 12 000 kg bis 16 000 kg, die nach Feststellung der Zulassungsstelle in die Geräuschkategorie G1 eingeordnet sind, der Steuertarif um 300 DM gesenkt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d KraftStG)

Dem § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d KraftStG wird ein neuer Satz angefügt. Danach sind Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von 12 000 kg bis 16 000 kg, die nach Feststellung der Zulassungsstelle nicht in die Schadstoffklassen S1, S2 oder in die Geräuschkategorie G1 eingeordnet sind, nach dem durch Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in diesem Gewichtsbereich um 300 DM abgesenkten Steuertarif für Kraftfahrzeuge der Geräuschkategorie G1 zu besteuern. Dadurch wird die jährliche Belastung mit Kraftfahrzeugsteuer bei Altfahrzeugen

mit einem Gesamtgewicht von	um DM
12 000 kg	561,00
13 000 kg	596,00
14 000 kg	634,50
15 000 kg	698,00
16 000 kg	786,30

abgesenkt.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 4 KraftStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung unter Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG).

Zu Artikel 28 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Artikel 29 – Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**Zu Nummern 1 bis 6 und 8**

(§§ 18a Abs. 1 Satz 4, 18b Abs. 5 Satz 4, 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 21 Abs. 3 Satz 3, 22 Abs. 3 Nr. 2, 23 Abs. 4 Nr. 3, 25 Abs. 5 und 36 Abs. 3 Nr. 3 BAföG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nrn. 21b und 46a (Änderung des EStG) und zu Artikel 1a (Neufassung des BKG).

Die o. g. BAföG-Vorschriften enthalten Regelungen zum Kindbegriff im Sinne des BAföG und zur Berücksichtigung von Kindergeld bei der Einkommensanrechnung für die Berechnung von BAföG-Leistungen, der einkommensabhängigen Darlehensrückzahlung und dem Darlehensteilerlaß sowie der Vorleistung von Ausbildungsförderung.

Die BAföG-Vorschriften werden an die neuen Kindergeldregelungen im BKG und EStG redaktionell angepaßt. Darüber hinaus wird in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG, wonach das Kindergeld im Berechnungszeitraum nicht zu berücksichtigen ist, wenn es aufgrund der Höhe des BAföG-Zuschusses im Bewilligungszeitraum entfällt, der Grenzbetrag von 610 DM entsprechend der Änderung in § 63 EStG und § 2 BKG auf 1 000 DM erhöht.

Zu Nummer 7 (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BAföG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 14 Nr. 4 (§ 24c VStG).

§ 28 Abs. 1 BAföG regelt die Wertbestimmung des Vermögens, die für die Anrechnung von Vermögen bei der Berechnung von Ausbildungsförderungsleistungen erforderlich ist. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 28 Abs. 1 BAföG werden bei der Wertbestimmung des Vermögens Grundstücke und Betriebsvermögen, soweit sie in den neuen Ländern liegen, nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen. Der Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1996 knüpft an die durch das Standortversicherungsgesetz vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) erfolgte Aussetzung der Vermögensteuer bis zum 31. Dezember 1995 an.

Durch Artikel 14 Nr. 4 wird die Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Ländern bis Ende 1998 verlängert. Demzufolge werden Einheitswerte für Zwecke der Vermögensteuer erst ab 1999 festgesetzt. Es ist daher erforderlich, den für die Berücksichtigung von im Beitrittsgebiet gelegenen Grundstücken und Betriebsvermögen im Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1999 zu verlängern.

Zu Artikel 30 – Neufassung des Gesetzes über Steuerstatistiken**Zu § 1 (StStatG)****Zu Absatz 1**

Zu den Nummern 1 bis 5

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Nummer 6

Im Bereich der Gewerbesteuer sind seit 15 Jahren keine Statistiken durchgeführt worden, so daß keinerlei aktuelle Daten zur Verfügung stehen. Eine Gewerbesteuerstatistik ist daher dringend erforderlich, um für steuerpolitische Reformvorhaben einschließlich Pläne zur teilweisen Abschaffung der Gewerbesteuer Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. Die zusätzlichen Haushaltsbelastungen in den statistischen Ämtern belaufen sich auf jährlich rd. 0,3 Mio. DM beim Bund und 3 Mio. DM bei den Ländern.

Zu Nummer 7

Seit 1978 wurde keine Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik mehr erhoben. Diese Steuern rücken wegen zunehmenden Anpassungsbedarfs immer mehr in den Mittelpunkt steuerpolitischer Interessen. Die Wiederaufnahme ist auch angesichts des stark angewachsenen Volumens von Erbschaften und Schenkungen, das sich aufgrund wachsender Prosperität und demographischer Einflüsse (zunehmender Altenanteil) einstellt, dringend geboten. Der Erhebungsaufwand bei den Finanzbehörden wird dadurch begrenzt, daß die Erfassung nur bei Vorhandensein automatisierter Verfahren zur Ermittlung des Nachlaßvermögens durchgeführt werden soll. Die Zusatzkosten in den statistischen Ämtern belaufen sich auf jährlich rd. 0,5 Mio. DM bei Bund und Ländern zusammen.

Zu den Absätzen 2 und 3

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Absatz 4

Ein Hauptproblem bei den Beratungen zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 war das Fehlen von Informationen über die Auswirkungen, die der Verteilungsmechanismus eines gemeindlichen Anteils am Umsatzsteueraufkommen auf der Basis orts- und wirtschaftsbezogener Merkmale auf die einzelne Gemeinde hat. An der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die dafür erforderlichen Datenerhebungen soll unabhängig von der Gewerbesteuerreform und der Art der Kompensation für die Gemeinden festgehalten werden. Nur so können zukünftige Beratungen auf der auch von den kommunalen Spitzenverbänden geforderten sicheren Datenbasis geführt werden. Die Regelungen des § 5e Gemeindefinanzreformgesetz (Artikel 20) werden dazu in den Artikel 30 übernommen. Die Definition der für die Datenerhebung zu erfassenden Gewerbebetriebe im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes sowie der Betriebe mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuer-

gesetzes dient der Klarstellung und gleichzeitig der Einschränkung, die Erhebung der Daten nicht an Einkünfte aus selbständiger Arbeit, sondern an die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit zu binden. Andernfalls würden Personenkreise erfaßt, durch deren Tätigkeit kein gemeindlicher Wirtschaftsbezug gegeben ist.

Zu § 2 (StStatG)

Zu Absatz 1 Satz 1

Die Umsatzsteuerstatistik ist einer der wichtigsten Eckpfeiler für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, deren Genauigkeit durch eine jährliche Statistik erheblich erhöht würde. Auch im Hinblick auf unabwiesbare europäische Statistikanforderungen ist eine jährliche Periodizität erforderlich. Sie wird gefordert von den BMWi, dem Statistischen Bundesamt, den Wirtschaftsverbänden, dem DGB und von den Ländern (Antrag des BR-Innenausschusses). Bei den Finanzbehörden führt eine jährliche Statistik aufgrund des hohen Automationsgrades nicht zu nennenswerten zusätzlichen Belastungen. Im Bereich der statistischen Ämter entstehen geringfügige Zusatzkosten, die sich auf jährlich rund 0,2 Mio. DM beim Bund und 2 Mio. DM bei den Ländern belaufen.

Zu den Absätzen 2 bis 5

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Absatz 6

Folgeänderung zu § 1 Nr. 6. Die Erhebungsmerkmale können aufgrund automatisierter Besteuerungsverfahren bei den Finanzbehörden ohne nennenswerten Personalaufwand gewonnen werden.

Zu Absatz 7

Folgeänderung zu § 1 Nr. 7. Wie bei allen Steuerstatistiken handelt es sich um eine Sekundärstatistik, deren Daten bei den Finanzbehörden ohnehin vorliegen und der Statistik ohne Belastung von Bürger und Wirtschaft für Auswertungszwecke nutzbar gemacht werden können. Die Erhebungsmerkmale ergeben sich dabei im wesentlichen aus den zugrundeliegenden Besteuerungsverfahren.

Zu § 3 (StStatG)

Auch die folgenden Klarstellungen zu einzelnen Merkmalen werden aus § 5 e Gemeindefinanzreformgesetz übernommen:

Das Merkmal Finanzanlagen kann bei Banken und Versicherungen aus bilanztechnischen Gründen nicht in einer Form abgegrenzt werden, die geeignet ist, Gemeinden, die als Finanzzentren fungieren, angemessen zu berücksichtigen. Da die Erhebung des Merkmals Finanzanlagen zudem auch bei Industrie, Handel, Handwerk und Freien Berufen zu keinen aussagekräftigen Ergebnissen führt, wird auf dieses Merkmal verzichtet.

Durch die Definition der Arbeitslöhne im Sinne des § 31 des Gewerbesteuergesetzes wird eine Kappung der Arbeitslöhne, die für den Schlüssel zu berücksichtigen sind, bei einem Betrag von mehr als 100 000 DM im Jahr vorgenommen. Hierdurch soll der Erhebungsaufwand durch die Anlehnung an bereits zum Zwecke der Gewerbesteuerzerlegung in den Betrieben vorhandene Daten erleichtert werden. Gleichzeitig erfolgt die Berücksichtigung von Beträgen für die im Betrieb tätigen Unternehmer und Mitunternehmer.

Die Definition der Merkmale abnutzbares Anlagevermögen und Vorräte entspricht der bilanzüblichen Terminologie und dient damit der Klarstellung der zu erhebenden Merkmale. Die Beschränkung der Datenerhebung auf bilanzierende Betriebe dient der Vereinfachung, da so vermieden wird, daß nicht bilanzierende Betriebe ausschließlich zu Erhebungszwecken Bestandsaufnahmen und Abschlüsse anfertigen müssen.

Zu § 4 (StStatG)

Zu Nummer 2

Redaktionelle Vereinfachung, mit der zugleich die erforderliche umfassende Erhebung der Steuernummern sichergestellt wird. Die Neuformulierung greift einen Antrag im Finanzausschuß des Bundesrates auf.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu § 1 Abs. 1 Nummern 6 und 7.

Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/901.

Zu § 5 (StStatG)

Zu Absatz 1

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Absatz 2

Die Neuformulierung erfolgt entsprechend eines vom Finanzausschuß des Bundesrates einstimmig verabschiedeten Antrags.

Danach ist die in Satz 2 ursprünglich vorgesehene Rückgabe der Lohnsteuerkarten an die Finanzämter nicht erforderlich und würde zu erheblichem Mehraufwand sowohl bei den statistischen Landesämtern als auch bei den Finanzämtern führen. Daher erfolgt nach der geänderten Fassung von Satz 2 entsprechend der bisherigen Praxis eine unverzügliche Vernichtung bei den statistischen Ämtern.

Die in Satz 3 des Koalitionsentwurfs im Hinblick auf den Datenschutz ursprünglich vorgesehene differenzierte Weitergabe von Lohnsteuerkarten durch die Finanzverwaltung ist von dieser mit dem vorhandenen Personal nicht treffsicher leistbar. Demgegenüber verfügen die statistischen Landesämter aufgrund der bisherigen Praxis über speziell hierfür geschultes Personal. Daher ist Satz 3 gemäß der geänderten Fassung zu streichen.

Den Belangen des Datenschutzes wird durch die Vernichtung der Lohnsteuerkarten durch die statistischen Landesämter nach Durchführung der statistischen Auswertung in vollem Umfang Rechnung getragen.

Zu § 6 (StStatG)

Zu den Absätzen 1, 2, 4 und 5

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Absatz 3

Mit der Neufassung wird Bund (Bundesministerium der Finanzen) und Ländern (oberste Finanzbehörden und statistische Ämter der Länder) gleicher Zugang zu bundesweiten Stichprobendaten aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik eröffnet. Die Bestimmungen in Satz 4 bis 6 gewährleisten die statistische Geheimhaltung bei den Empfängern der Stichprobendaten.

Zu den §§ 7, 8 und 9 (StStatG)

übernommen aus Drucksache 13/901

Zu Artikel 31 – Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 4 VersStG)

Im internationalen Vergleich wurde in der Vergangenheit das Transportgüterversicherungsgeschäft mit dem zweitgrößten Umfang (nach Japan und vor Großbritannien) über deutsche Versicherer abgewickelt. Seit das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und weil zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, jedenfalls bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, sind die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Die ausländischen Versicherer können ihre Versicherungsleistungen nämlich ohne Einrechnung der Versicherungsteuer anbieten. Bei größeren Beförderungen sind daher ausländische Angebote um erhebliche Beträge billiger als die Angebote inländischer Versicherer. Daraus hat sich eine Tendenz zur dauerhaften Abwanderung des Transportgüterversicherungsgeschäfts in das Ausland entwickelt mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern. Außerdem ist als Folge der Abwanderung des Transportgüterversicherungsgeschäfts damit zu rechnen, daß zahlreiche Arbeitsplätze bei inländischen Versicherern verlorengehen.

Durch eine Ausnahme der Prämien für Transportgüterversicherungen im grenzüberschreitenden Verkehr von der Versicherungsteuer könnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, daß eine Abwanderung dieses Versiche-

rungsgeschäfts in das Ausland nicht mehr zu befürchten wäre. Dadurch würden die negativen Folgen auf das Aufkommen der Ertragsteuern und bei den Arbeitsplätzen im Bereich der inländischen Versicherer nicht mehr eintreten. Es empfiehlt sich deshalb, die Prämien für Transportgüterversicherungen von der Versicherungsteuer auszunehmen.

Es wird vorgeschlagen, die Ausnahme der Prämien für Transportgüterversicherungen von der Versicherungsteuer in einer neuen Nummer 10 des § 4 VersStG zu regeln. Danach ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Versicherung beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als Transportgüterversicherung einschließlich Valorenversicherung und Kriegsrisikoversicherung von der Versicherungsteuer ausgenommen, wenn sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden. Die Steuerfreiheit tritt also ein bei Beförderungen, die

- sich vollständig im Ausland vollziehen,
- vom Ausland in das Ausland mit Durchfuhr durch das Inland (z. B. von Österreich durch Deutschland nach Belgien),
- vom Ausland in das Inland oder
- vom Inland in das Ausland stattfinden.

Die Steuerfreiheit tritt jedoch nicht ein bei der Beförderung von Gütern, die von einem inländischen Versendungsort an einen inländischen Bestimmungsort zusammen mit anderen Gütern befördert werden, die unterwegs im Ausland abgeliefert werden (Beispiel: Bei einer Beförderung von Freiburg nach Frankfurt wird ein Teil der beförderten Güter in Straßburg abgeliefert; in diesem Fall wäre das auf die nach Straßburg beförderten Güter entfallende Versicherungsentgelt von der Besteuerung ausgenommen und das auf die nach Frankfurt beförderten Güter entfallende Versicherungsentgelt zu besteuern).

Die Steuerfreiheit tritt erst recht nicht ein bei rein inländischen Beförderungen, und zwar auch dann nicht, wenn dabei die Güter nur zur Durchfuhr in das Ausland gelangen (z. B. bei einer Beförderung von Konstanz durch die Schweiz nach Lörrach).

Die vorgeschlagene Befreiungsregelung läßt bei der Versicherungsteuer Mindereinnahmen des Bundes, dem das Aufkommen der Steuer zusteht, von jährlich etwa 100 Mio. DM erwarten. Diese Mindereinnahmen würden voraussichtlich auch ohne die Gesetzesänderung wegen der dann zu erwartenden Abwanderung des Transportgüterversicherungsgeschäfts in das Ausland eintreten. In diesem Fall würden nämlich künftig im Inland kaum noch steuerbare Entgelte für Transportgüterversicherungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr anfallen.

Zu Nummer 2 (§ 10b VersStG)

Die Versicherungsteuer entsteht nach § 1 Abs. 1 VersStG in Verbindung mit § 38 AO mit der Zahlung des Versicherungsentgelts. § 10b Satz 1 soll so ergänzt werden, daß die neue Befreiungsvorschrift auf Versicherungsentgelte anzuwenden ist, die ab dem

Inkrafttreten einer Befreiungsvorschrift fällig werden; diese Regelung gilt bisher nur für den Fall der Steuersatzänderung.

**Zu Artikel 31 a – Änderung des
Tabaksteuergesetzes**

Zu § 32 Abs. 3

Durch die Änderung wird die am 31. Dezember 1995 auslaufende Übergangsfrist für die Besteuerung von Tabakrollen, die zur Herstellung von sogenannten Steckzigaretten dienen, bis zum 31. Dezember 1998 verlängert. Damit wird die der Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 2 Abs. 3 S. 2 der Änderungsrichtlinie 92/78/EWG vom 19. Oktober 1992 (ABL. Nr. L 316 S. 5) zugestandene Übergangsfrist ausgeschöpft. Gleichzeitig wird der Steuersatz für Tabakrollen auf der Basis der gegenwärtigen durchschnittlichen Kleinverkaufspreise so angehoben, daß die Tabaksteuerbelastung für Tabakrollen durchschnittlich 3 Pfennig je Stück niedriger ausfällt als für fabrikfertige Zigaretten. Die Maßnahme dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der Zigarettenindustrie.

Zu Artikel 32

– Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang (bisheriger Artikel 31)

Folgeänderungen aus der Einführung des Artikels 2a.

Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/901.

Zu Artikel 33 – Inkrafttreten

(bisheriger Artikel 32)

Zu Artikel 1 a und 29

Die Inkrafttretensregelung ist an die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und an die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angepaßt worden. Die Regelung des Artikels 29 Nummer 2 kann aus Gründen des Verwaltungsvollzugs jeweils nur zum Beginn eines Bewilligungszeitraumes berücksichtigt werden.

Die Änderung zu Artikel 16 Nr. 2 ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 20 und 22

Außerdem ist der Abkoppelung der 3. Stufe der Unternehmensteuerreform Rechnung getragen worden, die zum Wegfall der Artikel 20 und 22 führt.

Da damit zu rechnen ist, daß das JStG 1996 nicht bis Ende Juli 1995 in Kraft treten wird, die Befreiungsvorschrift für die Zahlung des Versicherungsentgelts für Transportversicherungen der in Artikel 31 bezeichneten Art aber im Rahmen des Möglichen zeitnah in Kraft treten soll, damit Versicherungsgeschäfte nicht weiter ins steuergünstigere Ausland abwandern, soll Artikel 31 rückwirkend ab 1. Juli 1995 in Kraft treten. Gegen die Rückwirkung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da es sich um eine begünstigende Regelung handelt.

Bonn, den 31. Mai 1995

Gisela Frick

Berichterstatterin

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Berichterstatter

Dr. Barbara Höll

Berichterstatterin

Joachim Poß

Berichterstatter

Christine Scheel

Berichterstatter

**Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996
mit Berücksichtigung der Beschlüsse
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages**
(Steuermehreinnahmen bzw. Haushaltsentlastungen oder
Steuermindereinnahmen bzw. Haushaltsbelastungen (-) in Mio. DM)
– vorläufige grobe Schätzungen –

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
	I. Steuerfreistellung des Existenzminimums						
1	§§ 32 a und 32 d EStG Tarif 1996 unter Berücksichtigung eines steuerfreien Existenzminimums von 12.095/24.181 DM (Allein- stehende/Verheiratete) mit Ver- zicht auf Grundentlastung und auf Absenkung des Grenzsteuer- satzes für Bezieher von Einkom- men über 55.727/111.455 DM	Koal.- Entwurf Insg. Bund Länder Gem. FinA BT Insg. Bund Länder Gem. Diff. Insg. Bund Länder Gem.	-16.340 - 7.601 - 6.461 - 2.278 -15.450 - 7.228 - 6.078 - 2.144 890 373 383 134	-14.790 - 6.878 - 5.848 - 2.064 -13.985 - 6.541 - 5.501 - 1.943 805 337 347 121	-16.180 - 7.527 - 6.397 - 2.256 -14.805 - 6.928 - 5.823 - 2.054 1.375 599 574 202	-16.340 - 7.601 - 6.461 - 2.278 -14.525 - 6.794 - 5.714 - 2.017 1.815 807 747 261	-16.340 - 7.601 - 6.461 - 2.278 -14.090 - 6.592 - 5.542 - 1.956 2.250 1.009 919 322
	II. Neuregelung des Familien- leistungsausgleichs						
2	BKGG Wegfall des bisherigen Kindergeldes und des Kinder- geldzuschlags	Koal.- Entwurf FinA BT Bund	- 19.900	- 19.900	- 19.900	- 19.900	- 19.900
3	§ 32 Abs. 6 EStG Wegfall des bisherigen Kinder- freibetrags von 4.104 DM	Koal.- Entwurf FinA BT Insg. Bund Länder Gem.	- 17.800 8.256 7.056 2.488	- 16.110 7.470 6.385 2.255	- 17.625 8.175 6.985 2.465	- 17.800 8.256 7.056 2.488	- 17.800 8.256 7.056 2.488

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾					
				1996	1997	1998	1999		
4	§§ 62 bis 77 EStG und BKGG Aus dem Einkommensteuer- aufkommen vergütetes Kinder- geld von monatlich 200 DM für das 1. und 2. Kind, 300 DM für das 3. Kind und 350 DM ab dem 4. Kind ³⁾	Koal.- Entwurf	-	-	-	-	-		
			FinA BT	Insg.	-43.800	-43.800	-43.800	-43.800	-43.800
				Bund	-19.650	-19.650	-19.650	-19.650	-19.650
				Länder	-17.850	-17.850	-17.850	-17.850	-17.850
				Gem.	- 6.300	- 6.300	- 6.300	- 6.300	- 6.300
5	§§ 31 und 32 Abs. 6 EStG Option für einen steuerlichen Kinderfreibetrag von 6.264 DM	Koal.- Entwurf	-	-	-	-	-		
			FinA BT	Insg.	- 500	- 400	- 500	- 500	
				Bund	- 213	- 170	- 213	- 213	
				Länder	- 213	- 170	- 213	- 213	
				Gem.	- 74	- 60	- 74	- 74	
6	§ 1 Abs. 1 FAG Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer von 44 v. H.-Punkten um 4,6 v. H.-Punkte auf 48,6 v. H.-Punkte	Koal.- Entwurf	-	-	-	-			
			FinA BT	Insg.	0	0	0	0	
				Bund	-11.300	-11.300	-11.815	-12.350	-12.910
				Länder	11.300	11.300	11.815	12.350	12.910
7	Finanzielle Auswirkungen der Neuregelung des Familien- leistungsausgleichs	Koal.- Entwurf	-	-	-	-			
			FinA BT	Insg.	- 6.600	- 7.790	- 6.675	- 6.600	- 6.600
				Bund	- 3.007	- 3.580	- 3.560	- 4.057	- 4.617
				Länder	293	- 165	780	1.343	1.903
				Gem. ⁴⁾	- 3.886	- 4.045	- 3.895	- 3.886	- 3.886
8	III. Reform der Unternehmens- besteuerung a) Reform der Gewerbesteuer aa) entlastende Maßnahmen §§ 12 und 13 GewStG Verzicht auf Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer	Koal.- Entwurf	-	-	-	-			
			Insg.	- 3.380	- 3.380	- 3.785	- 4.055	- 4.345	
				Bund	896	896	1.002	1.070	1.149
				Länder	183	183	242	279	307
				Gem.	- 4.459	- 4.459	- 5.029	- 5.404	- 5.801
		FinA BT	-	-	-	-	-		
			Diff.	Insg.	3.380	3.380	3.785	4.055	4.345
				Bund	- 896	- 896	- 1.002	- 1.070	- 1.149
				Länder	- 183	- 183	- 242	- 279	- 307
				Gem.	4.459	4.459	5.029	5.404	5.801

Siehe Fußnoten auf Seite 200

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Ent-stehungs-jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾				
				1996	1997	1998	1999	
9	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG Verzicht auf Gewährung des Freibetrags beim Gewerbeertrag in Höhe von 48.000 DM auch für jeden voll haftenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft	Koal.- Entwurf	Insg.	- 125	- 99	- 112	- 125	- 125
			Bund	25	21	23	25	25
			Länder	0	0	1	1	1
			Gem.	- 150	- 120	- 136	- 151	- 151
			FinA BT	-	-	-	-	-
			Diff.					
			Insg.	125	99	112	125	125
			Bund	- 25	- 21	- 23	- 25	- 25
			Länder	0	0	1	1	1
			Gem.	150	120	136	151	151
10	§ 11 Abs. 2 GewStG Verzicht auf Spreizung der Staffelstufen bei der Gewerbeertragsteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften von 24.000 DM auf 30.000 DM	Koal.- Entwurf	Insg.	- 215	- 255	- 175	- 195	- 185
			Bund	66	14	68	76	88
			Länder	12	21	20	24	34
			Gem.	- 293	- 248	- 263	- 295	- 307
			FinA BT	-	-	-	-	-
			Diff.					
			Insg.	215	255	175	195	185
			Bund	- 66	- 14	- 68	- 76	- 88
			Länder	- 12	21	20	24	34
			Gem.	293	248	263	295	307
11	§ 11 Abs. 2 GewStG Verzicht auf Senkung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag einschließlich der Steuermeßzahlen im Bereich der Staffelung um jeweils 10 v. H.	Koal.- Entwurf	Insg.	- 2.155	- 2.155	- 2.415	- 2.605	- 2.825
			Bund	551	551	615	666	721
			Länder	72	72	101	122	144
			Gem.	- 2.778	- 2.778	- 3.131	- 3.393	- 3.690
			FinA BT	-	-	-	-	-
			Diff.					
			Insg.	2.155	2.155	2.415	2.605	2.825
			Bund	- 551	- 551	- 615	- 666	- 721
			Länder	- 72	- 72	- 101	- 122	- 144
			Gem.	2.778	2.778	3.131	3.393	3.690
12	§ 6 Abs. 2 GFRG Nicht notwendige korrespondierende Erhöhung der Gewerbesteuer-Umlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ um 2 v. H.-Punkte	Koal.- Entwurf	Insg.	0	0	0	0	0
			Bund	0	0	0	0	0
			Länder	195	195	215	230	245
			Gem.	- 195	- 195	- 215	- 230	- 245
			FinA BT	-	-	-	-	-
			Diff.					
			Insg.	0	0	0	0	0
			Bund	0	0	0	0	0
			Länder	- 195	- 195	- 215	- 230	- 245
			Gem.	195	195	215	230	245

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
13	§ 7 g EStG Verzicht auf Erhöhung der Einheitswertgrenze für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und Ansparabschreibung von 240.000 DM auf 300.000 DM und Verzicht auf Wegfall der Gewerbekapitalgrenze	Koal.-Entwurf					
		Insg.	- 65	- 53	- 59	- 65	- 65
		Bund	- 26	- 23	- 24	- 26	- 26
		Länder	- 21	- 17	- 19	- 21	- 21
		Gem.	- 18	- 13	- 16	- 18	- 18
		FinA BT	-	-	-	-	-
		Diff.					
		Insg.	65	53	59	65	65
		Bund	26	23	24	26	26
		Länder	21	17	19	21	21
Gem.	18	13	16	18	18		
14	Finanzielle Auswirkungen der entlastenden Maßnahmen zur Reform der Gewerbesteuer zusammen	Koal.-Entwurf					
		Insg.	- 5.940	- 5.942	- 6.546	- 7.045	- 7.545
		Bund	1.512	1.459	1.684	1.811	1.957
		Länder	441	412	560	635	710
		Gem.	- 7.893	- 7.813	- 8.790	- 9.491	-10.212
		FinA BT	-	-	-	-	-
		Diff.					
		Insg.	5.940	5.942	6.546	7.045	7.545
		Bund	- 1.512	- 1.459	- 1.684	- 1.811	- 1.957
		Länder	- 441	- 412	- 560	- 635	- 710
Gem.	7.893	7.813	8.790	9.491	10.212		
bb) finanzierende Maßnahmen zur Reform der Gewerbesteuer							
15	§ 1 Abs. 1 FAG Verzicht auf Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer mit 2,7 v. H.-Punkten ab 1. Januar 1996	Koal.-Entwurf					
		Insg.	0	0	0	0	0
		Bund	- 3.713	- 3.713	- 3.884	- 4.060	- 4.242
		Länder	- 2.917	- 2.917	- 3.051	- 3.190	- 3.333
		Gem.	6.630	6.630	6.935	7.250	7.575
		FinA BT	-	-	-	-	-
		Diff.					
		Insg.	0	0	0	0	0
		Bund	3.713	3.713	3.884	4.060	4.242
		Länder	2.917	2.917	3.051	3.190	3.333
Gem.	- 6.630	- 6.630	- 6.935	- 7.250	- 7.575		
16	§ 4 d EStG Einschränkungen des Betriebsausgabenabzugs für Zuwendungen an Unterstützungskassen	Insg.	105	-	.	40	105
		Bund	42	-	.	15	42
		Länder	39	-	.	15	39
		Gem.	24	-	.	10	24

Siehe Fußnoten auf Seite 200

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
17	§ 7 Abs. 2 EStG Verzicht auf Rückführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1995 angeschafft oder hergestellt werden, von 30 v. H. auf 25 v. H. ^{6) 7)}	Koal.-Entwurf					
		Insg.	5.070	4.030	6.580	8.530	10.530
		Bund	1.801	1.439	2.339	3.033	3.746
		Länder	1.765	1.388	2.279	2.948	3.555
		Gem.	1.504	1.203	1.962	2.549	3.229
		FinA BT	-	-	-	-	-
		Diff.					
		Insg.	- 5.070	- 4.030	- 6.580	- 8.530	- 10.530
		Bund	- 1.801	- 1.439	- 2.339	- 3.033	- 3.746
		Länder	- 1.765	- 1.388	- 2.279	- 2.948	- 3.555
Gem.	- 1.504	- 1.203	- 1.962	- 2.549	- 3.229		
18	§ 7f EStG Verzicht auf Einschränkung der Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter privater Krankenhäuser	Koal.-Entwurf					
		Insg.	10	8	9	10	10
		Bund	3	3	3	3	3
		Länder	3	3	3	3	3
		Gem.	4	2	3	4	4
		FinA BT	-	-	-	-	-
		Diff.					
		Insg.	- 10	- 8	- 9	- 10	- 10
		Bund	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3
		Länder	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3
Gem.	- 4	- 2	- 3	- 4	- 4		
19	§ 17 Abs. 2 EStG Einschränkung der Verrechnung von Veräußerungsverlusten der im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen	Insg.	25	.	5	25	25
		Bund	11	.	2	11	11
		Länder	11	.	2	11	11
		Gem.	3	.	1	3	3
20	§ 50 c Abs. 11 EStG Verzicht auf Nichtanerkennung von ausschüttungsbedingten Gewinnminderungen bei Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften	Koal.-Entwurf					
		Insg.	160	.	30	160	160
		Bund	74	.	13	74	74
		Länder	64	.	13	64	64
		Gem.	22	.	4	22	22
		FinA BT	-	-	-	-	-
		Diff.					
		Insg.	- 160	.	- 30	- 160	- 160
		Bund	- 74	.	- 13	- 74	- 74
		Länder	- 64	.	- 13	- 64	- 64
Gem.	- 22	.	- 4	- 22	- 22		
21	§ 18 Abs. 9 UStG Neuregelung des Verfahrens bei der Vergütung von Vorsteuerbeträgen ⁸⁾	Koal.-Entwurf					
		Insg.	200	170	200	200	200
		Bund	112	95	112	112	112
		Länder	88	75	88	88	88

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Ent-stehungs-jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
22	Verwaltungsregelung Verzicht auf Wegfall der Nichtbe-anstandungsgrenze für Pauschalwertberichtigungen auf Forde-rungen bei Nicht-Banken	FinA BT					
		Insg.	200	170	200	200	200
		Bund	103	87	103	103	103
		Länder	97	83	97	97	97
		Diff.					
		Insg.	0	0	0	0	0
		Bund	- 9	- 8	- 9	- 9	- 9
		Länder	9	8	9	9	9
		FinA BT	-	-	-	-	-
		Diff.					
		Insg.	- 840	- 210	- 735	- 1.050	- 1.470
		Bund	- 317	- 80	- 276	- 397	- 554
		Länder	- 300	- 76	- 260	- 373	- 521
		Gem.	- 223	- 54	- 199	- 280	- 395
23	Finanzielle Auswirkungen der finanzierenden Maßnahmen zur Reform der Gewerbesteuer zusammen	Koal.- Entwurf					
		Insg.	6.410	4.418	7.559	10.015	12.500
		Bund	- 1.353	- 2.096	- 1.139	- 415	300
		Länder	- 647	- 1.375	- 406	312	948
		Gem.	8.410	7.889	9.104	10.118	11.252
		FinA BT					
		Insg.	330	170	205	265	330
		Bund	156	87	105	129	156
		Länder	147	83	99	123	147
		Gem.	27	.	1	13	27
		Diff.					
		Insg.	- 6.080	- 4.248	- 7.354	- 9.750	-12.170
		Bund	1.509	2.183	1.244	544	- 144
		Länder	794	1.458	505	- 189	- 801
Gem.	- 8.383	- 7.889	- 9.103	-10.105	-11.225		
24	Finanzielle Auswirkungen der Reform der Gewerbesteuer zusammen	Koal.- Entwurf					
		Insg.	470	- 1.524	1.013	2.970	4.955
		Bund	159	- 637	545	1.396	2.257
		Länder	- 206	- 963	154	947	1.658
		Gem.	517	76	314	627	1.040
		FinA BT					
		Insg.	330	170	205	265	330
		Bund	156	87	105	129	156
		Länder	147	83	99	123	147
		Gem.	27	.	1	13	27
		Diff.					
		Insg.	- 140	1.694	- 808	- 2.705	- 4.625
		Bund	- 3	724	- 440	- 1.267	- 2.101
		Länder	353	1.046	- 55	- 824	- 1.511
Gem.	- 490	- 76	- 313	- 614	- 1.013		

Siehe Fußnoten auf Seite 200

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
	b) Verbesserungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für Unternehmensnachfolge						
25	§ 13 Abs. 2 a ErbStG Einführung eines Bewertungsabschlags in Höhe von 25 v. H. für das den Freibetrag von 500.000 DM übersteigende Betriebsvermögen	Länder	- 150	- 50	- 100	- 150	- 150
26	§ 13 Abs. 2 a ErbStG Einbeziehung der Anteile an Kapitalgesellschaften in den Freibetrag und den Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen bei einer Beteiligung an der Kapitalgesellschaft von mindestens 25 v. H.	Länder	- 240	- 80	- 160	- 240	- 240
27	Finanzielle Auswirkungen der Verbesserungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammen	Länder	- 390	- 130	- 260	- 390	- 390
	c) Sonstige Maßnahmen im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung						
28	§ 14 a EStG Verlängerung der Vergünstigungen bei bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bis einschließlich 2000 bei gleichzeitiger genereller Erhöhung der Einkommensgrenzen von 27.000/54.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 35.000/70.000 DM und Erhöhung des Freibetrages bei Veräußerung von 90.000 DM auf 150.000 DM	Insg. Bund Länder Gem.	- 20 - 9 - 9 - 2	- 230 - 106 - 91 - 33	- 325 - 153 - 128 - 44	- 335 - 157 - 132 - 46
29	§ 27 a KStG Verzicht auf Rückabwicklung der verdeckten Gewinnausschüttung	Koal.-Entwurf Insg. Bund Länder Gem. FinA BT Diff. Insg. Bund Länder Gem.	- 20 - 9 - 9 - 2 - 20 9 9 2	- 5 - 2 - 2 - 1 - 5 2 2 1	- 15 - 6 - 6 - 3 - 15 6 6 3

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Ent-stehungs-jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
30	Finanzielle Auswirkungen der sonstigen Maßnahmen im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung	Koal.-Entwurf					
		Insg.	- 40	.	- 230	- 330	- 350
		Bund	- 18	.	- 106	- 155	- 163
		Länder	- 18	.	- 91	- 130	- 138
		Gem.	- 4	.	- 33	- 45	- 49
		FinA BT					
		Insg.	- 20	.	- 230	- 325	- 335
		Bund	- 9	.	- 106	- 153	- 157
		Länder	- 9	.	- 91	- 128	- 132
		Gem.	- 2	.	- 33	- 44	- 46
		Diff.					
		Insg.	20	.	.	5	15
		Bund	9	.	.	2	6
		Länder	9	.	.	2	6
		Gem.	2	.	.	1	3
31	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Reform der Unternehmensbesteuerung	Koal.-Entwurf					
		Insg.	40	- 1.654	523	2.250	4.215
		Bund	141	- 637	439	1.241	2.094
		Länder	- 614	- 1.093	- 197	427	1.130
		Gem.	513	76	281	582	991
		FinA BT					
		Insg.	- 80	40	- 285	- 450	- 395
		Bund	147	87	- 1	- 24	- 1
		Länder	- 252	- 47	- 252	- 395	- 375
		Gem.	25	.	- 32	- 31	- 19
		Diff.					
		Insg.	- 120	1.694	- 808	- 2.700	- 4.610
		Bund	6	724	- 440	- 1.265	- 2.095
		Länder	362	1.046	- 55	- 822	- 1.505
		Gem.	- 438	- 76	- 313	- 613	- 1.010
	IV. Verlängerung der Investitionsförderung in den neuen Ländern						
32	§ 6 b EStG Befristete Ausdehnung der steuerneutralen Wiederanlage betrieblicher Veräußerungsgewinne auf den Erwerb von Anteilen an mittelständischen Kapitalgesellschaften in den neuen Ländern und Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen in den neuen Ländern beteiligen	Insg.	- 55	- 40	- 46	- 55	- 10
		Bund	- 22	- 14	- 16	- 22	- 3
		Länder	- 18	- 14	- 15	- 18	- 3
		Gem.	- 15	- 12	- 15	- 15	- 4
33	§ 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Verlängerung der von 50 v. H. auf 40 v. H. gesenkten Sonderabschreibungen für Ausrüstungsinvestitionen in den neuen Ländern für die Jahre 1997 und 1998 ⁷⁾	Insg.	.	-	- 1.265	- 1.525	- 370
		Bund	.	-	- 473	- 570	- 142
		Länder	.	-	- 418	- 506	- 124
		Gem.	.	-	- 374	- 449	- 104

Siehe Fußnoten auf Seite 200

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
34	§ 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Einbeziehung der Ausrüstungs- investitionen der mittelstän- dischen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in Berlin (West) ab 1996	Koal.- Entwurf	-	-	-	-	-
		FinA BT					
		Insg.	- 18	- 15	- 18	- 20	- 4
		Bund	- 8	- 6	- 8	- 9	- 1
		Länder	- 6	- 4	- 6	- 6	- 1
	Gem.	- 4	- 5	- 4	- 5	- 2	
35	§ 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Verlängerung der Sonder- abschreibungen für Betriebs- gebäude im verarbeitenden Gewerbe von - 40 v. H. bei eigenbetrieblicher Nutzung und - 20 v. H. bei fremdbetrieblicher Nutzung für die Jahre 1997 und 1998 ⁷⁾	Insg.	.	-	- 1.950	- 2.475	- 510
		Bund	.	-	- 730	- 926	- 190
		Länder	.	-	- 645	- 819	- 168
		Gem.	.	-	- 575	- 730	- 152
36	§ 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Einbeziehung eigengenutzter gewerblicher Bauten mittel- ständischer Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in Berlin (West) ab 1996	Koal.- Entwurf	-	-	-	-	-
		FinA BT					
		Insg.	- 32	- 25	- 33	- 41	- 7
		Bund	- 13	- 11	- 14	- 16	- 3
		Länder	- 11	- 9	- 11	- 14	- 2
	Gem.	- 8	- 5	- 8	- 11	- 2	
37	§ 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Verlängerung der Sonder- abschreibungen für Betriebs- gebäude in den übrigen Wirt- schaftsbereichen mit 20 v. H. für die Jahre 1997 und 1998 ⁷⁾	Insg.	.	-	- 2.420	- 3.050	- 630
		Bund	.	-	- 902	- 1.135	- 234
		Länder	.	-	- 799	- 1.008	- 207
		Gem.	.	-	- 719	- 907	- 189
38	§ 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Verlängerung der von 50 v. H. auf 25 v. H. anstatt auf 20 v. H. gesenkten Sonderabschreibun- gen für den Mietwohnungsbau für die Jahre 1997 und 1998 ⁷⁾	Koal.- Entwurf					
		Insg.	.	-	- 340	- 330	- 75
		Bund	.	-	- 159	- 155	- 35
		Länder	.	-	- 134	- 130	- 30
		Gem.	.	-	- 47	- 45	- 10
		FinA BT					
		Insg.	.	-	- 405	- 425	- 100
		Bund	.	-	- 189	- 198	- 45
		Länder	.	-	- 159	- 168	- 40
		Gem.	.	-	- 57	- 59	- 15
		Diff.					
		Insg.	.	-	- 65	- 95	- 25
		Bund	.	-	- 30	- 43	- 10
Länder	.	-	- 25	- 38	- 10		
Gem.	.	-	- 10	- 14	- 5		

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾								
				1996	1997	1998	1999					
39	§ 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Verlängerung der von 50 v. H. auf 40 v. H. gesenkten Sonderabschreibungen für die Modernisierung und Sanierung von Gebäuden in den neuen Ländern für die Jahre 1997 und 1998 ⁷⁾	Insg.	.	-	-	256	-	337	-	118		
		Bund	.	-	-	120	-	158	-	56		
		Länder	.	-	-	100	-	133	-	46		
		Gem.	.	-	-	36	-	46	-	16		
40	§ 7 i. V. m. § 8 Abs. 3 FördG Verlängerung des Sonderausgabenabzugs für die Modernisierung und Sanierung selbstgenutzten Wohneigentums in den neuen Ländern für die Jahre 1997 und 1998	Insg.	.	-	-	55	-	115	-	125		
		Bund	.	-	-	26	-	55	-	59		
		Länder	.	-	-	21	-	45	-	49		
		Gem.	.	-	-	8	-	15	-	17		
41	§ 7 a FördG Steuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Betrieben in den neuen Ländern für die Jahre 1996 bis 1998	Insg.	-	65	-	53	-	59	-	65	-	12
		Bund	-	33	-	27	-	30	-	33	-	6
		Länder	-	28	-	22	-	24	-	28	-	6
		Gem.	-	4	-	4	-	5	-	4	-	0
42	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 InvZulG Verlängerung der Investitionszulage von 5 v. H. nur für verarbeitendes Gewerbe für die Jahre 1997 und 1998	Insg.	.	-	-	-	-	500	-	600		
		Bund	.	-	-	-	-	240	-	288		
		Länder	.	-	-	-	-	239	-	288		
		Gem.	.	-	-	-	-	21	-	24		
43	§ 5 Abs. 3 InvZulG Verlängerung der Investitionszulage von 10 v. H. für den Mittelstand in den Jahren 1997 und 1998	Insg.	.	-	-	-	-	1.800	-	2.000		
		Bund	.	-	-	-	-	864	-	960		
		Länder	.	-	-	-	-	864	-	959		
		Gem.	.	-	-	-	-	72	-	81		
44	§ 5 Abs. 3 InvZulG Einbeziehung des kleinflächigen Handels in die Investitionszulage von 10 v. H. ab 1996	Koal.-Entwurf	-	-	-	-	-	-	-	-		
		FinA BT										
		Insg.	-	140	-	-	-	140	-	160	-	180
		Bund	-	62	-	-	-	62	-	70	-	79
		Länder	-	62	-	-	-	62	-	70	-	79
Gem.	-	16	-	-	-	16	-	20	-	22		
45	§ 5 Abs. 3 InvZulG Einbeziehung des verarbeitenden Gewerbes von Berlin (West) in die Mittelstandszulage von 10 v. H. ab 1996	Koal.-Entwurf	-	-	-	-	-	-	-	-		
		FinA BT										
		Insg.	-	85	-	-	-	85	-	95	-	105
		Bund	-	41	-	-	-	41	-	46	-	51
		Länder	-	41	-	-	-	41	-	45	-	50
Gem.	-	3	-	-	-	3	-	4	-	4		

Siehe Fußnoten auf Seite 200

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
46	§ 20 Abs. 2 UStG Erhöhung der Grenze für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten von 250.000 DM auf 1.000.000 DM für Unternehmer in den neuen Ländern für die Jahre 1996 bis 1998 ⁸⁾	Koal.-Entwurf Insg. Bund Länder	- 150	- 135	- 15	-	135
			- 84	- 76	- 8	-	76
			- 66	- 59	- 7	-	59
		FinA BT Insg. Bund Länder	- 150	- 135	- 15	-	135
			- 77	- 69	- 8	-	69
			- 73	- 66	- 7	-	66
		Diff. Insg. Bund Länder	0	0	0	0	0
			7	7	0	0	7
			- 7	- 7	0	0	7
		47	§ 24 c VStG i. V. m. § 136 BewG Verlängerung der Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Ländern bis einschließlich 1998	Länder		- 350	- 400
48	§ 4 Nr. 4 GrEStG Steuerbefreiung der Grundstücksübertragungen der aufgelösten Treuhandanstalt an ihre Nachfolge-Gesellschaften	Länder	- 100	- 90	- 10	-	-
49	Finanzielle Auswirkungen der Verlängerung der Investitionsförderung in den neuen Ländern	Koal.-Entwurf Insg. Bund Länder Gem.	- 370	- 668	- 6.816	-10.702	- 4.315
			- 139	- 117	- 2.464	- 4.158	- 1.897
			- 212	- 535	- 2.573	- 4.240	- 1.821
			- 19	- 16	- 1.779	- 2.304	- 597
		FinA BT Insg. Bund Länder Gem.	- 645	- 708	- 7.157	-11.113	- 4.636
			- 256	- 127	- 2.619	- 4.342	- 2.048
			- 339	- 555	- 2.718	- 4.413	- 1.956
			- 50	- 26	- 1.820	- 2.358	- 632
		Diff. Insg. Bund Länder Gem.	- 275	- 40	- 341	- 411	- 321
			- 117	- 10	- 155	- 184	- 151
		- 127	- 20	- 145	- 173	- 135	
		- 31	- 10	- 41	- 54	- 35	
V. Maßnahmen zur Steuervereinfachung und zur Rechtsbereinigung							
50	§ 1 Abs. 3 a, § 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 32 Abs. 7 EStG Anwendung des Splitting-Verfahrens, des Real-Splitting und des Haushaltsfreibetrags bei EU-Bürgern, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielen	Koal.-Entwurf FinA BT Insg. Bund Länder Gem.	-	-	-	-	-
			- 335	- 235	- 335	- 335	- 335
			- 157	- 109	- 157	- 157	- 157
			- 132	- 94	- 132	- 132	- 132
			- 46	- 32	- 46	- 46	- 46

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
51	§ 2 Abs. 7, § 25 Abs. 2 und § 32 b EStG Ermittlung des Jahreseinkommen auch bei unterjähriger unbeschränkter oder beschränkter Steuerpflicht und Einbeziehung der ausländischen Einkünfte durch Progressionsvorbehalt	Koal.-Entwurf FinA BT Insg. Bund Länder Gem.	-	-	-	-	-
			325	270	325	325	325
			153	126	153	153	153
			128	106	128	128	128
			44	38	44	44	44
52	§ 4 Abs. 4 a EStG Vereinfachung der Gewinnermittlung bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern durch Einführung einer Betriebsausgaben-Pauschale in Höhe von 8 v. H. der im Wirtschaftsjahr erzielten Umsätze	
53	§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG Gewährung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von 10 bzw. 20 DM bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 10 bzw. 14 Std. bei eintägigen Auswärtstätigkeiten und jeweils für den Tag der An- und Rückreise bei mehrtägigen Dienstreisen ⁸⁾	Koal.-Entwurf Insg. Bund Länder Gem. FinA BT Insg. Bund Länder Gem. Diff. Insg. Bund Länder Gem.	1.065	914	1.017	1.065	1.065
			498	427	478	498	498
			423	363	403	423	423
			144	124	136	144	144
			440	380	420	440	440
			207	180	198	207	207
			181	154	172	181	181
			52	46	50	52	52
			- 625	- 534	- 597	- 625	- 625
			- 291	- 247	- 280	- 291	- 291
			- 242	- 209	- 231	- 242	- 242
			- 92	- 78	- 86	- 92	- 92
			54	§ 8 Abs. 2 EStG Einführung einer Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge von monatlich 50 DM anstelle wie vorgesehen mit 30 DM	Koal.-Entwurf FinA BT Diff.	.	.
.
.
55	§ 9 a Nr. 2 EStG Pauschalierung des Werbungskostenabzugs mit Ausnahme für Schuldzinsen und Abschreibungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ⁹⁾		
56	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG Verdoppelung der Höchstbeträge für Kosten der Berufsausbildung in Rahmen des Sonderausgabenabzugs auf 1.800/2.400 DM	Insg. Bund Länder Gem.	- 10	.	- 5	- 10	- 10
			- 4	.	- 2	- 4	- 4
			- 4	.	- 2	- 4	- 4
			- 2	.	- 1	- 2	- 2

Siehe Fußnoten auf Seite 200

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
57	§ 10 b EStG und § 9 Nr. 3 KStG Erweiterung der Großspendenregelung auf Spenden für mildtätige Zwecke						
58	§ 10 c EStG Anhebung der Vorsorgepauschale durch Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen von 18 v. H. auf 20 v. H. des Bruttolohns und der Erhöhung des Höchstbetrags für berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen bei nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern von 1.998 DM auf 2.214 DM	Insg. Bund Länder Gem.	- 245 - 113 - 98 - 34	- 225 - 104 - 89 - 32	- 235 - 109 - 94 - 32	- 235 - 109 - 94 - 32	- 225 - 104 - 89 - 32
59	§ 25 a EStG Einführung einer Kurzveranlagung zur Einkommensteuer ohne dem im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 vorgesehenen zusätzlichen Sonderfreibetrag von 1.200/2.400 DM	Koal.-Entwurf Insg. Bund Länder Gem. FinA BT Diff. Insg. Bund Länder Gem.	- 1.935 - 900 - 765 - 270 - 1.935 900 765 270	- - - - - - 1.290 600 510 180	- 1.935 - 900 - 765 - 270 - 1.935 900 765 270	- 1.935 - 900 - 765 - 270 - 1.935 900 765 270	- 1.935 - 900 - 765 - 270 - 1.935 900 765 270
60	§ 32 b Abs. 2 EStG Hinzurechnung der steuerfreien DBA-Einkünfte anstelle der bisherigen Schattenveranlagung						
61	§ 33 a Abs. 1 EStG Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrages von 7.200 DM auf 12.000 DM und Herabsetzung der anrechnungsfreien Bezüge der unterhaltenen Person von 6.000 DM auf 1.200 DM	Koal.-Entwurf FinA BT Insg. Bund Länder Gem.	- - 30 - 13 - 13 - 4	- - 23 - 10 - 10 - 3	- - 30 - 13 - 13 - 4	- - 30 - 13 - 13 - 4	- - 30 - 13 - 13 - 4
62	§ 33 a Abs. 4 EStG Verzicht auf den Wegfall der Zwölftelungen	Koal.-Entwurf Insg. Bund Länder Gem. FinA BT	- 195 - 92 - 77 - 26 -	- 165 - 76 - 66 - 23	- 190 - 90 - 75 - 25	- 195 - 92 - 77 - 26	- 195 - 92 - 77 - 26

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
		Diff.					
		Insg.	195	165	190	195	195
		Bund	92	76	90	92	92
		Länder	77	66	75	77	77
		Gem.	26	23	25	26	26
63	§ 40 a Abs. 4 EStG						
	Verbot der Pauschbesteuerung für Arbeitnehmer, die beim selben Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigt sind	Insg.	55	50	55	55	55
		Bund	26	24	26	26	26
		Länder	21	19	21	21	21
		Gem.	8	7	8	8	8
64	§ 46 Abs. 1 EStG						
	Fortfall der Veranlagungspflichtgrenze	
65	§ 50 a EStG						
	Erhöhung des Pauschsteuersatzes von 15 v. H. auf 25 v. H. für im Ausland wohnende und im Inland tätige selbständige Künstler und Sportler und Anwendung der Lohnsteuertabelle für abhängig beschäftigte Künstler und Sportler	Insg.	70	63	69	70	70
		Bund	32	30	32	32	32
		Länder	27	25	27	27	27
		Gem.	11	8	10	11	11
66	§ 8 EStDV						
	Verdoppelung der Wertgrenze für Grundstücksteile von untergeordneter Bedeutung	
67	Verwaltungsregelung (R 43 Abs. 8 LStR)						
	Befristung der Gewährung der Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung auf die ersten drei Monate bei Vereinheitlichung der Pauschale auf 46 DM pro Tag	Koal.-Entwurf					
		Insg.	335	300	330	335	335
		Bund	157	139	154	157	157
		Länder	132	119	129	132	132
		Gem.	46	42	47	46	46
		FinA BT					
		Insg.	345	310	340	345	345
		Bund	162	143	159	162	162
		Länder	137	123	134	137	137
		Gem.	46	44	47	46	46
		Diff.					
		Insg.	10	10	10	10	10
		Bund	5	4	5	5	5
		Länder	5	4	5	5	5
		Gem.	0	2	0	0	0
68	§ 18 Abs. 1 UStG						
	Verzicht auf Änderung der Frist für die Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung vom 10. auf den 28. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bei gleichzeitigem Wegfall der Dauerfristverlängerung	Koal.-Entwurf	-	-	-	-	-
		FinA BT	-	-	-	-	-
		Diff.	-	-	-	-	-

Siehe Fußnoten auf Seite 200

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾										
				1996	1997	1998	1999							
69	§ 18 Abs. 1, 2, 2 a (neu) und 4 a UStG Neuregelung des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens unter Berücksichtigung einer Anhebung der Grenze für Monatszahler von 6.000 DM auf 12.000 DM ⁹⁾	Koal.-Entwurf												
			Insg.	-	770	-	-	-						
			Bund	-	431	-	-	-						
			Länder	-	339	-	-	-						
			FinA BT											
				Insg.	-	770	-	-	-					
				Bund	-	396	-	-	-					
			Länder	-	374	-	-	-						
			Diff.											
				Insg.	-	0	-	-	-					
Bund	-	35		-	-	-								
Länder	-	35	-	-	-									
70	§ 19 Abs. 1 UStG Anhebung der Umsatzfreigrenze für Kleinunternehmer von 25.000 DM auf 32.500 DM ⁹⁾	Koal.-Entwurf												
			Insg.	-	100	-	85	-	100	-	100	-	100	
			Bund	-	56	-	48	-	56	-	56	-	56	
			Länder	-	44	-	37	-	44	-	44	-	44	
			FinA BT											
				Insg.	-	100	-	85	-	100	-	100	-	100
				Bund	-	51	-	44	-	51	-	51	-	51
			Länder	-	49	-	41	-	49	-	49	-	49	
			Diff.											
				Insg.	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0
				Bund	-	5	-	4	-	5	-	5	-	5
			Länder	-	5	-	4	-	5	-	5	-	5	
			71	§§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 4 VStG Verzicht auf eine Neuanlage zur Vermögensteuer bei Änderung der anrechenbaren ausländischen Steuer und der Ermäßigung der Vermögensteuer für ausländische Betriebsvermögen										
72	§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG Erhöhung der Erbfall-Länderkosten-Pauschale von 10.000 DM auf 20.000 DM	Länder	-	25	.	-	5	-	15	-	20			
73	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG Freistellung sog. unbenannter (ehebedingter) Zuwendungen von hälftigen Beteiligungen an Vermögensgegenständen von der Schenkungsteuer													
74	§ 149 AO Einführung eines Wahlrechts, Steuererklärungen für zwei Jahre gemeinsam abzugeben ¹⁰⁾													
			-		-		-							

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
75	§ 3 Abs. 1 MinöStG Herabsetzung des Steuersatzes für Erdgas, Flüssiggas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff in Fahrzeugen verwendet werden, bis Ende 2000	Bund	- 6	- 6	- 10	- 15	- 20
76	§ 5 Abs. 2 KraftStG Kein Wegfall der Steuerbefreiung für Fahrzeuge, die für humanitäre Hilfsgütertransporte ins Ausland verwendet werden	
77	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer für lärmarme und Altnutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 t und 16 t	Koal.-Entwurf FinA BT Länder	- 90	- 90	- 90	- 90	- 90
78	§ 32 Abs. 3 Tabaksteuergesetz Verlängerung der Übergangsfristen für Steckzigaretten bis Ende 1998	Koal.-Entwurf FinA BT Bund	- .	- 125	- 125	- 125	- .
79	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Steuervereinfachung und zur Rechtsbereinigung zusammen	Koal.-Entwurf Insg. Bund Länder Gem. FinA BT Insg. Bund Länder Gem. Diff. Insg. Bund Länder Gem.	- 991 - 458 - 410 - 123 394 236 83 75 1.385 694 493 198	- 76 - 45 - 5 126 486 291 271 76 562 246 266 50	- 364 - 177 - 150 37 274 101 97 76 638 278 247 113	- 980 - 463 - 396 121 280 106 97 77 1.260 569 493 198	- 980 - 463 - 396 121 405 231 97 77 1.385 694 493 198
	VI. Verbesserung der Vermögensbildung für Arbeitnehmer gemäß der Koalitionsvereinbarung						
80	§ 19a EStG Verzicht auf Förderung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen aufgrund tarifvertraglich zugelassener Betriebsvereinbarungen ¹⁾	Koal.-Entwurf FinA BT	. -	. -	. -	. -	. -

Siehe Fußnoten auf Seite 200

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
81	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 des 5. VermBG Verzicht auf Förderung bei Anlagefreiheit zwischen allen Beteiligungsformen	Koal.-Entwurf FinA BT
82	§ 13 Abs. 1 des 5. VermBG Verzicht auf Anhebung der Einkommensgrenzen von 27 000/54 000 DM auf 35 000/70 000 DM bei der Arbeitnehmer-Sparzulage	Koal.-Entwurf Insg. Bund Länder Gem. FinA BT Diff. Insg. Bund Länder Gem.	- 210 - 89 - 89 - 32 - 210 89 89 32	- - - - - - - - - - - - - - - -	30 13 13 4 30 13 13 4	- 60 - 26 - 26 - 8 60 26 26 8	- 90 - 38 - 38 - 14 90 38 38 14
83	Finanzielle Auswirkungen der Verbesserung der Vermögensbildung für Arbeitnehmer insgesamt	Koal.-Entwurf Insg. Bund Länder Gem. FinA BT Insg. Bund Länder Gem. Diff. Insg. Bund Länder Gem.	- 210 - 89 - 89 - 32 - - - - - - 210 89 89 32	- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -	30 13 13 4 30 13 13 4	- 60 - 26 - 26 - 8 60 26 26 8	- 90 - 38 - 38 - 14 90 38 38 14
VII. Zusammenfassung							
84	Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zusammen						
	1. Steuerfreistellung des Existenzminimums	Insg. Bund Länder Gem.	-15.450 - 7.228 - 6.078 - 2.144	-13.985 - 6.541 - 5.501 - 1.943	-14.805 - 6.928 - 5.823 - 2.054	-14.525 - 6.794 - 5.714 - 2.017	-14.090 - 6.592 - 5.542 - 1.956
	2. Neuregelung des Familienleistungsausgleichs	Insg. Bund Länder Gem.	- 6.600 - 3.007 293 - 3.886	- 7.790 - 3.580 165 - 4.045	- 6.675 - 3.560 780 - 3.895	- 6.600 - 4.057 1.343 - 3.886	- 6.600 - 4.617 1.903 - 3.886

Lfd. Nr.	Maßnahme	Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
3.	Generationenbrücke im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung	Insg.	- 80	40	- 285	- 450	- 395
		Bund	147	87	- 1	- 24	- 1
		Länder	- 252	- 47	- 252	- 395	- 375
		Gem.	25	.	- 32	- 31	- 19
4.	Verlängerung der Investitionsförderung in den neuen Ländern	Insg.	- 645	- 708	- 7.157	-11.113	- 4.636
		Bund	- 256	- 127	- 2.619	- 4.342	- 2.048
		Länder	- 339	- 555	- 2.718	- 4.413	- 1.956
		Gem.	- 50	- 26	- 1.820	- 2.358	- 632
5.	Maßnahmen zur Steuervereinfachung und zur Rechtsbereinigung	Insg.	394	- 486	274	280	405
		Bund	236	- 291	101	106	231
		Länder	83	- 271	97	97	97
		Gem.	75	76	76	77	77
6.	Verbesserung der Vermögensbildung für Arbeitnehmer	Insg.	-	-	-	-	-
		Bund	-	-	-	-	-
		Länder	-	-	-	-	-
		Gem.	-	-	-	-	-
Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996 zusammen							
-	unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages	Insg.	-22.381	-22.929	-28.648	-32.408	-25.316
		Bund	-10.108	-10.452	-13.007	-15.111	-13.027
		Länder	- 6.293	- 6.539	- 7.916	- 9.082	- 5.873
		Gem.	- 5.980	- 5.938	- 7.725	- 8.215	- 6.416
-	nach Koalitionsentwurf (BT-Dr. 13/901)	Insg.	-17.871	-17.036	-22.867	-25.832	-17.510
		Bund	- 8.146	- 7.677	- 9.742	-11.007	- 7.905
		Länder	- 7.786	- 7.481	- 9.330	-10.696	- 7.586
		Gem.	- 1.939	- 1.878	- 3.795	- 4.129	- 2.019
-	Differenz	Insg.	- 4.510	- 5.893	- 5.781	- 6.576	- 7.806
		Bund	- 1.962	- 2.775	- 3.265	- 4.104	- 5.122
		Länder	1.493	942	1.414	1.614	1.713
		Gem.	- 4.041	- 4.060	- 3.930	- 4.086	- 4.397

¹⁾ Auswirkung im ersten Veranlagungszeitraum.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

³⁾ Pos. 4:

Das Restkindergeld dürfte nur einer verhältnismäßig kleinen Personenzahl zustehen. Eine Bezifferung der Haushaltsbelastung ist wegen fehlender statistischer Angaben nicht möglich.

⁴⁾ Pos. 7:

Ohne Berücksichtigung von notwendigen Maßnahmen der Länder zugunsten der Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Für etwa 600 000 Kinder von Sozialhilfeempfängern führt die Neugestaltung des Familienleistungsausgleichs zu Verbesserungen in einem Gesamtvolumen von rd. 300 Mio. DM jährlich. In diesem Umfang werden die Gemeinden bei den Sozialaufwendungen entlastet.

⁵⁾ Pos. 12:

Nach der Steuerschätzung Mai 1994 beträgt der Anteil der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“, der über die Gewerbesteuer-Umlage an die Länder entrichtet wird, ab 1996 jährlich mindestens 1.370 Mio. DM. Der Verhältnissatz an der Gewerbesteuer-Umlage wurde entsprechend angepaßt.

⁶⁾ Pos. 17:

Die im Jahressteuergesetz 1996 vorgesehene Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer wurde berücksichtigt.

⁷⁾ Pos. 17, 33, 35, 37, 38 und 39:

Vorläufige Schätzung; Neuschätzung Mai 1995.

⁸⁾ Pos. 21, 46, 53, 69 und 70:

Das im Rahmen der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs veränderte Aufteilungsverhältnis des Umsatzsteueraufkommens (vgl. Pos. 6) wurde berücksichtigt.

⁹⁾ Pos. 55:

Zur Bezifferung der finanziellen Auswirkungen liegen z. Z. keine statistischen Unterlagen vor.

¹⁰⁾ Pos. 74:

Die Regelung führt zu einer Verlagerung von Abschlußzahlungen von 1998 auf 1999. Die Höhe des Verlagerungsvolumens ist nicht bezifferbar.

¹¹⁾ Pos. 80:

Stärkere Inanspruchnahme von § 19a EStG ergibt, wenn diese voll zu Lasten von Barlohnerhöhungen geht, für je zusätzlich 1 Mio. Arbeitnehmer Steuer- und Beitragsausfälle von 190 Mio. DM je Entstehungsjahr (Bund 30 Mio. DM, Sozialversicherung 130 Mio. DM). Geht Mehrinanspruchnahme zu Lasten der Gewinne: ausschließlich Steuerausfälle von 190 Mio. DM (Bund 70 Mio. DM, Länder 70 Mio. DM, Gemeinden 50 Mio. DM).

Finanzausschuß des
Deutschen Bundestages

31.5.1995

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996
– Drucksache 13/901 –

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 erfüllt weder die von der Bundesregierung selbst formulierten Ansprüche noch die von den Bürgern und der Fachöffentlichkeit in ihn gesetzten Erwartungen. Die vom Bundesverfassungsgericht bereits vor Jahren angemahnte Steuerfreistellung des Existenzminimums und die Entlastungen für die Familien mit Kindern fallen zu gering aus. Die angekündigte Vereinfachung des Steuerrechts sowie der Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen finden erneut nicht statt. Statt dessen enthält das Jahressteuergesetz 1996 weitere Komplizierungen unseres Steuerrechts und führt zu noch mehr Unübersichtlichkeit. Die Chance, mit diesem Gesetz zumindest eine Vereinfachung unseres Steuersystems einzuleiten und damit unser Steuerrecht wieder für die Bürger nachvollziehbar und gerecht zu gestalten, wird leichtfertig vertan.

Der Bundesminister der Finanzen hat den Entwurf für das frühzeitig von der Bundesregierung angekündigte Jahressteuergesetz 1996 viel zu spät erarbeitet. Der dann unter Zeitdruck vom Bundesminister der Finanzen vorgelegte und für die parlamentarische Beratung im Bundestag von den Koalitionsfraktionen übernommene Gesetzentwurf hat sich in zentralen Bereichen als so mangelhaft erwiesen, daß er in den Beratungen des Finanzausschusses auf Grund der von der SPD-Bundestagsfraktion erhobenen Forderungen in wesentlichen Punkten geändert wurde. Von dem vorgelegten vollkommen unzureichenden Entwurf ist nur noch die Überschrift unverändert geblieben; der Inhalt wurde weitgehend neu gefaßt. Dennoch bleibt das Ergebnis hinter dem verfassungsrechtlich Notwendigen, dem steuerrechtlich Erforderlichen und dem finanzwirtschaftlich Machbaren zurück.

1. Steuerfreistellung des Existenzminimums

Auf Grund der Forderung der SPD-Bundestagsfraktion, die in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

von allen Sachverständigen unterstützt wurde, hat der Finanzausschuß die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung des steuerlichen Grundfreibetrags und den Ansatz eines von der Höhe des Einkommens abhängigen Existenzminimums durch eine sog. außer tarifliche Grundentlastung abgelehnt. Die nunmehr vorgesehene Anhebung des bewährten Grundfreibetrags ist steuersystematisch der richtige Weg.

Allerdings reicht der Betrag von 12 000 DM nicht aus, um entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts das Existenzminimum steuerfrei zu stellen. In der von der Bundesregierung vorgelegten Berechnung wurden vor allem die Wohnkosten zu niedrig und – entgegen dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 – ein Mehrbedarfszuschlag wegen Erwerbstätigkeit überhaupt nicht angesetzt. Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben muß daher der Grundfreibetrag mindestens auf 13 000 DM für Alleinstehende und 26 000 DM für Verheiratete angehoben werden.

Ein derart angehobener verfassungskonformer Grundfreibetrag führt nach den vom Bundesfinanzministerium auf Wunsch der SPD-Bundestagsfraktion vorgelegten Alternativrechnungen für verheiratete Normalverdiener (zu versteuerndes Einkommen im Bereich von 30 000 bis 60 000 DM) zu einer um 500 DM geringeren Steuerschuld als die beschlossene Gesetzesfassung. Die sich nach diesen Berechnungen ergebenden höheren Steuerausfälle von ca. 5 Mrd. DM können durch die Vorschläge der SPD zum Abbau ungerechtfertigter Steuervergünstigungen (s. nachstehende Nr. 5) finanziert werden.

Die beschlossene Gesetzesfassung wird mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, daß innerhalb kurzer Zeit erneut das Bundesverfassungsgericht angerufen wird, somit in Zukunft sämtliche Einkommensteuerbescheide nur noch vorläufig ergehen können und das Gesetz schließlich rückwirkend für verfassungswidrig erklärt wird. Eine Regierung, die mit einer willentlich herbeigeführten zu hohen Besteuerung der Bürger ein derartiges Verfassungsrisiko eingeht, setzt das Vertrauen der Bürger in eine gerechte Verteilung der Steuerlasten und in die Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns aufs Spiel.

2. Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

Ziel muß weiterhin die Verwirklichung des einheitlichen Kindergeldes in Höhe von monatlich 250 DM pro Kind (ab dem 4. Kind 350 DM) sein. Die SPD-Bundestagsfraktion hat hierzu einen konkreten Antrag im Deutschen Bundestag vorgelegt (Drucksache 13/16).

Die im Jahressteuergesetz 1996 enthaltenen Vorschläge zur Neuregelung des Familienleistungsausgleichs sind ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung hin auf das Modell der SPD-Bundestagsfraktion. Rund 95 Prozent aller Eltern sollen künftig ein einheitliches Kindergeld erhalten wie von der SPD-Fraktion seit Jahren gefordert. Die im Jahressteuergesetz erzielten Verbesserungen für die Familien mit Kindern sind daher in ganz entschei-

dendem Maße den langjährigen Bemühungen der SPD zu verdanken. Der Finanzausschuß bedauert, daß die Koalitionsparteien noch für einen kleinen Teil von Spitzenverdienern an dem ungerichteten Kinderfreibetrag festhalten wollen. Durch das Nebeneinander von Kinderfreibetrag und Kindergeld bleibt der Familienleistungsausgleich außerdem unnötig kompliziert und bürokratisch.

3. Besteuerung von Unternehmen und Reform der Gemeindefinanzen

Entsprechend der Forderung der SPD-Bundestagsfraktion wurden im Finanzausschuß durch die Koalitionsfraktionen selbst die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer, die Absenkung bei der Gewerbeertragsteuer und die zur Gegenfinanzierung vorgesehene Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen zurückgezogen. Damit wurde nicht nur die geplante Beeinträchtigung der kommunalen Selbstverwaltung verhindert, die zudem in ihrer konkreten Auswirkung auf die einzelnen Gemeinden mangels statistischer Anhaltspunkte überhaupt nicht zu überblicken war. Verhindert wurde insbesondere auch, daß die Vornahme von Investitionen steuerlich erschwert und damit dem Wirtschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland Schaden zugefügt wurde. Änderungen bei der Gewerbesteuer im Rahmen einer Gemeindefinanzreform sind nur nach gründlicher Vorarbeit im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden und der Wirtschaft möglich.

4. Förderung der neuen Bundesländer

Entgegen den ursprünglichen Annahmen der Bundesregierung muß der wirtschaftliche Aufbau in den neuen Bundesländern auch über das Jahr 1996 hinaus weiterhin gefördert und unterstützt werden. Entsprechend einer Forderung der SPD-Bundestagsfraktion konnte abweichend von dem Gesetzentwurf erreicht werden, daß der innerstädtische mittelständische Handel in die Investitionszulage einbezogen wird. Bedauerlich ist jedoch, daß der Antrag der SPD, den Bau von bezahlbaren Wohnungen durch eine Sonderabschreibung von 40 v. H. zu fördern, von der Koalition abgelehnt wurde. Die Koalition war auch nicht bereit, durch eine Aufstockung des auf 500 Mio. DM plafonierten Beteiligungsprogramms eine deutliche Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen in den neuen Ländern zu ermöglichen.

5. Steuervereinfachung und Abbau ungerechtfertigter Steuervergünstigungen

Der Finanzausschuß bedauert, daß mit dem Jahressteuergesetz 1996 erneut die Chance für eine grundlegende Vereinfachung unseres Steuerrechts verpaßt wird und es der Regierungskoalition an dem politischen Mut fehlt, ungerechtfertigte Steuervergünstigungen und Sonderregelungen weiter abzubauen. Die von der SPD-Bundestagsfraktion hierzu gemachten konkreten Vorschläge

wurden abgelehnt. Der Finanzausschuß begrüßt, daß die Länder im Finanzausschuß des Bundesrates einen umfangreichen Katalog zum Abbau von Subventionen mit einem Gesamtvolumen von rund 14 Mrd. DM vorgelegt haben.

Die in dem Jahressteuergesetz 1996 als Steuervereinfachung deklarierten Maßnahmen sind nicht geeignet, zu einer tatsächlichen Steuervereinfachung beizutragen. Vorschläge wie die Einführung einer sog. Kurzveranlagung oder die Möglichkeit, Steuererklärungen für zwei Jahre zusammen abzugeben, sind lediglich ein Herumdoktern an den Symptomen und Folgeerscheinungen des viel zu kompliziert gewordenen Steuerrechts, ohne daß die Ursachen für die Kompliziertheit beseitigt werden. Der Finanzausschuß begrüßt, daß die Koalition von ihrem ursprünglichen Vorhaben, den Sonderausgabenabzug für Haushaltshilfen auszuweiten, Abstand genommen hat. Da es sich hierbei um eine nicht zu rechtfertigende Steuervergünstigung für eine gut verdienende Minderheit handelt, sollte dieses Privileg ganz abgeschafft werden.

6. Steuerliche Förderung des Wohneigentums

Der Finanzausschuß bedauert, daß die erforderliche Umgestaltung der heute gleichermaßen wohnungspolitisch ineffizienten wie sozial ungerechten steuerlichen Förderung des Wohneigentums im Jahressteuergesetz 1996 nicht angegangen wird, weil die Koalitionsparteien sich immer noch nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen konnten. Bereits 1991 hat sich der Deutsche Bundestag einstimmig in einem Entschließungsantrag dafür ausgesprochen, „daß möglichst bald ein neues, besseres Förderkonzept entwickelt und umgesetzt wird“. Konkrete Modelle zur Einführung einer einkommensunabhängigen steuerlichen Förderung des Wohneigentums liegen seit Jahren auf dem Tisch und werden von der Wissenschaft und den Verbänden sowie von Wohnungsbaupolitikern aus allen Fraktionen gefordert. Durch die anhaltende Untätigkeit der Bundesregierung besteht zunehmend die Gefahr eines Stillstandes im Eigenheimbau.

Der Finanzausschuß fordert die Bundesregierung daher auf, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die steuerliche Wohneigentumsförderung auf eine gerechte, progressionsunabhängige und familienfreundliche Förderung umgestellt wird, die die Bezieher höherer Einkommen nicht mehr begünstigt und zugleich dem Gedanken der Steuervereinfachung Rechnung trägt.

7. Einstieg in die ökologische Steuerreform

Das Jahressteuergesetz 1996 ist für den Einstieg in eine ökologische Steuerreform zu nutzen. Die zunehmende Ozongefahr und die drohende Klimakatastrophe zwingen dazu, daß mit Umweltschutz und Energieeinsparung endlich Ernst gemacht wird. Dazu sind wirksame marktwirtschaftliche Anreize zu schaffen: Jeder, der sich umweltgerecht verhält, soll gewinnen, jeder, der die Umwelt übermäßig belastet, soll dafür einen Preis bezahlen.

Die ökologische Steuerreform ist auch ein Konzept zur Stärkung des Standorts Deutschland: Sie schafft marktwirtschaftliche Anreize zur Entwicklung energiesparender und umweltschonender Güter und Produktionsverfahren. Dadurch können für die deutsche Wirtschaft weltweit neue Zukunftsmärkte erschlossen und Hunderttausende neuer Arbeitsplätze am Standort Deutschland geschaffen werden. So wäre es etwa ein ökologisch völlig falsches Signal, wenn die Strompreise 1996 durch den ersatzlosen Wegfall des Kohlepfennigs sinken würden.

Die Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist durch eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale zu ersetzen. Durch den Abbau der steuerlichen Diskriminierung umweltfreundlicher Verkehrsmittel wird der Umstieg vom Auto auf diese Verkehrsmittel gefördert. Der von der SPD-Bundestagsfraktion im Finanzausschuß hierzu eingebrachte Antrag wurde jedoch von den Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Finanzausschuß kritisiert mit Nachdruck, daß die ohnehin knapp bemessene Zeit für die Beratung des Jahressteuergesetzes noch einmal verkürzt wurde und daher eine ordnungsgemäße Beratung im Finanzausschuß und in den mitberatenden Ausschüssen von der Mehrheit der Koalitionsparteien verhindert wurde. Durch die erneute Verkürzung der Beratungszeit hatte der Finanzausschuß keine Gelegenheit, die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung bei seiner Beschlußfassung zu berücksichtigen. Der Finanzausschuß bedauert, daß der vermittelnde Vorschlag, die Beratungen zunächst auf den Familienleistungsausgleich und die Steuerfreistellung des Existenzminimums und damit auf die Bereiche zu beschränken, die zum 1. Januar 1996 in Kraft treten müssen, von den Koalitionsparteien abgelehnt wurde. Die von der Koalitionsmehrheit durchgesetzte verkürzte Beratungszeit widerspricht der in der vergangenen Legislaturperiode vom Vorsitzenden des Finanzausschusses und den Regierungsparteien wiederholt abgegebenen Erklärung, wegen Zeitdrucks nicht mehr ordnungsgemäß zu beratende Gesetzentwürfe zurückzuweisen.

